

PA 6705

.A9 P5

Copy 1

Die

# Annalen des Tacitus

kritisch beleuchtet

von

**Dr. phil. Wilhelm Pfitzner,**

Oberlehrer am Gymnasium zu Parchim.

I.

Buch I—VI.

---

Halle,

Verlag von Richard Mühlmann.

1869.

7/12



Die  
**Annalen des Tacitus**

kritisch beleuchtet

von

**Dr. phil. Wilhelm Pfitzner,**  
Oberlehrer am Gymnasium zu Parchim.

I.

Buch I—VI.

---

Halle,

Verlag von Richard Mühlmann.

1869.

PA 6705  
.A9 P5

621149.05

Dem

Herrn Staatsrath Dr. H. Buchka

in tiefster Verehrung

der Verfasser.



## V o r w o r t.

---

Die nachfolgenden Untersuchungen, wie sie nach den verdienstlichen Collationen der Mediceischen Handschrift durch Baiter und Ritter möglich, aber fortan für jede kritische Ausgabe des Tacitus auch geboten sind, dürften im Falle ihrer principiellen Richtigkeit den bisherigen Text, zunächst der 6 ersten Bücher der Annalen des Tacitus vielfach umgestalten. Sie waren ursprünglich nicht zur selbständigen Veröffentlichung bestimmt, doch gab die geehrte Verlagsbuchhandlung mir dieselbe anheim. Wer von den geneigten Lesern darin ein vorläufiges Zurückhalten und resp. Abwarten erkennen will, möchte vielleicht nicht fehl greifen. Jedenfalls wünscht dieselbe eine wissenschaftlich allseitige Beurtheilung und auch der Verfasser giebt gerne zu Nutzen der Wissenschaft all das preis, was seiner Subjectivität zugehört. In der ersten Abtheilung dieser Schrift hat der Gang der Untersuchung den Verfasser gezwungen, die Vortrefflichkeit des ersten Mediceus anzuerkennen und zu vertheidigen. Auch die zweite Abtheilung, sich mehr auf dem Gebiete der taciteischen Diction bewegend, ist bemüht, auf Grund bisher noch gar nicht erkannter oder auch noch nicht ganz erschöpfter sprachlicher Untersuchungen für das gute Recht der Handschrift einzustehen. Dabei wird aber immerhin zu erkennen sein, dass dieser conservative Standpunkt doch nicht der von Walther und Bach vertretene ist.

Wo meine Kraft zur Erforschung des Wahren nicht ausreichte, habe ich nie Anstand genommen, solche Schranke offen zu bekennen, und fürchte ich nicht Tadel von dieser Seite. Wo ich aber glaubte, das Recht der Handschrift und des Tacitus selber zu vertreten, habe ich für Pflicht erachtet, die Scheu zu überwinden, welche abrathen möchte, gegen den bisher schon breit getretenen Weg der subjectiven Interpretation und Kritik männiglich anzukämpfen, und den Widerspruch aller derer gegen sich wach zu rufen, welche, genannt oder ungenannt, sich in ihrer Weise getroffen und angegriffen fühlen. Sollte dies von meiner Seite im Eifer der Untersuchung in schärferer Form geschehen sein, wie es allerdings in einzelnen Partien so leicht möglich war, so ist mein Wille von der Gelegenheit überflügelt; auch möchte der energischere Widerspruch bisweilen in den vorhandenen Umständen seine Berechtigung oder wenigstens Entschuldigung haben.

Dass ich unter den neueren Ausgaben die Nipperdeysche speciell berücksichtigt habe, hat ausser dem besondern Charakter ihrer Kritik nicht etwa seinen Grund in einer irgendwie geringeren Schätzung anderer Editionen, z. B. der von Halm oder Haase, deren Anerkennung meinerseits nicht bloß einmal ausgesprochen ist, sondern darin, weil ich annehmen durfte, dieselbe sei in den Händen der Fachgenossen die verbreitetste und weil sie zugleich eine hinlängliche Auswahl von Anknüpfungspuncten bot. Uebrigens sind die anderen Bearbeitungen des Tacitus doch in keinem Falle vernachlässigt. Ritters beide Ausgaben waren aber vor allen zu berücksichtigen, da derselbe, mag man nun gegen oder für ihn stehen, jedenfalls eine bleibende, hervorragende Stelle in der Kritik des Tacitus behauptet. Darum musste ihm nicht bloß eine durchgängige vorzugsweise Rücksicht gewidmet, sondern auch schliesslich noch eine besondere Stelle zugewiesen werden.



In Bezug auf die Citate habe ich für das sechste Buch der Annalen die neueste Kapitelabtheilung, wie sie sich schon allseitig als eine begründete und anerkannte Bahn gebrochen hat, ausschliesslich gewählt, ohne die frühere Kapitelbezeichnung in Parenthese daneben zu setzen. Wer in älteren Exemplaren nachschlägt, wird sich leicht erinnern, von der gegebenen Zahl sechs Kapitel abzuziehn.

Ueber die Hülfsmittel, wie sie mir bei Abfassung dieser Schrift vorgelegen (Draegers Schulausgabe erhielt ich zu spät), bedarf es wohl nicht mehr einer Wiederholung schon oft in ähnlicher Lage gehörter Klage. Beschränktheit pecuniärer Mittel und Entfernung grösserer Bibliotheken legen hier eine unvermeidliche Schranke auf, und keiner kann dies mehr bedauern, als der, welcher gerade in solcher Lage ist. Ueberdies kommen bei dieser und ähnlichen Arbeiten so recht die zerstreuten Bemerkungen in Betracht, von denen der Verfasser oftmals gar nicht wissen kann, dass, und wo sie existiren. Sollte aus diesem Grunde es hin und wieder sich ereignet haben, dass meine Auffassung schon einen mir unbekannt gebliebenen Vorgänger gehabt, so trete ich allen solchen gerne das Recht der Priorität ab; wo es mir bekannt war, habe ich übrigens darnach gestrebt, jedem das Seine zu lassen und zuzuerkennen. Auch habe ich nicht darnach ringen zu müssen geglaubt, etwa durch eigene Conjecturen die vielleicht so schon zu grosse Zahl von oftmals blossen Einfällen und Versuchen zu vermehren. Doch an 9 Stellen (im Index durch Sternchen bezeichnet) war ich der Meinung, meine Vorschläge nicht zurückhalten zu dürfen. So selbige sich nicht des Beifalls der Kundigen erfreuen, ist es ja ein subjectiver Verlust, und als solcher um so mehr und leichter zu verschmerzen, als ich gar nicht gesonnen bin, den nachfolgenden Untersuchungen dadurch einen Werth vindiciren zu wollen. Der

würde nach meiner Ueberzeugung, von allen Einzelheiten ganz abgesehen, vielmehr darin liegen, wenn es mir nach dem Urtheile mancher Fachgenossen und der kundigen Verehrer des Tacitus gelungen sein sollte, mit irgend welchem Erfolge einer mehr objectiven Kritik des Tacitus, als wie sie sich in der Jetztzeit Bahn zu brechen sucht, nach meinem Theile den Weg geebnet zu haben, und wenn ein und der andere sich veranlasst fühlen sollte, mit eindringlicherer Kraft auf solchem Wege aufräumend weiter zu schreiten.

Parchim, im November 1868.

Es ist ein, auch von den beiden neuesten Vergleichern Baiter und Ritter beibehaltenes Herkommen, die zwei florentinischen Handschriften des Tacitus, deren erste bekanntlich nur die 6 ersten Bücher der Annalen desselben enthält (mit Lücken zwischen 5 und 6), durch M. und Ma. unterscheidend zu bezeichnen. In Bezug auf die kritische Betrachtung derselben ist es bisher von Nachtheil gewesen, dass man, wie sie doch von verschiedenen Abschreibern und zu verschiedenen Zeiten verfasst sind, dieselben auch nicht einer getrennten Untersuchung unterworfen hat. Es mag das früher aus der Mangelhaftigkeit der Vergleichung von del Furia und der dürftigen Auskunft über dieselbe in den früheren Ausgaben hervorgegangen sein. Auch die Baitersche Collation (wenigstens nach dem, was Orelli mittheilte) befriedigte nicht für tiefere Forschung, obschon wegen theilweiser Gründlichkeit und Vertrauen erregender Zuverlässigkeit gar hoch zu schätzen. Darum unternahm Ritter eine nochmalige Vergleichung der Handschriften. Auch dessen Mittheilungen tragen den Charakter der grössten Gewissenhaftigkeit, und sind uns durch die bei Engelmann erschienene Ausgabe in der handlichsten und übersichtlichsten Form dargeboten. Wenn dadurch uns nun erst die sichere Möglichkeit einer getrennten kritischen Untersuchung über beide Codd. (M. und Ma.) geboten ist, so ist gleichwol schon hier hervorzuheben, dass erst beide Vergleichungen zusammen uns in den Stand gesetzt haben, die nachfolgenden Untersuchungen zunächst über M. auf möglichst sicherer Grundlage durchzuführen. Vielleicht mag nur der, welcher ähnliche Forschungen angestellt hat, ganz ermessen, dass damit nur ein sich von selbst verstehender Mangel jeder einzelnen Collation angedeutet ist. Zeit- und pecuniäre Opfer einer Reise nach Florenz sind zu bedeutend, als dass es möglich sein könnte, auf jede dem

Forscher in seiner Studirstube entstehende Frage, im voraus Antwort zu geben, und selber unmittelbar an der Quelle grössere Untersuchungen anzustellen. Auch selbst die reichhaltigsten Notizen erfordern ein, jede einzelne Menschenkraft übersteigendes Gedächtniss. Wir müssen allerdings eine nochmalige Vergleichung wünschen, sicherlich nicht die letzte, denn wo ist die Grenze der Wissenschaft! Hier gilt die Wahrheit des *unitis viribus*, aber nicht minder die des *divide et impera*. Zu einer vollständigen schliesslichen Herrschaft und Bewältigung der Kritik des gesammten Tacitus sind zunächst Specialuntersuchungen geboten. Der Cod. M., wie er äusserlich sich so ganz besonders von Ma. und den übrigen Handschriften trennt, umfasst auch seinem Inhalte nach Ein Ganzes, die Zeit des Tiberius. Alles dieses möge den Fachgenossen diese nachfolgende getrennte Untersuchung über den Cod. M. berechtigt und erwünscht erscheinen lassen.

## Erstes Kapitel.

### A. Die technischen Bezeichnungen.

Die Handschrift M. enthält auf den beiden Rändern vermeintliche Verbesserungen des Textes. Sowohl Baiter als auch Ritter zeigen dies durch: *margo an*. Ausser diesen Randbemerkungen sind aber mit dem Texte selber noch mehrere Veränderungen vorgenommen:

- 1) zwischen den Zeilen sind über den Textesworten Aen<sup>emb</sup>derungen vermerkt, z. B. 2, 32 M. *seprium*. Das bezeichnen wir mit *Interlinearcorrectur*.
- 2) Unterhalb der Buchstaben (Sylben, Wörter) sind Punkte gesetzt, z. B. 4, 46 *misereꝛę*. — *Punctirung*.
- 3) In der Zeile selber sind die vorhandenen Wörter in einzelnen Buchstaben *corrigirt*. Davon ist zu unterscheiden die hin und wieder vorkommende spätere Auffrischung der verblassten Züge durch neue Dinte. Die wirkliche *Correctur* ist ein Hineinschreiben anderer Buchstaben in die ursprünglich geschriebenen, z. B. 1, 3 M. jetzt *genitos*, unter dem o ist ein anderer Buch-

stabe verdeckt, entweder u oder a, selten ist der frühere Buchstabe noch zu entziffern. — Das ist *Linearcorrectur*.

- 4) Oefters ist zuvor der ursprüngliche Buchstabe ausradirt worden, und dann ein anderer an die leere Stelle gesetzt, bisweilen auch, wenn es nur ganz überflüssige Buchstaben betraf, der Raum leer geblieben, z. B. 2, 38 abnuerunt, das u der letzten Sylbe steht in einer Rasur, oder 2, 19 ad·stitit. — Rasur.

Ritter unterscheidet im Allgemeinen diese besonderen Arten der Aenderungen klar und bestimmt durch äusserliche Darstellung und Nachbildung, so dass der Leser ohne weitere Angabe sowohl *Interlinearcorrectur* als auch *Punctur* sofort vor Augen hat. Dagegen Baiter umschreibt dies: *littera superscripta*; — *littera puncto notata*. Die Rasuren und *Linearcorrecturen* müssen selbstverständlich beide mit Worten bezeichnen, jenes durch *in rasura*, Baiter auch durch *littera deleta*, dieses im Allgemeinen durch *correctum* (*corr.*), bisweilen mit näherer Angabe der Buchstaben (oder Sylben): *corr. ex — in*; auch *litt. e correctione*. Dabei ist zugleich das Ursprüngliche angegeben und durch *prius* (*pr.*) bezeichnet. Wäre dies von beiden innegehalten worden, so hätten wir eine durchgängige klare Unterscheidung der verschiedenen *Correcturarten*. Man sollte in solchen nothwendigen, feststehenden Unterschieden jeden Wechsel des Ausdrucks vermeiden und grundsätzlich zum Zwecke der Klarheit auf jede Glättung des Styles in den kritischen Anmerkungen in dieser Hinsicht verzichten. Das ist von beiden nicht geschehen. Bei der bestimmten Bezeichnung der *Interlinearcorrectur*, der *Punctur* und der Rasur lag es so nahe, *corr.* und *pr.* nur für *Linearcorrectur* zu verwenden. Man ist zunächst auch bei der so klar angelegten Technik Ritter's geneigt, von solcher Voraussetzung auszugehen trotz der etwas unbestimmten Vorbemerkung desselben: *pr. manum priorem codicis designat*, z. B. 1, 3 *genitus pr.*; 1, 5 *navium pr.*; 1, 28 *quim pr.*, aber Stellen wie 1, 14 *censebat pr.*, wo Bait.

bestimmt *Interlinearcorrectur* (*censebat*)<sup>n</sup> angeht, oder 2, 83 *additi*, wo Bait. bezeugt, dass der dritte Buchstabe (i) ausradirt ist, und andere lassen solche Annahme als eine falsche erkennen. Eine Befragung bei Bait. ist aber ebenfalls in den wenigsten Fällen von Erfolg, meistens findet man bei diesem

dasselbe pr., dasselbe corr., denn er hat von vorne herein von einem distinguirenden und prägnanten Gebrauche des pr. und corr. abgesehen, er bezeichnet in noch weiterem Umfange als Ritter damit jedwede Aenderung der handschriftlichen ursprünglichen Lesart, ja in ganz missbräuchlicher Weise sogar den Gegensatz gegen die Randbemerkung z. B. 1, 4 M. nullam praesens pr. M. (*nulla in praesens margo*). Bisweilen giebt Orelli noch einige Aufklärung in dieser Verlegenheit, der in dieser Weise aus den Noten Bait.'s öfter noch bemerkt hat, was Bait. in der Besorgung der zweiten Auflage für unwichtig gehalten und ausgelassen hat. Da sind wir denn gar oft auf das Gebiet der Muthmassung gedrängt. Dieser Mangel muss bei einer etwaigen neuen Vergleichung des Cod. gehoben werden. Jetzt ist eine ganz beträchtliche Reihe von Stellen bloß durch die unsichere Bezeichnung von pr. bei der nachfolgenden Untersuchung nicht in bestimmter Weise zu verwerthen. Ja was noch übler ist, wer mag uns erklären, wie in M. 1, 6 ursprünglich *que mignarum* gestanden, und daraus *quem ignarum* gemacht worden ist? oder wodurch ist 2, 38 aus dem ursprünglichen *tiberio q fuit* die Umstellung *tiberio fuit quo* ermöglicht? durch welches Zeichen der Trennung ist *reistam* in *reis tam* angedeutet? oder wie ist denn die Entstehung von *thrasullus isdem* aus dem *prius: thrasullusdem* zu erklären? oder wie ist 4, 64 *dī* zu *di* geworden? Bait. wie Ritt. wissen nur pr. anzugeben.

Alle diese Unbestimmtheiten verdanken ihren Ursprung einem Vorurtheil und einer im voraus angenommenen gleichmässigen Schätzung aller Correcturen. Man hat nie versucht, die besonderen Arten derselben auseinander zu halten, und im Speciellen genau den Werth jeder einzelnen Correcturart zu prüfen und zu bestimmen, auch wohl bisher nach den ganz vagen Angaben Bait.'s nicht mit Erfolg versuchen können. Auch Ritt. hemmt solche Untersuchung in all den Fällen, wo er sich der Bezeichnung pr. bedient, aber doch ist diese Kritik, wie nicht mehr zu umgehn, so auch durch Ritt. nach seinen anderweitigen bestimmten Angaben ermöglicht. Nur die Linearcorrectur leidet am meisten durch obige Unbestimmtheiten in der technischen Bezeichnung, da Ritt. für sie keine besondere Bezeichnung gebraucht hat.

Wir geben hier eine Zusammenstellung aller derjenigen Stellen, wo beide, und wo nur der eine derselben die Angabe pr. haben.

Bait. und Ritt. haben pr.:

1, 1 iulianus pr. — reliquis pr. — 1, 3 genitus pr. — planesiam pr. — 1, 6 facimus pr. — quæ mignarum pr. — 1, 10 efficie pr. — 1, 23 vincerent pr. — 1, 40 confletu pr. — 1, 44 suplices pr. — 1, 45 aut pr. (corr. haud); — 1, 49 illut pr. — 1, 73 hostis pr. — 1, 79 adjacentiæ rupturum pr.

2, 7 flumine pr. — 2, 9 fratrum pr. — 2, 16 exim pr. — 2, 22 congerie marmorum pr. Nach Bait. corr. in congeriem marmorum (sic), nach Ritt. congeriem armorum. — 2, 26 sequi pr. — 2, 34 praetoriis pr. — occursane (sic) pr. Ritt., dagegen Bait. occursant. — 2, 38 tiberio q fuit pr. — ambitionem pr. — 2, 63 Morobuduo pr. (Ritt. dagegen Bait. morobuduo). — 2, 65 anxium pr.

3, 38 diuisio pr. — 3, 44 cupidinē pr. — 3, 57 foedissime pr.

4, 54 ueneficia pr. — 4, 64 dī pr.

5, 1 induxerat pr.

6, 5 delapsis pr. — 10 titii is abini pr. Ritt., dagegen fügt Bait. bei (vel *titius*) — 6, 27 thrasullumsdem pr. — 6, 49 inbellum pr. — 6, 56 modicus pr.

Dazu giebt an 7 Stellen Bait. noch nähere Erklärungen zu pr.:

1, 25 Ritt. praecipuam Ber.: praecipum pr.; Bait. praecipum (ab alia manu corr. in *praecipuam* M.).

1, 26 Ritt. retulisse pr.; Bait. retulisse M., duplici *t* superscripta a correctore.

1, 28 Ritt. quiin pr.; Bait. *quiin* M. priore *i* deleta.

1, 46 Ritt. irae pr.; Bait. irae (deleta littera *a*) M.

1, 47 Ritt. diutissimae pr.; Bait. diutissimae (littera *a* deleta) M.

2, 83 Ritt. adiditi pr.; Bait. adiditi (tertia littera erasa) M.

6, 14 Ritt. amplectit pr.; Bait. amplectit (ultima littera deleta) M.

Von Ritt. sind folgende Stellen mit pr. bezeichnet, wo Bait. keine Aenderung der Handschrift bemerkt hat;

1, 4 is pr., corr. iis — 1, 9 consolatum pr. — 1, 15 quaestus pr. — 1, 21 opniti pr. — 1, 50 erant Ber.: erat pr. — 1, 56 pacis pr. — 1, 64 quo defectum pr.

2, 71 contingentis pr.

3, 6 que pr.

4, 5 cū sexusu pr. — 4, 8 maturam dum pr. — 4, 36 reistam pr. — 4, 63 recentam pr. Hier hat pr. gar keine Bedeutung wegen des Punctes. — 4, 68 saeuitam pr. Der senkrechte Strich bedeutet das Ende einer Zeile in M.

6, 18 affricã pr. ebenfalls wegen des Punctes überflüssig. — 6, 21 script pr., scribit corr. — 6, 47 triputa pr. — 6, 48 blebem pr. — 6, 50 opsequium pr. — 6, 52 gratiae pr. — 6, 53 iacebantur pr.

Auffallender Weise giebt Bait. an einer bedeutenden Zahl von Stellen durch pr. Correcturen in M. an, die Ritt. grossentheils entgangen zu sein scheinen, oder die er doch mit Still-schweigen übergeht:

1, 5 aea (ea) — 1, 39 regressū (regressi) — 1, 41 absistunt (absistant) — 1, 43 di (dii) — 1, 51 unetuicesimani (undeicesimani) — 1, 58 permitiem (pernitium) — 1, 61 labsi (lapsi) — 1, 69 militū (mitem) — 1, 71 inlussis (inluisse) — 1, 76 praesidit (praesedit) — 1, 80 fuerentur (fruerentur).

2, 6 breuis (breues) — 2, 14 isdem (iisdem) — 2, 22 marii (marti) — 2, 27 crimini (crimine) — 2, 30 ipse (ipsi) — 2, 32 delectus (dilectus) — 2, 39 postumi (posthumi) — 2, 83 adserauit (adseruit) — 2, 85 sitis (satis).

3, 2 umeris (humeris) — 3, 9 delmatico (dalmatico) — 3, 24 inprospera (improspera) — 3, 43 subolem (sobolem) — inpenetrabiles (impenetrabiles) — 3, 54 poscis . et (posci . et) — 3, 57 quoque sitior (quo quaesitor).

4, 5 huic (huc) — 4, 12 occulti (occulte) — 4, 21 rettuli (rettuli) — 4, 31 uteiurando (ut et iurando) — 4, 35 socordia (socordiam) — 4, 37 p oĩs p prouincias (p oĩs prouincias) — 4, 45 facimus (facinus) — 4, 46 incultu (inculti) — 4, 60 accendebatur (accendebantur) — 4, 62 uirile ac muliebre secus (uirilis ac muliebris sexus) — 4, 66 conixius (conixus).

6, 10 und 32 permitiem (pernitium) — 6, 50 exsuerat (exserat).

Bei der oben gerügten missbräuchlichen Beziehung des pr. auf Randbemerkung von Seiten Bait.'s dürfen wir aus Ritt.'s öfterer Beifügung der Beroaldischen Lesart den Schluss ziehen, dass Ritt. an solchen Stellen irgend eine wirkliche Correctur in M. (wie sie doch pr. an sich bezeichnen sollte) in Abrede nimmt, aber dies Verhältniss findet nur bei einigen der



obigen Stellen statt. Im übrigen versichert Ritt., die Angaben Bait.'s controlirt zu haben (cf. Vorbemerk. pag. 2: *ascriptum sic admonet, meum testimonium a Baitero, qui proxime ante me codices Mediceos comparavit, plus minusve discrepare*). So giebt er 2, 56, wo Bait. „*et Pichena: set pr. M.; sed corr. M.*“ hat, die bestimmte Hinweisung: *et Pichena: sed (sic) M.*, und nimmt dadurch die Correctur in Abrede. 3, 12 heisst es ganz ungenügend, weil unklar: *Ī majus*, gegen Baiter's Behauptung: *ī ex correctione*. Auch 3, 54 ist mehr Aufschluss zu Bait.: *poscis. et pr. M. posci. et corr. M.*, zu wünschen, als Ritt. durch blosser Befügung der Beroaldischen Lesart geben kann. Ebenso wird 4, 8 Bait. *attolleret pr. ac tolleret corr. M.* durch Ritt. *ac tolleret Ber.* weder zurückgewiesen noch bestätigt, und doch wäre zur Entscheidung der richtigen Lesart bestimmte Einsicht in die Art der Correctur, oder bestimmte Versicherung, dass gar keine Correctur vorliege, nothwendig. Auch 4, 37 verlangt Bait.'s Bemerkung: „*per oīs per (compendio) prouincias pr. M.; per oīs prouincias corr. M.*“ zur etwaigen Zurückweisung und zur schliesslichen Entscheidung über die ursprüngliche Lesart doch mehr als „*per omnes Ber.*“ Und wie sollen wir nun weiter die vielen Stellen auffassen, wo Ritt. stillschweigend über die von Bait. bemerkte Correctur hinweggeht? Hierauf hat ein neuer Vergleich zu achten und namentlich die Art der etwaigen Correctur zu bestimmen. Hätten wir z. B. solche bestimmte Aeusserung über die 4, 60 von Bait. (*accendebatur pr. M. accendebantur corr. M.*) behauptete, von Ritt. gar nicht bemerkte Correctur (wir muthmassen Interlinearcorrectur: *accendebatur<sup>n</sup>*), so würden wir ein sicheres Urtheil über die Befähigung solches Correctors haben, der jedenfalls: *atrox Drusi ingenium super cupidinem potentiae; et solita fratribus odia accendebantur invidia construirte* und wenigstens auch *Drusi in Druso hätte ändern müssen.*

Manche der obigen Stellen lassen sich durch Combination der von Bait. und Ritt. gegebenen Andeutungen, zumal wenn man Orell. noch zu Hülfe nimmt, nach ihrer Correcturart bestimmen, z. B. 1, 3 *genitos* als Linearcorrectur (cf. Or. „*fuerat genitus vel genitas*“); 2, 59 *adversus* ebenfalls in der Zeile geändert, (cf. Or. „*ductu ambiguo inter m et s*“), und werden sie deshalb bei den betreffenden Kapiteln mitgerechnet und besprochen. Im übrigen bleibt nur die Annahme

der Wahrscheinlichkeit (78 etwa Interlinearcorrectur, 12 Punctirung).

Es ist auffallend, dass gerade unter diesen zweifelhaften Stellen verhältnissmässig am häufigsten es Bait. und Ritt. (oder einem derselben) möglich gewesen ist, das Alter der Correctur anzugeben. Nehmen wir die beiden von neuerer Hand herrührenden Correcturen vorweg 1, 25 *praecipuam* ab alia manu (Bait.); 1, 39 *regressi* ab recenti manu (Bait.), so sind sämmtliche weiter angegebene sehr alten Ursprungs.

- |       |  |                       |
|-------|--|-----------------------|
| 1, 4  | <i>inminentis</i> corr. ex <i>inmenentis</i> | { Bait. eadem manu.   |
|       |  | { Ritt. vetere manu.  |
| 1, 9  | <i>apud</i> corr. ex <i>aput</i>             | { Bait. ead. man.     |
|       |  | { Ritt. vet. man.     |
| 1, 25 | <i>tribui</i> corr. ex <i>tribue</i>         | { Bait. ab ead. man.  |
|       |  | { Ritt. vetere man.   |
| 2, 7  | <i>flumini</i> corr. ex <i>flumine</i>       | { Bait. ab ead. man.  |
|       |  | { Ritt. vetere manu.  |
| 5, 1  | <i>induxerit</i> corr. ex <i>induxerat</i>   | Bait ead. manu.       |
| 6, 33 | <i>exercitibus</i> ex <i>exercitus</i>       | { Bait. ab ead. manu. |
|       |  | { Ritt. vetere manu.  |
| 6, 49 | <i>inbellem</i> ex <i>inbellum</i>           | { Bait. a prima manu. |
|       |  | { Ritt. vetere manu.  |

Zu einigen kurzen Bemerkungen möchten sich aus der Zahl sämmtlicher obiger Stellen folgende eignen.

1, 9 ist *apud* sehr früh (nach Bait. von dem Abschreiber selber) aus *aput* geändert worden; das ist eine Hinweisung, dass der Abschreiber gewohnt war *aput* zu schreiben, im Urcodex aber *apud* stand. Demnach ist bei diesem und den andern ähnlichen Wörtern (*illud, istud, sed, aliud, quid, isdem, über haud* cf. p. 34) stets die Form mit *d* zu wählen. Erst die neueren Editoren haben dies verkannt, oder ausser Acht gelassen. Ganz zu missbilligen scheint die rein äusserliche Abhängigkeit von *M.* zu sein, wenn die Texte, wie z. B. bei Ritt. 1, 31 fast in derselben Zeile *istem* und dann *isdem*, 2, 33 *si quid* und bald darauf *si quit* aufweisen. Ueberdies erlahmt auch gewöhnlich in solchen Sachen die Consequenz, z. B. 1, 64 *M. aliut*, doch Ritt. *aliud*, warum? Auch Nipperdey hat hierin vielfach gefehlt, Haase entscheidet sich von vorne herein für die Formen mit *d*.

Es ist hier auf eine falsche Beurtheilung des prius aufmerksam zu machen. Weist uns die Correctur durch ihre Art oder durch ihr hohes Alter auf den Urcodex hin, so ist

das in M. allerdings materielle prius der Wahrheit nach nicht das wirkliche prius, denn das Original (Vorlage) geht der Abschrift wie an Zeit so an Werthschätzung vor. Sollte denn wohl der Abschreiber oder ein Corrector bald nach ihm (vet. man.) aus einem apud, das ihm doch Gewohnheit war, ein apud geändert haben, ohne Veranlassung seiner Vorlage? Wir werden auch später öfter einen Einblick in den Urcodex haben. Dagegen alle Aenderungen späterer Hand sind aus blosser Muthmassung hervorgegangen und verrathen sich gewöhnlich durch ihren Werth an sich schon als versuchte Conjectur, z. B.

1, 39 regressi für regressum ist von sehr später Hand (cf. oben) in dem Irrthume geändert, als ob auch von dem germanischen Heere ebenso wie von dem pannonischen (cf. 1, 19) Gesandte nach Rom geschickt wären, unbekümmert darum, dass diese legati sofort als vom Senate entsandte Männer bezeichnet werden, Munatium Plancum, consulatu functum, principem legationis.

1, 50 wäre höchst wünschenswerth, die von Ritt.: *erat pr.* (Bait. *blos erat M.*) bezeichnete Correctur näher kennen zu lernen. Unter Umständen wäre durch Aenderung der Interpunction *erat* zu halten: *adeo cuncta incuria disjecta: erat neque belli timor ac ne pax quidem, nisi languida et soluta inter temulentos.*

1, 51 *unetuicesimani* (nach Bait.) *corr. undeicesimani.* Diese (muthmasslich) Interlinearcorrectur (von Ritt. nicht angegeben) hängt jedenfalls mit der dreimaligen Randbemerkung 1, 31. 37. 45 zusammen. Es ist jetzt freilich nach den betreffenden eingehenden Untersuchungen, namentlich von Grotefend, kein Zweifel mehr, dass die 3 varianischen Legionen (legg. 17. 18. 19, Ritt. noch legg. 1. 18. 19) nicht wieder errichtet, sondern die neuen leg. 1 und leg. 21 nach Germanien geschickt worden, gleichwol wäre es für Ritt. selber, der so wesentlichen Antheil an den neuesten Untersuchungen über diese Legionen genommen hat, vielleicht geboten gewesen, Klarheit über die obige Angabe von Bait. zu geben, ob derselbe sich nemlich geirrt, oder anderenfalls welcher Art die Correctur ist. Dafür giebt er seine fünfmalige Conjectur *unetuicesimani*, die Lieblingsform des Abschreibers von Ma.

4, 46 M. *qui montium editis incultu* (*corr. inculti Bait.*) *atque eo ferocius agitabant.* Wäre die Correctur bestätigt (Ritt. *blos „inculti B.“*) und zugleich angegeben, welcher Art,

würde die Entscheidung, im Falle der Punctirung, für Ber. und gegen Bezz. sine cultu zu treffen sein. Ebenso verhält es sich 4, 62 *uirile ac muliebre secus pr. uirilis ac muliebris sexus corr.*

6, 33. Ueber die falsche Correctur exercitibus aus exercitus lässt sich gar kein Urtheil fällen, bevor ihre Art angegeben.

6, 49 inbellum sehr früh in inbellem corrigirt, giebt Ritt. durchaus keine Berechtigung zur Conjectur inbecillum. Wenn die Anhänger des Tiridates durch den Einfluss seiner römischen Bildung von ihm come ingenium (cf. 6, 47) hoffen, so verschreien ihn seine Gegner als einen, von der angeborenen Kriegstüchtigkeit der Arsaciden Entarteten.

## B. Linearcorrecturen.

Wegen der oben erwähnten Unbestimmtheit in den von Bait. und Ritt. gewählten Bezeichnungen ist es nicht möglich, eine vollständige Uebersicht aller derjenigen Fälle zu erhalten, wo Linearcorrectur angewandt worden ist. Gleichwol ist eine, wenn auch nur geringe Anzahl von Stellen vorhanden, wo ausdrücklich von beiden, oder auch nur von dem einen (wobei Or. zur Aushilfe dient) die Correcturen innerhalb der Zeile angegeben werden. Es sind folgende:

1, 3 genitus geändert in genitos. Bait. und Ritt. genitus pr. Dagegen Or. genitos corr. M.; fuerat genitus vel genitas.

In demselben Kapitel:

hispaniensis — hispanienses. Bait. hispaniensis pr. M.; hispanienses corr. M. eadem manu; Ritt. e posterius est e vetere correctione, fuit fortasse hispaniensis.

1, 5 c. nauum — G nauum. Bait. inferior pars litterae G videtur a manu sec.; Ritt. ex c. factum G a manu sec.

1, 8 augusta — augustae. Bait. augustae corr. M. fort. ex augustu; Ritt. augustu vel augusta fuit, nunc ex corr. est augustae in fine versus.

1, 32 nil. Bait. in littera l correctus M.; Ritt. schweigt.

1, 70 solo. Bait. litteram finalem e correctione habet M.; Ritt. postrema littera est e correctione.

2, 59 aduersum — aduersus. Bait. und Ritt. corr. in aduersus; Or. „ductu ambiguo inter m et s. Baiter“.

3, 30. 48. 52. 4, 17. 6, 37. 44. C. — G. nach Ritt.

4, 14 *romanas* — *romanos*, Bait. in M. *romanos correctum est a prima manu ex romanas, atque praeterea*<sup>o</sup> *superscriptum os*; Ritt. *blos romanas*.

Dahin wäre noch zu rechnen 1, 19 *desideria* — *ferenda*, wozu Bait. und Ritt. mit gleichlautenden Worten bemerken: *utrique a, litterae u aliquatenus simili, alio atramento superductae sunt lineolae*, d. h. der Abschreiber schrieb *desideria* — *ferenda*, dieser Fehler wurde durch Linearcorrectur in *desideriu* — *ferendu* geändert, und dann später den beiden u der Strich hinzugefügt, so dass es jetzt *desiderium* — *ferendum* lautet.

1, 52 *inspectum* — *inspectem*. Bait. und Ritt. (Or. ex *inspectam corr.*). Der Corrector hielt t für i, demnach lag für ihn durch blosse Aenderung des ursprünglichen u oder a in e schon *inspeciem* vor.

2, 15 *fractos*. Bait. in verbo *fractos* litt. o in M. *correcta est a prima manu ex u; praeterea ab alia manu*<sup>o</sup> *superscripta est*. Ritt. *blos fractus*.

2, 56 *set* — *sed*. Bait. *set pr. M.* Wenn Ritt. durch M. *sed* (sic) versichert, dass der Cod. nicht *set* sondern *sed* hat, und Bait. richtig gesehen, dass ursprünglich *set* dagestanden, und nun (corrigirt) *sed*, so ist die Möglichkeit einer Interlinearcorrectur ausgeschlossen, und nur Linearcorrectur, die Bait. erkannt, Ritt. nicht erkennen konnte, anzunehmen.

Ebenso verhält es sich 2, 34 *occursane* (sic) *pr. Ritt.* Das Versehen Bait.'s, *occursant*, ist nur aus Linearcorrectur zu erklären. Ein interlineares e oder t musste zu unterscheiden sein.

Die von Or. als Linearcorrectur bezeichnete Aenderung 2, 80 „*scilices M., s finale ex corr.; videtur fuisse t.*“ (scilicet) ist durch Bait.'s (von Ritt. bestätigt) richtige Angabe „*prima littera punctis notata*“ als Missverständniss und in ihrem letzteren Theile als eigne Muthmassung bezeichnet.

Wir dürfen annehmen, dass unter den vielen jetzt zweifelhaften Stellen gar manche noch durch Linearcorrectur verbessert worden sind, und wenn weiter unsre Muthmassung richtig ist, dass hierher namentlich alle diejenigen oben angeführten Aenderungen zu rechnen sind, wo ausdrücklich die ursprüngliche Hand bezeugt wird, so würden wir daraus auf

ein hohes Alter der Linearcorrectur schliessen dürfen. Jedenfalls liegt es auch in der Natur der Sache, dass spätere Correctoren die anderweitigen äusseren Correcturmittel (als Interlinear- oder Randbemerkung) eher und lieber angewandt haben würden, als das Uebercorrigiren, es sei denn, dass sich dies so gar leicht wie bei dem Buchstaben C in G bewerkstelligen liess und sich von selber empfahl, cf. 1, 5. 3, 30 wo die man. sec. ausdrücklich bezeugt wird. Wir nehmen daher an, dass entweder der Abschreiber selber sich sofort nach bemerktem Verschreiben auf diese Weise corrigirte, oder ein bald nach vollendeter Abschrift bestellter Corrector diese Linearcorrectur nach Vergleichung des Originals angewandt hat, und halten die jetzige Correctur für die Lesart der Urhandschrift, also für das wirkliche prius. Gewiss sind in dem Originale ebenfalls schon viele Versehen und Fehler vorhanden gewesen, z. B. 2, 56 stand in demselben: *ambigua gens ea antiquitus hominum ingenii sed situ terrarum*, was doch jedenfalls nach Pich. *ingeniis et situ* heissen muss, gleichwol schrieb der Abschreiber diesen Fehler ab, und änderte gar noch nach seiner eignen Schreibweise *ingenii set*. Der Linearcorrector führte dieses *set* wieder auf *sed* der Vorlage zurück, und wir finden darin die Berechtigung und Verpflichtung, in unsern heutigen Texten nie *set* sondern stets *sed* zu schreiben.

Nur wenige Stellen bedürfen bei der geringen Zahl der sicher vorliegenden Linearcorrectur hier einer näheren Besprechung.

1, 8 *Livia in familiam Iuliam nomenque Augustae adsumebatur*. Das materielle prius des jetzigen M. ist schwer zu erkennen, sowohl Bait. als auch Ritt. bezeugen, dass es *augusta* oder *augustu* gelautet habe, somit ist die Stütze des jetzigen in manchen Ausgaben abgedruckten *Augustum* noch recht unsicher. Jedenfalls steht aber durch die deutliche Linearcorrectur *augustae* diese Form als die Lesart des Ur-codex fest, und wir sind verbunden, nicht ohne die wichtigsten Bedenken dieselbe aufzugeben. Ein solches Bedenken ist erst in der neueren Zeit durch Nipp. aufgekommen: „*Livia* war die erste, die *Augusta* hiess, vorher bestand dieser Name nicht, sie konnte also nicht in ihm aufgenommen werden,“ aber sofort von allen nachfolgenden Editoren gebilligt worden. Es bestand doch jedenfalls schon der Name *Augustus*, von *Caesar Octavianus* freilich hätte *Tacitus* nicht sagen können

adsumebatur oder adscisccebatur in nomen Augusti. Auch äusserlich verweist man bei und nach Gelegenheit gerne auf die Abwechslung der Construction, auch von dieser Seite ist hier, gleich wie es heisst 12, 26 qua in familiam Claudiam et nomen Neronis transiret, vorweg empfohlen: in familiam Iuliam nomenque Augustae.

1, 19 ist desiderium — ferendum als Lesart des Urcodex anzuerkennen, und deshalb statt des jetzt gewöhnlichen desideria — ferenda aufzunehmen. Blaesus spricht ein allgemeines militärisches Princip aus: „ein Wunsch der Soldaten ist nicht mit Aufruhr vor den Kaiser zu bringen,“ und bezeichnet nicht speciell die einzelnen jetzigen Wünsche der Soldaten, wovon erst später die Rede ist.

2, 59 erkennen Bait. und Ritt. deutlich die Correctur adversus aus dem falschen adversum. Hier wenigstens hat also der Urcodex adversus gehabt, und doch haben alle Ausgaben hier das falsche adversum. Beroald. änderte wahrscheinlich in Hinblick auf diese Stelle überall adversum in adversus, zur grossen Verwunderung Or.'s zu 4, 59 „cur formae adversum Ber. tam infestus fuerit, ignoro“. Aber wir müssen doch einen Unterschied statuiren zwischen Orthographie und gleichberechtigten, im Gebrauche seienden Formen, und wenn gleich sicherlich der Abschreiber noch öfter nach eigener Gewohnheit aduersum geschrieben, wo im Original aduersus stand, so ist hier doch unserem Wissen eine Grenze geboten, und wird der allerdings in dieser Beziehung unsichere Abschreiber unser Führer sein müssen. Eine wahrscheinliche Unterscheidung zwischen adversum (Adverb. cf. 1, 65. 4, 51) und adversus (Praepos.) ist nicht weiter nachzuweisen, aber doch 4, 51 das adversus der Vulg. (gegen M. aduersum) auch aus diesem Grunde nicht zu billigen.

Ausser der besprochenen Linearcorrectur finden wir in der Linie noch zuweilen Zeichen, über deren Bedeutung verschiedene Ansichten obwalten möchten, und die zum Theil von den Vergleichern des Cod. geradezu als späteren Ursprungs bezeichnet werden. In so weit dieselben bloss Abkürzungen betreffen, gehören sie strenge genommen nicht zu den Linearcorrecturen. Gleichwol wäre eine weitere und bestimmtere Auskunft, als wir sie durch Bait. und Ritt. erhalten haben, zur richtigen Gestaltung des Textes höchst nothwendig. So erwähnt Ritt. nur einmal 1, 13 in Haterium statim invecus est: „pro est  $\approx$ , ut saepius.“ Auffallend ist, dass Or. an

derselben Stelle sich ebenfalls mit der kurzen Andeutung begnügen musste: *est* frequente hac nota ÷ M. Bait. gar hat diese Bemerkung ganz weggelassen und nirgends erwähnt, und doch ist in dieser Beziehung der Text des Tacitus höchst unsicher, so lange uns nicht durchgängig und in jedem einzelnen Falle das Vorkommen dieses Zeichens mitgetheilt wird. Gerade weil Tacitus *est* (auch *esse*) so oft weglässt, ist zur weiteren Erforschung dieser Eigenthümlichkeit die Selbstforschung auf diesen Wunsch hingedrängt. Schwerlich werden wir bei unserm jetzigen Nichtwissen über so verwickelte Regeln hinauskommen, wie deren Nipp. zu 2, 60 zugleich mit einer darauf begründeten Conjectur eine aufzustellen für gut befunden hat. Es wird das bis auf eine neue Vergleichung des Cod. ein Feld der blossen Subjectivität bleiben, und doch sollten Begründungen wie zu 1, 8 bei Nipp. zu lesen ist, nicht vorkommen: „*est* fehlt in der Handschrift, ist aber nothwendig, weil man sonst nach *passus* noch ein Verb. fin. erwarten und erst durch erneutes Lesen erkennen würde, dass *est* ergänzt werden soll.“ Auf solchen Grund hin möchten wir nie eine Veränderung des Textes gutheissen. Gleichwol haben, nachdem namentlich Ern. auch an Tacitus die Forderung Ciceronischer Diction gestellt, die neueren Editoren an 5 Stellen in M. ein *est* einzuschieben sich erlaubt, und überdies mit solcher Abstimmigkeit, dass man lieber keinem auf solch subjectivem Gebiete folgen mag. Ritt. hat *est* für unerlässlich gehalten 1, 8 *passus est*; 2, 60 *dejectus est*; 6, 24 *damnatus interfectusque est*; 6, 26 *in hanc sententiam adlocutus est*; 6, 44 *damnatus est*; Nipp. und Bait. an 4 unter diesen Stellen, doch wieder mit dem Unterschiede, dass Bait. 1, 8 *passus* ohne *est* sogleich „ohne erneutes Lesen“ verstanden, dagegen Nipp. 6, 24 *damnatus interfectusque* für erträglich gehalten hat; Haas. und Halm verstehen dagegen mit Bait. 1, 8 *passus* und 6, 44 von allen drei abweichend *damnatus*, doch Haas. wieder im Gegensatze zu Halm 6, 24 *damnatus interfectusque*. Hiezu ist auch 3, 59 *bellum scilicet* zu rechnen, wo Ritt. jetzt die unnöthigen Conjecturen, von Lips. *bello scilicet* und Pich. *bello eum scilicet*, um eine neue vermehrt: *bellum esse scilicet*, obschon er 2, 4 *ubi minitari Artabanus et parum subsidii in Armeniis* (sc. *esse*) und Hist. 4, 14, worauf Nipp. verwiesen, *neque enim societatem, ut olim, sed tamquam mancipia haberi* unbeanstandet gelassen, Wölfl. muthmasst, weil ihm selber der Muth der unendlichen Conjecturen ausgegangen.



In den weiteren Büchern der Annales dagegen hat Ritt. ein est nach eigener Conjectur eingeschoben: 11, 9 *coercitus est*; 11, 21 *degressusque est*; 11, 25 *adactus est*; 12, 1 *convulsa est*; 13, 12 *infracta est*, wo Halm und Haas. es nirgends vermissten und auch Nipp. mit Ausnahme von 11, 25 nicht für nöthig befunden hat.

Das Zeichen ' deutet einmal die Sylbe ten an, 1, 68 *sen'tiis* (cf. Ritt.). So gut als Bait. dieses Zeichen trotz seines scharfen Gesichtes übersehen hat, konnte es auch der Abschreiber vernachlässigen, wie sicherlich bei demselben Worte 3, 35. 57 *sentia* und 6, 8 *sentiae* geschehen. So ist wahrscheinlich durch ein ähnliches im Ur-codex vorhandenes aber vernachlässigtes Zeichen die Confusion 1, 17 *tentes* statt *tendentes* (wo Ber. fälschlich *retentos conjicirt*) und 3, 24 *tendi* statt *tetendi* (Heins. *intendi*) entstanden. Auf gleiche Weise möchten auch alle von Drak. zu Liv. 37, 53 besprochenen Stellen von *tendi* durch Vernachlässigung solcher Abbrüviatur zu erklären sein. Prop. 3, 6, 37 lautet richtiger, nicht *qui nostro tendisti retia lecto*, sondern nach dem Zeugniß alter Grammatiker (cf. Forc.), *qui nostro nexisti retia lecto*. — Umgekehrt konnte solche Abbrüviatur, wie es ja auch bei andern der Fall ist, überflüssig gesetzt werden, z. B. 1, 29 *contentione M.* für *contione*; 2, 44 *orantentes M.* für *orantes*.

Nur einmal findet sich innerhalb der Zeile das Zeichen "—" 1, 65 "*aduersũ*" "*ferri*," wo Bait. und Ritt. beide versichern „*alia manu alioque atramento*“. Hier wäre es wünschenswerth, ausserdem darauf zu achten, ob diese Zeichen in die Linie hineingezwängt oder unbehindert durch die Anfügung der umgebenden Worte erscheinen. Man hat diese Zeichen für die Andeutung einer Transposition genommen, und dieselbe in allen neueren Ausgaben trotz des angegebenen späteren Ursprungs vorgenommen. Wenigstens die älteren hielten ein *adversum ferri* mit dem *Accus.* nach der Vorliebe des Tacitus, diesen *Casus* bei *Composit.* zu wählen (cf. 2, 11. 3, 23. 6, 50), für möglich und erträglich, und wer sich bewusst ist, dass der Nachdruck jedenfalls auf *adversum* und nicht auf *ferri* liegt, mag sich bei der handschriftlichen Stellung begnügen. Sturm und Unwetter mögen das Tragen der Fahnen an sich unmöglich machen, Geschosse der Feinde nur das Entgegentragen. Was durch die Umstellung die regelrechte Grammatik gewinnen soll, verliert der prägnante Sinn der Worte; die neueren wählen lieber die Form, die

älteren hielten mit Recht dafür, zu scharfe grammatische Scheere sei Bevormundung des Tacitus.

Zu den Linearcorrecturen sind auch noch Punkte (oder Doppelpunkte) innerhalb der Zeile zu rechnen. Weder Bait. noch Ritt. haben uns über die so wichtige Frage, ob und in wie weit sich wirkliche Interpunctszeichen in M. vorfinden, in ihren Ausgaben jemals Auskunft gegeben. Ich weiss nicht, ob es andern ebenso ergangen: bevor ich auf die eben als Linearcorrectur bezeichneten Punkte aufmerksam geworden, war es mir gewissermassen unbewusste Annahme, dass die Interpunctszeichen in M. nicht vorhanden seien, und wenn die verschiedenen Editionen in Bezug auf dieselben immer von neuem so verschieden sich gestalten, so schien hier gerade die subjective Auffassung Berechtigung zu haben. Doch Ritt. scheint Ma. Interpunction beizulegen, wengleich auch wieder in unklarer Weise, dass er „Interpunction“ auch diejenigen Linearpunkte nennt, die nach seiner eignen Auffassung nichts weniger als Interpunctszeichen sind (cf. Phil. 19 pag. 275), doch erwähnt er 11, 8 nach praeparaverat eines wirklichen Punctums (cf. ebend. pag. 266). Eine wieder angestellte Collation der beiden Handschriften müsste uns nun wohl auch hierüber die möglichst bestimmtesten Angaben machen. Gleichwol erkennen wir gerne die Sorgfalt an, mit der uns Bait. und Ritt. an 20 Stellen in M. Punkte oder Doppelpunkte angegeben haben, wo sie offenbar nicht die Geltung eines Interpunctszeichen haben können. Was diese in M. bedeuten, hat noch niemand meines Wissens gefragt. Nur in Ma. hat Ritt. dieselben nach der in Phil. 19 pag. 268sq. entwickelten Weise als Andeutung eines Glossems erkannt. Dieselbe Bedeutung kann ihnen in M. nicht beigelegt werden, aber doch glauben wir, dass sie in beiden Handschriften dasselbe bezeichnen. Sie enthalten nemlich den Hinweis des Abschreibers, dass in den umstehenden Worten irgend ein Fehler stecke, den er aus dem Originale nicht entwirren konnte, oder den er auch wohl schon in demselben als Fehler bezeichnet vorgefunden hat. Solcher Fehler kann im einzelnen Falle allerdings in Ma. durch ein Glossem entstanden sein, aber wegen der allgemeineren Bedeutung solches Punctes möchte doch auch Vorsicht in dieser Beziehung von Nöthen sein, jedenfalls ist aber die äussere Auffassung Ritt.'s, als hätten diese Punkte, auf dem Rande des Urcodex, dazu gedient, das Glossem von dem „Anfange der Textzeile“ zu

trennen, falsch. In M. hat selbst Ritt. es bis jetzt nicht unternommen, diese Punkte als Glossemzeichen zu verwenden.

Die Stellen sind folgende: 1, 33 credebatur. Qui; 1, 59 sacerdotium: hominum (Ritt.); 1, 80 sibi: sibi (Ritt.); 2, 32 constituti. utdona (Bait.); 2, 33 antistent. Talis; 2, 62 marobodui. Ettunc (Ritt.); 3, 11 tiberius. ac p̄meret; 3, 30 equestrior. tum; 3, 32 lepidum. Item; 3, 34 elusa. et (Ritt.); 3, 43 occupauerat. Nobilissimarum (Ritt.); 3, 44 an. † sacro uirum; 3, 47 nach Bait. regimen. nunc; nach Ritt. regimen: Nunc; 3, 54 poscis. et; (Bait. poscis. et pr. M., posci. et corr. M.); 3, 54 indicat. Idem (Bait.); 3, 58 repperiri. sepe; 5, 5 testarentur. (Ritt.); 6, 1 adsuetudine. mihi (Ritt.); 6, 8 scipiones. haec (Bait.); 6, 24 interfectusque. et (Bait.).

Ob und wie weit die sechsmaligen grossen Anfangsbuchstaben nach den Punkten eine andre Erklärung bedingen, als die übrigen Fälle, ist uns nicht deutlich geworden, ein grosses I erscheint übrigens ohne Bedeutung mehrmals in M. sogar mitten in den Wörtern. Von obigen Stellen giebt nur Ritt. an 1, 59. 1, 80 (wo Or. sogar die ausdrückliche Bemerkung hatte: sine interpunctione); 2, 62. 3, 34. 3, 43. 5, 5. 6, 1, dagegen nur Bait. 2, 32. 3, 54. 6, 8. 6, 24; die übrigen sind von beiden bemerkt.

Das durch den Punkt bezeichnete Verderbniss ist überaus leicht zu heilen durch Abtrennung des letzten Buchstaben von dem vorangehenden, und Hinübernehmen zu dem folgenden Worte 3, 30 equestrior. tum für equestri ortum; 3, 54 poscis. et für posci sed, darnach nur wenig verschieden 3, 22 lepidum. Item für Lepidum mitem. Diese Besserungen sind längst gefunden, ebenso das noch leichtere 3, 54 Idem für iidem, wie unbedenklich mit Ber. zu ändern (nicht idem Nipp.).

Auch der Doppelpunct 1, 80 sibi : sibi bezeichnet einfach Dittographie, dasselbe ist höchst wahrscheinlich 3, 11 durch den einfachen Punct angedeutet: tiberius. ac p̄meret, wengleich nicht zu übersehen ist, dass das eben vorangehende ac praemeret in der Handschrift nicht mit Abkürzung, sondern voll ausgeschrieben ist. So hat es schon Pich. aufgefasst und erklärt, nachdem Ber. durch seine Randbemerkung: an promeret statt ac praemeret und iis statt is, die Stelle in gänzliche Verwirrung gebracht hatte, die auch von den neueren Editoren durch völlige Ignorirung des handschriftlichen is und die (daraus resultirend) gezwungene, doppelte Beziehung des: Haud alias, auf intemptior und auf plus

sibi permisit (Düb.), oder durch Aenderung des *is* in *iis* noch gemehrt worden, bis endlich Ritt. zu der auch von Halm vorgezogenen einfachen Beibehaltung der handschriftlichen Worte (Pich.) mit Anerkennung der Dittographie zurückgekehrt ist.

Der durch den Punct im Allgemeinen angedeutete Fehler des Textes ist auf verschiedene Weise ferner mehr oder weniger leicht zu heilen: 1, 33 *credebatur. Qui*, wo der Rand in M. schon das richtige *credebaturque* angegeben hat; 3, 34 *elusa. et* und 6, 24 *interfectusque. et* ist beidemale das folgende *et* in *est* zu ändern, was an der ersteren Stelle schon Freinsh., an der letzteren Bezz. vorgeschlagen haben, und dessen Berechtigung jetzt durch die Bedeutung des Punctes erkannt wird. Dadurch erscheint Ritt.'s Conjectur 6, 24 *interfectusque est; et sorori* in dem letzteren Theile als verfehlt. Interessant ist die Vergleichung mit 6, 26 in *hanc sententiam adlocutus „et tu, Galba, quandoque degustabis imperium“*. Auch hier hat Ern. *adlocutus est* für nöthig gehalten, doch in M. steht hier kein Punct und ist das folgende *et* auch nicht zu entbehren. 2, 62 *marobodui. Ettunc* schlagen wir vor, einfach zu lösen *Marobodui sed tunc*; der Punct bezeichnet den Fehler. Schwieriger möchte die Bedeutung des Punctes 6, 8 *scipiones. haec* zu errathen sein, einen verborgenen Fehler deutet er jedenfalls an, und doch lauten die Worte so klar, dass noch niemand hier Anstoss genommen. Indess der Punct muss respectirt werden. Wir muthmassen, er bezeichne die letzte Sylbe in *scipiones* als überflüssig. Freilich werden wir dadurch mit allen denen in Conflict kommen, welche Ritt.'s Namengesetz in seiner vollen Consequenz aufrecht zu erhalten gesonnen sind. In den sämtlichen 6 ersten Büchern der Annalen kommt nur Ein Scipio als einflussreicher Mann vor, es ist der 3, 74 mit Cornelius bezeichnete spätere Consul des Jahres 57 n. Chr. (cf. 13, 25). Selbst nach einem bedeutenden Zwischenraum wagen wir hier auf Grund des Punctes vorzuschlagen: *Scipio haec et Silani et Cassii*. Von den beiden letzteren Namen kamen damals in Betracht: M. Silanus, Cons. 19 n. Chr. cf. 2, 59. 3, 24. 6, 8. 26; dessen Bruder D. Silanus 3, 24; C. Silanus, Proconsul von Asien 3, 66; Appius Silanus, Consul 28 n. Chr. cf. 4, 68. 6, 15; Cassius Chaerea 1, 32, Cassius Longinus, 6, 21, Vater und Sohn; auch C. Cassius 12, 11.

An den meisten übrigen Stellen will sich indess eine

(leichtere) Correctur, wie sie doch durch den Punct indicirt ist, nicht darbioten. Wir recurriren aber auf den einfachsten, früher, wie auch heute stattfindenden Gebrauch desselben bei Abkürzungen (cf. 3, 42 M. *cecid. d. i. cecidit*). Er ist im Grunde das Zeichen einer Lücke, und wenn sowohl Bait. als auch Ritt. 5, 5 versichern: „post verbum *testarentur. in fine versus trium quattuorve litterarum spatium vacuum est in M. novo versu incipiente a verbo Quattuor. Absunt lacunae signa*“, und in den sogleich folgenden Worten 6, 1 *adsuetudine. mihi*, „sine lacuna“, so haben beide nicht beachtet, dass gerade der von Ritt. an beiden Stellen bemerkte Punct die Lücke andeuten soll.

3, 44 M. an. <sup>et</sup> 7 sacro uirum. Das Zeichen 7 ist später eingesetzt (cf. unt. Randbemerkungen) von jemand, der entweder die Bedeutung des schon zur Bezeichnung eines Ausfalls von dem Abschreiber gesetzten Punctes nicht kannte, oder der gerade das ausgefallene et damit geben wollte; ein noch späterer Interlinearcorrector erklärte dann noch wieder dieses an sich unbestimmte (oder auch damals schon unbestimmt gewordene) Zeichen durch Ueberschreibung. Der Punct bestimmt uns, dies *et* als eine richtige Conjectur aufzunehmen, wie schon Haase und andere mit der Vulg. gethan, nachdem Nipp. (und zuletzt wieder Ritt.) es fallen gelassen hatte. An sich ist *et* hier eine dem Tacitus ganz entsprechende Redewendung und dem Sinne nach recht leicht zu erklären.

3, 43 M. Augustodunum, caput gentis, armatis cohortibus Sacrovir occulpaverat. Nobilissimarum etc. Die vielleicht richtige Aenderung nobilissimam (Pich.) wird durch analoge Fehler der Handschrift allerdings bestätigt, ob jedoch die äusserlich und innerlich indicirte Lücke durch eine einfache copulative Verbindung *que* (Pich.), *et* (Lips.), *ac* (Weiss.), unter denen die neueren gewählt haben, (dem noch Bezz., Nipp. *ut nobilissimam Galliarum subolem — et eo pignore*, und Ritt.'s *ut eo pignore et parentes anfügen*), richtig ausgefallen worden, ist sehr zu bezweifeln, und vielmehr der Ausfall mehrerer Wörter, wenigstens eines neuen Verbums zu subolem zu statuiren. Wir nehmen an sich nicht Anstoss an der Verbindung *occupare subolem*, cf. 1, 10 *utriusque copias occupavisse*; Hist. 1, 84 *nationes aliquas occupavit Vitellius*; 4, 2 *civitas occupari L. Vitellium postulabat*; 5, 1 *spes acciverat, occupandi principem adhuc vacuum*; aber es liegt doch

darin immer ein geistiges Besitzergreifen, und die Hingabe des in Anspruch Genommenen ist eine freiwillige: hier jedoch möchte selbst das letztere Moment bei der Zurückhaltung der Eltern und Verwandten der Studirenden nicht anzunehmen sein, wengleich Sacrovir die jungen Männer seinem Heere einverleibte, und sie nebst der übrigen Jugend der Aeduer mit Legionswaffen versieht. Uebrigens ist die Anzahl dieser Studirenden nicht auf die vollen 40,000 (Ryck. und Chateaubriand) zu vergrössern, sondern höchstens auf ungefähr 4000 bis 5000 zu bestimmen, denn nach Caes. b. G. 7, 75 konnten die Aeduer mit ihren Clientelstaaten 35,000 Mann ins Feld stellen. Die jetzigen 40,000 bilden den fünften Theil des unter Sacrovir vereinigten gallischen Heeres, es standen demnach den 2 Legionen der Römer (16—20,000 Mann) ungefähr 200,000 Gallier gegenüber, cf. cp. 45.

3, 47 M. neque decorum principibus, si una alterave civitas turbet, ommissa urbe, unde in omnia regimen. Nunc etc. Wir können freilich nicht mit Nipp. stillschweigend die Ergänzung Pich.'s: ad bellum proficisci (aus dem vorausgehenden ad id bellum profecti forent entnommen) so ganz ungerechtfertigt finden und würden uns, im Falle hier nicht der Punct in M. wäre, allenfalls damit begnügen. Unter den neueren hat Haas. durch Annahme der Aenderung von Heins. ommissam urbem die Stelle für gerechtfertigt erachtet, die übrigen haben sämmtlich eine Lücke statuirt, wie sie nun auch durch den Punct bestätigt wird, Nipp. mit Unrecht zwischen turbet und ommissa, doch es ist nicht „zweifelhaft“, dass dieselbe vor Nunc nach Angabe der Handschrift zu setzen ist. Wie misslich es aber ist, solche Lücke dem Wortlaut nach ausfüllen zu wollen, beweist Ritt.'s neuester Versuch (den früheren unam sua cura amplecti provinciam hat er aufgegeben), in Anschluss an das vorhergehende Wort (*regimen*): meare longinquas in provincias. Die Lücke war nemlich schon im Urcodex und ist hier in M. nicht durch Abirrung des Abschreibers von men und meare entstanden:

2, 32 M. Supplicationum dies Pomponii Flacci sententia constituti. ut dona etc. So Bait.; Ritt. ut dona ohne voranstehenden Punct. Zunächst ist den Erklärern *ut* als überflüssig erschienen, man hat es als aus dem vorausgehenden *uti* (*constituti*) durch Dittographie entstanden mit Freinsh. ausfallen lassen (Nipp., Halm, Haas.), oder in et (Mur.), at (Ritt.) verwandelt. Wir vertrauen trotz Ritt.'s Schweigen auf die

„scharfen Augen“ Bait.'s und begnügen uns nicht mit der von Halm vermissten Zahlbestimmung der Dankfeiertage, sondern nehmen eine grössere Lücke an. Es sind 4 Männer, welche diese Bestimmungen vorschlugen; um aber die Vierzahl der Vorschläge herauszubekommen, müsste man schon den Antrag für die Geschenke der Götter in drei besondere zerlegen. Wer das für gerechtfertigt hält, dürfte hier dem Puncte durch einfache Tilgung des *ut* auch genügt zu haben glauben. Im übrigen möchte aber solche Geringfügigkeit der Verschiedenheit in den Anträgen nicht des verwickelten Satzbaues werth gewesen sein. Auch pflegt Tacitus solche Gleichmässigkeit in den Anträgen mehrerer näher zu bezeichnen und besonders darauf hinzuweisen, cf. 6, 8 *Scipio haec et Silani et Cassii iisdem ferme aut paulum inmutatis verbis censebant.*

3, 58 M. *Nulla de eo populi scita, non in libris caerimoniarum repperiri. sepe etc.* Es hat allerdings hier niemand bisher etwas vermisst, aber doch kann *populi scita* nicht Subject zu *repperiri* sein. Wir ergänzen zu *nulla — scita* ein *esse* und nehmen auf Grund des Punctes den Ausfall eines Substantivs an der bezeichneten Stelle an.

Die beiden übrig bleibenden Stellen 2, 33 und 1, 59 haben die Erklärer recht viel beschäftigt. — Ueber 2, 33 M. *Distinctos senatus et equitum census non quia diversi natura sed ut locis ordinibus dignationibus antistent. Talis quae ad requiem animi aut salubritatem corporum parentur* hat am ausführlichsten Roth zu Agr. pag. 252 gesprochen, doch basirt seine Muthmassung *talesque* auf der Annahme, dass in M. *talesque* steht (que „auch“). Mehr Anklang haben die Aenderungen *ita aliis* (Lips.), *et aliis* (Grot.), *ita iis* (Rup.) gefunden. Aber das genügt noch nicht, immer bleibt es schwierig, *ut* in zweierlei Bedeutung aufzufassen, darum hat von den neueren Nipp. *sed ut, qui* (ausser *et aliis*) conjicirt und Ritt. die auch von Halm angenommene Einsetzung von *sicut* nach *ut* (Urlichs) vorgezogen. Wir müssen Wölfl. (Phil. 26, pag. 101) vollständig beipflichten, dass Tacit. in einem Final- oder Consecutivsatze mit *ut* regelmässig *quomodo* oder *quemadmodum*, nie *sicut — ita* setze. Wir möchten den von keinem beachteten Punct vor *Talis* hier auch nicht als ein Lückenzeichen auffassen, sondern darin einen Hinweis auf ein ähnliches Versehen, wie 3, 32 *Lepidum mitem* (Lepidum. Item) muthmassen, so dass der Punct auf *ita iis* (Rup.)

hinwies, vielleicht mit Ergänzung des vorangehenden quia nach sed (woran schon andere gedacht).

1, 59 M. Coleret Segestes victam ripam, redderet filio sacerdotiū: hominū germanos numquam satis etc. Der Interlinearcorrector scheint die Stelle doch zu leicht genommen zu haben, darum die stets an Scharfsinn sich überbietenden Conjecturen, seit Wolf mit sacerdotium Romanum: Germanos den Anfang gemacht, wie sie in den Ausgaben vermerkt sind, denen wir noch die neueste von Haase dominum beifügen. — Wenn irgendwo, wüßten wir hier eine etwaige Auskunft über die Färbung der Dinte dieses Doppelpunctes in M. Wir schwanken zwischen der Annahme einer Lücke und der etwaigen Vertheidigung des handschriftlichen hominum, im Falle nemlich der Doppelpunct (wie wir muthmassen möchten) von der Hand des Interlinearcorrectors herrührt, als unterstützender Hinweis, dass seine Conjectur hominem dieses Wort dem folgenden beifüge, denn gar nahe liegt für jeden Leser die Verbindung sacerdotium hominum. Bis zur gewünschten Aufklärung müssen wir eine Lücke anerkennen.

### C. Rasuren.

Sowohl Bait. als Ritt. haben diese Art der Correctur in M. erkannt, doch stimmen sie nirgends weniger überein, als in dieser Beziehung. Während Ritt. an den beiden Stellen 1, 1 deterrentur (in rasura) und 4, 73 leue (in ras.) Ausradirung gefunden, berichtet Bait. von der ersten gar nichts, zu der zweiten fügt er nur das einfache prius (pr.) bei. Dagegen hat Bait. 5 andere Rasuren gefunden, deren 3 Ritt. wiederum nicht erwähnt, 1, 32 nil — in l corr. 2, 63 pfluīt — p̄ in ras. 3, 13 Seruaeus — litt. *eus* in ras. habet, und 2 dahin berichtet, dass nicht Rasuren vorliegen, sondern dieselben ursprünglichen Buchstaben durch neue Dinte aufgefrischt worden sind, nachdem sie vor Alter erblasst waren: 1, 26 indicantur — Bait. litteris *ca* correctis in ras., dagegen Ritt. litteris *ca* novo atramento adjutis und 2, 9 fluū Visurgis — Bait. fluū M. littera initialis proximi vocabuli est in ras., doch Ritt. immo litterae vanescentes novo atramento et hic et alibi adjunctae sunt, quod notare plerumque super-



vacuum est. Ob Ritt. auf Grund dieser Bemerkung denn auch 1, 28 *quini* (Bait. *priore i deleta*); 1, 46 *irae* (Bait. *deleta littera a*) und 1, 47 *diutissimae* (Bait. *littera a deleta*) mit einfachem *pr.* bezeichnet, ebenso 2, 83 *additi* (Bait. *tertia littera erasa*) und 6, 14 *amplectit* (Bait. *ultima littera deleta*), ist unentschieden. Jedenfalls ist es für jeden, der die Ritter'sche Ausgabe nur zum Nachschlagen benutzt, unmöglich geworden, den Sinn dieses *prius* zu erräthen. Ueberdies ist dieses *pr.* ganz unklar, da nur einfache Ausradirung z. B. des *t* in *amplectit* stattgefunden hat und von einer Auffrischung durch neue Dinte nicht die Rede sein kann. Sollte hier aber eine Correctur durch Punctirung vorliegen, die Bait. jedenfalls höchst auffällig und unnöthig durch *deleta* bezeichnet haben würde, so hätte Ritt. als der spätere wohl Veranlassung gehabt, den Leser darüber aufzuklären. Wie die Sachen jetzt liegen, gehen wir trotz zweier Führer erst recht auf dunklen Wegen. Auch 6, 22 *familiar s* behauptet Bait. bestimmt: *littera inter s et r erasa*, Ritt. dagegen deutet dies nur durch blosse Raumlassung an, weder Bait. bestätigend noch widerlegend. In 8 übrigen Fällen stimmen beide an 6 Stellen in der Hauptsache überein, 1, 1 *consulare* — (*sula* in *ras.*), 1, 34 *aueratione* — Ritt. *prius r* in *ras.*; Bait. etwas genauer: *priore r mire corr. ex n, cujus posterior pars erasa est*; 2, 19 *ad. . stitit* — Ritt. *erasae videntur duae litterae*; Bait. *erasa una vel duabus litteris*; 2, 38 *abnuerunt* — Ritt. *u alterum* in *ras.*; Bait. *posterior u* in *ras.*; in demselben Kapitel *Hortalus* — Ritt. *postrema littera* in *ras.*; Bait. mit Wechsel des Ausdrucks *e correctione*; 4, 7 *nepotes* — *s* in *rasura*. Dagegen 1, 24 *ppiores* — Ritt. *e rasura* (*suit ppiores*); Bait. *propiores* — *e rasura*; nach Ritt. also Rasur des Buchstaben vor *i*, nach Bait. hinter *i*; 1, 7 *primi* — Bait. *postremam litteram in paulo majore rasura*; dagegen Ritt. *primi I* — *postrema littera* in *ras.* Hier muss jedenfalls auf Einer Seite ein Irrthum vorliegen, da der gleiche Ausdruck *postrema littera* ein verschiedenes *i* bezeichnet, bei Bait. das *i* finale in *primi*, bei Ritt. das darauf folgende *I* (in). Ob wir 6, 28 *reperics* als durch Rasur oder Linearcorrectur entstanden anzusehen haben, muss bei der oben besprochenen Unbestimmtheit beider Collatoren in den technischen Ausdrücken dahin gestellt bleiben. Beiden war es möglich, das *prius*: *reperics* noch zu erkennen. Bait. erklärt *cc* für *a* und fügt erklärend hinzu: *altera parte litterae a non*

deleta. 6, 56 steht fest, dass in nescium der erste Buchstabe im Cod. so weit verblasst ist (prima littera evanida sagen beide), dass nichts mehr von demselben zu erkennen ist.

Bei keiner dieser Rasuren kann das prius erkannt werden, denn zu 1, 34 auereratione ist Bait.'s Bemerkung, priore *r* corr. ex *n*, cujus posterior pars erasa est, in ihrem ersten Theile wohl nur Muthmassung, in derselben Weise ist anzunehmen, dass 2, 38 in abnuerunt wegen des damit verbundenen indulserint zuvor ein *i* gestanden hat.

Wir müssen dieser Art von Correctur ein hohes Alter zugestehen, weil sie einmal im Allgemeinen wirklich das Richtige giebt, andererseits es auch in der Natur der Sache zu liegen scheint, dass ein späterer Uebersetzer der Handschrift eher die vielfachen anderen gebräuchlichen Mittel der Correctur angewendet haben würde, als solches, wir möchten sagen Radicalmittel, vermittelt Verletzung des Materials. Das scheint uns nur der Abschreiber selber oder ein bald nach ihm bestellter Corrector in sicherem, objectivem Bewusstsein, d. i. nach Vorlage und auf Grund des Originals, ergreifen zu können. Darum nehmen wir auch hier eine Verbesserung nach Angabe und Ausweis des Urcodex an. Dass der Corrector 4, 73 nach Ausradierung eines ganzen falschen Wortes nur leue (statt leues) wieder hinschrieb, könnte seinen Grund darin haben, dass der letzte Buchstabe im Urcodex selber nicht vorhanden war, wie vielleicht ebenfalls der Ausfall des Buchstaben *e* 6, 22 in familiar *s* zu erklären ist. Uebrigens ist in *M.* ein *s* öfter ausgelassen, namentlich am Ende eines Wortes cf. 6, 22 stipendii statt stipendiis; qui statt quis; 4, 40 majoreque statt majoresque. Auch 1, 34 auereratione, obschon falsche Form, kann die obige Annahme des Alters nicht beeinträchtigen, denn es ist nach der Rasur nichts Falsches eingetragen, sondern der Ergänzungsstrich eines *n* aus *r* von dem Corrector versäumt, wie das ja auch 6, 22 in familiar *s* geschehen. Und 6, 28 ist, wenn wirklich in reperics (pr. repericcs) Rasur stattgefunden hat, wie oben dahin gestellt bleiben musste, nach der Rasur das im Original vorhandene *e* eingetragen und ebenfalls das überflüssige *c* aus Versehen stehen geblieben. Bait. und Ritt. haben beide oftmals in den kleinsten Dingen das Alter der Veränderungen anzugeben vermocht, es ist zu bedauern, dass es hier unterblieben, nur in Einem Falle und auch nur von Einer Seite (Bait.) zu 1, 1 consulare ist darüber Auskunft gegeben: rasura

ab eadem manu, und doch musste es nicht schwer sein, da ja ganze Wörter sogar in der Rasur geschrieben, cf. 1, 1 deterritur, 4, 73 leue, anzugeben, ob die Züge der Hand des Abschreibers gleichen oder ob sie auf einen andern Corrector hinweisen; schwerer möchte die Unterscheidung der Dinte an solchen Stellen möglich sein, da die Rasur dieselbe verschiedene färbt. Gleichwol dürfen wir jene einzige (1, 1) Hinweisung auf eine wenigstens sehr alte Hand zu Gunsten unserer Behauptung annehmen.

Einer besonderen Besprechung bedürfen nur 2, 38 und 6, 28, denn 1, 1 adulatione deterritur wird jetzt von keinem mehr beanstandet, etwa zu Gunsten der Conjectur von Lips. und Mur. deterritur, das durch Wolf beseitigt worden. Nur würden wir den Conj. nach donec hier nicht als Ansicht des Erzählers (wie er allerdings auch steht, cf. Hist. 4, 60 donec egregiam laudem fine turpi macularent), sondern als Vorstellung der Handelnden auffassen in dem Sinne, „bis sie sich zurückgeschreckt fühlten“, wogegen die blosser Angabe der Thatsache mit dem Indic. steht, cf. 15, 73 donec consensu patrum deterritus est; Hist. 1, 72 donec Tigellinus infamem vitam foedavit etiam exitu sero et inhonesto. Auf diesen Unterschied der subjectiven Ansicht (des Erzählers oder des Handelnden) und der objectiven Thatsache lassen sich alle Stellen des Tacitus, wie sie von Tagmann (de Tacit. Germ. appar. crit. pag. 106 sqq.) zusammengestellt und besprochen sind, zurückführen. Auch die Erscheinung, dass donec mit folgendem Praes. stets den Coniunct. nach sich hat, lässt sich auf Subjectivität der Ansicht zurückführen, denn die Gegenwart und ihre Erscheinungen bleiben als sich immer wiederholend und fortsetzend in der Vorstellung und niemand kann für den gegenwärtigen Augenblick eine objectiv abgeschlossene Thatsache daraus herstellen. Selbstverständlich trifft dies nicht das Praes. hist. cf. Virg. Georg. 3, 558 donec humo tegere ac foveis abscondere discut. Tac. 6, 50 abeunt, donec exsolvit.

6, 28 M. reperies. Das ursprüngliche reperies bezeichnet, wie Bait. richtig ersehen, reperias. Daraus wollte der Corrector nach seiner Vorlage reperies machen. Ueberdies wird hier sowohl von Bait. als auch Ritt. ausdrücklich die vetus manus (ead. man.) bezeugt. Es ist demnach an der Richtigkeit des Fut. reperies in keinem Falle zu zweifeln und dem reperias (Haas., Ritt.), obschon es materiell prius ist,

keine Folge zu geben. Verwechslungen von a und e finden statt 2, 59 M. elexandria; 2, 68 edannem (ad amnem); 3, 22 lapidae (Lepidae); 3, 63 sanatus (senatus); 4, 22 aproniam (Aproniam); 6, 48 materne (materna).

2, 38 M. abnuerunt. Zunächst ist wunderbar, dass der Corrector das vorhergehende und damit verbundene indulserint hat unverändert stehen lassen. Solche Uebersiehungen finden sich jedoch bei allen Arten von Correcturen, wie ja auch nicht zu behaupten steht, dass die Correcturen in M. irgendwie erschöpfend und vollständig gewesen sind. Man könnte sogar aus dieser reinen Aeusserlichkeit des Geschäftes ein grösseres Vertrauen zu der Rechtmässigkeit des wirklich Corrigirten entnehmen. Ein Fälscher oder etwa eine blosser Lust, nach subjectiver Ansicht zu corrigiren, wozu natürlich mehr Kenntniss des Lateinischen erforderlich war, als sie die damaligen Mönche besaßen, geht vorsichtiger zu Werk, und nimmer wäre in diesem Falle neben einem corrigirten abnuerunt ein indulserint stehen geblieben. Wir müssen demnach den Indic., wie er bei Tacit. stets nach sive — sive steht, es sei denn, dass accessorische Gründe den Conj. erfordern, wie 4, 60 seu taceret seu loqueretur die wiederholte Handlung bezeichnet, hier als von M. bezeugt auffassen, und in Rückschluss auch das vorangehende indulserint als von dem Corrector übersehen an seiner Statt verbessern. So hatte es Ritt. schon früher aus grammatischen und logischen Gründen gethan, neuerlichst hat er sich von Nipp. wie alle neueren Editoren überzeugen lassen, dass hier Fut. exact. vorliege. Doch handelt es sich hier nicht um eine etwa mögliche Erklärung einer falschen und in Wahrheit nicht von der Handschrift bezeugten Lesart, sondern um die Anerkennung, dass Tiberius einen allgemeinen Gedanken ausspricht, wie nemlich die egressio von den Vorfahren nicht verstanden sei, und dass er nicht den Erfolg der ausverschämten Bitte des Hortalus vorwegnimmt. Dabei ist immerhin die auch von uns anerkannte Norm Haase's, die Perfectform erunt betreffend, nicht tangirt.

## D. Punctirung.

Auf die untergesetzten Punkte hat Ritt. namentlich sein Augenmerk gerichtet. Or. hatte in dieser Beziehung die Noten Bait.'s für so unwesentlich gehalten, dass er von dem 4. Buche an dieselben ganz unberücksichtigt gelassen und nur schliesslich noch einmal 6, 45 *poppacius* angegeben hat (i puncto notatum). Bait. jedoch hat in der 2. Auflage mehr mitgetheilt, mehrfach sogar, wo Ritt. nichts bemerkt. Nach der Summe der von beiden gleichmässig, oder auch nur von einem derselben bemerkten Stellen kommt diese Correctur im Ganzen 133 mal vor (lib. 1 — 43; lib. 2 — 16; lib. 3 — 32; lib. 4 — 30; lib. 5 und 6 — 12) und ausserdem muthmasslich 12 mal. Davon hat Bait. nicht angegeben 21, nemlich 1, 9 *inpe|peratoris*; 1, 20 *tollerauerat*; 1, 35 *structum*; 1, 78 *publicam*; 1, 79 *obtume*; 2, 15 *fractus*; 3, 50 *hominus*; 3, 52 *praetliis*; 3, 59 *dissere|erent*; 4, 25 *ducei*; 3, 48 *raptis*; 3, 63 *recentam*; 3, 70 *adisset*; 3, 71 *praemeret*; 3, 72 *quaestus*; 5, 4 *consulens*; 6, 1 *dementiam*; 6, 13 *tracta|tique*; 6, 14 *terrentius*; 6, 23 *fortunus*; 6, 50 *aduentabant*. Was der Punct bei 3, 71 „*trahebatur Beroald.*“, wie er in der mir vorliegenden Ritterschen Ausgabe gesetzt ist, zu bedeuten hat, ist nicht abzusehen. Ausserdem ist offenbar durch Druckfehler 3, 49 der Punct unter ein falsches n gerathen, es muss statt *designanti* heissen *designanti*, wo Bait. nur *pr.* angiebt. Muthmassliches Versehen dagegen von Bait.'s Seite ist 6, 50 *exsuerat* *pr. M.*; *exserat* *corr. M.*; wahrscheinlich ist der Buchstabe s punctirt (*exsuerat*), so dass es heissen müsste *exuerat* *corr. M.* Der Cod. giebt dieses Wort neben vielen Stellen mit s nur einmal ohne s, 6, 14 *exuerant*, denn 4, 43 *exuero* ist *ex vero* aufzulösen. Aus der Ritterschen Ausgabe ist keine Auskunft zu erhalten. Auch hat Ritt. an 8 Stellen die Punctuation nicht angegeben, wo Bait. sie vermerkt hat: 1, 44 *strunue*; 1, 58 (und noch mehrmals) *permi|tiem* (Bait. *permi|tiem* *corr.* in *perni|tiem*); 3, 14 *princi|piis*; 3, 52 *distula|erant* (Bait. *pr. M.*); 3, 54 *iura|e*; 4, 3 *domos*; 6, 18 *ery|try thrys* (Bait. *syllaba try punctis notata*); 6, 37 *icyro*. — Der Corrector hat bisweilen anstatt Eines Punctes deren zwei gesetzt, oberhalb und unterhalb des betreffenden Buchstaben, ob in einer bestimmten Absicht, ist uns nicht klar geworden. Ritt. hat davon nur 4 Stellen, Bait.

ausser diesen (im Falle dass seine Unterscheidung puncto oder punctis notata eine bewusste ist) noch 15 andere angegeben: 1, 76 renñuit; 3, 12 eximbiduum (Bait. eximbiduum pr. M.: exinbiduum corr. M.); 4, 26 õmissusque |(Bait. more omis-susque pr. M.: more missusque corr. M.); 6, 1 ðementiam Bait. hier nur: litteris cl male coalitis). Ferner 1, 49 sęřui-retur; 1, 65 læntę; und uiñctae; 1, 71 utquæe; 1, 73 numi-nũs; 1, 75 quæstus; 1, 80 quibuřdam; 2, 3 spetiæe; 2, 56 læete; 2, 80 scilices; 3, 11 præmeret; 3, 14 principiis; 3, 19 uipřania; 3, 43 occulpauerat; 3, 66 quemque.

Die Punctirung findet statt bei überflüssigen Buchstaben (Sylben und Wörtern) und betrifft namentlich æe statt e (an 25 Stellen, dagegen aę statt a an 3 Stellen), darunter namentlich præces und quæstus wiederholt, und Doppelbuchstaben (ee, ss, tt, td, dt, rr, cc, mm etc.) statt des einfachen (14); von einzelnen Wörtern ist namentlich permities (5) und proprior (statt propior 4mal) zu erwähnen, Verbalendungen 7mal, 1, 6 reddantur; 1, 31 uenisset; 2, 30 prohibebantur; 4, 16 accederet; 4, 70 adisset; 6, 50 aduentabant.

Diese Punkte beziehen sich in einzelnen Fällen nicht auf den ganzen Buchstaben, sondern nur auf Einen Grundstrich desselben, so dass m ein n und u ein i bezeichnet: 1, 35 structum (strictum); 1, 79 permiťiem (pernitieim); 3, 12 eximbiduum (exinbiduum); 3, 36 exim (exin); 6, 23 fortunũs (fortunis). Ritt. hat auch in dieser Beziehung seine Drucker aufs genaueste controlirt, nur 6, 23 fortunũs bezieht sich der Punct fälschlich auf das ganze u, während er nur unter dem zweiten Grundstrich stehen sollte. Auch Bait. ist sich bei permiťies, das er pernities auflöst, dieser Oeconomie des Correctors bewusst gewesen. Vielleicht ist mit dieser sparsamen Correcturweise 2, 73 zusammenzustellen. Es schliesst die Zeile mit seru, die folgende beginnt uitio. Da ist das u finale nach gleichlautender Angabe von Bait. und Ritt. in i verwandelt (corr. seri|uitio). Allerdings kann das möglicher-weise durch Interlinearcorrectur geschehen sein (seru<sup>i</sup>|uitio), aber ebenso wahrscheinlich ist Punctirung. In diesem Falle ist der Punct, der dem ganzen Buchstaben u gelten sollte, irrthümlicher Weise nur auf einen Theil des u bezogen, so dass die Correctur durch Punctirung wirklich auf ser|uitio hinweist.

Die Punctirung findet aber weiter auch statt bei Wörtern,

die nicht durch einfachen Ausfall des betreffenden Buchstaben zu heilen sind, der Punct dient also in diesen Fällen allerdings zur Entfernung des falschen Buchstaben, vermag aber nur die blossе Andeutung zu geben. So 1, 31 ueterand; 1, 44 strunue; 1, 73 numinus; 1, 79 optume; 2, 15 fractus; 3, 50 hominus; 4, 48 raptis opulenti; 4, 61 qua ad; 4, 63 recentam; 6, 1 dementiam und in etwas verschiedener Weise 2, 54 spelndidissimo (Transposition). Mit Ausnahme von 6, 1 ist an allen diesen Stellen, wie der Cod. jetzt vorliegt, ebenfalls der richtige Buchstabe noch ausserdem übergeschrieben durch Interlinearcorrectur. Dass dies aber von einem weit späteren Corrector geschehen, wird sich bald erklären.

In Veranlassung der doppelten Bedeutung des Punctes sind aber sogleich 2 Stellen näher zu beleuchten, 1, 33 adtiberii und 6, 37 icyro, wo es zweifelhaft sein kann, ob die punctirten Buchstaben einfach zu entfernen oder durch andere zu ersetzen sind. Der spätere Interlinearcorrector hat allerdings das erstere angenommen, sonst würde er nach seiner eben bezeichneten Aufmerksamkeit gewiss einen andern Buchstaben darüber gesetzt haben, doch dürfen wir nicht auf dessen Autorität recurriren, da dieselbe in wichtigeren Sachen sehr geringfügig ist. Wir haben hier zwei Fälle, wo beides, das gewöhnliche a Tiberii sermone und possessa Cyro und auch Weiss's Conjectur ab Tiberii sermone (von Bait. und Ritt. angenommen), so wie auch mit einigem Schein des Rechts Ritt.'s Conjectur possessa a Cyro, sich auf den Cod. berufen kann. Freilich niemand ist sich dessen bewusst geworden, sondern man hat an ersterer Stelle blossе Verwechslung von d und b angenommen, wie sie mehrfach in M. vorkommt, 2, 31 adstitit statt abstilit; 2, 62 ad sedibus statt ab sedibus; 3, 5 deditos für debitos; 4, 60 aberant für aderant; 6, 2 adsumpsit statt absumpsit (über das kurz vorhergehende adsistere M., das absistere heissen muss, cf. pag. 43); 6, 9 ad statt ab, ebenso 6, 35.

An der zweiten Stelle 6, 37 icyro ist Bait.'s Conjectur: primum Cyro auffällig, da sie nur mit Vernachlässigung des Punctes denkbar ist, und doch versichert er selber (Ritt. hat es übersehen) bestimmt: littera i puncto notata. Nicht so leicht ist Ritt.'s a Cyro zu beseitigen, da Verwechslungen von i und a vorkommen, cf. 3, 15 anfasas statt infensas; 4, 37 ficta für facta; 6, 48 praefecturis für praefecturas. Darnach könnte auch 2, 49 M. iatillius richtig von Nipp. in A. Atilius

aufgelöst sein. Wir entscheiden uns auf Grund der bei weitem überwiegenden analogen Fälle beidemale für einfache Respectirung der Punctuation (cf. 1, 57 M. et*ic*lientium), 1, 33 a Tiberii sermone und 6, 37 possessa Cyro et post Alexandro.

Dazu veranlasst uns auch das hohe Alter, das wir dieser Punctirung beizulegen haben. Man dürfte freilich kaum voraussetzen, dass in diesen kleinen Puncten vielleicht ein Vergleichler des Cod. ein zuverlässiges Urtheil über die Zeit ihrer Einsetzung sollte fällen können, und es hat gewiss auch andere überrascht, in der Ausgabe von Or. zu 1, 38 ad*t*iberii und prop*r*ior die ziemlich sichere Behauptung zu finden: *r* puncto notatum, ut videtur, quemadmodum paulo ante *d* Berroaldi manu. Bait. hat dies denn auch nicht wiederholt, gleichwol ist es erfreulich, dass er wenigstens sein subjectives Urtheil, wo er glaubte, entscheiden zu können, auch in Bezug auf die Punctirung an 4 Stellen mit wachsender Sicherheit mitgetheilt hat, 1, 12 uip*s*tania, punctum alio atramento; (zu etwaiger eigener Controle wäre es wünschenswerth gewesen, Bait. hätte 3, 19, wo wiederum dasselbe Wort sogar mit 2 Puncten erscheint, sich auch nach einer oder der andern Seite zu entscheiden versucht); 1, 17 *caus*us, eodem atramento; 2, 25 *mallo uend*us, fortasse a prima manu; 6, 45 *poppae*ius, littera *i* ab eadem manu puncto notata. Ritt. hat das nicht bestätigt, sich auch überhaupt aller Bemerkungen über das Alter der Puncte enthalten. Gleichwol darf die directe Behauptung Bait.'s von dem höchsten Alter dieser Correctur für den Kritiker von Gewicht sein, zumal wenn sich auf indirectem Wege der Nachweis eines höhern Alters als das anderer Correcturarten ermöglicht.

Die Punctirung ist älter als die Interlinearcorrectur, das geht aus all den Stellen hervor, wo beide zugleich vorkommen. Der Interlinearcorrector hätte etwas sehr Ueberflüssiges gethan, wenn er z. B. 1, 44 strunue nach seiner Weise in strunue ändern wollte, zuvor noch einen Punct unterzusetzen. Das hat er unter den hundert und mehr Fällen nicht ein einziges mal gethan. Er fand in jenen Stellen den Punct vor, aber ihm war übrig, die wirkliche Correctur noch hinzuzufügen, z. B. 4, 48 rapti*s* opulenti bedingte ein rapti*s* opulenti<sup>a</sup>. Seine That war nach dieser Seite Ergänzung eines Vorgängers. Dasselbe bezeugen Bait. 1, 31 ueteran*d*, littera *d* puncto notata et superscripta *i* ab *alia* manu, und Ritt.



4, 63 recentam, pr. das doch recentam<sup>e</sup> umschreiben soll. — Aber die Punctirung ist sogar älter als die Linearcorrectur, so folgt es aus einer Combination der Angaben von Bait. und Ritt. Letzterer giebt 2, 15 fractus an, Bait. bemerkt: littera o corr. a prima manu ex u, praeterea ab alia manu o superscripta est. Wie oben schon nachgewiesen, kann das nur bedeuten, der Abschreiber gab ursprünglich fractus, der Linearcorrector machte aus u ein o (Bait.'s prima manus ist nur allgemeine Bezeichnung eines hohen Alters), und zum Ueberfluss, oder weil die Linearcorrectur undeutlich, schrieb der spätere Interlinearcorrector dieses richtige aber schon vorhandene o noch darüber. Wann soll nun die von Ritt. bezeugte Punctirung beigelegt sein? Weder der Linear- noch Interlinearcorrector hatte irgendwie Veranlassung zu dieser Bezeichnung, der Punct war schon vor beiden von einem früheren Corrector gesetzt. Und wenn wir die Linearcorrectur oben schon nach Vorlage des Urcodex vollzogen sahen, so muss der voraufgehende Corrector sicherlich seine Punctuation unter Vergleichung und nach Anleitung des Urcodex bewerkstelligt haben. So war es auch Sitte und Herkommen: Punctuation geschah nach Vergleichung der Copie mit dem Originale, worüber Walth. praef. XXXVII oder Or. (Bait.) auf der ersten Seite der praef. zu vergleichen. Petr. Victorius nemlich hat in dieser Weise ein Exemplar der Ausgabe des Beroald. nach Vergleichung mit Ma. durchcorrigirt, und alle diejenigen Buchstaben, Sylben und Wörter, welche sich nicht in dem Cod. fanden und von Ber. in seinen Text gesetzt waren, mit untergesetzten Punkten oder Strichen bezeichnet: „quae deerant in cod. Florentin. notata sunt lineolis vel punctis suppositis.“ Auch in M. findet sich Einmal solcher Strich angewendet, 4, 52 extremam zur Bezeichnung des überflüssigen Buchstaben. Der Strich 2, 28 proprior (nach Ritt., von Bait. nicht erwähnt) ist uns unverständlich.

Die aus Voranstehendem resultirende Schätzung der untergesetzten Punkte in M. muss jedenfalls den bisherigen Vulgärtext und den der neueren Editoren anders gestalten. Das materielle prius der Handschrift ist nicht das Berechtigte, sondern die Punctuation öffnet uns den Blick in den Urcodex und giebt uns die beglaubigtere Lesart desselben. Zunächst hat dies Einfluss auf die Orthographie.

Als einzelner Fall findet sich 1, 39 in M. die Form uicen-

sima, nur hier, dagegen in Ma. constant. Es ist überhaupt festzuhalten, dass die Abschreiber der alten Codd. ihre eignen Gewohnheiten vollständig in den Text des Schriftstellers hineinbringen, wie wir dies speciell noch bei Betrachtung der Interlinearcorrecturen zu erkennen Gelegenheit haben werden. Wiederfährt dies doch tagtäglich jedwedem beim schriftlichen Referate der Worte eines andern, dass man seiner eignen Orthographie auch in diesem Falle, ja selbst eigener Aussprache Raum verstattet. Der Abschreiber von M. liebte die Form *vicissimus* (ihm war die Verdoppelung des einfachen s, cf. weiter unten, eigen), der Abschreiber von Ma. sprach *vicensimus*, und stets setzen sie diese Formen, wo sie nicht gerade besondere Aufmerksamkeit in dieser Beziehung auf die Vorlage verwendeten. Auf Grund jener Punctuation (*uicēssima*) ist stets *vicesimus*, und nicht *vicissimus* oder *vicensimus* zu schreiben, jedenfalls haben an vorliegender Stelle sowohl Bait. und Ritt. als auch Nipp. das n mit Unrecht beibehalten. Nipp. hat sich in dieser und ähnlicher Beziehung lediglich nach dem Schwanken der Handschrift gerichtet und deshalb z. B. 1, 31 *unetvicesimanis* und *vicissima* neben einander stehen lassen. Bait. und Ritt. (auch Haas.) dagegen geben nur und überall ausser dem einmaligen *vicensima* die Form mit einfachem s. — Nipp. dehnt übrigens diese äusserliche Nachfolge des Cod. auch noch auf andere Wörter aus und vertheidigt *cassum* für *casum*, *caussa*, *accusso* auf Grund von *Quinct.* 1, 7, 20, der solche Orthographie dem Cic. und der nächsten Zeit zuschreibt. So war die Verdoppelung des Buchstaben also zu seiner Zeit schon nicht mehr gebräuchlich, und es ist falsch, den Text des Tacit. in falscher Beurtheilung der Autorität des Abschreibers in dieser Weise ziemlich bunt zu gestalten. Der Abschreiber von M. befleissigte sich zwar im Ganzen recht genauer Uebertragung des Originals, konnte jedoch gar häufig nicht seine eigne Gewohnheit zurücktreten lassen, deshalb erscheint in M. bald *accusator*, *causa* nach dem Originale, bald *accussator*, *caussa* nach eignem Gutdünken. Der Corrector hat 2, 32 *accussatores* und 4, 50 *caßsum* durch seine Punctuation angezeigt, dass im Urcodex nur die Form mit einfachem s vorhanden war, und diese Form ist überall beizubehalten. Ebenso ist das einmalige *omississet*, wie Nipp. dies 2, 85 aus M. aufgenommen, zu verwerfen, der Abschreiber liebte die Doppelconsonanten, daher auch 1, 20 *tollerauerat* und 22 *misserrimis*. Darum ist

auch 1, 76 rennuit, das Ritt. in Rücksicht auf 15, 58 behält, wo Ma. ebenfalls rennuit giebt, in renuit zu ändern, wie das Original lautete. Möchte man auch wohl in nicht begründetem Respect vor der subjectiven Eigenthümlichkeit des Abschreibers, wie Nipp. dies allerdings gethan, at für ad 6, 16 oder ad für at 4, 20 und 24, auch op statt ob 4, 27 (nur das einmal) setzen und damit ein begründetes Princip befolgt zu haben erachten dürfen? In diesem Falle hätte Nipp. auch 1, 79 nach dem Cod. obtume schreiben können. Ebenso kommt bei ihm 3, 52 rem puplicam neben einem 4 Zeilen darauf folgenden re publica vor, aber der Corrector giebt uns 1, 78 puplicam (nach Ritt., Bait. hat nichts angegeben) die Gewissheit, dass dieses Wort im Urcodex mit b geschrieben gewesen sei.

Eine andere Eigenthümlichkeit des Nipperdeyschen Textes ist ebenfalls ganz von dem Abschreiber abhängig, der einsylbige Präpositionen vielfach mit dem dazu gehörenden Worte vereinigte, wie dies allerdings auch in Inschriften sich wiederfindet. Doch dabei sind jedenfalls höchst vorsichtige Unterscheidungen zu machen, sie rühren auch von ungebildeten Handwerkern her und solche schrieben ihre Vorlage nach ihrer eignen Sprechweise, wie es auch der Abschreiber von M. gemacht hat, und seine in dieser Sphäre unmassgebliche Autorität hat auch weiter keinen Herausgeber zur Nachahmung verpflichtet. Und allerdings ist etwa atTiberium 3, 73 (das übrigens der Abschreiber attiberium geschrieben) für das Auge des Lesers unerträglich, und wer, wie Nipp. bei der Einschlebung eines nicht im Cod. stehenden est (cf. 1, 8) so vorsorglich für die sofortige „richtige Auffassung des Lesers“ ist, sollte aus demselben Grunde auch vor einem agente (6, 50) zurückschrecken, denn es soll a gente heissen. Man muss in dieser Beziehung die Schreibweise wohl von der Sprechweise unterscheiden.

Ueber das Wort pernitias (so hat der Abschreiber in M. überall mit Ausnahme von 1, 73 und 74 pernitias) ist schon vielfach gesprochen. Nur Nipp. hat stets diese Form beibehalten. Andere haben geändert, Bergck in pernucias, Ritt. in pernutias (11 mal hat er diese Conjectur in M. gemacht). Er hat (Rhein. Mus. 16 pag. 467 sq.) mit Zugrundelegung von Ael. Donat. 3, 1 (barbarismus fit) per immutationem litterae, ut *olli* pro *illi*, syllabae, ut pernutias pro pernucias, dies zu rechtfertigen gesucht. Aber der ganze Beweis hat mit An-

erkennung der nachgewiesenen Schätzung der Punctuation in M. keinen Boden mehr. Hier wird gerade als im Urcodex stehend pernitias durch den Corrector angegeben, und zwar gerade bei diesem Worte mehrfach wiederholt, was sonst so selten der Punctirer gethan. Bait. nemlich giebt an 5 Stellen die Correctur in pernitias an, 1, 58. 79. 3, 49. 6, 10. 32. Ritt. selber bestätigt dies, wenn auch nur an Einer Stelle 1, 79 und hat ganz genau den Punct unter den dritten Grundstrich des m gesetzt, der dadurch als nicht im Urcodex befindlich bezeichnet worden. Wir haben demnach als die ursprüngliche Lesart pernitias und sind aller weiteren Conjecturen überhoben, höchstens etwa, dass wir die Aenderung des t in c zu vertheidigen hätten. Wir gehen aber in dieser Rücksicht gar nicht auf die Versicherung des „scharfsichtigen“ Bait. zurück, der über die überaus grosse Schwierigkeit klagt, in M. c und t zu unterscheiden: cf. 1, 11 *uctigalia* (non *uettigalia*) M.: quamquam admodum difficilis res est, litteras c et t (τ) praesertim antecedente e in codice discernere, sondern verweisen auf die Vorliebe des Abschreibers für ti in speties (an sehr vielen Stellen), audatia 1, 38; peruicatia 1, 19; contumatia 1, 53; internetio 2, 21; pertinatia 2, 80; tribunitia 3, 56, wogegen allerdings auch wieder ci für ti gesetzt ist, quociens 1, 56; inpaciens 2, 64; sacias 3, 54 etc.

Wir finden ferner das Wort exim durch Punctuation verändert in exin cf. 3, 12 eximbiduum, 3, 36 exim promptum, wozu noch 2, 16 (Ritt. pr.) kommt; auch der Interlinearcorrector hat dies einmal nachgeholt 6, 43 exim<sup>n</sup>. Zwar gesprochen ist exim vor Lippenbuchstaben, aber nicht geschrieben, denn der Punctirer versichert durch seinen zweimaligen Punct, dass im Urcodex exin gestanden; deshalb ist überall exin zu schreiben.

Wir schliessen hieran noch eine Bemerkung über haud. Dieses Wort kommt in M. in allen Gestalten vor: haud, haut, hau, aut. Wer wie Nipp. und Ritt. die Form hau vor Consonanten (cf. Nipp. zu 2, 36) gelten lassen will, muss auch die zweite damit verbundene Eigenheit des Abschreibers annehmen und hau auch in der Schreibweise äusserlich mit dem folgenden Worte verbinden, sobald es mit einem Zungenbuchstaben anlautet. Wenn der Abschreiber das gewöhnliche haud ohne bestimmtes Princip in haut veränderte, so möchte das zu derselben oben schon besprochenen Willkür zu rech-

nen sein, in der er bald aliud nach dem Originale, bald aliut nach eigener Gewohnheit schrieb. Die Form aut statt haud kommt nur einmal vor 1, 44 und ist auch nicht von Nipp. oder Ritt. aufgenommen. In M. ist aut nach Angabe von Bait. und Ritt. in haud corrigirt (pr. corr.). Wäre diese Correctur uns in ihrer Art bestimmter angegeben (wahrscheinlich Linearcorrectur), würden wir daraus Hinweisung auf den Urcodex entnehmen können, aber auch ohne diese positive Gewissheit folgen wir lieber Haas.'s Methode, der allenthalben haud schreibt.

Gehen wir von diesen mehr äusserlichen Fällen auf die durch Punctation variirten Lesarten der Handschrift ein, so mag zunächst 3, 32 M. nanctus uns zeigen, dass in dem Originale die Form nactus stand, und diese also das prius bezeichnet. Es war zu verwundern, wie Or. zu dieser Form kam, wer in Verkennung des Werthes der Punctation noch nanctus für die priorem lectionem hielt, musste, wie Bait. das auch wieder gethan, die vollere Form wählen.

1, 65 M. uinctae legiones. Das von dem Corrector als richtige Lesart bezeugte victae legiones (seit Beck. von allen neueren aufgegeben) ist durchaus nicht unverständlich. Varus ist mit seinen Legionen besiegt und auch jetzt war Caecina und seine Cohorten am vorherigen Tage schon geschlagen, wie Tacit. selbst das nicht ganz verdecken darf: nox demum inclinantes jam legiones adversae pugnae exemit. Und auch wenn Arminius übertrieb, konnte der angezogene Vergleich nur an den vom Gesckicke damals verliehenen Sieg (cf. 1, 55), nicht an die Hemmnisse der lokalen Verhältnisse (vinctae) anknüpfen, denn Varus war nach dem Willen des Geschickes gefallen.

2, 6 M. uahalaem. Durch den Punct wird die Richtigkeit des Namens Vahalem, wie Wolf gegen J. Gron.'s Vahalam vertheidigt hat, vollständig bestätigt.

2, 82 M. cunctique ut ex longinquo aucta in deterius adferæbantur. Das ist deutlich genug cuncti — adferebant. Die Befürchtung, dass die Leser cuncti hier etwa trotz des hinweisenden adferebant fälschlich auf die Einwohner Roms und nicht von den Reisenden verstehen möchten, gehört in die Kategorie der Bevormundung des Schriftstellers, und sollte nicht zu der Aenderung cuncta berechtigen dürfen, wie sie seit Ber. durch alle Ausgaben hindurch gegangen.

Weniger schwierig ist man gewesen in Aufnahme von

3, 17 *biduum super hac imagine cognitionis*, wo M. *haec* hat, woraus schon Ryck. durch eigne Conjectur das Richtige gefunden. Im Urcodex hat wirklich *hac* gestanden.

4, 16 M. *accederet ipsius caerimoniae difficultates*. Ritt. allein unter den neueren ist wieder zu Jac. Gron.'s Conjectur *accedere* et zurückgekehrt, während die Punctirung die rechtmässige Lesart *accedere ipsius* giebt. Ebenso ist 4, 70 M. *adisset* ganz falsch von Wurm in *adisse*, *set* aufgelöst, auch das hat Ritt. aufgenommen, während doch nur *adisse* allein richtig ist.

4, 26 M. *repetitus ex uetusto more ommissusque e senatoribus*. Wir sind verbunden auf Zeugniss des Correctors ein *repetitus missusque*, qui gelten zu lassen, wengleich der Gebrauch des *repetere* von einer Person nicht weiter vorzuliegen scheint. Die Verbindung ist aber so klar, dass wir nicht die Aenderung des Lips. *mos* für berechtigt halten können. Jedenfalls ist aber der Conjectur Doederl.'s (von Bail. und Ritt. aufgenommen) *repetitus ex vetusto more honos missusque* mit Anerkennung der Hinweisung des Punctes auf den Urcodex, jede Berechtigung entnommen, denn *honos* verdankt nur dem punctirten *o* seine ganze unbegründete Existenz.

4, 51 M. *delecto promptissimo quoque aut saucio*. Demnach ist allein *deleto* richtig, auch sonst (nicht blos von Tacit.) von Personen gebräuchlich. Ritt. hat jetzt gerade das früher von ihm widerlegte *dejecto* (Or.) aufgenommen. Ebenso ist 4, 25 M. *delectis* wahrscheinlich auch *deletis* und nicht Gron.'s Conjectur *dejectis* vorzuziehen.

4, 61 M. *qua ad*. Darnach ist auch die Form 6, 57 in *quoad* zu ändern. Draeg. hatte diese beiden Stellen des Tacit. übersehen.

6, 50 M. *Jamque multa manu propinqua Seleucia aduentabant*. Hier hat man sich allgemein schon das im Urcodex stehende *adventabat* gefallen lassen. Nur Ritt. hat in *propinqua* irgendwie einen Fehler angenommen und dafür *propinquus* emendirt.

## E. Interlinearcorrecturen.

Keine Correctur kommt in M. häufiger vor als diese, im Ganzen sind es etwa 311 Stellen, an welchen eine vermeintliche Verbesserung oberhalb der Wörter in den Räumen

zwischen den Zeilen verzeichnet worden ist (1. Buch — 70; 2. B. — 50; 3. B. — 60; 4. B. — 88; 5. und 6. B. — 43). Meistens sind es einzelne Buchstaben, selten 2 oder 3, z. B.

1, 32 <sup>tis</sup>uetussima. Auch diese Correctur ist in doppelter Beziehung angewandt, gewöhnlich ist dem für falsch gehaltenen

Buchstaben der richtige überschrieben, z. B. 4, 3 <sup>e</sup>nepotis, bisweilen ist aber der überschriebene Buchstabe (Sylbe) in

das dastehende Wort einzuschieben, z. B. 4, 7. <sup>i</sup>iacebat. Ob dies letztere in M. durch eine ganz genaue Stellung des nachträglich vermerkten Buchstaben immer angedeutet, hat Ritt. nicht consequent im Drucke darstellen können, Bait. jedoch, weil er diese Correctur durch Umschreibung giebt, genauer

bezeichnet, z. B. 1, 32 <sup>t</sup>mulcant (Ritt.), dagegen Bait. <sup>t</sup>super-scripta <sup>t</sup>inter litteras *c* et *a*. Findet die Auslassung, wie ziemlich häufig, am Ende des Wortes statt, so ist äusserlich die Geltung der Correctur durch Stellung des überschriebenen Buchstaben angedeutet, z. B. 4, 11 <sup>a</sup>incredibili<sup>a</sup>. Aber dennoch hat dieser Corrector noch der Einsicht des Lesers

anheimgeben müssen, z. B. 4, 12 <sup>hm</sup>postunum (posthumum), auch

gleich die erste Correctur dieser Art 1, 6 <sup>v</sup>seuera, was nicht *severa* sondern *seu vera* heissen soll (Bait. *litterae u* <sup>v</sup>super-scripta *v*). Doch man kann nicht sagen, dass der aufmerksame Leser dadurch zu Missgriffen verleitet würde. Bisweilen

ist die Correctur ganz überflüssig, z. B. 4, 34 <sup>a im</sup>uocabulum <sup>a im</sup>ponuntur, das sich von selber in *vocabula imponuntur* auflöst.

Wenn irgendwo ist man hier auf eine Ergänzung beider (Bait. und Ritt.), und auf eine Controle des einen durch den andern angewiesen. Nirgends haben beide sich des pr. mehr bedient, als bei dieser Interlinearcorrectur und von den oben (pag. 5 sq.) als zweifelhaft befundenen Stellen sind sicherlich die meisten in diese Kategorie der Correctur unterzubringen. Or. hatte in dieser Beziehung wenige Excerpte von Bait. bekommen, cf. praef. VI: ipse (Bait.) tamen merito ad investigandam primam librarii manum attentissimus plerumque noluit excerpere etiam recentissimas correctiones Beroaldi aliorumque fortasse manu partim versibus superscriptas partim in margine additas; nam si quid boni praebent, jam dudum

notae sunt et falsas cumulare nihil prorsus attinebat. Indessen Bait. selber hatte bei seiner Collation des Cod. diesen Punct doch nicht so sehr ausser Acht gelassen, wie er denn in seiner Ausgabe mit Recht diese Lücke möglichst nach seinen vorliegenden Excerpten auszufüllen versucht hat, so dass nunmehr selbst auch nach dieser Seite hin Ritt., der sonst gerade auf diese Interlinearcorrectur so eminenten Fleiss verwandt, und mehr Beobachtungen giebt, als Bait., doch in einzelnen Fällen noch von diesem ergänzt werden kann. Während Bait. nicht bemerkt hat: 1, 10 <sup>c</sup>ocupauisse; 1, 23 <sup>n</sup>incedebat; 1, 26 <sup>i</sup>reciat; 1, 34 <sup>r</sup>exprobant; <sup>a</sup>uocationem; <sup>b</sup>papuli; 1, 44 <sup>i</sup>districtis; 1, 47 <sup>d</sup>alius; 1, 62 <sup>d</sup>haut; 1, 65 <sup>i</sup>intendentes; 2, 2 <sup>e</sup>accipere; 2, 5 <sup>p</sup>oportunum; 2, 6 <sup>p</sup>oportuna; 2, 31 <sup>i</sup>derexit; 3, 30 <sup>a</sup>romanorum; 3, 61 <sup>i</sup>poteretur; <sup>i</sup>deminutum; 4, 48 <sup>a</sup>opulenti; 3, 51 <sup>e</sup>pontis; 4, 74 <sup>b</sup>ppatibulo; 5, 3 <sup>u</sup>postolauere; 6, 14 <sup>v</sup>eque <sup>r</sup>romanos; <sup>d</sup>ianitonibus; 6, 16 <sup>i</sup>atmortem; 6, 21 <sup>i</sup>urbes; 6, 39 <sup>i</sup>haberi; 6, 49 <sup>d</sup>adsitendo, giebt er dagegen Interlinearcorrectur an, wo Ritt. schweigt, 1, 20 <sup>i</sup>centuro; 1, 32 <sup>i</sup>septimus iam pr. M. sed cum litterae <sup>t</sup>mi per <sup>d</sup>compendium scriptae sunt, corrector <sup>i</sup>i etiam superscripsit; 1, 38 <sup>d</sup>Ad; 6, 13 <sup>d</sup>hausum; 6, 50 <sup>d</sup>atpericula; auch 1, 14 <sup>n</sup>censebat (Bait. littera *n* a correctore ultimae syllabae superscripta) bemerkt Ritt. einfach nur pr. An Einer Stelle 2, 56 <sup>n</sup>ingeniis et situ M., wo Bait. beifügt: *et Pichena: set* pr. M. *sed* corr. M., hat Ritt. ein ursprüngliches *set* nicht gefunden, sondern versichert, dass *sed* (sic) in M. stehe. Wahrscheinlich hat Bait. Interlinearcorrectur zu erkennen geglaubt, cf. oben pag. 7.

Ausserdem bezeichnet Bait. durch pr. und corr. noch muthmasslich Interlinearcorrectur, wo Ritt. schweigt, 1, 51 <sup>n</sup>unetuicesimani (undeicesimani); 2, 32 <sup>n</sup>delectus (dilectus); 2, 39 <sup>n</sup>postumi (posthumi); 3, 47 <sup>n</sup>tempisit (dempisit); 4, 6 <sup>n</sup>plebis (plebes); 4, 16 <sup>n</sup>flamonium (flaminium); 4, 33 <sup>n</sup>ad (at).

Ungenauere Angaben bei dem einen oder dem andern kommen vor: 1, 74 <sup>u</sup>recipatore situm; Bait. recuperatores itum



corr.; 2, 81 Ritt. utiraditis; Bait. uti traditis, corr. Das ist nur blosser Annahme von Bait., ebenso Recht können Ritt. und Nipp. haben, die ut traditis auflösen. 3, 19 Ritt. uara<sup>i</sup>no; Bait. uarano M.; 3, 33 Ritt. comit<sup>a</sup>teretur; dagegen Bait. priori e superscripta littera a, wonach es comittaretur lauten müsste, doch Ritt. hat ausdrücklich und deutlich das a über die beiden Buchstaben te gesetzt, d. h. comitaretur; 3, 36 und 73 Ritt. haud<sup>d</sup>dissimilia; Bait. haud dissimilia (getrennt); 3, 74 Ritt. blaes<sup>o</sup> tribuit; Bait. blaestribuit (superscripta littera o); 4, 33 Ritt. utanimis; Bait. ut animus corr. 6, 8 Ritt. alio sed; Bait. alio sed pr. alios et corr. Noch ist hier einzeln zu bemerken, dass 4, 5 cohortim (Ritt.) Bait. ausdrücklich hinzufügt: superscripta littera v. Dieselbe Abweichung in den Buchstaben u und v findet statt 1, 44 Ritt. suebos; Bait. sueuos corr. Ob 1, 74 efferuerat, wie beide übereinstimmend angeben, der Corrector ein v geschrieben (efferverat) muss dahin gestellt bleiben, wie die Correctur jetzt lautet, scheint sie keinen rechten Sinn zu haben. Weiter ist noch aufmerksam zu machen auf 2 Druckfehler in der Ritter'schen Ausgabe, 2, 26 suebos muss heissen sueuos (nicht suebus), Bait. hat es richtig angegeben; ebenso muss 4, 32 arto<sup>c</sup> heissen: arto.

In Bezug auf das Alter dieser Interlinearcorrectur werden wir um einige Jahrhunderte später, als die vorangehenden Correcturen, hingewiesen. Nur an Einer Stelle 1, 72 M. ueniebat<sup>n</sup> bezeugen Bait. und Ritt. beide übereinstimmend ein hohes Alter (Bait. ead. man. corr.; Ritt. n vet. man.), ausserdem Bait. allein 3, 53 excelsus<sup>i</sup> (superscripta litt. i ab ead. man.), wo Ritt. sich darüber gar nicht äussert. Doch diese beiden Fälle stehen unter der übrigen Masse ganz vereinzelt da. Weiterhin wird ausser der alia manus (altera, secunda) 1, 6 seuera<sup>v</sup> (von beiden), und 1, 31 ueterand<sup>i</sup> (Bait. i superscr. ab alia manu, Ritt. nicht), geradezu und bestimmt die sehr

späte Hand (rec. man.) versichert, 1, 32 <sup>i</sup>destrictis (von Bait. man. admodum recenti) und in demselben Kapitel in der folgenden Zeile umgekehrt nur von Ritt. <sup>tis</sup>uetussima (*tis* m. rc.), in der dann folgenden Zeile wiederum Bait. allein: <sup>t</sup>multicant (rec. man.); 1, 72 dictan<sup>s</sup> (nur Bait. alia man.); 3, 44 an <sup>et</sup>1 (beide rec. man.). Endlich wird direct auf Beroald. als den Urheber dieser Correctur hingewiesen, 4, 63 instituti<sup>s</sup> (Ritt. *s* a manu Beroaldi; Bait. ganz ungenau: *institutis* Beroaldus, *institutis* M.). Wenngleich aus dieser geringen Uebereinstimmung beider für die Zeitbestimmung der Interlinearcorrectur wenig Bestimmtes sich entnehmen lässt, so sind doch beide, wie sie sich in den Vorreden ausgesprochen haben, überzeugt, dass dieselben von Beroald. oder späteren herrühren. Wünschenswerth wäre es allerdings gewesen, wenn Ritt. als der spätere gerade die positiven Zeitbestimmungen seines Vorgängers ins Auge gefasst hätte, indessen Bait. hat sich selber in dieser Beziehung ebenfalls unbeachtet gelassen. Or. las in den ihm von Bait. mitgetheilten Noten zu 4, 13 aegiensi (superscripta a recenti manu *n*), dagegen Bait. hat in der 2. Auflage selber weder sich bestätigt noch widerlegt, sondern giebt nur pr. und corr. Ebenso versichert Or., dass das bei 1, 55 <sup>i</sup>uinceret übergeschriebene *i* von Ber. herrühre, Bait. erklärt sich darüber nicht. Uns stand keine Ausgabe des Beroald. zu Gebote, aber doch müssen wir dem beistimmen, dass ein grosser Theil dieser Interlinearcorrecturen von ihm herrühre, z. B. hat er 6, 10 für das in M. stehende *lucanium* das wegen 4, 68 unzweifelhaft richtige *latinium*, wie es in M. durch Interlinearcorrectur gebessert ist, und 4, 13 hat seine irthümliche Annahme, dass aegiensi sich auf die Insel Aegina beziehe, das übergeschriebene *n* veranlasst, aber doch hat er andererseits nicht jede Aenderung seiner Ausgabe zuvor als Italiencorrectur vermerkt, z. B. 1, 43 Ber. *eluant*, M. *Fluant* (hier hat er die Correctur auf den Rand geschrieben), ebenso 1, 58 Ber. und Rand *inuisi sunt*; M. *inuissunt*. 6, 11 M. *incerta*, Ber. *incestae*, das entweder *incertae* (Freinsl.) oder *incertum* (cf. unten) heissen muss.

Die Interlinearcorrecturen sind erst in Italien gemacht worden, nachdem der Cod. mit seinen Rasuren, Linear- und

Punctircorrecturen aus Deutschland dorthin gekommen. Der deutsche Abschreiber hatte unter dem Einflusse seiner Aussprache die Orthographie gestaltet, und harte statt weicher Connanten und umgekehrt gesetzt, daher z. B. 1, 35 papuli, 1, 38 turpidos, 1, 46 tuorum, 2, 10 gurgia, 2, 17 callicae, 2, 44 pelantem, 3, 15 cupiculo, 4, 24 caetulicus, 4, 34 prutum, 6, 49 adsitendi, alles änderte der italienische Corrector durch Interlinearüberschrift der betreffenden weichen Buchstaben, wobei er sich denn auch einmal übereilte und 4, 74 ein rich-

<sup>b</sup>tiges ppatibulo in ppatibulo nach eigener Aussprache gestaltete. Das ist ein sehr wichtiges Zeugniß für die späte Entstehung dieser Interlinearcorrecturen. Aber der Italiener hatte auch des deutschen Abschreibers Orthographie in umgekehrter

Weise zu ändern, z. B. 1, 16 <sup>c</sup>gredientium; 1, 79 <sup>p</sup>obtume; 2, 6 <sup>p</sup>adbellerent; 2, 9 <sup>t</sup>diberio; 2, 18 <sup>h</sup>ora; 2, 36 <sup>t</sup>dum; 3, 18 <sup>p</sup>blancinae; 3, 54 <sup>t</sup>adhercule; 4, 40 <sup>b</sup>ueneficiis; 6, 16 <sup>t</sup>obiud; 6, 38 <sup>p</sup>cubitum; 6, 42 <sup>t</sup>subdidorum. Von den Aenderungen haud, illud, sed etc. ist schon oben gesprochen.

Derselbe spätere Corrector hat auch in seiner Vorliebe für Interlinearcorrectur die früher gebräuchliche Bezeichnung des Accusativs durch den einfachen Strich verschmäh't, z. B.

2, 37 <sup>m</sup>imagine; 3, 6 <sup>m</sup>aeterna; 4, 22 <sup>m</sup>pugione, und in ähnlich

auffallender Weise z. B. 6, 43 <sup>e</sup>interpraetabantur geschrieben, statt das a einfach nach alter Sitte zu punctiren. Er hat sich weiter dreimal des Zeichens v statt des früheren, noch von

Ber. angewandten u <sup>v</sup>bedient, 1, 6 <sup>v</sup>seuera; 1, 44 <sup>v</sup>suebos; 6, 14

<sup>v</sup>romanos, wo es gar ein u bezeichnen soll. Das sind alles unterstützende Beweise für die sehr späte Zeit dieser Interlinearcorrectur, die wir, namentlich insoweit sie sich auf die Orthographie bezieht, noch später als Ber. ansetzen.

Dass hier nicht an eine Correctur nach dem vorliegenden Urcodex zu denken sei, bezeugen auch die vielfachen offenbar falschen Aenderungen, sie gehören alle in das Gebiet der subjectiven Correctur, wie z. B. 4, 35 <sup>u</sup>utanimis die Aenderung utanimis statt eines einfachen ut nimis (Mur.) sich als blosser Nothbehelf erweist. Die Form des Imperf. von

den Verben *potiri* und *oriri* wird mit Unrecht geändert<sup>2</sup>, 47<sup>i</sup> *oreretur*, 3, 61 und 71 *poteretur*<sup>i</sup>.

1, 48 ist *promisca* durch übergeschriebenes *u* in *promiscua* verwandelt und die älteren Ausgaben bis zur Vulg. (Beck.) haben dies aufgenommen. Die neueren haben sämmtlich *promisca* beibehalten. Es steht fest, dass M. nur diese Form kennt (cf. 3, 34. 53. 70. 4, 16. 37). Auch Ma. hat zunächst 12, 7. 14, 14 diese Form, dann stets *promiscuus* (15, 10. 33. 16, 13. 16), auch Hist. 1, 66 *promiscuis*, hernach wieder 1, 84. 2, 49. 69 *promisca*. Allerdings waren beide Formen in Gebrauch, die abgekürzte als die alterthümliche des Plautus auch mit Vorliebe von Gellius angewandt. Deshalb mögen die neueren Editoren (mit Ausnahme von Halm, der immer *promiscuus* vorzieht) mit einigem Rechte sich an die jedesmalige Schreibweise der Codd. halten. Am wenigsten ist Haas. zu billigen, wenn er 15, 10 und 33, wo Bait. und Ritt. *promiscuus* bezeugen, gegen die Handschrift *promiscus* wählt und dennoch 16, 13 und 16 die Form *promiscuus* aufgenommen hat.

1, 32 *prostratos verberibus mulcant*<sup>t</sup> verräth die Correctur offenbar das eigne *ingenium* des Emendators. Ihm missfiel (ich muthmasse Ber., denn erst durch Pich. ist die richtige Lesart der Handschrift *mulcant* constatirt) die Verbindung *verberibus mulcare*, denn ausser den materiellen Instrumenten *virgis*, *fustibus*, *clavis* etc. findet sich nirgends weiter die Verbindung mit *verberibus*, aber dennoch war *verbera* in Gebrauch für die allgemeine Bezeichnung der Instrumente zum Schlagen, cf. Liv. 8, 28 *adolescentem nudari jubet verberaque afferri*, und dichterisch Ter. Andr. 1, 2, 28 *verberibus caesum*; Ov. Met. 14, 820 *ictu verberis increpuit*. Daher wollte Lips. sogar durch Conjectur das frühere *mulcant* in *mulcant* schon verändert wissen. Ebenso ist's mit dem allerdings poetischen *denserent* 2, 14, dem Ber. ein *a* überschrieb, und wozu Ern. in Verkehrung des wirklichen Verhältnisses „*itaque nihil mutem*“ bemerkt.

2, 62 M. *transtulat*<sup>i</sup>. Die äusserlich jedenfalls leichtere Aenderung (cf. 3, 17 M. *refente* statt *referente*) von Ern. in *transtulerat* empfiehlt sich auch dem Sinne nach.

3, 34 *absidere*<sup>o</sup>; die Aenderung ist dem Sinne nach unmöglich, und dem Grundgedanken „Mitnahme der Gattin“

ganz widersprechend, denn wurde die Stadt belagert, so waren die Feldherren und ihre Gattinnen mit ihnen in der Stadt. Leicht und auch durch andere Versehen bestätigt ist *adsidere* (Haas.), cf. 4, 60 M. aberant statt *aderant*, so dass *bellis* der Dat. ist. — In umgekehrter Weise ist von dem Abschreiber 6, 2 *adsumpsit* statt *absumpsit*, wie schon Ber. verbessert hat, geschrieben. Aber ein zweites gleiches Versehen desselben in den kurz vorhergehenden Worten ist allen entgangen. *Tunc singulos, ut cuique adsistere, adloqui animus erat, retinens aut dimittens partem diei absumpsit.* Schon Gron. erkannte die Beziehung von *retinens* und *dimittens* auf *adsistere* und *adloqui*, doch indem er gerades Verhältniss annahm, musste er das *adloqui* ohne Berechtigung zu einem *breve adloquium* machen. Das verwarf Walth. mit Recht, doch erlaubte seine Erklärung (*intelligendum est, aut non erat*) nicht mehr die wechselseitige Beziehung der Ausdrücke. Gleichwol erkannten beide, dass das logische Subject zu *ut cuique animus erat diei singuli* sind. Die neueren gehen darüber hinweg, Roth nimmt den Sprechenden zum logischen Subject, „wie es ihm beliebte“. Nehmen wir einen Schreibfehler an, und ändern das handschriftliche *adsistere* in *absistere*, so entlässt der (unbekannte) Sprecher diejenigen, welche sich entfernen (*absistere*) wollen, und behält bei sich, die noch mit ihm reden wollen. Das ist wenigstens ein ungesuchter Sinn der Worte. Cf. 2, 31 M. *adstitit* statt *abstitit*.

Ganz verfehlt ist 4, 13 <sup>n</sup>*aegiensi*; es ist nicht Aegina, sondern die Stadt Aegium in Achaja zu verstehen, auch 4, 32 ist ein Vorzug von *arcto* vor dem handschriftlichen *arto* nicht abzusehen, und 4, 27 giebt *cum maxime* vollständig berechtigten Sinn, ist an sich auch trefflicher als die Interlinear-<sup>tum</sup>*correctur tum* (hier vollständig ausgeschrieben *cum*). In demselben Kapitel ist der Name *cutius* in *curtius* geändert, wohl nur, weil letzterer bekannter ist, obschon *Cuti* durch Inschriften bestätigt werden.

4, 52 <sup>i</sup>*sed maginē* M. Hier hat der Corrector allerdings noch bis heute seinen irreleitenden Einfluss bei den Editoren geübt. *Mag* im Urcodex *sed* und nicht *set* gestanden haben, jedenfalls ist das *i* des folgenden Wortes irrthümlich (als *t*) zu dem voraufgehenden *se* gezogen worden, wie *maginem* klar andeutet. Alle Erklärer beziehen diese Worte auf die spre-

chende Agrippina selber, aber nur Halm hat bisher allein die von mir schon früher gegebene Muthmassung *se imaginem* aufgenommen. Dass der Abschreiber auch willkürlich *set* der Vorlage in *sed* änderte cf. 4, 63 M. *periculis sed* statt *perculisset*.

4, 63 hat Ber. das handschriftliche *veterum instituti similis* durch Ueberschreibung eines *s* fälschlich in *veterum institutis similis* verändert, ihm sind alle gefolgt. Or. aber muthmasste schon, dass sich bald jemand wohl des ursprünglichen Gen. annehmen würde. Ritt. hat es mit Recht gethan, weil hier nur von einem alten Brauche, der öffentlichen Krankenpflege, die Rede ist. Der Gen. von Sachen bei *similis* ist selbst bei Cic. fin. 3, 15 zu finden und bei Ter. und Plaut. vielleicht sogar überwiegend.

6, 16 Fugii M. Die Aenderung ist nur Willkür, gemeint ist der 5, 1 bezeichnete Consul Fufius, wie auch alle neueren Editoren lesen.

6, 38 M. *exequi*. Die Handschrift hat nur noch an 2 anderen Stellen die Form ohne *s*, 3, 15 *exequitur*, und 3, 65 *exequi*. Ritt. ist hierin dem Cod. streng gefolgt, dagegen hat Haas. nicht mit Recht an der ersteren Stelle ein *exequitur* geändert und zugleich an der letzteren *exequi* stehen lassen. Auch Ma. giebt keine Anhaltspuncte, da auch dort *s* eintritt (15, 4 *exsequendas*) oder fehlt (12, 58 und 16, 7), ausserdem ist unklar 15, 25 *ex|cutio* und 11, 21 *exequi*. In M. weist die grössere Anzahl der Form *exsequi* (1, 11. 3, 31. 3, 48. 4, 29. 6, 46) auf die Aussprache des Abschreibers hin, wogegen wahrscheinlich an den wenigeren Stellen die Aufmerksamkeit desselben auf die Vorlage gespannter war. Jedenfalls ist durchgehende Entscheidung für das eine oder andre besser als die Nachfolge des Abschreibers. Auch Ritt. hat solche Consequenz angewendet bei *proelium*, obschon unter 34 Stellen 5 mal *praelium* geschrieben (cf. Ritt. zu 1, 26); die Formen *saepserat* 1, 5 und *saepum* 1, 9 hat er beidemal in *sep.* geändert, andererseits den Namen Messala nach Anleitung des Abschreibers bisweilen in Messalla verändert (cf. 1, 8). Ebenso unrichtig hat er dem Abschreiber in dem Namen Syria oder Suria Folge gegeben (cf. zu 2, 4), während Haas. die Form Suria stets vermieden.

Wenn wir 4, 48 M. *raptis opulenti*<sup>a</sup> die Interlinearcorrectur vollständig billigen, so geschieht das wegen der Puncti-

zung des s; der spätere Corrector ergänzte sehr richtig die Arbeit des Punctircorrectors, der weiter keine Aufgabe hatte, als das zu bezeichnen, was sich bei Vergleichung mit dem Original als überflüssig in der Abschrift zeigte. Diese Sachlage hat keiner erkannt, weshalb allenthalben das materielle prius: raptis opulenti vorgezogen worden, mit gleicher Vernachlässigung sowohl des übergeschriebenen a als auch des punctirten s.

Aber dennoch hat man wiederum auf Grund der Interlinearcorrectur 1, 47 ac ne postpositi contumelia intendere<sup>c</sup>ntur die ursprüngliche Lesart geändert. Die intendirte Reise des Kaisers bezweckte völlige Beruhigung der noch in Folge des Aufstandes erregten Legionen, demnach war die Aufregung noch vorhanden, und Mehrung solches Affectes ist intendere, die einfache Hervorrufung desselben incendere. So ist es schon 12, 35 von allen anerkannt: miles proelium poscere, cuncta virtute expugnabilia clamitare, praefectique et tribuni ardorem exercitus intendebant, wo Ern. fälschlich incendebant vorzöge und Beck. gewählt hat; weitere Stellen cf. Boett. Lexic. intendere 5. Die aus andern Schriftstellern angeführten Beweise von incendere in der Bedeutung eines augere sind falsch verstanden, Virg. Aen. 5, 455 Tum pudor incendit vires et conscia virtus, auch 9, 500 illam incendente<sup>n</sup> luctus erlaubt der Zusammenhang nicht anders als „anfachen“ aufzufassen. Auch Tac. 1, 23 ist die Interlinearcor-

rectur des Ber. incendebat (M. incedebat) haec sicherlich falsch, wie auch Croll. durch seine weitere Veränderung intendebat haec dem beipflichtet. Vielleicht ist incedebat analog der Verbindung mit locos 1, 61 und scenas 14, 15 in der Bedeutung: „er betrat dieses Feld“, „er erging sich in solchen Worten“ beizubehalten. Dabei ist zu bemerken, dass andererseits wieder incedere durch Conjectur von den Editoren angenommen, wo M. richtig incidere hat. Beide Wörter unterscheiden sich in der Weise, dass incidere das plötzliche Eintreten, auch die versteckte Existenz bezeichnet, man weiss nicht, „woher der Ursprung“, dagegen incedere das Vorhandensein natürlicher und erklärlicher Ereignisse in weiterer räumlicher Ausdehnung in sich fasst. Daher neben rumor incesserat 1, 5. 4, 46; incedebat 6, 29, auch rumor occultus incedebat (M.) 2, 55. Durch incidere wird das zufällige Zusammentreffen, durch incedere gewissermassen „sich breit machen“ bezeich-

net, daher 3, 36 M. *incedebat deterrimo cuique licentia* ganz richtig; cf. 1, 35 *propius incedentes*, nicht „näher hinzutreten“ (Roth.), sondern „die in des Germanicus Nähe einhergingen“, *propius* ist der *extrema pars* entgegengesetzt, und die Aufregung hatte die vordersten sich aus Reih und Glied entfernen lassen. Der Cod. unterscheidet bei diesen beiden Wörtern durchaus richtig, und auch 3, 26 ist das von M. gegebene: *At postquam exui aequalitas et pro modestia ac pudore ambitio et vis incedebat* der allgemein aufgenommenen Conjectur des Lips. *incedebat* vorzuziehen: man wusste nicht, woher die *ambitio et vis* kamen, sie waren mit einemmale da, die ursprüngliche *aequalitas* war urplötzlich unter den Menschen verschwunden, Tacitus selber weiss diese Erscheinung nicht zu erklären, des Lips. *incedebat* würde diesen Sinn und die auch durch den *Infin.* *provenire* weiter bezeichnete Urplötzlichkeit durch ein behagliches Ergehen der *ambitio et vis* vollständig stören. — Ebenso sicher und zuverlässig scheint M. in Bezug auf *incendere* und *intendere* zu sein. Wenn wir behaupten, dass nur *intendere* die *vis augendi* hat, so wird dem entgegengehalten Varr. R. R. 3, 2 *annonam incendere*, wo ausdrücklich vorhergeht: *triumphus et collegiorum coenae, quae tunc innumerabiles, excandefaciebant annonam macelli*, wozu Forcell. bemerkt: *h. e. pretium annonae augebant, incendebant*. Das ist ein irreführender Beweis für die Bedeutung *augere*. Wäre das Getreide vorher schon theuer gewesen und durch die bezeichnete Veranlassung noch theurer geworden, so würde das nicht *incendere* sondern *intendere* bedingen, eine einfache Steigerung von normalem Stande aus ist *incendere*, eine Mehrung des, das Normale schon Ueberschreitenden ist erst *intendere*. Diese Bemerkung führt uns zur richtigen Auffassung von Tac. 14, 45 *Ma. ne mos antiquus, quem misericordia non minuerat, per saevitiam incenderetur*. Das Normale ist Aufrechterhaltung des Gesetzes, der Sitte, die schroffe Handhabung derselben ist demnach *incendere*, noch nicht *intendere*. Daher muss auch des Rhen. Conjectur (allgemein aufgenommen) *intenderetur* verworfen werden. Dagegen ist 2, 57 *intendere vera* (M.) ganz richtig, denn das wirkliche Verhältniss zwischen Piso und Germanicus war schon schlecht genug und längst über die Grenzen des Normalen hinaus. Auch 2, 82 *hos vulgi sermones audita mors adeo incendit, ut — fora desererentur* fügt sich in den angegebenen Unterschied. Es wird nicht berichtet, dass die



Klagen und Worte der Leute härter und noch mehr beschuldigend wurden, sondern das adeo incendit versetzt sie auf ein anderes Gebiet, auf das der That, und dieser Uebergang ist in der Wahrheit nur eine einfache Aufregung, wo intendebat nicht Bedeutung hätte, und auch von niemand verlangt worden ist. Wenden wir Voranstehendes auf 1, 47, von wo wir ausgingen, an, so verlangt der Zusammenhang und die Wortbedeutung das von M. gegebene intenderentur. Befremdend ist allerdings der persönliche Gebrauch desselben, aber man darf doch nicht sagen, seinem Begriffe widerstrebend, cf. 11, 7. Noch keiner hat 1, 23 die Conjectur incendebat haec anders als mit Wolfs Worten vertheidigt: sane incendi proprie dicuntur homines, non res. Sed hujus generis translationum permulta sunt exempla. Was unter gleichen Verhältnissen nach der einen Seite von Gewicht gewesen ist, muss es auch von der andern Seite sein.

1, 58 M. ipsi sedem uetera in prouincia pollicetur. Die durch die Interlinearconjectur (von allen neueren gebilligt und aufgenommen) gegebene „alte Provinz“ in Germanien versetzt die Erklärer in neue Schwierigkeit und das ist keine äussere Empfehlung derselben. Noch keinen hat der Hinweis auf die vetus provincia in Afrika (3, 74) oder in Sicilien (Liv. 24, 24. 25, 3) vollständig befriedigt. In Germanien lagen die Verhältnisse ganz anders, jenes waren officielle Unterscheidungen, hier gab es nicht solche Unterscheidung. Aber auch Tacit. am wenigsten konnte selber solchen Unterschied bilden. Was etwa Varus in subjectiver Vorwegnahme jenseit des Rheines als Provinz hatte behandeln wollen, war sofort von Augustus definitiv aufgegeben, mit Hinzufügung des Rathes (in dem 1, 11 erwähnten officiellen libellus über die Hülfsmittel des Staates): „das Reich innerhalb der von ihm bezeichneten Grenzen zu belassen“. Deshalb wurde auch unter Tiberius der Krieg gegen die Deutschen nicht wegen „Wiedererlangung einer etwa verlorenen Provinz“ (Nipp.), sondern zur Sühnung der Niederlage geführt, cf. 1, 3 abolendae magis infamiae ob amissum cum Quinctilio Varo exercitum, quam cupidine proferendi imperii. Auffallender Weise geben weder Bait. noch Ritt. uns gar keine Andeutung, in wie weit Pichen. Recht habe, dass das übergeschriebene *e* neueren Ursprungs sei (cf. Ausgabe von Gron.). Wir ziehen das ursprüngliche Vetera vor, es ist das heutige Birten oder Xanten (cf. Völker Freiheitskampf der Bataver 1, pag. 54 sq.). Tacit. bezeichnet

wiederholt diesen Ort und glaubt seine Leser öfter darüber orientiren zu müssen. Die allgemeine Bezeichnung ist *castra vetera*, cf. *Hist.* 4, 21 in *vetera castra*; *Hist.* 4, 18 *quibus Veterum nomen est*; *Ann.* 1, 45 *loco Vetera nomen*. Darum auch hier die Beifügung in *provincia*, „dem Segest wird *Vetera* in der Provinz als Sitz versprochen“. Damit harmonirt auch 1, 59 *coleret Segestes victam ripam*.

Diesen einzelnen Beispielen schliesst sich eine Reihe von Interlinearcorrecturen an, wo die mit *de* zusammengesetzten Verba von dem spätern Corrector nach der Sitte seiner Zeit (die namentlich nach Ern.'s Autorität auch heute noch besteht), in *di* verändert worden. Cf. 1, 32 *de*<sup>i</sup> *districtis*; 2, 31 *de*<sup>i</sup> *derexit*; 2, 42 *de*<sup>i</sup> *deminutionem*; 3, 58 *de*<sup>i</sup> *delata*; 3, 61 *de*<sup>i</sup> *deminutum*; 4, 17 *de*<sup>i</sup> *deductam*; 4, 36 *de*<sup>i</sup> *destrictior*; 4, 40 *de*<sup>i</sup> *derigenda*. In umgekehrter Weise ist *di* in *de* verändert 2, 40 und 6, 38 *diligite*. Die neuere Kritik hat sich für die Beibehaltung von *de*, wie M. darbietet, entschieden und ist es vor allen Halms Verdienst, diesen Punct namentlich in Bezug auf *de* *districtis gladiis* und *de* *destrictior accusator* klar gelegt zu haben (Beiträge zur Kritik und Erklärung der Annalen des Tacit. Progr. 1846, Speyer, zu 4, 36; wozu zu vergleichen Schmidt *de* *verborum demovere et dimovere discrimine*. Progr. 1844, Wittenberg.). Auch über *deminuere* und *derigere* ist kein Zweifel mehr. Dagegen 2, 40 und 6, 38 *diligite* ist noch weiter zu untersuchen. Zunächst bemerken wir, dass in M. im Ganzen die beiden Sylben *de* und *di* sehr genau unterschieden sind und schon deshalb die Correctur an so vielen Stellen höchst bedenklich erscheint, z. B. hat der Abschreiber nie *demovere* und *dimovere* verwechselt, ebenso nicht *degre* und *digre*, *delabi* und *dilabi*, obschon gerade bei diesen Verben noch von den neueren Editoren unrichtige Correcturen angewandt worden, worüber später die Rede sein wird. In Bezug auf *deligere* und *diligere* müssen wir auf eine militärische Unterscheidung des Tacit. näher eingehen. Diese war namentlich in den Historien für Tacit. um so mehr geboten, als neben neuen Aushebungen von Recruten oftmals und immer wiederholt aus den schon eingeübten Legionssoldaten Abtheilungen für Expeditionen abgenommen wurden, die als solche während der bürgerlichen Kämpfe geraume Zeit als besondere Truppen-

körper verwendet wurden. Die Aushebung der Recruten ist constant *dilectus*, cf. Hist. 3, 50 recens dilectus; 2, 57 festinatis per Gallias dilectibus; 4, 70 recenti Vangionum — dilectu auctas; 4, 14 Batavorum juvenus ad dilectum vocabatur; ebenso dilectum abnuerent; instare dilectum; 2, 16. 82 dilectum agere, weshalb auch Agr. 7 dilectus agendas richtig ist, obschon weder Or. für seinen Text delectus, noch Ritt. für sein dilectus auf die Handschriften verweisen; ebenso Agr. 15 injungi dilectus (wo Ritt. beifügt: „delectus  $\Delta F$ ?“); Ann. 14, 18 dilectum militarem; 13, 35 habiti dilectus, und 16, 13. Auch M. hat 4, 46 pati dilectus; 1, 31 acto dilectu. Darnach möchten wir vorschlagen Hist. 2, 97 cohortes delectae a Clodio Macro, mox a Galba dimissae rursus jussu Vitellii militiam cepere das handschriftliche delectae in dilectae zu ändern. Die abgezweigten Abtheilungen eingewöhnter Legionen werden stets *delecti* genannt. Cf. Hist. 4, 35 mille delectos e quinta et quintadecima legione; Ann. 15, 26 vexilla delectorum ex Illyrico et Aegypto; ebenso deligere ducem, aus der Zahl der vorhandenen Führer einen derselben zu dem vorliegenden Zwecke ernennen, cf. Hist. 3, 48 ut vexillarios e legionibus ducemque Viridium Geminum, spectatae militiae deligeret; 3, 49 eo suffragio turbidissimus quisque delecti; 1, 71 inter duces delegit; 4, 75 delegerat. Soll die Auswahl mit dem Nebenbegriff des besten seiner Art bezeichnet werden, so gebraucht Tacit. electi (cf. Forcell., der gerade umgekehrt angiebt), cf. Hist. 1, 6 quos idem Nero electos praemissosque; dieselben werden 1, 31 wieder electi genannt, ad electos Illyrici exercitus und wiederum Illyrici exercitus electi. Hist. 2, 100 electis auxiliis; 4, 77 pontem electa manu firmavit, namentlich 2, 11 addiderat gloriam Nero eligendo ut potissimos. Nach diesem feststehenden Unterschiede ist die Conjectur von Haas. zu Hist. 2, 57 ipse e Britannico dilectu (Ma. delectu) octo millia sibi adjunxit nicht möglich, denn diese 8000 Mann werden 3, 1 Britannici exercitus robora genannt, das sind also delecti und nicht dilecti (tirones). Dieselben werden 3, 22 auch vexilla Britannicarum legionum bezeichnet, wovon die 2, 100 erwähnten vexillarii trium Britannicarum legionum durchaus zu unterscheiden sind, obschon sie Herae. zu 2, 57 confundirt. Denn vexilla legionum sind keine vexillarii, wie auch noch Walch und auf dessen Autorität andere zu grosser Verwirrung der Untersuchung über die Vexillarii behaupten, cf. weiter unten. Wenn nun Hist. 1, 16 Halm,

Haas., Herae. die durch Ma. gebotene Form *utilissimus idem ac brevissimus bonarum malarumque rerum dilectus est* mit Recht beibehalten, wo Ritt. wieder nach *delectus* abgegangen ist, so ist an den beiden oben erwähnten Stellen Ann. 2, 40 und 6, 38 auch das handschriftliche *diligit* (wo alle *deligit* geändert haben) beizubehalten. So wie *delecta manus legionum* eine blosser Abzweigung, dagegen *dilectus militum* eine Auswahl nach bestimmten Principien bezeichnet, so wurde auch in andern Verhältnissen *deligere* und *diligere* in der Weise unterschieden, dass *deligere* den abstracten Begriff des Auswählens, *diligere* die, mit Ueberlegung nach bestimmten Gesichtspuncten geschehene Auswahl umfasst, wie schon Cic. ad fam. 1, 9 es ausdrückt: *eum non solum beneficio, sed amore etiam et perpetuo quodam iudicio meo diligebam*. Vielleicht würde eine wiederholte Untersuchung über die betreffenden Lesarten der Codd. auch herausstellen, dass Cic. Rep. 2, 12 *Lycurgus regem non diligendum duxit, sed habendum, qualiscunque is foret*, und Nep. Att. 12 *ut potissimum ejus diligeret affinitatem beizubehalten* sei gegen die fast zur Gewohnheit gewordenen Aenderungen in *deligere*.

Eine zweite Reihe von falschen, aber doch allgemein aufgenommenen Interlinearcorrecturen betrifft den Inf. hist. Der Abschreiber hat allerdings bisweilen den Infin. gesetzt, wo sicherlich im Urcodex die Perfectform stand, wie schon der Punctircorrector ganz bestimmt angezeigt hat, 4, 34 *relinquere*, und es ist ohne Bedenken zu ändern 3, 54 in der Rede des Tiberius: *hae contemptu abolitae securiorem luxum fecere* (M. <sup>e</sup>facere), auch 2, 7 *neque Caesari copiam pugnae obsessores fecere* (M. <sup>e</sup>facere); zweifelhaft möchte es noch sein 2, 38 *plures excipere*, wo der Infin. durch das Analogon 4, 62 *ceteri lamentari gehalten* werden kann. Die Editoren theilen diese Lust der Aenderung mit dem Interlinearcorrector, selbst bis zum Uebermasse. Hat doch Or. sich den Weg zu solchen Aenderungen durch die wiederholte Behauptung zu bahnen gesucht: der Abschreiber kenne die Form des Perfects auf *ere* gar nicht, cf. zu 2, 2. 2, 57. 4, 68 „*merus est librarii error, alteram perfecti formam ignorantis*“, und doch hätten ihn 2, 1 *venere*, 2, 11 *exemere*, 2, 56 *accepere*, 2, 64 *egere*, 2, 79 *expediere*, 4, 47 *fecere*, 4, 74 *revenere*, 6, 37 und 51 *accepere* eines andern belehren können. Bait. hat diese Behauptungen in der 2. Aufl. auch nicht

wiederholt, und dafür 2, 2 alle diejenigen Infin. zusammengestellt, welche der Abschreiber irrthümlich gesetzt habe. Eine auffallende Erscheinung ist es aber schon an sich, dass der Interlinearcorrector fast allenthalben, wo äusserlich sich der Uebergang in die Perfectform so leicht durch Aenderung eines Buchstaben gestalten lässt, zur Hand gewesen ist, es sei denn, dass weitere Infin. hist. hinzugefügt worden sind, auch 4, 74 *eo venire patres* ist seiner Aufmerksamkeit entgangen.

Tacitus hat den Infin. hist. fein und vielfach zur kurzen Bezeichnung eines ganzen Gedankens verwandt. Namentlich drückt er das sofortige (plötzliche) Eintreten eines Zustandes oder einer Handlung durch denselben aus, bisweilen mit Hinzufügung von *mox* („sofort“), 1, 70 *mox rapi agique agmen*; 2, 64 *mox egredi fines, vertere in se et vim facere*; 4, 48 *mox omittre stationes*; öfters ohne diese Beifügung, 1, 25 *vocibus truculentis strepere, rursum trepidare*; 1, 28. 2, 23. 6, 23 ebenfalls *strepere*, wozu auch 4, 74 *eo venire* gehört, ja selbst mit einem scheinbar das plötzliche Eintreten aufhebenden *paulatim*, cf. 4, 49 *tum paulatim contrahere*, wo denn der plötzliche Entschluss „allmählich zusammenzuziehen“ bezeichnet wird. Auch ganze Reihen von sofortigen Folgen werden aufgezählt: 1, 16 *eo principio lascivire miles, discordare, praebere aures, luxum cupere, laborem aspernari*, wo jedes Folgende die augenblickliche Folge des Vorangehenden ist; 3, 22 *dein excindere, trahere*, (Folgen von *inultis populationibus*), wogegen die Gleichzeitigkeit der plötzlichen Folgen durch hinzugefügtes *simul* bezeichnet ist 4, 49 *simul equi armenta exanimari, adjacere, pollui*, wornach die gleichmässige, falsche Interpunction aller Editionen zu ändern ist, die jedes einzeln für sich bestehen lässt; 4, 60 macht Nero die plötzliche Bemerkung: *alius vitare occursum, quidam averti, plerique abrumpere*.

Gar häufig wird dieses plötzliche Eintreten mit *cum* eingeführt, „da mit Einemmale“, auch mit *at*, *contra* (unvermutheter, überraschender Gegensatz), cf. 2, 31 *cum vocare*; 2, 40 *cum Tiberius distrahere*; 4, 50 *cum Sabinus circumire*; 6, 50 *cum Tiridates distrahi*; 14, 5 *cum ruere tectum*; Hist. 3, 31 *cum languescere paulatim*; Ann. 1, 7 *at Romae ruere*; 1, 11 *at patres effundi, tendere*; 2, 5 *at tractare*; 4, 28 *at contra reus quater*; 4, 25 *hostibus contra non arma (sc. esse), sed trahi, occidi, capi*; 6, 39 *contra Pharasmanes adjungere*.

Hieran knüpfen sich die Inf. hist. im Nachsatze zu den voraufgegangenen Conjunctionen postquam, ut, ubi, cum (verschieden von dem obigen cum), oder einem Abl. abs., cf. 1, 2 postquam nisi Caesar dux reliquus — — insurgere paulatim, munia in se trahere; 1, 3 ut concessit, abstulit, erat: illuc cuncta vergere; 1, 4 postquam fatigabatur, erat: disse-rere, pavescere, cupere; 4, 2 ut perfecta sunt castra: inre-pere paulatim; 4, 12 ubi videt: volutare secum; 6, 24 cum damnatio instaret: se ipsi interficere; 6, 32 quod ut Tiberio cognitum: adsidere, requirere, addere, fateri; 1, 4 verso statu: nihil usquam prisci et integri moris (sc. esse); und exuta aequalitate: aspectare; 1, 31 audito fine: impellere; 2, 64 audita mutatione: immittere, excindere, wo der Anfang des Kapitels simul nuntiatio: decrevere patres recht überzeugend zum Vergleiche auffordert; 3, 61 adventu audito: ruere; 6, 38 cognitis insidiis: tardari, inardescere. Wir rechnen hierzu auch 1, 5 agitantibus gravescere, obschon wir formell den Dat. annehmen, die Krankheit des Augustus trat unerwartet, urplötzlich ein, (so dass einige gar Vergiftung vermutheten).

Aber selbst im Vordersatze werden obige Conjunctionen mit dem Infin. verbunden mit demselben Begriff eines plötzlichen Ereignisses, und wenn wiederum die Folge desselben eine sofortige ist, folgt überdies selbst im Nachsatze ebenfalls der Infin. Bach hat diese Stellen des Tacit. ohne Unterscheidung der verschiedenen Bedeutung von cum zu 2, 31 gesammelt, Bait. vermehrt, doch unvollständig, cf. 1, 20 post-

quam accipere (M. accipere und die Ausgaben acceperere), convellunt; 2, 4 ubi. minitari, vel sumendum erat: circumdat; 2, 80 ut venire (die Ausgaben venere): non ultra dubitatum; 3, 26 postquam exui et incidebat: provenire, wo die Vergleichung mit dem damit verbundenen aeternum mansere recht überzeugend ist und die von allen angezweifelte Richtigkeit des handschriftlichen provenire darzuthun vermag: die dominationes waren die sofortige, immanente Folge der ambitio und vis, dagegen aeternum mansere wird nicht durch den Augenblick begrenzt. 4, 47 postquam venire (die Ausgaben wieder venere): pergüt. — Nipp. hat zu 2, 4 die Bemerkung gemacht, dass Tacit. den historischen Infinitiv in Sätzen mit Zeitpartikeln setze, wenn ein von derselben Partikel abhängiges Verb. finit. folgt und verweist auf 3, 26. 11, 37. 12, 51. Hist. 3, 10 (zweimal). 3, 31. Vollständig

willkürlich! Tacit. setzt auch ohne ein zweites Verbum den Infin. nach diesen Conjunctionen in der angegebenen Bedeutung, wie die angeführten Beispiele darthun, und im Fall er damit ein zweites Verbum verbindet, folgt er nicht solch äusserem Schematismus, dass er dieses unbedingt als Finitum hinzufügt, sondern er wählt auch den Infin. des zweiten Verbums, wenn es in demselben Verhältnisse wie das erste, steht; so nach einem Relativum Hist. 3, 63 quibus fidere Vitellius ac loqui; Ann. 2, 4 ubi minitari et (esse); 11, 37 ubi auditum et (ubi) languescere ira, redire amor ac timebantur (wo Ritt. Schwierigkeiten gefunden, und deshalb et — timebantur als Parenthese gegeben hat); bezeichnet aber das zweite (und dritte) Verbum eine Folge des ersteren im Infin. stehenden, die als solche nicht mehr eine plötzliche, überraschende, sondern selbstverständliche Beziehung hat, so fällt damit der Grund und die Veranlassung zu der Wahl des Infin. histor. Solche Auffassung dringen alle obigen Beispiele dem aufmerksamen Leser von selber auf. Selbst donec ist in dieser Weise construirt Hist. 3, 10 donec fatiscere (Ma.) seditio et dilaberentur (natürliche Folge des ersteren, Ritt. fatisceret), ausserdem noch mit einfachem Infin. Ann. 13, 57 donec — jacere (Ma.), wofür Ritt. ebenfalls jaceret conjicirt.

Mit dem entwickelten Begriffe des Plötzlichen ist auch die Eile des Handelnden zu verbinden, mit der er sich zur Erreichung eines Zweckes abmüht. Tacit. führt dies gerne durch sed ein mit folgendem Infin. hist. Es ist damit zugleich ein subjectives Moment gegeben, eine bewusste Absichtlichkeit des Handelnden, deren Folge eine gewisse Beeilung der Ausführung ist, wodurch die Handlung auf den Zuschauer oder Leser den Eindruck des Plötzlichen macht. Cf. 1, 34 sed Germanicus quanto summae spei prior, tanto impensius pro Tiberio niti; 2, 55 nec Plancina se intra decora feminis tenebat, sed interesse, iacere; 4, 55 sed Caesar quo famam averteret, adesse frequens senatui.

Damit ist eine Eigenthümlichkeit des Tacit. zu verknüpfen, der solche Eile, auch wenn sie in ihm, als Darsteller liegt, auf die Handlung überträgt, wie es mit den Verbindungen durch interim, interea, inter quae der Fall ist. Tacitus will damit etwas bisher Uebergangenes und doch mit dem schon Erzählten Gleichzeitiges nachholen. Die Thatsachen als solche haben ihren ruhigen Verlauf gehabt, ohne irgendwie plötzlich eingetreten zu sein oder den Charakter der Eile zu involviren,

aber die Darstellung hat die Zeit ihrer Entwicklung schon mit andern Thaten ausgefüllt, und doch soll diese unaufhaltsam rollende Zeit noch länger Gegenwart bleiben, um auch noch das Nachzubolende aufzunehmen. Der Erzähler muss sich demnach beeilen, und die Form der Eile ist der *Infin. hist.* Cf. 2, 17 *interea advertere*; 2, 29 *interim circumire*; (3, 1 gehört *interim* zu dem *Abl. abs. adventu audito*); 3, 42 *interim insistere*; 4, 51 *interea jacere* (nebst noch 5 *Infin.*); 6, 40 *interim vocare*, wozu denn auch 2, 58 *inter quae legati venire* (M. *venire*) zu ziehen ist.

Und da nun weiter beides, Eile und sofortiges Eintreten, auch in der wiederholten Handlung, in Gewohnheiten und Sitten, andererseits auch in verschiedenen, doch immer als dieselben wiederkehrenden Lagen sich äussert, so setzt Tacitus auch da, wie andre Schriftsteller den *Infin. hist.*, cf. 2, 43 *vix Tiberio concedere, liberos ejus ut multum infra despectare*; 4, 60 *alius vitare, quidam averti, plerumque abrumpere*; 4, 62 *ceteri lamentari*.

Nach diesen Bemerkungen hat der *Interlinearcorrector* mit Unrecht den durch M. gegebenen *Inf. hist.* geändert: 1, 20 *postquam accipere*; 2, 2 *et accipere barbari laetantes*; 2, 38 *plures per silentium excipere*; 2, 58 *inter quae venire*. Dem haben die Editoren noch viel mehr Aenderungen hinzugefügt, die mit wenigen (cf. oben) Ausnahmen mit Unrecht in allen Ausgaben aufgenommen worden sind.

## F. Randbemerkungen.

Ritter hat auf diese Art der *Correctur* in M. im Ganzen wenig Gewicht gelegt; er erklärt sie sämmtlich für *Conjecturen* des Ph. Beroald. und späterer (cf. Praef. I in ejus *marginē notatae sunt correctiones Philippi Beroaldi iunioris, nonnullae post Beroaldum ascriptae*). Auch Or. hatte von den ihm durch Bait. mitgetheilten Notizen nur Weniges, wie es scheint, ohne bestimmtes Princip dargeboten, im ersten Buche 21, im Ganzen 36. Dagegen hat Bait. gerade hierauf das grösste Gewicht gelegt und, wie anzunehmen, sie sämmtlich vermerkt, nur in dem letzten Buche (6) dürfte man auf die Vermuthung kommen, dass er (wie Ritt.) ebenfalls oftmals



eine Randbemerkung nur durch die Bezeichnung: *Ber.* angedeutet hat. Gleichwol liegt uns doch eine beträchtliche Anzahl vor, im Ganzen 295.

Sie haben allerdings nur den Werth einer etwaigen Conjectur, aber doch ein grosses Interesse, weil sie so recht aus dem Vollen geschöpft und grösstentheils als überzeugend von allen späteren aufgenommen worden sind. Ueberdies ist diese Kunde an sich schon von dem grössten Werthe für die Kenntnissnahme aller derjenigen, welche sich nicht der eigenen Anschauung und des Selbststudiums des Cod. erfreuen. Erst durch die Angabe dieser Randbemerkungen gewinnen wir ein möglichst vollständiges Bild der Handschrift, und unter den Hunderten von Beispielen sind doch auch einzelne, die uns eine Vergleichung mit den andern im Cod. angewandten Correcturarten, und dadurch Schlüsse auf die Werthschätzung derselben ermöglichen. Ritt. hat von dieser ganzen Masse 23 mitgetheilt, aus dem ersten Buche 18; man sieht nicht recht ein, aus welchem Grunde denn gerade diese, es sei denn, um dem Leser doch wenigstens eine Andeutung von dieser Art Correctur in M. zu geben. Gerade da, wo wir von dem späteren Vergleich eine bestimmte Rücksichtnahme auf seinen Vorgänger erwarten dürften, schweigt er.

Unter der grossen Masse von Randbemerkungen kommt nur Eine vor, wo Bait. glaubte versichern zu dürfen, sie sei sehr alten Ursprungs, 6, 51 M. milies sestertium in munificentia conlocatum; dazu bemerkt Bait.: „addito *ea* in margine ab antiqua manu“. Er selber entnahm daraus für den Text: in *ea* munificentia; *Ber.* jedoch nahm ein Verschreiben des Abschreibers *in* statt *ea* an, weshalb sein Text blos *ea* munificentia lautet, worin ihm die neueren gefolgt sind. Und da ausserdem Or. *ea in munificentia* gewählt hat, so giebt Ritt. diese drei kleinen Verschiedenheiten an, äussert sich jedoch nicht über das Alter der Randbemerkung, was jedenfalls erspriesslicher gewesen, als die Mittheilung seiner eignen Conjectur *illa* munificentia. Wir halten das bloss *in* der Handschr. mit Doed. und Halm für richtig: „Hundert Millionen Sesterzien wurden in Wohlthun angelegt“. Die Beziehung auf das vorliegende Unglück ist so selbstverständlich, dass keiner mit Recht (und mit Veränderung des Sinnes) ein Pronomen *ea* oder *illa* verlangen kann, cf. 6, 23 duas quisque faenoris partes in agris per Italiam conlocaret, „in Aeckern anlegen“.

Auch 2, 2 M. accipere bemerkt Bait. *accepere* margo.

Ritt. giebt nur M. accipere. Vielleicht haben beide Recht, der eine liess die Interlinearcorrectur, der andere die Randbemerkung aus.

Zur richtigen Würdigung der Randbemerkungen möchte auch 1, 77 M. at theatri dienen, wo Bait. angiebt: *a theatri* margo, eine ganz unklare Bemerkung, (es sei denn Eigenthümlichkeit der italienischen Aussprache), zu deren Aufhellung Ritt. gar nichts beifügt. 2, 35 könnte man füglich einen Druckfehler in der Angabe Bait.'s *agendam* margo (statt *agendum*) zu dem handschriftlichen *agendas* muthmassen; man findet bei Ritt. über diese Randbemerkung keine Auskunft. 2, 36, wo Bait. zu M. *auretur* ausser der Randbemerkung *auferretur* noch *augeretur* Rhen. bemerkt, soll wohl Ritt.'s einfache Angabe: *augeretur* Ber. in annot. eine stillschweigende Correctur Bait.'s enthalten.

Dagegen hat Ritt. auch nach dieser Seite hin bisweilen genauere Angaben als Bait. gemacht. So setzt uns erst Ritt. 4, 14 zu den Worten: *venisse, auctoritate patrum coercendum sit*, durch seine Auskunft: „*ut supplevere Victorius et Lips., unde in margine Medicei rc. m.*“ in den Stand, ein Urtheil über den Ursprung und das Alter dieser Randbemerkung zu bekommen, während Bait.: *ut om. M., sed additum est in margine vt*, dies versäumt. 3, 44 bezeichnet Bait. als Randbemerkung nur *Julium*, dagegen Ritt. „*Julium Sacrouirum*“, eine Bezeichnung, wie sie sonst nie mit Wiederholung des im Texte stehenden Wortes auf dem Rande weiter vorkommt. Doch 6, 47 bezieht sich die Bemerkung *in margine* wohl nicht auf den Rand des Cod. M., sondern auf die Ausgabe des Rhen., der zu dem falschen handschriftlichen *ciatarum* auf dem Rande beifügt: „*Citarum siue Clitarum natio*“, wogegen Bait. sagt: *Clitarum* Lips. *ciatarum* M. Ritt.'s Bemerkung zu 1, 76 M. *uulgus*: „*in uulgus* margo (*ascriptum est in ad marg. dextrum*)“, wo Bait. nur das einfache in margine hat, giebt uns wenigstens eine Bedeutung und Berechtigung zu der Muthmassung, dass in Bezug auf den Standort der Randangaben uns ein nachfolgender Collator der Handschrift noch viel genauere Angaben machen kann, wodurch wir denn auch erst die Möglichkeit eigner Controle erhalten werden, ob denn die Randbemerkungen bisher auch immer richtig bezogen worden sind.

Uebrigens hat die Sitte Ritt.'s, anstatt die Randbemerkung anzugeben, fast immer zu bemerken, bei wem dieselbe zuerst im Texte vorkommt, das Gute für uns, dass wir daraus Schlüsse auf das Alter derselben machen können, und ist die Rittersche Ausgabe in dieser Beziehung eine rechte Ergänzung der Baiterschen, die uns (mit Ausnahme des 6. Buches) selten neben der Randbemerkung noch diese Angabe macht.

Was Bait. 2, 21 mit dem Beisatz: *ab alia manu*, zu der Randangabe *Arminio* sagen will, soll sich wahrscheinlich auf einen anderen (späteren) Randcorrector als Ber. beziehen, (wenngleich Ritt. gerade hier des Ber. Hand will erkannt haben), ebenso ist auch Ritt.'s Beifügung 4, 14 *rec. man.* aufzufassen. Ausserdem giebt Ritt. noch einmal bestimmt die Handschrift von Ber. an (Bait. nicht) 3, 44 zu *Sacrouirum*: „*et hoc et cetera addita sunt a manu Beroaldi*“, dagegen Or. mehrfach: 1, 34 *Sequanos*. Ber. in marg. 1, 53 *posthumum* (Ber. *ut videtur manu*). 1, 68 *offeruntur* (Ber. *fort. manu*). 1, 31 *silio* (*correxit Ber. in marg.*). Bait. hat diese Hinweisungen in der von ihm besorgten 2. Auflage ausgelassen, sie verstehen sich nach der allgemeinen Bemerkung in der Praef. von selbst, zum Theil sind sie auch falsch.

Gewöhnlich sind diese Randbemerkungen nur einfache Correctur des Textes, bisweilen werden sie als blosser Muthmassung hingestellt, cf. 2, 21 *deest ut arbitror Arminio*; 2, 52 zu *M. cnithios* die Frage: *an cyniphios?*; 2, 76 zu *M. operibus*: „*quid si opibus?*“ An 5 Stellen werden mehrere stellvertretende Ausdrücke auf dem Rande bemerkt zur beliebigen Auswahl, cf. 1, 15 *annua* und *annuum*; 1, 28 *M. quae pergerent*, Rand: *gererent peragerent*; 2, 54 *M. alio* (das mit aller Zustimmung Sev. Vater richtig *adito Illo* aufgelöst hat), Rand: *aliaque quae ibi* und *alio qui quae ibi*; 4, 27 *M. ferocia*, Rand: *ferocia* und *ferociora*; 4, 30 *M. medurius*, Rand: *ni clarius* und *ni durius*. An 2 Stellen wird zugleich auf dem Rande die Begründung gegeben, 2, 20 *M. libritoresque*, Rand: *libratorisque, ita enim vocantur a Tacito alibi*, und 4, 51 *M. sponte incorum*, Rand: *sponte incolarum. Hac locutione utitur Tacitus libro XIII.* Bisweilen giebt der Randcorrector nichts weiter, als was schon im Texte steht, cf. 1, 27 *M. exitii*, Rand: *exitii*, wo Bait. schon mit Recht bemerkt, dass der Corrector wahrscheinlich *exitu* gelesen habe. Auch 2, 20 *M. plana uenerant*, Rand: *plana euenerant*, ist nur einfache Auflösung der Abkürzung. Auffallend aber ist 4, 35 die Rand-

bemerkung rependit zu M. rependunt, so wie auch 2, 2 ac-  
 cepere zu M. accipere.

Dies führt uns auf die Frage nach der Priorität beider  
 Arten von Correctur. 1, 70 genügte dem Randcorrector we-  
 der das ursprüngliche *mulcato*, noch die Interlinearcorrectur  
 (*mulcato*), er gab auf dem Rande ausserdem seine Muth-  
 massung *mutilato*; 3, 22 aber löst jeder aufmerksame Leser

est Diis in est de iis auf, aber vom Standpunkte des Randbe-  
 merkers lag auch Deis statt Diis nahe, daher seine Hinweisung  
 auf dem Rande De iis. Darnach ist auch die Randbemerkung  
 (cf. oben) rependit 4, 35 zu erklären: ein unwissender Leser

(er dachte an die damaligen Mönche) hätte ja auch rependunt  
 in rependuit auflösen mögen. Wir müssen deshalb annehmen,  
 dass wenigstens diese Randbemerkungen später als die Inter-  
 linearcorrecturen geschrieben sind; dasselbe mag auch 4, 43 re-

cident *heliatem* beweisen, wo der Randcorrector vielleicht erst  
 durch das interlineare *a* zu seiner Conjectur *regi datum* veran-  
 lasst worden ist. Auf einen späteren Randcorrector führt uns  
 auch die verschiedene Art der Correctur selber. Eine grosse  
 Anzahl der Randbemerkungen war leichter und einfacher durch  
 Interlinearcorrectur zu beschaffen, es wollte aber der spätere  
 Randcorrector sein Verdienst nicht äusserlich durch die An-  
 nahme der früheren Correcturweise schmälern, demnach  
 schrieb er auf den Rand z. B. 1, 6 zu *agrippa* das fehlende *m*

anstatt einfacher durch Interlinearcorrectur (*agrippa<sup>m</sup>*), ebenso  
 zu 1, 13 M. *perstrixere*, *n* auf den Rand; 1, 14 gar das ganze  
 Wort *praeturae* statt M. *praedurae*. Weitere Beispiele sind  
 1, 33 *accedebant* statt M. *acebant*; 1, 34 *flexit* statt M. *elexit*;  
 2, 14 *sacro* statt M. *sacri*; 2, 17 *numina* statt M. *nuina*;  
 2, 39 *fraude* statt M. *frude*; 2, 60 *ebur* statt M. *epur*; 2, 80  
*secus* statt M. *fecus*; 3, 31 *notauissent* statt M. *notauisset* etc.  
 Wir nehmen an, dass alle diese und ähnliche nichtssagende  
 Randbemerkungen nicht dem Ber., sondern einem weniger  
 gelehrten Corrector nach ihm angehören, wie es sich von  
 andern auch bestimmt nachweisen lässt, dass sie nur einfach  
 aus den Ausgaben des Rhen., Lips. und anderer entnommen  
 und auf dem Rande vermerkt sind. Cf. 1, 77 M. *non modo*  
*e plebe et militibus*, Lips. erst hat *sed militibus* und nach

dessen Ausgabe ist sed auf den Rand als Correctur bemerkt. 2, 28 M. transme|rei, Rand transmittere aus Gryphius. 2, 34 M. ambitum fore, Rand fori nach Rhen. Ebendaher 2, 36 Rand auferretur statt aurretur M. 3, 19 M. audire, Lips. audita, von da auf den Rand geschrieben. Andere Randbemerkungen hat Ber. wenigstens nicht in seiner Ausgabe aufgenommen, cf. ausser 2, 36, wo Ber. augetetur in der annotatio angiebt, 1, 64 M. tam, Rand iam, Ber. tum. 3, 53 M. republica, Rand de republica, Ber. e republica. 4, 9 war das handschriftliche attus clausus (nach Bait., wogegen Ritt. ohne irgend eine Bemerkung classus angiebt) dem Ber. verständlich und behielt er es in seinem Texte, die schülermässige Aenderung auf dem Rande: Appius Claudius, gehört einem andern nach ihm zu. 4, 61 M. et quę haterius, Rand atque, Ber. et Q. Haterius. 6, 46 M. positus, Rand impositus, Ber. potitus. Der grössere Theil der Randbemerkungen wird übrigens dem Ber. angehören.

Diese Art der Correctur ist demnach ebenso wie die Interlinearverbesserung erst in Italien und somit ohne Vorlage des Originals vorgenommen worden. Wir haben deshalb bloss Conjecturen vor uns, insoweit sie sich, ähnlich den Interlinearcorrecturen auf die bloss Orthographie beziehen, höchst billige, bisweilen auch ganz willkürliche, z. B. 3, 20 M. afria, Rand Aphrica. Was weiter darüber hinausgeht, hat ebenfalls, weil von verschiedenen herrührend, auch verschiedenen Anspruch auf näheres Eingehen. Vieles ist als unbeanstandtet richtig von allen Editoren aufgenommen, manches verräth die Unwissenheit und das wenige Verständniss des Tacitus auf den ersten Blick, z. B. 3, 28 M. uisi, Rand quasi; 4, 56 M. deligere, Rand deligi se. Auch manche Randbemerkungen besserer Gelehrter sind einfach zurückzustellen, z. B. 2, 36 M. quasi aurretur, Rand (nach Rhen.) auferretur, das widerspricht vollständig den von Tacitus referirten Gründen des Tiberius, der den Vorschlag des Gallus als eine Mehrung seiner Macht und nicht als eine Minderung betrachten will. 1, 6 M. quandoque, die Randänderung quancuncque (Ber.) hat noch einigen Werth als bloss Erklärung des alterthümlichen quandoque. J. Gron. hat die einfache Form des Cod. wieder aufgenommen und nach ihm alle Editoren. 6, 51 M. imitando amorē. Die Randbemerkung immittendo, wenn gleich von Ber. bis Beck. (der zu der Handschrift zurückkehrte, nur dass er amore vorzog, worin ihm unter den

neueren nur Or. gefolgt ist) vorgezogen, erregte schon bei Ern. Verwunderung, cf. 1, 24 *quamquam maestitiam imitantur*.

Andre Randbemerkungen haben sich mehr oder weniger der Zustimmung mancher Editoren erfreut und bedürfen deshalb weiterer Beachtung.

1, 8 M. *legionariis aut cohortibus*. Ber. hat auf dem Rande *aut* (autem) vermerkt, das unter allen neueren nur allein in Sauppe (cf. Or.) einen eifrigen Vertreter gefunden. Auch Ritt. in der früheren Ausgabe erklärte das handschriftliche *aut* für fehlerhaft und verband deshalb *legionariis cohortibus*, Bait. und Halm haben eine Lücke verzeichnet. In der neueren Ausgabe hat auch Ritt. *aut* beibehalten, nachdem er in längerer Auseinandersetzung (Rheinisch. Mus. 16 pag. 455) sich die ihm früher entgegengehaltenen Gründe zu eigen gemacht und weiter auch zugestanden hat, dass hier nicht ein noch von Nipp. und ihm selber früher eingeschobenes *urbanis quingenos* an der Stelle sei, weil Tacit. nicht eine vollständige Inhaltsangabe des Testaments beabsichtige, sondern nur diejenigen Legate heraushebe, welche nach seiner Ansicht etwa den *modus civilis* überschritten. Andere Tendenzen walten vor bei Suet. Aug. 101 und DC. 56, 32. Das von Nipp. eingesetzte *ac* statt *aut* können wir abweichend von Ritt. nach dem constanten taciteischen Gebrauch des *aut* (cf. unten) hier nicht als berechtigt bezeichnen. Ueber die von früheren Erklärern erkannte unabhängige Existenz und Stellung der nur aus römischen Bürgern bestehenden Cohorten, deren Bildung damals erfolgte, seitdem Augustus durch die Niederlage des Varus gezwungen war, im Drange der Noth, Freigelassene, selbst Slaven in die neu errichteten Legionen 1 und 21 aufzunehmen, so wie die gesammte leg. Deiotar. als römische Legion anzuerkennen, ist jetzt schon allgemeines Einverständniß vorhanden. Nur würde eine specielle Abhandlung über diese *cohortes civium Romanorum* näher und mehr auf die etwaige Verwechslung mit den prätorischen (selbst den städtischen) Cohorten einzugehen haben, als dies in der allgemeinen Hinweisung von Nipp. zu 1, 8 hat geschehen können.

1, 20 M. *intus*, Rand *invictus* (Ber.). Diese Bemerkung, schon früh verworfen, ist nur von Doed. versuchsweise vertheidigt. Unter den andern Conjecturen *immitis* (Mur.), *tritus* (J. Gron.), *attentus* (Rhen.), *vetus* (Lips.) ist die letztere zur

Vulg. erhoben und unter den neueren von Halm, Nipp., Ritt. beibehalten. Die äusserlich ansprechende Conjectur *in jus operis et laboris* „auf die Berechtigung hin über Werkbau und Arbeit“ (cf. Schulzeit. Darmst. 1826. pag. 171), obgleich in richtigem Gebrauche von *in* mit *Accus.* (cf. Germ. 18 in *haec munera uxor accipitur*) würde nur unter Voraussetzung eines weiter zu ergänzenden *Adjectivis* oder eines *sui* einen erträglichen Sinn geben. Auch die Vulg. *vetus* führt den Leser irre, insofern es Tacit. hier nicht daran liegen kann, einen subjectiven Grund des Rufus für die Wiedereinführung des alten strengen Dienstes zu geben, sondern vielmehr der Lagerpräfect weiter in seinem Verhältnisse zu den Untergebenen geschildert werden soll. Dem entspricht am besten *intentus* (Heins.), „ein Aufpasser auf den Dienst“, substantivisch gebraucht mit dem *Gen.*, zwar ohne sonstige Belagstelle, doch dasselbe ist der Fall 1, 62 *formidolosiorum hostium*, das auch ohne Belag von allen erträglich gehalten worden ist. Daran schliesst sich denn auch das folgende *et eo immitior, quia toleraverat*, als weitere Charakteristik des Rufus an, während, worauf schon Walth. aufmerksam gemacht, das *vetus* der Vulg. in unpassender Tautologie noch einmal durch *quia toleraverat* ausgedrückt wird. Ueber den Ausfall der Sylbe *ten* cf. pag. 15.

1, 28 M. *asuis* (nach Ritt., nach Bait. getrennt a *suis*), Rand *ac suis*. Von jeher war man mit diesem *ac* unzufrieden, indem das *Partic. adsimulans* entweder zur Geltung eines *Verb. fin.* erhoben wird, (was übrigens in besserer Satzbildung, als hier, nicht so unerhört bei Tacit. sein dürfte) oder ein stützendes *Verbum* fehlt. Ueber eine etwaige Beziehung auf das folgende *strepere* trotz des dazwischen stehenden *igitur*, wie sie Bach versucht, ist wegzugehen. Andere Conjecturen erheben sich nicht über den Werth der Randbemerkung, Heins. *hanc suis laboribus defectionem*, Wopk. *accipiebat, suis laboribus*, und sind überdies äusserlich schwieriger. Die neueren lassen mit der Vulg. den unerklärten Buchstaben *a* ganz weg ohne die Erklärung, dass das übrigbleibende *suis laboribus* nicht ihre Arbeit an sich, sondern dieselbe nur nach der Einen Seite der Unausgesetztheit bezeichnen soll. Seit Ritt.'s Angabe, *asuis* sei nicht getrennt geschrieben, muss die blossе Auslassung des ersten Buchstaben schon bedenklicher erscheinen, doch Ritt. selber, obschon sonst darin sehr schwierig, hat sich hier darüber hinweggesetzt. Ich muth-

masse den Ausfall der Buchstaben *sid*, also *assiduis*, wodurch die labores der Soldaten nach der oben vermissten Seite des Ununterbrochenen direct bezeichnet werden, wie auch sogleich aeternum laborem folgt.

1, 34 M. *seque 7 proximos et Belgarum ciuitates in uerba ejus adegit.* Rand *sequanos* (Ber.). Das Zeichen 7 ist nach Ritt.'s Bemerkung von neuerer Hand. Ueber die Bedeutung desselben waltete Unklarheit, Fr. del Furia erklärte es für ein dem Buchstaben I ähnliches Zeichen (cf. Beck. 3, 44), weshalb Or. denn es auch zu 3, 44 „I sacrovirum“ auflöst, wofür Bait. dann berichtend das Zeichen angiebt. Eine Deutung hat Halm zu der vorliegenden Stelle durch *et* versucht: *seque* codex cum uncino, quod videtur compendium particulae *et*. Herae. giebt es ebenfalls, unabhängig von dem Gebrauche in M. und Ma. für et aus (Stud. crit. in Mediceos Taciti Codices pag. 175 Anm. 171). Ritt.: „der Strich ist nichts als ein Zeichen des Beroald. für seine Setzer, dass dieselben hier nicht *seque*, sondern das von ihm auf den Rand des Codex geschriebene *Sequanos* aufnehmen sollten.“ Wunderbar! Hat denn Ber. den so theuer von Leo erkauften Schatz den Setzern in die Hände gegeben? Freilich Rhen. hat dies einmal mit einer Handschrift gethan, der Erfolg war die vollständige Unbrauchbarkeit der Auflage. Und was hätte denn Ber. gerade hier und noch an einer andern zweiten Stelle zu dieser Sorge für den Setzer veranlassen sollen, den er doch an hundert weiteren Stellen ohne diesen Hinweis liess? Das Auffallende wird nicht gemildert durch den späteren Ausdruck (cf. Ausg.): *signum 7 relegat lectorem ad marginem.* Wir halten nicht mit Ritt. dafür, dass Halm ganz unrichtig gemuthmasset. In M. kommt dies Zeichen nur an den schon bezeichneten Stellen vor, dagegen öfter in Ma. Hier erklärt es Ritt. selber für ein blosses m, cf. Hist. 1, 2 Ma. In oriente 7, h. e. in orientem (sic), obschon er es auch anderswo in s auflöst, cf. Hist. 1, 13 indie 7, Ritt. *in dies*, ihm auch die Geltung eines n beilegt (cf. Praef. pag. XXV). Dass Bait. dieses Zeichen gar nicht erwähnt, sondern statt dessen sogleich ein muthmasslich bezeichnetes m einsetzt und damit allerdings den Cod. unrichtig wiedergiebt, hat bei der bisherigen Sitte der Angaben aus der Handschrift (wovon Ritt. nun eine anerkennungswerthe Ausnahme macht) nichts Auffälliges, schwerer zu erklären ist aber 13, 56, wo Bait. das handschriftliche terra 7 uua 7 (Ritt.) als terrã uiuam angiebt. Die Be-



deutung dieses Zeichens scheint nicht ganz fest gewesen zu sein, wir halten es deshalb für eine Hinweisung auf irgend ein Versehen des Abschreibers, von einem späteren Corrector eingesetzt. Wenngleich nun ein von Haas. (Bait.) eingeschobenes et nach *seque* sprachliche Bedenken hebt, so müssen wir zunächst doch bei der Handschrift verbleiben. Ueber die Absichtlichkeit des Tacit. in Auslassung der Verbindungsartikel bei 3 gleichstehenden Wörtern oder Sätzen cf. weiter unten. Hier kann allerdings die Selbstvertheidigung des Germanicus und die seiner nächsten Umgebung (*proximi*) als in Einem Akte vollzogen aufgefasst werden, der später die Eidesleistung der belgischen Staaten, deren Vertreter erst versammelt werden mussten, abgesondert folgte. Die Randbemerkung *Sequanos* ist bis in die neueste Zeit unbeanstandet geblieben, erst Haas. wies auf die Richtigkeit der handschriftlichen *seque* hin. Nipp. glaubte ihn zu Gunsten der zur Vulg. erhobenen Randbemerkung durch den Hinweis zu widerlegen, „dass die ganze Begleitung des Germanicus nicht *proximi* genannt werden könne“. Nach der wirklichen Sachlage waren des German. Leute zwecks Aufnahme des gallischen Census durch das ganze Land vertheilt; die höheren Beamten, mit denen German. in dieser Beziehung zu berathen hatte, waren in seiner Umgebung, und sie sind die mit *proximi* bezeichneten. Damit fällt Nipp.'s Aenderung: *Sequanos, proximas et Belgarum civitates*. Ritt. billigt in seinem Excurs (Rhein. Mus. 16 pag. 462) Haase's *seque* und kämpft gegen das eingeschobene et mit Gründen, die in ihrer Richtigkeit vorausgesetzt, gerade se angreifen. Dass er die Angabe, „Germanicus habe sich selbst zum Eide angetrieben“ eine „lächerliche“ nennt, mag in seiner falschen Auffassung von *adigit* liegen, und dass se *adigere in verba Tiberii* wirklich in der Bedeutung „den Unterthaneneid leisten“ lateinisch sei, kann Hist. 4, 61 überzeugen: *neque se neque quemquam Batavum in verba Galliarum adigit*, so wie auch 4, 70 *legiones se ipsae in verba Vespasiani adigunt*.

1, 76 *quod vulgus formidolosum, et pater arguisse dicebatur*. Bait.'s einfache Angabe „*in additum in margine*“ ergänzt Ritt. in dieser Weise nur einmal, an dieser Stelle: „*ascriptum est in ad marginem dextrum*. Wenn wir das recht verstehen, muss die Beziehung des *in* gerade auf *vulgus* nicht klar vorliegen. Für Tacit. möchte die Einsetzung auch überflüssig sein (sc. arguit), wenngleich dem sonstigen Ge-

brauch von *in* durchaus angemessen, wozu Rup. und Bait. Stellen gesammelt. Ganz unzulässig ist Bachs Erklärung „was das Volk und auch der Vater als schrecklich geahnt haben sollen“. Aeusserungen des Volks hat Tacit. nie in dieser Weise referirt.

2, 11 atque ipsis densissimos inrupens M. Rand ipse in. Die Aenderung inrumpens ist an sich so leicht, dass von dieser Seite aus inruens (Haas.) gar nicht in Betracht kommt. Mit Beibehalt von inrumpere ist auch densissimos gesichert (mit oder ohne *in*), es bleibt demnach der Fehler in *ipsis*, wofür Weissenb. *ipse* giebt. Ritt. und Nipp. haben beide den Unterschied von inrumpere mit blossem Accus. oder der Präposition *in* von dem Erfolg des Einbrechens abhängig gemacht und behaupten übereinstimmend, dass ein mit Erfolg begleiteter Einbruch durch blossen Accus. ausgedrückt werde, doch ist diese Uebereinstimmung hier von wenig praktischem Erfolge: jener entscheidet sich nach der gemeinsamen Erklärung für *ipso* in *densissimos*, weil „Chariovalda auf keinen Erfolg rechnete“, dieser für *ipse densissimos*, „weil Chariov. hineingelangte“. Jedenfalls hätte aber die Aufstellung solcher precären Regel nicht Berechtigung zur Aenderung der vortrefflichen handschriftlichen Lesart 4, 67 *edicto monuisset, ne quis quietem ejus inrumperet*, geben sollen, wo des Heraeus Conjectur *interrumperet* (besser noch *turbaret* cf. Hist. 5, 22) von Ritt. aufgenommen ist. Wir finden „einen Angriff auf die Ruhe Jemandes machen“, (nicht die nüchterne Version Roth's: „dass niemand ihn beunruhigen solle“) so recht für die damalige Gemüthsverfassung des Tiberius bezeichnend, die Worte sind nemlich von ihm selber in dem Edict gebraucht. Freilich ist damit jene aufgestellte Regel verletzt, aber andererseits ist „der zweifelhafte Erfolg“ auch schon durch Or. 11 *acra et imagines, quae etiam me nolente in domum meam inruperunt* widerlegt. Auch Hist. 5, 20 *interim Germanorum manus Batavoduri inrumpere inchoatum pontem nitebantur* darf weder in *interrumpere* (Kiesl.) noch *rumpere* (J. Gron.) verändert werden. Jedenfalls hat *rumpere pontem* seinen Sinn, cf. 2, 68 *pontes ruperant*, wie auch *interrumpere pontes*, cf. Hist. 1, 7, aber ebenso klar ist *inrumpere pontem nitebantur* „sie machten Anstrengung, auf die Brücke einzudringen und sich derselben zu bemächtigen“. Sie kommen gar nicht auf die Brücke, denn vor derselben entspann sich der Kampf, aber ihr Angriff bezweckte auch

nur allseitige Alarmirung der Römer (*nec omnia patrandi fiducia*). — Es liegt die Entscheidung über den Werth der Randbemerkung *ipse in* hier auf anderem als sprachlichem Gebiete. Die Hervorhebung des *ipse* trennt den Chariovalda von seinen Batavern, zu solcher Annahme liegt gar kein Grund vor. Chariov. ist ein kecker Führer der Seinen, er liebt grade die grössten Hindernisse und sucht unter dem Gefährlichen das Gefährlichste, cf. kurz vorher: *qua celerrimis amnis, Chariovalda dux Batavorum erupit*, ganz dem Volkscharakter getreu, cf. 2, 8. In solchem Uebermuth sucht er in der geschilderten Gefahr selbst noch den dichtesten Haufen der umringenden Feinde aus, fällt aber dabei an der Spitze der Seinigen, nicht abgesondert von ihnen, auch nicht etwa verzweifelnd und den Tod suchend (Ritt.).

2, 34 M. aut ille abscissit. Rand absistit, von niemand gebilligt, doch ist abscissit (J. Gron.), wie auch Haas., Nipp., Ritt. vorziehen, leichter als abstitit (Ald.), von Halm früher aufgenommen.

1, 77 occisis non modo e plebe et militibus M. Rand sed. Das et (auch wenn man es als etiam auffassen möchte) würde wegen eines sofort folgenden anderen et centurione unpassend sein. Doch fragt es sich, ob die nöthige Aenderung durch das auf dem Rande vermerkte sed (von allen aufgenommen) richtig gegeben ist. Die von Hermann ad Viger. pag. 837 als gradatio bezeichnete Auslassung des καὶ nach ἀλλὰ und etiam nach sed bedarf noch weiterer Ausführung. Tacit. verschmäht nicht die gewöhnliche Verbindung von non solum — sed etiam in der herkömmlichen Bezeichnung der Gleichstellung, soll jedoch das zweite dem ersten gegenübergestellt werden, findet also nicht copulative sondern adversative Verbindung statt, so gebraucht er entweder non solum — sed, oder non solum — etiam (auch quoque), und zwar jenes, wenn die Wichtigkeit des zweiten Gliedes hervorgehoben werden soll, wobei also das erste (non solum) das Selbstverständliche umfasst und das zweite (sed) ein Hinausgehen über das zu Erwartende, also etwas Unvermuthetes andeutet; dagegen fällt sed aus (non solum — etiam), wenn das vorangehende non solum die Hauptsache, das Wichtige enthält, nicht das Selbstverständliche, und das zweite accessorisch, als materielle Erweiterung hinzutritt. Cf. 1, 60 conciti per haec non modo Cherusci, sed conterminae nationes, dass Armins Worte seine Landsleute in Flammen setzen, ist

nicht zu verwundern, dass auch die unwohnenden Völker davon ergriffen werden, war das Auffallendere. Ebenso 3, 1 *complentur non modo portus et proxima maris, sed moenia ac tecta.* 3, 44 *non Treviros modo et Aeduos sed quattuor et sexaginta Galliarum civitates descivisse.* Dagegen 3, 19 *non modo apud illos homines, qui tum agebant, etiam secutis temporibus vario rumore jactata,* den früheren schliessen sich die späteren an in dem Interesse, die Thatsachen zu besprechen. Ebenso Hist. 2, 27 *nec solum apud Caecinam, Fabii quoque copiae.* Auch 4, 35 *quorum non modo libertas, etiam libido impunita M. bedarf nicht Spengels (von Ritt. aufgenommen) Aenderung in sed etiam.* — Darnach ist in obiger Stelle nicht *sed* (Rand), sondern *etiam* zu wählen, denn die Grenzen der Tödtung dehnten sich vom Volke bis zu den Soldaten aus, und *et* vor einem *m* mag leichter sich in *etiam* ändern, als sich *s* einsetzen lässt.

1, 15 bietet der Rand zu *M. mox celebratio annū ad praetorem translata* die Auswahl *annua* und *annuum*. Wir halten hier das erstere für richtig. Ritt. muthmasst, dass im Texte der Handschrift das Zeichen ~ über *annū* erst dann von einem späteren hinzugefügt sei, als ein ursprünglich dagestandenes *a* verblichen war (cf. 6, 56 *M. .escium*), möglich aber ist auch, dass solches *a* nie dagestanden und wegen des folgenden *a* (*ad*) von dem Abschreiber übersehen ist (cf. 4, 43 *postrem M.*). Darüber würde eine Angabe Auskunft geben, ob in der Handschrift nach diesem Worte etwa noch Raum für einen Buchstaben leer geblieben. Von den beiden Randbemerkungen haben die Vulg. und unter den neueren Ritt., Roth, Halm, Bait. *annua* gewählt, Nipp. hält *annum* für den Rest einer erklärenden Anmerkung im Urcodex, die vielleicht in Hinblick auf 1, 54 *post annum* gelautet. Haas. hat solches *post*, mit einem Sternchen bezeichnet, vielleicht aus Versehen in den Text aufgenommen. Des Rhen. Wahl *annuum* hat wenig Nachfolge gefunden. Einzelne ist noch zu bemerken *eum ad praetorem* (Kiesl. von Or. aufgenommen, hinweisend auf die Schreibweise *aeum* statt *eum*). — Wir haben zunächst die Bedeutung und Begrenzung der hier bezeichneten Festfeier näher zu beleuchten. Während Lebzeiten des Augustus wurde jährlich sein Geburtstag am 23. Sept. gefeiert, wenn auch nicht gesetzlich doch usuell, cf. DC. 54, 34 *καὶ τοῦτο μὲν, καίτοι μὴ ψηφισθέν, ἐν πᾶσιν ὡς εἶπεν τοῖς ἔτεσι πρὸς τινος τῶν ἀεὶ στρατηγούντων ἐγίγνετο.* In den alten Kalendarien

ist neben diesem Datum vermerkt: Augusti natalis; Ludi Circenses. Cf. DC. 54, 26. Von dieser Geburtstagsfeier sind wohl zu unterscheiden die Augustalia. Als nemlich im J. 18 v. Chr. Augustus aus dem Oriente zurückkehrte, wurde der Tag seines Einzugs in Rom (12. Oct.) festlich begangen. Man bestimmte dieses Datum für einen jährlich wiederkehrenden Festtag, Augustalia genannt, cf. DC. 54, 10. Im J. 10 v. Chr. scheint man hierüber nähere und feste Bestimmungen getroffen zu haben, so dass in diesem Jahre zum ersten Male die Begehung dieses Festtags nach dem vom Senat beschlossenen Modus geschah, cf. DC. 54, 34 *Τὰ Ἀύγουστάλια τότε πρῶτον ἐκ δόγματος ἐτελέσθη* und alljährlich in dieser Weise wiederkehrte. So bezeugt es auch das bei Lebzeiten des Augustus verfasste Calendar. Maff., in welchem neben dem 12. Oct. die Bezeichnung Augustalia steht. Nach dem Tode des Augustus werden die Ludi Augustales zu Erinnerung und zu Ehren des divus Augustus eingesetzt und dieselben mit den schon bestehenden Augustalia in Verbindung gebracht, so dass man ihre sieben tägige Feier auf den 5—11. Oct. ansetzte, wie das Calendar. Amitern. (nach Augustus Tode verfasst) nachweist, indem neben 5. Oct. Ludi divo Augusto et fort. reduci committ. bemerkt ist, neben 6—11. Oct. stehen Ludi und beim 12. Oct. die schon früher existirenden und jetzt beibehaltenen: Ludi in circ. fer. ex S. C. Q. E. D. imp. Caes. Aug. ex transmarin. provinc. urbem intravit araq. fort. reduci constit.. Somit sind die Ludi zu Ehren des *div.* Aug. 5—11. Oct. strenge zu scheiden von den Augustalia zu Ehren des *imp.* Caes. Aug. und seiner glücklichen Heimkehr aus dem Orient, 12. Oct. Diese Auseinanderhaltung ist wichtig für das Verständniss obiger Stelle und die Vernachlässigung solcher Trennung von Seiten aller Editoren hat die richtige Erklärung beeinträchtigt. Man rechnet den 12. Oct. noch zu den ludi Augustales und schreibt den Vorsitz am 5—11. Oct. und am 12. Oct. Ein und derselben Person zu, auch Merkel (Ov. Fast. pag. XXVIII) und Marquardt (cf. Zeitschr. f. d. Alterthw. 1847. pag. 515 sq.). Und doch: die ludi Augustales begannen am 5. und endigten am 11. Oct. und sind ebenso genau von den Augustalia am 12. Oct. zu unterscheiden, wie diese wieder von der Geburtstagsfeier des Augustus 23. Sept. Freilich nennt DC. alle drei Arten von Spielen *Ἀύγουστάλια*, allerdings formell eine nachlässige Bezeichnung, die denn auch bei den Erklärern und Editoren viel Confusion hervor-

gebracht hat, indessen möchte doch DC. sich des wirklichen Unterschiedes wohl bewusst gewesen sein, cf. 56, 29 *ἐν δὲ τῇ τῶν Ἀυγουσταλίων θεῶν, ἣτις ἐπὶ τοῖς αὐτοῦ γενεθλίοις ἐγίγνετο*. Und weiter, dass auch die eigentlichen Augustalia (Rückkehrsfest 12. Oct.) noch zu seiner Zeit gefeiert worden, *ἃ καὶ νῦν ἄγεται*, ist durch kein Zeugniß widerlegt, und auch an sich bei der so grossen Verehrung des Augustus, wie er sie bis in die spätesten Zeiten bei allen Kaisern genoss, nicht so unwahrscheinlich. Auffällig ist nur, dass in dem Calendar. Amitern. neben divo Augusto noch fort. reduci steht, doch soll das wohl eine ehrfurchtsvolle Andeutung sein, dass Augustus, hier auf Erden schon ein Gott, mit seinem Tode nach seiner göttlichen Heimat zurückgekehrt sei. — Der Antrag der Volkstribunen betraf drei Punkte: 1. Festsetzung und Namen der zur Erinnerung an den div. August. intendirten Spiele (Augustales ludi), 2. Ausdehnung und Umgrenzung derselben (jährlich wiederkehrend, fastis additi), 3. ihren eigenen Vorsitz. Freinsh. hat aus grammatischen und sachlichen Gründen diese Auffassung angegriffen. In ersterer Beziehung ist er schon von Wolf widerlegt, der in dem Conj. vocarentur allerdings mehr als den blossen Einfluss der obliquen Rede, und zwar die ausdrückliche Bezeichnung des Antrags der Tribunen findet. Wir dürfen hinzufügen, dass in der obliquen Rede nach taciteischem Sprachgebrauche (cf. weiter unten) gerade der Indicat. an der Stelle wäre. Was den sachlichen Vorwurf betrifft, als würden die Tribunen durch solche Anträge ihre Befugnisse überschritten haben, so beachte man, dass diese Senatssitzung zwischen 19. Aug. (Todestag des Aug.) und 5. Oct. (Anfang der Spiele, cf. 1, 84 ludos Augustales tunc primum coeptos) statt fand, demnach wegen der Kürze der Zeit dem Tiberius an sofortiger Besprechung dieses Gegenstandes im Senat lag; und dass er von dieser scheinbaren Initiative der Tribunen wusste, geht ausdrücklich aus DC. 56, 47 hervor, *ἄλλων γὰρ ἄλλα ἐσηγουμένων, ἔδοξε σφίσι, βιβλία παρ' αὐτῶν τὸν Τιβέριον λαβόντα ἐκλέξασθαι, ὅσα ἐβούλετο*, und mit seiner Erlaubniss brachten sie in ihrem Namen beim Senate vor, was in der Hauptsache die Intention des Tiberius war. Wegen der Kürze der Zeit ist es auch nicht wahrscheinlich, dass eine definitive Entscheidung und vollständige Ordnung dieser ludi Augustales schon damals in dem Jahre 14 erfolgte. Der gefasste Senatsbeschluss liess die Kalenderfrage, ob jährlich

wiederkehrende Spiele, offen, darüber erfolgte erst nach der ersten Feier cf. 1, 54 die Entscheidung (mox), sie lautete auf jährliche Wiederkehr (annua) zugleich mit der Festsetzung, dass der praetor peregrinus den Vorsitz führen solle: Mox celebratio annua ad praetorem translata, denn sofort bei der ersten Feier hatte sich die Unzulänglichkeit der tribunizischen Autorität dem ausschweifenden Volke gegenüber gezeigt, die Tribunen waren gezwungen, den Beistand des Senats in Anspruch zu nehmen, cf. 1, 54. DC. 56, 47. Auch die Uebertragung dieser Spiele auf den praetor peregrinus hat darin Grund, dass der praetor urbanus, der am 12. Oct. die Augustalia zu besorgen hatte, nicht zu sehr in Kosten belastet würde, und ist von einer durch Or. hineingelegten Malice des Tiberius gegen den praet. urb. gar nicht die Rede. Auch in weiterer Beziehung ist diese, allerdings vielfach beliebte Art der Interpretation eine Unart nicht bloß neuerer Erklärer des Tacitus, die selbst da den Tiberius belasten zu dürfen glaubt, wo Tacit. ihn nicht zu belasten weiss.

---

## Zweites Kapitel.

### Spätere Textesänderungen.

Mag die Anzahl der in der Handschrift irgendwie angebrachten Textesänderungen gross sein, immerhin blieben doch viele Stellen übrig, die noch der heilenden Hand entgegensahen. Aber seit durch die Erfindung der Buchdruckerkunst der Text als Abbild der Handschrift allen vorlag, mehrte sich auch die Zahl der Aerzte, doch so, dass zunächst die Kunst nicht als solche, nach bestimmten Regeln und Gesetzen, sondern praktisch nach vorliegendem Bedürfniss betrieben wurde. Und diese ersten Praktiker als Rhen., Lips. u. a. schöpften so recht aus dem Vollen, allaugenblicklich trat ihnen ein Verderbniss der Handschrift entgegen, sie hatten eine grosse Ernte und, weil von glücklichem Takte geregelt, war ihr Ruhm bis in die späteste Zeit als hospitales Taciti gegründet. Da kam allerdings auch eine Zeit, wo die Masse der Heilenden drückend wurde. Das Ackerfeld war magerer geworden, jeder Vorgänger hatte die Wünsche

des Nachfolgenden schon beeinträchtigt, und doch wollten sie persönlich ernten. Schon Lipsius klagt: „ut olim vitiiis, sic nunc remediis laboratur“. — Diese blossе Praxis bildete sich allmählich zur Kunst heran, und wenn es wahr ist, dass oftmals die Herbeirufung des Arztes den Patienten erst krank macht, so mehrte sich die Zahl der gefundenen Verderbnisse des Textes, und wiederum entstand eine Zeit, die aus dem Vollen schöpfen liess, freilich unter schwierigeren Verhältnissen, weil nicht mehr jedwedem Leser die Krankheit des Textes erkennbar vorlag, sondern in ihrer Existenz erst nachzuweisen war, wobei denn häufig der Fall eintrat, dass andere, die das Geschäft ebenso gut zu verstehen meinten, solche Schäden als vorhanden nicht anerkennen wollten. Namentlich hat die Eine Art der Kritik, man könnte sie die ciceronianische nennen, den Text des Tacitus ungemein geschädigt, indem nach Ern.'s Vorgange die Grammatik des Cicero mit ihren Gesetzen die Norm war, nach der der Text des Tacitus geregelt und verändert wurde. Das war eine Verirrung der taciteischen Kritik, immerhin aber nach bestimmter und als solcher, objectiver Norm. Ihr Einfluss reicht noch in die neueste Zeit hinein, und namentlich hat sich die Vulgata (über deren Begriff cf. unten) dem nicht ganz entziehen mögen und können. Aber die neueste Phase der taciteischen Kritik hat eine neue Einseitigkeit zur Norm erhoben, das paläographische Princip. Gelingt es, aus den vorhandenen Wörtern und deren Schriftzügen für einen vermeintlichen Fehler eine etwas wahrscheinliche, oft auch weiter nichts als äusserlich mögliche Lösung zu entdecken, sofort war eine neue Conjectur erstanden. Andererseits lebten die Mängel der früheren Kritik wieder auf, man suchte Fehler, oder man glaubte Fehler zu entdecken, wo frühere Kritiker und Erklärer normalen Zustand angenommen hatten, und schlug Verbesserungen vor, wo nichts zu verbessern war. Allerdings, man war sich dabei bewusst, sowohl nach logischen als auch grammatischen und paläographischen Regeln zu verfahren, aber es grenzte diese Art der Kritik gar hart an das Gebiet der Subjectivität, und war oftmals der Uebertritt in dasselbe nicht zu vermeiden. Dabei traten auch Lieblingsheilmittel hervor, gewisse Universalmittel, die an rechter Stelle angewandt, heilsam sein mochten, aber auch vielfach zur Unzeit verwandt vom Uebel waren. Damit trat denn die Subjectivität als das eigentliche Agens der Kritik hervor, und all die auf-



gestellten Regeln der kritischen Kunst, so objectiv sie an sich erscheinen, wurden in der Ausübung subjectiv, und gleichzeitige und nachfolgende Kritiker, von denselben Regeln ausgehend, schlossen mehrmals Entgegengesetztes aus denselben Prämissen. Dies Stadium der taciteischen Kritik zog sich selbst in die Zeit hinein, als durch die wiederangestellte Vergleichung des Cod. durch Bait. eine neue Aera auf diesem Felde der Wissenschaft von vielen im voraus begrüßt wurde. Aber die gewählte Art der Mittheilung dieser Vergleichung, durch eine Mittelsperson, schwächte den Erfolg ab. Man fühlt aus dem von Or. Gegebenen, dass es nicht aus innerster, selbsteigner Anschauung hieraustönt; dabei waren Missverständnisse und ganz falsche Auffassung der von Bait. an Or. mitgetheilten Bemerkungen nicht zu vermeiden. Bait. kam in der Besorgung der 2. Auflage mit seiner unmittelbaren Mittheilung zu spät, und das wiedererwachte Bedürfniss und Verlangen nach nochmaliger Vergleichung des Cod. fand durch Ritt.'s Bemühen Befriedigung. Und doch die abnorme Erscheinung, dass seit und trotz der saubersten, fleisigsten und möglichst genauesten Mittheilung der Ergebnisse (P. Cornelii Taciti opera. Leipzig 1864. Engelmann.) noch keine einzige weitere (neue) Bearbeitung des Tacitus erschienen ist. Wir dürfen es gestehen, Ritt. hat uns imponirt durch den sofortigen selbsteigenen Gebrauch seiner uns andern mangelnden Autopsie. Wir sind erstaunt ob der Ausbeute, die er so glücklich war, vorwegnehmen zu können. An die 227 Conjecturen hat er in M. allein theils ganz neu, theils in eindringlicherer, gefestigter Weise aus Italien heimgebracht. Man glaubt in die Zeit des Ber. zurückversetzt zu sein. Wo 6 Bücher eine solche Ausbeute geben trotz all der Versuche und Arbeiten von Jahrhunderten, da war allerdings noch ein grosses Erntefeld übrig. Giebts denn aber für uns nur noch Stoppeln? Darüber muss uns eine nähere Betrachtung der angewandten Kritik Auskunft geben. Die Frage, ob es für die Kritik des Tacitus nicht förderlicher gewesen wäre, durch voraufgegangene blosse Mittheilung der Collation zu entsprechender Mitarbeit zu veranlassen, ist eben eine unpraktische, würde überdies den Dank beeinträchtigen, den wir auch so schulden. Es war schon eine unverdiente Schmälerung desselben, wenn ein Recensent der neuesten Ausgabe, auf die vielen aufgestellten und dem Texte eingefügten Conjecturen hinweisend, Ritt. in dieser Beziehung mit einem

Namen zusammenstellte, dessen Unglück im Conjeiciren sprichwörtlich geworden. Gleichwol ist die Subjectivität der Kritik auf die Spitze getrieben, und wenn dieselbe in den vorläufigen Begründungen, wie sie uns in dem Rheinisch. Mus. 16, pag. 454—469; 17, pag. 99—137 für die ersten 6 Bücher gegeben, mit solcher Sicherheit auftritt, so mag das allerdings einem solchen Altmeister auf diesem Gebiete gegenüber imponiren, wenn man auch in allen Fällen nicht sagen kann, dass man Ueberzeugung davon getragen. Aber doch verpflichten uns Ritt.'s Verdienste, ihm auch da in Betrachtung zu folgen, wo wir ihm mit Ueberzeugung nicht folgen können. Nur er vor allen hat uns durch seine bis jetzt genaueste Mittheilung der ganzen Handschrift in den Stand gesetzt, entgegenstehende Ansichten zu vertreten.

### A. Glosseme.

Man hat die allgemeine Erscheinung, dass in alten Handschriften oftmals blosse Randbemerkungen durch einen späteren unwissenden Abschreiber in den Text gekommen sind, auch in der zweiten Mediceischen Handschrift des Tacitus (Ma.) wiedergefunden, und deshalb in, freilich unbegründeter, Vermischung der einander ganz fremden Codices solche Glosseme auch in M. finden zu müssen, ohne weiteres angenommen und sich kurzweg dieses Erklärungsmittels bedient, ohne vorher auf die Frage genauer eingegangen zu sein, ob wirklich dem Abschreiber von M. ein mit Randbemerkungen versehenes Original vorgelegen, in dessen Veranlassung er durch Unwissenheit Unberechtigtes vom Rande in den Text gebracht habe. Von den älteren Editoren hat im Grunde niemand auf diese Umgehung der Erklärung des durch M. gegebenen Textes recurrirt, nur hie und da ist eine entferntere Muthmassung ausgesprochen, dies oder jenes unverständliche Wort könne wohl durch Irrthum in den Text gerathen sein, z. B. Lips. zu 1, 70 erkennt Visurgin nach dem ganzen Inhalte des Vorangehenden für unmöglich richtig, aber die voreilige Annahme eines Glossems weiss er doch schliesslich noch durch Aufstellung der Conjectur Vidrum (d. i. Vechte) fern zu halten; 6, 9 findet er imperatoris störend, aber doch sucht er zunächst lieber durch die Annahme eines Ausfalls von *non* etwa mögliche Heilung, und als ihm selber später diese

Aenderung ganz unwahrscheinlich erschien, entschloss er sich erst, das unerklärliche Wort ganz fallen zu lassen, darin stimmte ihm Grotius bei, andere nicht; Ern. erklärt ebenfalls 3, 28 die Annahme eines Glossems für die ultima ratio, nachdem schon Lips. die Bezeichnung des Cotys als frater Rheusporidis (da er doch nach Tacit. eigener Angabe, 2, 64, cf. Vell. 2, 129 ein Brudersohn desselben war) lieber für eine Vergesslichkeit des Tacitus genommen hatte, und 3, 3 ist er selbst nach Hinweisung auf ein etwaiges Glossem (perferre, wegen seines unberechtigten Anstosses an perferre toleravit) mit solcher Auskunft nicht zufrieden; bestimmter erklärt er schon 4, 10 is Lygdus für eingeschoben (haud dubie spurium est et a glossa ortum). Erst die neuere Zeit ist auch in M. unbedenklicher in der Annahme von Glossemen geworden. So erklärte Schneidew. 3, 55 das viel besprochene und nimmer überzeugend interpretirte majores für ein ungehöriges Einschiesel, Bahrdt und Rup. 6, 30 quasi per dementiam. Das waren aber immer nur erst einzelne Fälle, die möglicher Weise auch anders zu heilen wären und von den andern auch so aufgefasst wurden. Erst die neueste Zeit hat eine förmliche Glossentheorie auch auf M. übertragen und nach Glossemen gesucht, indem man nachweist, dass manchen bisher unerklärten oder fälschlich für richtig gehaltenen Stellen durch Entfernung einzelner oder mehrerer Wörter geholfen werde. Daher wurden wir plötzlich belehrt, dort Glosseme zu erkennen, wo keiner bisher Anstoss gefunden. Natürlich war bisweilen erst ein grosser Aufwand von Scharfsinn und Schlüssen erforderlich, um den Leser nur zu überzeugen, dass ein Verderbniss in den Worten stecke; und wenn man das erreicht zu haben glaubte, war nur nachzuweisen, auf welche Weise denn das gefundene Glossem in den Text habe gerathen können. Und da ist es verwunderlich, mit welcher scheinbaren „vollen“ Sicherheit dies geschieht, gleich als wenn uns wirklich noch der Urcodex mit all seinen Randglossen vorläge. Aber, was freilich nicht bei M. zur Empfehlung der Glossentheorie dienen mag, nach einiger Zeit wird ausdrücklich oder stillschweigend die voraufgegangene Sicherheit vollständig zurückgenommen. Dazu kommt, dass die beiden Vertreter dieser Glossentheorie in M. gar häufig da in Abstimmigkeit sind, wo der eine ein neues, bisher von keinem gemuthmasstes Glossem entdeckt zu haben glaubte. Nipp.'s Glosseme 1, 63. 2, 8. 2, 73. 3, 20. 3, 68 sind sämt-

lich der Reihe nach von Ritt. nicht anerkannt. Auch von einigen, früher als „unzweifelhafte (haud dubie)“ erklärten Glossemen hat Ritt. nunmehr selber Eins 4, 60 vultu ausdrücklich und 4 stillschweigend zurückgenommen, 1, 8. 2, 9. 6, 3. 6, 23. Und dennoch ist die Zahl gewachsen. Während die frühere Ausgabe in M. 10 Glosseme (cf. Register glossae) aufstellte, von denen bereits grade die Hälfte zurückgenommen, bespricht Ritt. im Rhein. Mus. 17, pag. 122 sqq. 18 Glosseme, mehrmals versichernd „weiter habe ich nichts der Art gefunden“. Zwei Jahre darnach aber hat er in der neuesten Ausgabe weitere 10 bezeichnet, und gleichsam als wenn uns eine unendliche Reihe noch in Aussicht steht, selbst in den *Corrigendis et supplendis* ein nachträglich entstandenes mitgetheilt.

Diese geringe Uebereinstimmung Ritt.'s mit sich selbst und mit Nipp. in der Aufstellung von Glossemen mag uns mit Recht zurückhaltender machen in der Anerkennung von fremdartigen Zusätzen in M. Das scheint ein höchst subjectives Feld der Kritik des ersten Mediceus zu sein; zumal an Stellen, wo der unbefangenen Lectüre gar nicht das Bedürfniss nach Entfernung von einzelnen Worten, ja ganzen Sätzen vorliegt.

Ritt. hat seine Glossentheorie wiederholt an verschiedenen Stellen dahin ausgesprochen: „Ueberzeugend lassen Glosseme sich nur dann nachweisen, wenn bei formaler Richtigkeit einer Stelle wenigstens 2 von folgenden 3 Fällen stattfinden, 1. die Entstehung eines überflüssigen Zusatzes aus seiner nächsten Umgebung liegt klar vor Augen; 2. der Zusatz streitet gegen den Sprachgebrauch des Schriftstellers; 3. der im Glossem enthaltene Gedanke ist mit der nächsten Umgebung nicht vereinbar.“ Aber grade über die Ueberflüssigkeit eines Wortes wird schwerlich in M. Uebereinstimmung zu erreichen sein (wie Ritt. ja auch bisher noch seine eigene Uebereinstimmung entbehrt), es sei denn etwa Dittographie anzuerkennen, in welchem Falle Ritt. mit Unrecht 4, 35 etiam unter die Glosseme gerechnet hat. Freilich bezeichnet Ritt. des Ber. richtige Auffassung des handschriftlichen sedet etiam als eine Interpretation, „durch die derselbe sämmtliche Nachfolger vom Wahren abgeführt hat.“ Das halten wir nicht für berechtigt. Jedenfalls gebraucht Tacit., wie die von Ritt. angeführte Stelle Hist. 1, 15 nicht erst zu beweisen braucht, wie oftmals, ein einfaches et statt

etiam, auch in der Verbindung non tantum (solum, modo) — sed et, namentlich dann, wenn die Gegenüberstellung in einem einzelnen Worte beruht, aber es findet dann auch eine hervorzuhebende qualitative Steigerung statt. Darnach kann von einem me zu einem te unbedenklich fortgeschritten werden, aber sicherlich wird Cremutius Cordus, der unbedingte Verehrer des Brutus und Cassius, sich selber nicht höher stellen als diese. Ueberdies hat M. sedet etiam, wer sollte da nicht einfach Dittographie der beiden ersten Buchstaben von etiam anerkennen, die der Abschreiber zur Bildung eines bekannten Wortes (sedet) benutzt hat. Ebenfalls durch Dittographie ist 6, 15 venas entstanden, und ohne Annahme eines Glossems aus dem Texte zu entfernen.

1, 70 M. ad amnem uisurgin. Auf dem Wege von dem Ausflusse der Amisia bis zum Rhein liegt die Weser nicht, und Vitellius hatte keinen andern Weg zu marschiren. Darum ist der Name Visurgin falsch. Ritt. bringt einen zweiten (an sich überflüssigen) Grund bei: „Tac. sage nie Visurgin, sondern stets Virsurgin.“ Auch das ist richtig. „Demnach enthält Visurgin einen Widerspruch gegen den Sprachgebrauch des Tacitus, was das zuverlässigste Zeichen eines fremdartigen Zusatzes ist, und darin liegt zugleich die Gewissheit, dass kein anderer Name unter diesem verborgen liegen könne.“ Bei solcher formalen Sicherheit der Ueberzeugung, zumal Ritt. pag. 122 wiederholt darauf zurückkommt: „was bereits früher mit voller Sicherheit nachgewiesen“, möchte man wohl mit grosser Unsicherheit die Versicherung aussprechen, dass wir bei vollständiger Uebereinstimmung in der Annahme eines falschen Visurgin, die beiden anderweitigen Folgerungen, den Nachweis eines Glossems betreffend, unbegreiflich finden. Ritt. verwirft die Dativform auf u statt ui (cf. Prisc. 7 §. 88) bei Tacit., und dennoch kommt sie dreimal (resp. 4) in M. vor (cf. Rhein. Mus. 17 pag. 111). Wir schliessen nach Ritt.'s Anleitung: „Demnach enthält luxu 3, 30. 34, decursu 3, 33, nuru 6, 23 einen Widerspruch gegen den Sprachgebrauch des Tacitus, was das zuverlässigste Zeichen eines fremdartigen Zusatzes ist“ — aber hier schliesst Ritt. anders, er recurriert auf ein Versehen des Abschreibers. So folgt denn auch aus der Unrichtigkeit des Visurgin nicht die Annahme eines Glossems, sondern eines Versehens von Seiten des Abschreibers; es hat im Urcodex ein anderer Flussname dort gestanden, der ebenso wie 6, 25 intiberi

(d. i. beides *im* und *in*) auf *in* ausging. Wie der Fluss geheissen? Unserer Auffassung nach liegt die Conjectur Alting's „Unsingin“ (Hunse) am nächsten. Uebrigens hat sich ein Vertheidiger für den östlichen Marsch des P. Vitellius in Schierenberg (die Römer im Cheruskerlande. Frankfurt 1862. pag. 133) gefunden, der ausser vielen andern Fehlern, von Ruperti irre geführt, ad amnem Visurgia für die Lesart der einzigsten Handschrift von den „zwei ersten“ Büchern der Annalen hält und Visurgia für ein Castell erklärt.

2, 24 Ritt. ut credatur novissimum ac sine terris [mare]. Hier ist die von Ritt. selber aufgestellte Vorbedingung eines Glossems, „formale Richtigkeit einer Stelle“, nicht vorhanden. Er selber conjicirt: *mari ita vasto et profundo* statt *M. ita vasto et profundo*. Aber schon die Conjectur hat keine Berechtigung, denn das Schreckliche der Lage war für die unglücklichen Verschlagenen nicht das unendliche, tiefe Meer, sondern das unheimliche Gefühl der Verlassenheit, wie es das Unendliche und Tiefe an sich schon einflösst.

4, 10 is Lygdus ist schon von Ern. als Glossem erkannt „haud dubie spurium est et a glossa ortum“. Ritt. hat vor Jahren (Phil. 4, pag. 684) den Nachweis geliefert, dass *is Lygdus* nur dann an seiner Stelle wäre, wenn *is* hier eine Qualität bezeichnen könnte (cf. 12, 49 is Pelignus; Sall. Cat. 19 is Piso) „der so beschaffene Lygdus“. „Allein wir wissen noch gar nicht, wie Lygdus beschaffen ist, sondern das will uns der Erzähler erst in dem Satze, der mit *quod* anfängt, berichten“. Das ist falsch. Der Satz mit *quod* giebt uns nicht die qualitative Bestimmung des Lygdus, sondern nur den Grund, warum ein so beschaffener, im Vorgehenden charakterisirter Lygdus ein gefügiges Werkzeug für die Mordpläne des Sejanus sein konnte, (d. i. die hohe Stellung und Geltung bei seinem Herrn, Drusus). Die qualitative Charakteristik des Lygdus liegt in der Beifügung *spadonis* (Bezeichnung einer gemeinen Kreatur) *direct*, und, weil die Thatsache vor der Begründung steht, kann sofort der Leser auch zugleich aus *animus stupro vinxisse* sich schon eine weitere Charakteristik des Lygdus entnehmen. Wer dies letztere nicht zugeben mag, begnüge sich mit der einfachen durch *spadonis* gegebenen „qualitativen Bezeichnung“ des Lygdus. Ob auch Ritt. dies jetzt durchschaut hat? Warum hat er jetzt auch *spadonis* als Glossem erklärt? — Es ist unbillig und ungerecht, einen an sich ganz unschuldigen Zeugen, der

aber ein recht unbequemer sein mag, zugleich in Anklage zu versetzen. Schon Haas. hat quod is Lygdus als wirkliche Worte des Tacitus beibehalten.

6, 30 M. ut quemadmodum nurum filiumque fratris et nepotes. Wir haben oben auf den Aufwand von Scharfsinn verwiesen, der schliesslich doch in der Annahme eines Glossems irre gehen kann. Ritt. bemerkt: „die Snur (nurus) ist Agrippina, der Brudersohn (filius fratris) Germanicus, die Enkel (nepotes) dessen Söhne Nero und Drusus. Wenn die erste und die letzten mit Hervorhebung des Adoptivverhältnisses benannt sind, so muss Germanicus auch nur der Sohn des Tiberius genannt werden, nicht der Brudersohn. Also ist fratris Glossem“. Gemach! Des Tiberius leiblichen Sohnes, Drusus, Tod wurde nach einem ziemlich hartnäckigen Gerücht dem Vater selber zugeschrieben, cf. 4, 10. Darum lässt Tacitus hier den jüngeren Drusus deutlich sprechen, er meint nicht den Mord des Drusus, sondern des Germanicus, jener wäre durch filium, dieser ist durch filium fratris bezeichnet. Gilt doch sonst auch das Gesetz der Deutlichkeit Ritt. selber so hoch, dass viele seiner vielfachen Correcturen grade dieser Anforderung entspiessen. Wir dürfen glauben, ein blosses filium würde dem Tacit. bald einen Censor verschaffen.

Zu dieser Bemerkung berechtigt uns auch 1, 74, wo Ritt. als unterstützenden Beweis für die Anerkennung des Glossems „[quo ceteris eadem necessitas fieret]“ die Unklarheit der Worte hervorhebt. „Tacit. würde die an sich schon überflüssige Bemerkung deutlicher ausgedrückt haben durch Beifügung eines scilicet; denn ohne eine solche Partikel kann der Leser zu der Annahme verleitet werden, Tiberius habe so plump verfahren, dass er jene Absicht, dem Senate einen Zwang anzuthun, selbst ausgesprochen hätte.“ Ganz abgesehen davon, dass grade die Beifügung eines scilicet 2, 30 *scilicet ut quaereretur* Mendoza zur Behauptung eines Glossems bewogen (cf. Bait.), würde solches beigefügte scilicet an sich die Worte noch nicht aus der indirecten Rede entheben, und durch die Einmischung der damit verbundenen Ironie und Bitterkeit den Gedanken erst recht verwirren, cf. 1, 8. 3, 59. Ueberraschend ist aber die Sicherheit, mit der falsche Behauptungen als Beweise verwendet worden sind. Der obige Ausdruck einer „überflüssigen“ Bemerkung wird von Ritt. gestützt: „denn diese Worte besagen weiter nichts, als dass die übrigen Senatoren nach abgelegtem Eide

und öffentlich (mündlich) ihre Stimme abgeben sollten, was auf jeden Fall geschehen musste, mochte der Kaiser mitstimmen oder nicht.“ Im Gegentheil, es steht fest, dass der Senat nur bisweilen nach voraufgegangener Einigung (cf. Liv. 30, 40, 12 *patres jurati* — *ita enim convenerant* — *censuerunt*) seine Ansicht oder Abstimmung unter Ablegung eines Eidschwurs aussprach, cf. Dion. 7, 39. 47. Liv. 26, 33. 42, 21. Dass dieselbe Einrichtung auch unter Tiberius bestand, kann bei Lesern des Tacitus als bekannt vorausgesetzt, widrigenfalls aus 4, 21 ersehen werden. Ebenso ist's mit *palam sententiam ferre*, da gewöhnlich *pedibus in sententiam ire* stattfand, später auch, wenn wir Hist. 4, 4 richtig verstehen (cf. Sen. ep. 8, 6) durch Handaufheben. Es war das alles (Schwur und Oeffentlichkeit) äusserer und innerer Zwang, die vorliegende Sache recht ernst und gewissenhaft zu nehmen, aber auch eine Form, einer an sich unbedeutenden Sache Wichtigkeit beizulegen. Das beabsichtigte Tiberius bei der Anklage des Marcellus, und diese Bemerkung des Tacitus ist nicht überflüssig, auch kein Glossem.

Eine ganze Reihe von Glossemen betrifft die Auswerfung von Namen und hängt mit dem bekannten von Ritt. zu 13, 30 aufgestellten Gesetze zusammen. Wir acceptiren die allgemeine Richtigkeit dieser Beobachtung, halten aber bloss subjective Entscheidung und einseitige Consequenz solches Gesetzes für unangemessen, und geben in solchen Fällen lieber der Handschrift Folge. 1, 79 hält Nipp. die Einschlebung eines Vornamen (Cn.) vor Pisonis für geboten, weil die letzte Erwähnung desselben cap. 74 „zu lange vorher“ geschehen. Dagegen Ritt. hält diese Entfernung von 5 Kapiteln noch nicht für „zu lange“, und begnügt sich mit dem einfachen Pisonis. Und diese Abstimmigkeit wiederholt sich öfter. Auch wird jenes Namensgesetz in so schonungsloser Weise ausgeführt, dass selbst nicht äussere, nicht innere Gründe dem Tacitus zugestanden werden, durch die er hätte bewogen werden können, sich anders auszudrücken. Uns will überhaupt als ungemaine Anmasslichkeit der neueren Kritik erscheinen, wenn dem alten Classiker nicht mehr Freiheit in der Anwendung eines freiwillig sich selbst auferlegten Gesetzes des Ausdrucks zugestanden wird. War Ritt. so glücklich, dem Tacit. ein solches freiwilliges Gesetz abzulauschen, wir achten ihn deshalb hoch, aber man lasse sich lieber dieses noch nicht ganz erkannte Gesetz von Tacitus selber ermässi-



gen, als dass man ihn corrigire unter dem Deckmantel des Abschreibers. Wir stimmen 2, 6 gerne und überzeugt mit Ritt. und Nipp. Ursin. bei, wenn er das handschriftliche *Cantio* neben einem *P. Vitellio* in *C. Antio* auflöst, aber aus demselben Grunde der Gleichförmigkeit, halten wir dafür, hat Tacitus bei den drei folgenden, deren ersten und letzten er mit Einem Namen einführt, es sich auch erlaubt, den mittelsten Antejus ebenfalls mit Einem Namen zu benennen, obschon Ritt. und Nipp. ihm sein Gesetz vorhalten, und auf Grund desselben, jener durch das Zeichen einer Lücke den Ausfall eines Praenomen andeutet, der andere gar den bekannten Apronius an die Stelle des Antejus setzt, beide zur Genüge des Gesetzes. Ist doch der 3, 75 mit zwei Namen erwähnte *Capito Atejus* (zumal mit der Beifügung *de quo memoravi*) 5 Kapitel vorher genannt, warum ist denn Tacitus hier mit Billigung beider rigorösen Kritiker von seinem Gesetze abgewichen? „Weil *Asinius Saloninus* mit zwei Namen benannt worden.“ Es darf jenes Namengesetz nicht zur abstrakten Norm der taciteischen Kritik erhoben werden. So hat es schon Haas. betrachtet und trotz Nipp. und Ritt. das von diesen 2, 1 behauptete Glossem *Tauro* verworfen. An das Glossem 2, 79 *Marsusque [Vibius]* (M. allerdings *uibimus*) hat selbst Ritt. früher nicht gedacht, auch 3, 66 sind die Namen *Mamercus* und weiterhin *Junio* erst während des Druckes zu Glossemen geworden, denn in dem Rheinisch. Mus. sind sie noch nicht als solche verzeichnet. Ebenso ist es 4, 11 *Sejani* ergangen, wo Ritt. selber noch in seiner früheren Ausgabe treffend den Leser aufmerksam gemacht hat auf die Abwechselung in der Diction des Tacitus, der hier nach poetischer Sprachweise durch den blossen Genetiv das cap. 3 durch *uxorem Apicatam* bezeichnete Verhältniss ausdrückt.

4, 62 Ritt. *M. Licinio L. Calpurnio consulibus ingentium bellorum cladem aequavit malum improvisum: [ejus initium simul et finis exstitit]*. Wenn der überraschte Leser dieses Glossem ganz verstehen will, muss er vorher sich sagen lassen, dass er *ejus* ganz falsch auf *malum improvisum* beziehe; es geht „auf das nächste nam *coepto apud Fidenas amphitheatro*. Der Anfang und das Ende dieses Amphitheaters fiel in dieselbe Stunde, d. h. seit Eröffnung desselben ist zu *Fidenae* von einem Amphitheater keine Rede mehr gewesen.“ Daran knüpft Ritt. weiter einen Excurs über die Zeit der Entstehung von Glossemen. „Es schien dem Urheber jenes

Glossems eine Anmassung, dass die Fidenaten auch ein Amphitheater (das als ein grosser Schatz, als die Hauptzierde einer Stadt galt, cf. Hist. 2, 21) haben wollten. Eine solche Bemerkung konnte aber nur zu einer Zeit entstehen, worin Thierhetzen und Gladiatorenkämpfe noch bestanden, d. i. vor dem Ende des 4. Jahrhunderts nach Chr.“ Diesen Nachweis nennt Ritt. selber (Rhein. Mus. pag. 138) einen „gelungenen“. — Wenn wir nun ejus initium auf malum beziehen, so sucht Ritt. zu überzeugen, dass die ausgesprochene Behauptung, „bei diesem Unglück sei Anfang und Ende zusammengefallen“, der übrigen Erzählung „auf das stärkste widerspreche“. Das nun freilich nicht, sondern nur der subjectiven Auffassung. Wer gemeint ist, den Gedanken recht prosaisch zu verfolgen und Rechnung anzustellen, wieviel von den 50,000 Verunglückten wohl mit dem Leben davon gekommen, oder erst nach einiger Zeit ihrer Verstümmelung erlagen, mag vielleicht ein der Behauptung des Tacitus widersprechendes Resultat erhalten, und wissen, dass die Zahl der Ueberlebenden doch weit grösser gewesen, als die Masse derjenigen, die bei dem Einsturze sogleich ihr Leben verloren. Andere, die anders rechnen, oder die jene Bemerkung von der Urplötzlichkeit des Unglücks, das nur Einen Augenblick in furchtbarer Weise wüthete, ganz vortrefflich finden, sind natürlich nicht im Stande, den „offenbaren Widerspruch dieser Worte zu den übrigen“ zu begreifen, und müssen den Beweis des Glossems auch hier für verfehlt erachten.

Zwei Glosseme 6, 53 futuris etiam [post Tiberium] caedibus semina jaciebantur, und 6, 54 sane paucos [et suprema] principis dies posse vitari, erklärt Ritt. von der Beschaffenheit, „dass der Leser nur daran erinnert zu werden braucht, um sie sogleich zu erkennen, was bei dem letzten selbst ohne Erinnerung geschehen wäre, wenn die Interpolation des Rhen. et supremos, den richtigen Gesichtspunct nicht verdunkelt hätte“. Des Rhen. höchst wahrscheinlich richtige Conjectur et supremos („wohl könne man dem Kaiser in seinen wenigen letzten Tagen ausbeugen“ Roth) ist äusserlich und innerlich ganz unverfänglich, zu geschweigen, dass durch diese Worte paucos dies „wenige Tage“ erst bestimmte Direction auf „die“ wenigen Tage erhalten. In Bezug auf 6, 53 post Tiberium erzählt uns Suet. Tib. 75, hinweisend auf den Senatsbeschluss (Tac. 3, 51. DC. 57, 20), die Verurtheilten nicht vor dem 10. Tage hinzurichten, dass gerade der Tag, an

welchem die Kunde von Tiberius Tode nach Rom kam, der Todestag mehrerer Verurtheilter war, und dass dieselben bei dem Mangel jeglicher Appellationsinstanz (absente adhuc Cajo) den Tod noch nach dem Tode des Tiberius erleiden mussten. Die Saat (semina) zu diesem Morde (caedibus) wurde in den letzten Tagen des Tiberius durch die damals im Senate gefällten Todesurtheile gesäet. Suet. Crevit igitur invidia, quasi etiam post mortem tyranni saevitia permanente. Auch Nipp. hat Ritt.'s obige Sicherheit in der Bezeichnung dieses Glossems zu Schanden gemacht. Nipp.'s Ausgabe datirt 1864 und Ritt.'s Ausspruch von 1862.

Weitere Glosseme betreffen ganze Sätze, namentlich erklärende. 4, 1 [quippe isdem artibus victus est.]. Gründe für die Annahme dieses Glossems (Rhein. Mus. pag. 125) sind: 1. „die Worte sind überflüssig“. 6, 54 sind die Worte documento sequentia erunt, bene Arruntium morte usum der Art, dass sie keiner vermessen würde, wenn sie nicht daständen, und doch hat sie Ritt. als echte Worte des Tacitus aufgenommen. — 2. „sie sind störend, weil die beiden eng zusammengehörenden Glieder, non tam solertia quam deum ira, dadurch auseinander gerissen werden.“ — Das ist das Wesen jeder Zwischenbemerkung. 3. „der Ausdruck ist schlecht, weil victus est so viel als oppressus est bedeuten soll, cf. 6, 48 ad opprimendum Sejanum delectus.“ — Nein! victus est weist auf den Wettkampf zweier schlauer Männer hin, nicht auf die historische Thatsache des Unterganges des Sejanus. — 4. „auch schleppend, weil variis artibus und solertia vorhergeht“. — Gerade deshalb hat Tacit. isdem artibus wählen müssen, denn Tiberius repetirte dieselben variae artes des Sejanus.

4, 32 immota quippe aut modice lacescita pax, maestae urbis res, [et princeps proferendi imperii incuriosus erat]. Ritt. „Dass diese Worte zu den übrigen nicht gehören, zeigt schon die ungeschickte Verbindung et — erat, mehr aber noch Folgendes: Tacitus vergleicht seine Geschichte mit der Darstellung der Historiker des Freistaats; bei diesen erwähnt er auswärtige Thatsachen und heimische Angelegenheiten: jenen entsprechen in seiner Lage die Worte immota quippe aut modice lacescita pax, diesen aber maestae urbis res und für den Zusatz et — erat ist im Vorigen nichts enthalten, sondern er steht ausser jedem Zusammenhange.“ — Kein Historiker macht die Thatsachen, Tacitus konnte für

den princeps seiner Zeit kein Analogon der Republik schaffen: demnach muss das Entsprechende im Vorhergehenden fehlen; dessen ist sich Tacitus so sehr bewusst, dass er in wirklich bezeichnender Weise diese Inconcinuität des Gedankens auch durch die abgerissene Form darstellt. Ist er darin „ungeschickt“ gewesen, muss er diesen Vorwurf Ritt.'s lieber auf sich nehmen, als sich seine Worte und Gedanken verstümmeln lassen.

1, 39 [rarum etiam inter hostes]; 4, 49 [ut mos barbaris]; 6, 13 [Gallica civitate] sind in der neuesten Ausgabe von Ritt. als Glosse bezeichnet, das erste mit der Beifügung: „glossa vel loco suo se prodit“. Tacitus setzt solche kurze Zwischenbemerkungen, wie sich von selbst versteht, vor den damit bezeichneten Begriff, cf. 1, 56 nam, rarum illi caelo, siccitate et annibus modicis; 6, 16 Piso, rarum in tanta claritudine, fato obiit; 13, 2 Hi, rarum in societate potentiae, concordis; und da 1, 39 die beanstandeten Worte sich nicht auf einen Wortbegriff, sondern auf den durch den folgenden Satz ausgedrückten Gedanken beziehen, so ist die Stellung regelrecht und nicht Grund für die Annahme eines Glossems.

6, 41 [ut conserta acies] dürfen wir nicht aufgeben als nothwendige Gegenüberstellung des modo equestris proelii more. Auch Tacitus möchte, wie Liv. 21, 4 consertum proelium gesagt haben, wenn nicht gerade das vorhergehende equestris proelii Abwechslung erheischte; in diesem Zusammenhange involviret doch eine conserta acies immerhin den Gedanken an die gegenüberstehende acies.

4, 52 [crimen inpudicitiae]. Ritt. sagt freilich, wegen des Asyndeton muss jeder Leser zwei hier nicht vorliegende Arten von Ausschweifungen erwarten. Wäre das unumgänglich nothwendig, würde doch die für Ritt. hier gar nicht schwierige Conjectur von et (nach *impudicitiae*) Hülfe schaffen und die Annahme eines Glossems unnöthig machen. Indessen die von Ritt. beigezogene Vergleichung von 6, 31 *inpudicitiam arguens et Asinium Gallum adulterum* führt den Leser auf ein von Tacit. beabsichtigtes Asyndeton. Agrippina hatte nur den Einen Buhlen, Claudia Pulchra wird von Domitius Afer weitergehender *inpudicitia* bezüchtigt, der Eine Furnius aber nur in Anspruch vor Gericht genommen.

Ein recht grosses Glossem hat Ritt. noch 3, 31 gefunden: [Nam biennio ante Germanici cum Tiberio idem honor neque

patruo laetus, neque natura tam conexus fuerat]. Der ganz ähnliche Erklärungssatz 4, 1 nam Germanici mortem inter prospera ducebat, ist bis jetzt noch nicht in die Zahl der Glosseme aufgenommen. Im Besonderen nahm Nipp. hier Anstoss an biennio, da Germanicus und Tiberius 18 n. Chr. Consuln waren, also nicht zwei sondern drei Jahre vorher (darum triennio). Doch zwischen Ende des Jahres 18 und Anfang des J. 21 liegen in Wahrheit zwei Jahre. So hat auch Haase biennio beibehalten. Die allerdings schon von Gron. beanstandete Verbindung honor patruo tam conexus ist an sich wegen des voraufgehenden Germanici cum Tiberio leicht verständlich und lieber von vielen ertragen, als für den Ausdruck eines Glossators gehalten. Wir machen noch aufmerksam auf die echt taciteische Färbung des Inhalts. Das verwandtschaftliche Verhältniss des Tiberius mit Germanicus und dessen Kindern wird je nach der vorliegenden Absicht bald als das engere, dann wieder als das entferntere bezeichnet. Cf. 3, 29 et privignis cum vitrico levior necessitudo, quam avo adversus nepotem.

Schwieriger wird die Zurückweisung eines behaupteten Glossems bei all den Stellen, die von jeher den Editoren zu schaffen gemacht und auch bis jetzt noch nicht eine allgemein überzeugende anderweitige Heilung gefunden haben. Da müsste doch auch die Möglichkeit der Annahme eines Glossems wenigstens zulässig sein. Hier wird das Augenmerk demnach in erster Linie auf die Frage zu richten sein, ob die beanstandeten Worte dem Inhalte öder der Form nach überhaupt fehlen können, und da solcher erschöpfende Nachweis jedenfalls am sichersten zu geben, wenn zugleich die richtige Auffassung gefunden würde, so mag immerhin bei fortdauerndem Mangel derselben der conservative Standpunct des Kritikers als Hartnäckigkeit, wenn auch mit Unrecht, bezeichnet werden. Hier ist vor allem das von Jacob (Phil. 6, pag. 380) bezeichnete Feld, wo Annahme eines Glossems „das bequemste und geistreichste“ ist, und zugleich den Anschein geistiger Suprematie giebt, die dann schliesslich zum „Auszanken der anders Auffassenden“ sich berechtigt erachte. Und doch mag Ritt. selber unser Loos theilen, denn die Beifügung 1, 77 priore zu proximo anno wird von ihm (Phil. 4, 698) im Jahre 1849 zu den „Stellen gerechnet, bei welchen unentschieden bleibt, ob ein Glossem anzunehmen sei, oder ob das Unangemessene darin dem Tacitus selber zur

Last falle“. Im Jahre 1862 erklärt er (Rhein. Mus. 17, pag. 123) nach Anführung zweier Glosseme aus dem ersten Buche der Annalen: „Andere Glossen im ersten Buche habe ich nicht gefunden“. Und doch führt nun endlich 1864 seine Ausgabe dieses priore als ein wirkliches Glossem auf. — Wie leicht ist's, auszusprechen 3, 38 fratre sei Glossem (cf. oben pag. 73), und dennoch, wer hat es denn eingesetzt? Doch nicht der bekannte rittersche Glossator, der ja recht stark in der Kenntniss der verwandtschaftlichen Verhältnisse ist, cf. 6, 30 fratris, 3, 31 patruus; auch pflegt er seine Bemerkungen nicht aus der Luft zu greifen, sondern bei seiner ausgedehnten Lectüre dieselben auf Grund anderer Stellen zu machen; cf. Rhein. Mus. pag. 125, der hätte sicherlich fratris filio auf dem Rande bemerkt.

4, 49 [neque ignobiles quamvis diversi sententiis]. Cf. Phil. 6, pag. 380, wo Jacob den Nachweis versucht, dass die Worte nach dem ganzen Zusammenhange nicht entbehrt werden können. Jedenfalls ist etwas Wahres in seiner Behauptung: „In Anerkennung dieser Gesinnung nennt Tacit. auch wohl im Gegensatze zu den Führern die Menge nicht vulgus, sondern ignobiles.“ Weniger können wir seine Muthmassung billigen: neque ignobiles, quamvis diversi sententiis, *animis impares*. Ritt.'s Widerlegung cf. Phil. 7, pag. 583. Nur schüchtern weisen wir auf das Plautinische *abi ignobilis* hin, vielleicht für den Styl eines Tacitus nicht passend, aber wir haben noch einmal Gelegenheit (cf. weiter unten) bei der Erklärung des evincite 3, 46 in dieser Beziehung, von der herrschenden Ansicht abweichen zu müssen. Neque in der Bedeutung von „durchaus nicht“ ist nach dem weiter unten Bemerkten nicht schwierig. Die bezeichnete Gesinnung (non inultum exitium sed eruptionem) adelte den grossen Haufen: „keineswegs (durchaus nicht) Pöbel“, wenn sie auch anderer Ansicht waren, als sich zu ergeben, oder gegenseitig sich zu tödten, was ja an sich nach römischem Hochmuth, der Widerstreben eines Volkes für Verbrechen hielt, der lobenswerthe Entschluss war. Tacitus erkennt ihren Freiheitsmuth (cum libertate occidere) ausdrücklich an. Haas. verwirft ebenfalls die Annahme eines Glossems und verbindet die Worte mit dem Folgenden: Neque ignobiles, quamvis diversi sententiis, verum e ducibus Dinis etc., ein gewaltiger Nothbehelf!

6, 30 [quasi per dementia]. Andere (in der neuesten Zeit namentlich Wölfflin Phil. 24, pag. 118) erklären diese

Worte für echt taciteisch, cf. 1, 24 quasi per officium; 2, 68 quasi per iram; 3, 70 quasi per libertatem; 5, 2 quasi per modestiam; und werfen lieber alienationem mentis simulans als Glossem aus dem Text. Ritt. hält diesen letzteren Ausdruck für das gewähltere, und jenes, weil gerade das „gewöhnliche und bekanntere“ für Randerklärung. „Ueberdies komme dementia nie vor bei Tacitus, dagegen alienatio, wenn auch in anderer Bedeutung.“ So stehen also doch beide in der Hauptsache ganz gleich. Dass man aber allgemein auch die Gleichheit des durch alienationem mentis simulans und durch quasi per dementia ausgedrückten Gedankens angenommen oder vorausgesetzt hat, ist der richtigen Auffassung hinderlich gewesen. Wir werden weiter unten die Bedeutung von quasi in Zusammenstellung mit tamquam, velut als ein einfaches Formwort erkennen, welches die subjective Auffassung des Erzählers einführt. So hat hier Drusus Geistesabwesenheit erheuchelt, und wirklich Unsinniges (anders weiss es nemlich Tacitus nicht aufzufassen), wie es nur bei einem Wahnsinnigen stattfinden kann, dem Tiberius angewünscht. Dem Tacitus lagen diese wahnsinnigen Verwünschungen des Drusus gegen seinen Grossvater noch vor, aber er hält sie nach seiner Auffassung nicht für werth, dem Leser mitzutheilen, dagegen die meditata et composita diras fügt er vollständig bei. Quasi hebt die Wirklichkeit nicht auf, und Drusus fluchte seinem Peiniger, ob schon nur Geistesabwesenheit erheuchelnd, in wirklich wahnsinniger Weise. Das ist keine Tautologie und nach dieser Auffassung schwindet zunächst die „lose Verbindung, worin die beiden sich deckenden Ausdrücke neben einander stehen“ (Ritt.), so wie auch der Grund für die Annahme eines Glossems, da nunmehr von „Deckung“ beider Ausdrücke nicht mehr die Rede sein kann. Der erstere, alienationem mentis simulans, ist Beifügung zu primo, das dem mox gegenübersteht, dem entsprechend ubi exspes vitae fuit verbunden ist; die weitere Gegenüberstellung, welche zu meditata compositaque diras erforderlich ist, ergibt sich nun weiter von selbst in quasi per dementia funesta.

3, 55 Verum haec nobis [majores] certamina ex honesto maneat. Ritt. „Nach Beseitigung dieses störenden und unnützen Wortes ist Alles in Ordnung.“ Das wäre allerdings die sicherste Empfehlung eines Glossems, aber wir meinen: stände majores nicht da, müssten wir's supponiren, denn

certamina ex honesto („Wettkämpfe, die das honestum zum Gegenstande haben“ Dübn.), können auch unter Zeitgenossen stattfinden, hier aber sind aufs bestimmteste verschiedene Zeiträume geschieden: nec omnia apud priores meliora, sed nostra quoque aetas multa laudis et artium imitanda posteris tulit. Tacitus wünscht seinen Römern auf ewig solche Wettkämpfe im Guten, zunächst seiner Zeit gegen die Vergangenheit und sofort, wenn die jetzige Zukunft Gegenwart geworden, den Zukünftigen gegen uns, die wir alsdann Vergangenheit sind. Darum ist die nähere Begriffsbestimmung der certamina ex honesto erst durch die Beziehung auf die majores gegeben und die Beibehaltung des Wortes scheint nothwendig, wobei sich dann die Einsetzung eines *in* vor majores (Lips.) von selber darbietet. Ritt. verwarf *in* früher als „unlateinisch“, auch sage Tacit. selber immer *adversus* zur näheren Bezeichnung der certamina und ähnlicher Ausdrücke. Cf. 2, 36 certamen Gallo adversus Caesarem ortum; Or. 36 senatus adversus plebem certamina; Agr. 9 procul ab aemulatione adversus collegas, procul a contentione adversus procuratores. Dürfen wir aus Vergleichung mit Stellen wie 6, 46 ambitio in posteros einen Schluss ziehen, so würde die Regel lauten: wenn gegenseitige Activität vorhanden, steht bei diesen Begriffen *adversus*, ist aber die Eine Partei ausserhalb der Activität, so setzt Tacit. *in*. Darnach wäre *in* hier richtig und das von Ritt. früher eingeschobene *adversus* nicht an der Stelle. — Den bisherigen, bei Rup. verzeichneten Conjecturen möchte jetzt noch Nipp. beizufügen sein: Verum haec nos; nobis majores (sc. imitanda tulerunt): certamina ex honesto manent.

Indem wir die sämtlichen von Ritt. „bis jetzt“ gefundenen Glosseme schliessen, ohne dass wir vermocht haben, auch nur ein einziges derselben in M. anzuerkennen, wiederholen wir noch einmal, dass wir das Princip der Glossen überhaupt nicht in Frage gestellt haben. Nur mache man einen Unterschied zwischen Ma. und M. und übertrage nicht sämtliche Fehler des ersteren sofort und ohne vorherige Prüfung auch auf den letzteren. Das ist bisher nur zu sehr und auch in weiterer Beziehung zum Schaden der Kritik geschehen. Wenn Haas. (Praef. LIX) die Muthmassung aufstellt, dass die Glosseme in Ma. von einem „christlichen Menschen“ nach dem 7. Jahrh. herrühren, so ist die Uebertragung dieser Erscheinung auch auf M., wie Ritt. sie (Rhein. Mus. 17,



pag. 128) versucht, noch nicht wahrscheinlich, nicht einmal erlaubt.

Bei der Wichtigkeit dieser Glossenfrage in Bezug auf M. sind wir es auch Nipp. schuldig; die von ihm behaupteten Glosseme in Betracht zu ziehen, zumal sie sich überdies durch ein gewisses Masshalten noch recht sehr unterscheiden (Phil. 26, pag. 104), und die von Ritt. versuchte Zurückweisung derselben nicht immer unsere Zustimmung finden kann.

1, 8 *ex quis maxime insignes [visi] ut.* Ueber die Anforderung neuerer Interpretation: „Tacit. müsse so schreiben, dass der Leser sich nicht erst die Construction der Worte suchen müsse“, ist schon oben gesprochen, die Beziehung des *insignes* als *Accus.* auf *censuere* ist aber doch auch recht überraschend. Wenn der Leser zunächst nicht Gallus et Aruntius *censuere* erwartet, so kommt ihm doch sofort zum Bewusstsein, mit welcher Sparsamkeit des Ausdrucks Tacitus zu schreiben versteht. Auch die von Ritt. adoptirte Aenderung (Bezz.) *ex quis, qui maxime insignes visi*, bedarf mehr Erklärung als die handschriftlichen an sich nicht unverständlichen Worte, die Haas. auch allen Versuchen vorgezogen.

1, 63 [*legiones classe, ut advexerat, reportat*]. Ritt. (Rh. Mus. 17, pag. 123) hat schon auf die hier in Betracht kommenden Hauptpunkte hingewiesen. Wir fügen hinzu, dass Tacitus, gerade um die Leser vor Missverständnissen zu bewahren, die Mannschaft des Caecina bisher nicht *legiones* sondern *quadraginta cohortes* (cf. cap. 60) bezeichnet hat, und doch waren es ganze 4 Legionen (cf. cap. 64). Daher ist kein Zweifel, dass hier *legiones* die 4 Legionen des Germanicus bezeichne. — Eine andre Frage, die Disposition des Rückzugs betreffend, ist von keinem Herausgeber aufgeklärt: „welchen Marsch nahm der andre Theil der Reiterei“? da hier nur gesagt wird *pars equitum litore Oceani petere Rhenum jussa*. Nipp. lässt diesen erwähnten Theil der Reiterei ganz unwahrscheinlich von Stertinius befehligen (cf. cap. 71). Doch Tacit. verfolgt in seiner Erzählung nur die Schicksale des Caecina und des Germanicus, von dem Rückmarsch der Reiterei an der Küste des Oceans hat er nichts zu berichten, sie ist ohne bedeutende Anfechtung am Rhein angekommen. Die cap. 71 erwähnte zweite Hälfte der Reiterei war gar nicht mit dem Hauptheere nach der Ems zurückmarschirt, sondern hatte unter Stertinius Anführung sofort beim Antritt des Rückzugs (cf. cap. 71 *praemissus*) den Auftrag erhalten, in westlicher

Richtung dem Segimerus Hülfe zu bringen. — Wenn hiermit der Rückmarsch aufgeheilt ist, so liegt noch weiter eine ungelöste Schwierigkeit in dem Hinmarsche. Nach der Erzählung des Tacitus (cap. 61) will Germanicus den Manen des mit Varus vernichteten Heeres die letzte Ehre der Bestattung erzeigen. Die Darstellung des varianischen Rückzuges verfolgt Tacitus von der Weser aus nach dem Dürenpasse hin, also von Osten nach Westen, dagegen der Marsch des Germanicus ging doch „von Westen nach Osten“. Er blieb nemlich nach gewöhnlicher Annahme an der linken Seite der Ems und kam stromaufwärts nicht aus dem Lande der Brukterer heraus. Darnach musste er von Westen her in den saltus Teutoburgensis eindringen. Man vergleiche die verlegenen Erklärungen der Interpreten, auch Nipp. sagt noch: „German. kam vom Westen. Varus war von Osten zurückgegangen. Daraus dass hier die Schilderung dem Zuge des Varus folgt, sehen wir, dass German. über das erste Lager des Varus hinausgerückt war, um dann die Oertlichkeit nach der Folge der Ereignisse zu beschauen.“ — Versuchen wir sofort die richtige Darstellung des Tacitus. Die Chauken wohnten an der rechten Seite der Ems bis zur Weser und darüber hinaus, als nördliche Nachbarn der Cherusker. Nach stattgefundener Vereinigung an der Ems (apud praedictum amnem) geht Germanicus mit Caecina (8 Legion.) durch das Land der Chauken. So verlangen es auch militärische Erklärer (cf. unten), indem sie den Zug des Germanicus auf der linken Seite der Amisia durch das Land der Brukterer „eine militärische Widersinnigkeit“ nennen, „die nicht der so grossen Seevorbereitungen werth gewesen wäre“. Aber die Philologen behaupteten ja, so berichte es Tacitus. Freilich Tacitus ist hier etwas kurz, aber der Ausdruck *missu Germanici* sollte darauf hinweisen, dass nicht er selber, sondern sein Reitergeneral Stertinius den Streifzug diesseits der Ems durch das Land der Brukterer ausführe. Er selber wird ihm schwerlich mit 8 Legionen nachgezogen sein, sondern er ging über die Ems und zwang durch seine Gegenwart, durch seine imponirende, unmittelbar fühlbare Macht die Chauken zu dem Bündnisse und der thätigen Hülfe. Somit versetzt Tacit. durch die Erwähnung der Chauken und deren gezwungene Unterwerfung den German. sofort auf die rechte Seite der Ems. Durch diesen Zug umging Germanicus den Osning und fasste von Norden her die Cherusker in der Flanke, während Stertinius (nicht

Caecina) von Germanicus beordert war, das Land der Brukterer bis zur äussersten südlichen Grenze zu verwüsten und die Cherusker in der Front zu bedrohen. Man beachte, dass agmen (cap. 60) jeder für sich agirende Heerestheil ist (cf. 4, 48), hier natürlich der zuletzt genannte Heerestheil, d. i. der des Stertinius. Als German. von Norden her das Land der Cherusker betreten hatte, entsandte er den Caecina, der bei ihm war, voraus, (die militärischen Erklärer machen auf die von Tacitus bezeichneten Functionen der Avantgarde aufmerksam), und somit konnte der Marsch des Varus direct verfolgt werden, nachdem Caecina sich durch den nachrückenden Oberfeldherrn wieder mit dem übrigen Heere vereinigt hatte. Diese Vereinigung wird durch die Worte cap. 62 *Romanus, qui aderat, exercitus* bezeichnet, denen Nipp. (cf. Anm.) unklar „eine tiefe Bewegung der sentimentalischen Poesie“ beilegt. Von militärischer Seite ist diese Auffassung der Operationen des German. vertreten namentlich durch v. Wiettersheim Gesch. d. Völkerwanderung 1, pag. 440. 465. v. Abendroth Terrainstudien pag. 32. K. F. Untersuchungen über d. Kriegführung d. Römer gegen d. Deutschen pag. 58.

2, 8 *Classis [Amisiae] relicta, laevo amne; erratumque in eo, quod non [subvexit] transposuit militem.* Auch Haas. erklärt sich hier für Annahme eines Glossems: *subvexit* [*transposuit*]. Hätte Ritt. den Punct in M. hinter *subvexit*. (wie ihn Bait. bestimmt angiebt) bemerkt, so würde er gerade diese Stelle zur Stütze seiner oben (pag. 16) angegebenen Auffassung und Erklärung der Puncte möglicherweise haben verwerthen können. Indessen es ist mit Recht darauf zu verzichten, denn hier liegt kein Glossem vor. Beide Verba *subvexit* und *transposuit* (mit dem Subject Germanic.) beziehen sich transitiv auf *militem*. Cf. Caes. b. G. 1, 16 *frumentum, quod flumine Araro navibus subvexerat*, wofür Tacit. 15, 43 allerdings *subvectare* sagt, doch 13, 53 *ut copiae per mare, dein Rhodano et Arare subvectae per eam fossam*; 15, 39 *subvectaque utensilia*. Beide Begriffe bezeichnen ganz verschiedenes. Germanicus beging das Versehen, dass er im Fluthbereiche des Flusses blieb und die Soldaten nicht höher in die Ems hinaufführte (was ja auch in der ursprünglichen Absicht lag, cf. 2, 3 *media in Germania fore*), und zweitens darin, dass er seine Armee, nachdem er weiter hinaufgeschifft wäre, nicht auf der rechten Seite des Flusses ausschiffte, sondern durch Brückenschlagen Zeit verlor. Beide Verba be-

zeichnen eins nach dem andern, mögen sie asynthetisch oder durch eine Partikel verbunden neben einander stehen. In Anbetracht des vorhandenen Punctes, der hier den Ausfall eines Wortes andeutet, sehen wir uns nach einer Verbindungspartikel um, die nicht que (nach Doed. transpositaque) wegen der Stellung des Punctes sein kann. Wir möchten zwar nicht das aut von Wurm („den glücklichen Fund“ Ritt.) sprachlich unberechtigt halten, müssten jedoch wegen der analogen Fälle in M. (cf. Linearcorr. pag. 19) uns für et entscheiden. — Dass Amisiae nicht der Name eines Ortes sein könne, sondern die Ems bezeichne, behauptet Ritt. (Rhein. Mus. 17, pag. 104) in seiner früheren Ausgabe nachgewiesen zu haben. Allerdings das heutige Emden liegt auf der rechten Seite des Flusses, hier ist von dem linken Flussufer die Rede, dort muss ein römisches Kastell Amisia gelegen haben. Ob dies das *Ἀμισία* des Ptolom. (2, 11) oder des Stephan. *Ἀμισσα* gewesen, ist hier nicht von Belang, da Tacit. hinlänglich der irrthümlichen Auffassung von Amisiae als Fluss dadurch vorbeugt hat, dass er die Lage des Ortes durch ein nachfolgendes *laevo amne* bezeichnet, und nach einem so eben vorhergehenden *ad Amisiam flumen* nicht unter dem blossen *Amisiae* der Fluss wieder verstanden werden kann. Jedenfalls wird Germanicus doch die Flotte nicht auf freiem Flusse, wenn auch am Ufer stationiren ohne irgend welchen Schutz eines nahen Kastells. Wenn die lokalen Verhältnisse den Germanicus zwangen, das gerade auf dem linken Ufer liegende Kastell zum Stützpunkt und Schutz seiner Flotte zu machen, so zwingt Ausdruck (Voranstellung des Amisiae vor *laevo amne*) und Sinnverständniss zur Annahme eines Ortes und zur Verwerfung der gewaltigen Interpolation *in lacu* von Ritt., der aus dem Umstand, dass Tacit. nirgends dieses Amisia erwähne, die Existenz desselben verwirft. Das 1, 38 erwähnte praesidium in Chaucis wird doch auch seinen Stützpunkt in einem Kastell (weiter nicht erwähnt) gehabt haben. Andere nehmen gerade Kastelle an, wo keine sind. Nipp. erkannte aus 2, 7 an der Lippe ausser Aliso noch ein zweites Kastell. Doch diese Existenz ist nur Folge einer ganz verfehlten Conjectur zu Vell. 2, 105 in cuius mediis finibus ad caput *Lupiae* fluminis. Hier ist das handschriftliche *Juliae* allein richtig. Es wird dadurch das Kastell bezeichnet, in welchem Tiberius im Jahre 4—5 n. Chr. das Winterlager hielt und das in der Gegend des uralten Städtchens Grüningen in der Quellgend

des Baches „Gullen oder Gulline“ liegt (cf. K. F. pag. 78—81). Von demselben spricht auch DC. 54, 33, nachdem er Aliso an der Lippe erwähnt hat, καὶ ἔτερον ἐν Χάττοις παρ' αὐτῶ τῶ Πήνω, und ebendasselbe bezeichnet Tacit. 1, 56 positoque castello supra vestigia paterni praesidii in monte Tauro.

2, 33 [erat quippe adhuc frequens senatoribus, si quid e republica crederent, loco sententiae promere]. Zur Abstimmung kam die Frage von dem Gebrauche massiv goldener Schlüssel und seidener Gewänder für Männer. Fronto verlangte weitere Ausdehnung des Verbots auf Silber etc., („ging noch weiter“ Roth); das war in der That eine egressio, denn darüber war nicht referirt worden und das Charakteristische einer egressio ist: „etiam de quibus non esset relatum, loco sententiae promere“. Uebrigens ging excessit Fronto und die Gegenrede des Gallus dem decretum, ne vasa auro solida ministrandis cibis fierent, ne vestis Serica viros foedaret voraus. In excedere ist egredi eingeschlossen. Dieser letztere Ausdruck konnte Tacit. nicht genügen, um die Ueberschwenglichkeit des Fronto zugleich zu kennzeichnen; aber doch ist Roth's Annahme, excedere und egredi relationem wären gleich, falsch.

2, 73 Nam utrumque corpore decoro [genere insigni]. Wir müssen Nipp.'s Bedenken anerkennen. Den 4 vorangestellten Vergleichungspuncten: formam, aetatem, genus mortis, propinquitatem locorum wird bei der weiteren Ausführung noch ein fünfter ganz unberechtigt eingeschoben, genus. Und selbst die Berechtigung mit Ritt. vorausgesetzt, („Germanicus hätte seine schöne Gestalt, formam, nächst Gott auch seiner Herkunft, d. h. seinen Eltern zu verdanken“), ist die nähere Bestimmung seines genus durch insigni ein so überaus matter Ausdruck für die Bezeichnung der Regentenfamilie, dass das wenigstens nicht die Intention des Tacit. sein kann. Wir sehen ab von der Stellung des genere insigni (es müsste als Glossem zu dem von dem Glossator falsch verstandenen genus mortis hinter triginta annos egressum stehen), auch von der Concinnität, (sämmliche Vergleichungspuncte sind mit mehr als 2 Worten motivirt): aber die ganz allgemeine Bezeichnung „eines schönen Körpers“ (corpus decorum) dürfte doch unmöglich den Tacitus zu einem speciellen Vergleiche des Germanicus und Alexander berechtigt haben. Das muss entweder ganz wegfallen, oder durch eine speciell hervor-

stechende körperliche Eigenschaft erst wirkliche Berechtigung zum Vergleichen geben. Demnach muss das zu corpore decoro noch fehlende, speciell beide Auszeichnende in den beiden beanstandeten Worten enthalten sein, und deshalb ist kein Glossem vorhanden. Als Beitrag einer zu erhoffenden Erklärung möge daher die Bemerkung dienen, dass insigni sich auch auf corpore beziehe und auf eine hervorstechende Körperbildung beider Männer hinziele, wie wir sie von beiden überliefert erhalten haben: von Alexander cf. Plut. Alex. 4 τὴν τε ἀνάτασιν τοῦ ἀρχένοσ εἰς εὐάννημον ἡσυχῇ κεκλιμένον, καὶ τὴν ὑγρότητα τῶν ὀμμάτων, dazu der, auch bei noch vorhandenen Büsten und Statuen zu erkennende, aufwärts zum Himmel gerichtete Blick: Ἀὐδασοῦντι δ' ἔοικεν ὁ χάλκεος εἰς Δία λεύσσων. Γᾶν ὑπ' ἔμοι τίθεμαι, Ζεῦ, σὺ δ' ὀλυμπον ἔχε (cf. Baumeister Historisches Quellbuch zur alten Geschichte 1, 2. pag. 139); von Germanicus cf. Suet. Cal. 3 formae minus congruebat gracilitas crurum. Und da dieselbe „schlanke“ Gestalt (was Sen. de const. cap. 18 als Fehler schildert, mögen Verehrer als Schönheit deuten), auch von seinem Sohne Caligula (cf. Suet. 50 gracilitate maxima cervicis et crurum) berichtet wird, so mag das immerhin als ein körperliches insigne der Familie gegolten haben. Und dürften wir dasselbe (worüber mir nichts erinnerlich) von dem insigne des Alexander annehmen, so wäre in dem beigefügten Worte genere ein Hinweis auf eine besondere Körperbildung, wie sie in beider Familien wiederkehrte, gegeben. Das Vorhandensein irgend einer körperlichen Familieneigenschaft berechtigt an sich schon zum Vergleich und bedarf es nicht derselben körperlichen Eigenthümlichkeit bei beiden.

Auffallend ist es, dass die kurz vorangehenden Vergleichungspuncte in ihrer Satzfügung und bisherigen Erklärung auch von Ritt. und Nipp. unbeanstandet geblieben sind. Ein *locorum, in quibus interiit* mag mit Recht zu beanstanden sein. Wir machen hier aufmerksam auf die Anforderung des Tacitus an seine Leser, dass sie ihm in Auffassung seiner Worte entgegenkommen. Ihm schwebte bei Niederschreibung dieser Worte schon der Gedanke an Alexander vor, obschon er ihn noch gar nicht genannt hat, und er supplirte ohne äussere Berechtigung schon vorher ein *uterque*. Wer das hier zugesteht, wie stillschweigend Ritt. und Nipp., darf auch an andern Stellen dem Tacit. gleiches Entgegenkommen in der Auffassung seiner Worte nicht versagen, und sich nicht

berechtigt halten, ihn sofort zu corrigiren. Die Erklärung von propinquitatem „Nähe“ der beiden Oerter Antiochia und Babylon (über 100 Meilen von einander) ist unmöglich des Tacitus Behauptung. Er selber bezeichnet in der durch *nam* eingeführten näheren Ausführung der Vergleichungspuncte nicht die „Nähe“ beider Ortschaften, sondern ihre „Lage ausserhalb des Vaterlandes“ (*externas inter gentes*) als seinen Gesichtspunct, und darum ist in propinquitas die qualitative Aehnlichkeit (Verwandschaft) der Sterbeorte beider zu verstehen.

3, 20 quem [priore aestate] pulsum a Camillo. Nach 2, 52 scheint Camillus den Tacfarinas im J. 17 geschlagen zu haben, und doch liegt die Auffassung des priore aestate als des Jahres 19 nahe. Die Annahme, Tacitus sei 2, 52 von seiner streng annalistischen Form (cf. 4, 71) abgewichen und habe die Ereignisse mehrerer Jahre zusammengezogen, wie 6, 38. 12, 40 ist misslich, weil er das jedesmal besonders bemerkt, und auch der Uebergang zu den Ereignissen des Jahres 18 unmittelbar durch sequens annus bezeichnet wird. Andererseits ist aber auch Nipp.'s Beweis, Camillus sei im Sommer 19 nicht mehr in Afrika gewesen, nicht ganz sicher. Denn sein Nachfolger Apronius war allerdings in 3 verschiedenen Jahren dort Statthalter (cf. Münzen permissu L. Apronii procos. III d. h. tertium „im dritten Jahre“). Wenn nun nach 3, 35 Blaesus ihm im Jahre 21 folgte, so könnte Apronius immerhin noch einen Theil des Jahres 19, das Jahr 20 und im Anfange des Jahres 21 dort gewesen sein. Wenigstens Nipp.'s Zählung ganzer Jahre ist nicht begründet, da namentlich die Provinz Afrika in der damaligen gefährlichen Lage ihren Statthalter nach Bedürfniss erhielt. Zur etwaigen Aushilfe, priore aestate nicht als Glossem aufzufassen, dient Ritt.'s Bemerkung, dass es nicht blos „im vorhergehenden Sommer“, sondern auch „in einem früheren Sommer“ heissen könne. In diesem Falle ist es aber um so ungerechtfertigter, 1, 77 bei proximo priore anno ein Glossem anzunehmen.

3, 68 [quippe alia parente geniti]. Nach dem Rechte waren sämtliche Güter des schuldigen Silanus verfallen, Lentulus aber will gerne dem Sohne des Angeklagten einen Theil derselben retten (*reddenda filio*). Darum darf der Leser an den von ihm beigebrachten Grund nicht zu ernste Anforderung stellen; er nimmt ihn, wie ihn die Umstände und

Verhältnisse mit einigem Scheine der Billigkeit darbieten. Tiberius konnte wohl ohne weiteres dem Sohne des angeklagten Piso von den väterlichen Gütern zusprechen, Lentulus bedarf vor dem Senate irgendwie eines Grundes; später zwar mochte gerade dies schon Präcedenzfall sein, cf. 13, 43 *eximabantur, quae testamento matris aut aviae acceperant*. Wir können deshalb die beanstandeten Worte nicht missen, mögen sie, wie Haas. und Halm andeuten, verderbt sein, oder mögen sie die Deutung zulassen, dass der Angeklagte, ein Sohn erster Ehe, seine Stiefmutter beerbt habe, wobei allerdings der Ausdruck *materna bona* recht unbestimmt, aber um so mehr der nähern Erklärung durch *quippe* bedürftig wäre. Ritt.'s Vorschlag: *separanda Ap. Silani materna bona, quippe alia parente geniti, d. i. Appius Junius Silanus, der Sohn des Angeklagten C. Silanus* (cf. 4, 68. 6, 9. 11, 29.) würde sich auch wegen der sogleich folgenden Beifügung des Praen. C. Silanus empfehlen, wenn nicht die sofortige Erwähnung desselben als *filius*, das doch in diesem Falle *ei* (*huic*) heissen müsste, entgegenstände, während auch diese blosser Erwähnung des Sohnes schon eine speciellere Unterscheidung des Vaters C. Silanus erheischt. Aber alle diese erwähnten Erklärungsversuche scheinen noch immer nicht das Richtige getroffen zu haben; denn nach den folgenden Worten des Tacitus: *dum adulationem longius sequitur*, muss in *quippe alia parente geniti* eine feine Schmeichelei liegen. Darum bedürfen die älteren Conjecturen, die gerade hierauf Rücksicht nahmen, immer noch Beachtung. Rup. hat sie in langer Reihe zusammengestellt: für *alia* mit leichter Aenderung *alta, illa, tali, Julia, Dia, Aelia, Cornelia, Mallia*. Walth. nimmt *alia* in prägnantem Sinne für *meliore* (*a C. Silano dissimili*) *parente geniti*.

4, 33 *tum* [*quod*] *antiquis scriptoribus rarus obtrektor*. Den in diesen beiden Kapiteln gegebenen Unterschied zwischen der früheren und jetzigen Geschichtschreibung bezeichnet Tacit. als die Freiheit der Bewegung auf Seiten jener, die Schranken derselben auf seiner Seite, (*libero egressu — in arto et inglorius labor*). Der gegebene Nachweis wird hergenommen einerseits aus dem Stoffe, andererseits aus der Behandlung der Geschichtschreibung. Dies zweite Moment tritt mit *tum quod* ein. Doed. hat allerdings in seiner Beziehung des *quod* auf *ceterum — oblectationis adferunt* fehlgegriffen, weshalb Nipp. mit Recht behaupten durfte, „dass im folgen-



den nicht mehr von der Unterhaltung des Lesers die Rede sei“, aber die richtige Beziehung hat auch er nicht erkannt, und deshalb quod als Einschlebung eines Glossators erklärt, welcher glaubte, „dass diese Worte mit den nächst vorhergehenden zu verbinden seien“. Ritt. gab früher die richtige Disposition des Excurses über Geschichtschreibung und durfte darnach quod nicht missen, warum er jetzt lieber eine neue Conjectur macht: *Tumque antiquis scriptoribus*, ist noch nicht erklärt.

6, 18 Quod a majoribus quoque decretum erat post exustum [sociali bello] Capitolium. Tacitus selber hat früher den Brand des Kapitoliums in die Zeit des bellum civile verlegt, cf. Hist. 3, 72 arserat et ante Capitolium civili bello. Ein Glossator würde hier jedenfalls in Hinblick auf jene Stelle civili bello, nicht sociali bello geschrieben haben, wenn gleich „sich die Interessen der Bundesgenossen mit denen der Marianer vermischten“. Ueber eine anderweitige von Tacitus, an verschiedenen Stellen angegebene Verschiedenheit der Ansicht cf. Hist. 2, 95 und Ann. 1, 54. Wenn aber an vorliegender Stelle Ritt. dies „kleine Verschen“ dem Tacitus zu Gute hält, so durfte er auch *Cotye fratre* nicht bis zu einem Glossem urgiren.

## B. Lücken.

Wenn wir soeben die Frage nach dem Vorkommen von Glossemen in Beziehung auf M. haben verneinen müssen, so war das allerdings nicht das Verdienst des Abschreibers, sondern es lag darin, dass in dem Urcodex nicht, wie anderswo, solche Randglossen vorhanden waren, er also auch nicht in die Versuchung kam, dieselben in den Text mit aufzunehmen. Anders jedoch ist die Frage, ob Lücken in M. anzunehmen sind. Jedenfalls entstehen solche durch Unachtsamkeit des Abschreibers. Und wenn wir denselben freilich als einen im Ganzen trotz oder wegen seiner Unwissenheit zuverlässigen Mann haben kennen gelernt, so schützt das nicht vor unbeabsichtigten Auslassungen und Uebereilung der Augen. Ueberdies scheint es auch, als wenn die Vorlage selber schon, sei es durch den zerstörenden Einfluss der Zeit oder des Alters, oder sei es durch äussere Zufälligkeiten hin und wieder nicht mehr zu entziffern war. Sicher ist dies anzunehmen an

manchen Stellen, wo in M. ein Punct gesetzt ist (cf. Linear-corr. pag. 19sq.), z. B. 5,5 testarentur. mit einem leeren Raum von 3 oder 4 Buchstaben am Ende der Zeile. Das ist eine sehr grosse Lücke, die als solche der Abschreiber gar nicht erkannt hat, ein Beweis, dass dieselbe schon im Urcodex vorhanden war. Cf. 1, 6. Ebenfalls ist 4, 53 solche Lücke angezeigt und, auch am Ende einer Zeile, nach in civitate ein Raum von ungefähr 14 Buchstaben leer gelassen, so dass die folgende Zeile mit Germanici beginnt. Wünschenswerth wäre eine bestimmte Auskunft darüber, ob dieser leere Raum wirklich in M. mit den 13 Puncten ausgefüllt ist, wie sie Ritt. in seiner Ausgabe bemerkt hat (von denen Bait. jedoch nichts erwähnt, im Gegentheil: „absunt lacunae signa“, indessen er kannte nicht die Bedeutung des Punctes in M.). Aus Rhein. Mus. 17, pag. 120 scheint das Gegentheil hervorzugehen. Wir sind jedoch nach dem unter Linearcorrector Bemerkten zu der Muthmassung berechtigt, dass der, irgend einen Fehler (wozu auch die Lücke gehört) bezeichnende, einfache Punct in M. vorhanden ist, wie er ja auch 5, 5 testarentur. von beiden und sogleich hernach 6, 1 aduetudine. wenigstens von Ritt. angegeben wird. Eine andere Stelle 2, 19 ad . . stitit ist lückenhaft geworden durch Radirung und ist deshalb nur eine scheinbare Lücke, wiederum von Bait. und Ritt. mit 2 Puncten ausgefüllt, was wenigstens 6, 22 familiar s nicht geschehen ist, obgleich Bait. (von Ritt. nicht bestätigt) auch hier Rasur erkannt hat. Dagegen 6, 56 ist in *esciam* der ausgefallene Buchstabe *n* durch Alter verblasst. 2, 32 giebt die Handschr. L. P., dem Leser die Ausfüllung des zweiten Namen überlassend. Ob durch Unachtsamkeit, oder nach Anleitung der Vorlage ist nicht zu entscheiden. 3, 62 ist das Wort Romanum nur mit dem Anfangsbuchstaben R. bezeichnet, wie es nirgends weiter in M. (soviel nemlich aus Bait. und Ritt. zu erschen) vorkommt.

Zwei andere Lücken sind von dem Abschreiber gar nicht bezeichnet, weder durch freien Raum noch durch Puncte, 6, 26 *superta* (*super tali*), 6, 8 *infigies* (in *effigies*), er hielt beides für lateinische Wörter, nachdem ihm durch Flüchtigkeit die fehlenden Buchstaben entgangen waren. So ist auch anzunehmen, dass er 2, 21 nach *inprompto iam* aus Unachtsamkeit Arminio ausgelassen hat, was der spätere Randcorrector mit dem bescheidenen Zusatz „ut arbitror“ bemerkt. Sollte etwa auch wohl in M. nach *iam* ein Punct vorhanden

sein? Gleichfalls ist 3, 51 die Einfügung eines bestimmten Tages unzweifelhaft richtig, und dass Ald. Manut. mit Recht *decimum* gewählt, beweist Suet. Tib. 75 und DC. 57, 20. 58, 27, obschon spätere Zeiten die Frist bis 30 Tagen ausdehnten, cf. Quinct. decl. 313 *mihi videtur ideo constituta esse lex, quae damnatum post tricesimum diem puniri voluit, quoniam videbat legum lator, posse fieri, ut deciperetur accusator.* Calpurn. Flacc. decl. 25 *poena raptoris in diem trigesimum differatur.* Die Behauptung Or.'s, dass erst Theodosius diese dreissigtägige Frist festsetzte, ist nicht in den Worten Cod. Just. 9, 47, 20 begründet. Dabei ist der Streit über die Stellung des ausgelassenen *decimum* von nicht so grosser Wichtigkeit. Ald. Manut. setzte es nach *diem*, bis Halm, und zwar mit vollem Recht wegen des Nachdrucks, der gerade auf dieser Zahlbestimmung liegt, ihm seine Stelle vor *diem* anwies. Es blieb allerdings noch eine dritte Möglichkeit, *decimum ante diem*, die Ritt. hervorgesucht, zwar eine bei Tacitus beliebte Wortstellung, die aber als rein rhetorisch auch da nur durch Conjectur anwendbar ist, wo die logische Beziehung nicht so überwiegend, wie hier, oder gar nicht hervortritt. Die äussere Empfehlung dieser Wortstellung ist gar unverständlich, „die Ziffer X wurde vor *ante* übersehen“. Könnte denn solches Uebersehen nicht ebenso gut vor dem folgenden *ad* (das auch mit dem Buchstaben *a* beginnt) stattfinden? Und könnte nicht auch Halm, wie Ritt. oftmals thut, seine Wortstellung mit dem gleichen Anfangsbuchstaben (*d*) des ausgefallenen und des darauf folgenden Wortes rechtfertigen, zumal Ritt. öfter selbst ungleiche, wenn nur in der Form etwa irgendwie verwandte Buchstaben (z. B. F und E, ja sogar A und V) zu seinen Begründungen herbeizieht?

Ausserdem werden Lücken noch unzweifelhaft durch den blossen Sinn oder durch einfach sprachliche Gründe indicirt: 4, 70 *non prudentem (non imprudentem)*, wobei jedoch nicht zu verschweigen, dass ältere Erklärer durch ein Fragezeichen nach *adisse* das handschriftliche *prudentem* zu stützen gesucht haben. 4, 59 *mare Amunclanum inter Fundanos montes* fehlt jedenfalls die copulative Partikel. Seit Ber. wurde *Fundanisque* angenommen, wofür Beispiele genug bei Tacit. sich finden. Schliesslich machte Bezz. die richtige Bemerkung, dass nach taciteischem Sprachgebrauch auch *et* in dieser Verbindung ebenso oft vorkomme. Das giebt allerdings das Resultat, dass hier sowohl *que* als *et* möglich sei, aber noch

nicht die gewisse Entscheidung für das letztere, wofür sich freilich die neueren erklären, vielleicht weil die beiden Endbuchstaben von *inter* doch einige Aehnlichkeit mit *et* haben. Wie unsicher aber solche Entscheidung, ist 1, 12 zu ersehen. Bekk. (polionis M.) giebt an, dass in M. der Name mit Einem *l* geschrieben, will jedoch damit nicht bezeichnen, dass *que* (Pollionisque) im Cod. fehle. Doed. und Her. (pag. 171) fassten es aber in dieser letzteren Weise auf und conjeicirten wegen *agitaret* Pollionis: *agitaret et* Pollionis, und doch hat M., wie sowohl Bait. als Ritt. bestätigen, *agitaret polionisque*. Auch 4, 30 fehlt unzweifelhaft zu *censeret* ein *cum*; aber die Stellung? Mur., der die Lücke bemerkte, setzte es an den Anfang des Satzes: *cum* Gallus, mit dem grössten Rechte, da hier die rhetorische Hervorhebung des Gallus überaus unpassend sein würde. Dies unbeachtend, nur wegen des Ausgangs von *claudendum* hat Ritt. *cum* an das Ende des Satzes vor *censeret* gesetzt, zwar immer noch erträglicher als Nipp. und Haas. vor Gyaro. — In den Schlussworten desselben Kapitels: *et poenis quidem unquam*, ist jedenfalls eine Negation ausgefallen, sei es *et ne poenis quidem unquam* oder *et poenis quidem nunquam*, wie es in den Ausgaben seit Beck. lautet. — 3, 31 verlangt *aetate* nähere Bezeichnung durch *ea*, das Ferret. unbedenklich einsetzen durfte und dessen Ausfall leicht zu erklären ist.

6, 25 weist die Partikel *que* in *aurariasque* auf ein vorher ausgelassenes Substantiv hin, es sei denn, dass man sich mit Mur. zu der Auswerfung des *que* versteht, wofür äussere Gründe nicht abzusehen sind, obschon an andern Stellen diese Auskunft nicht verschmäht wird, wogegen schon Ritt. mit Recht gewarnt. Was ausgefallen ist, kann natürlich verschieden gemuthmasst werden, nach Analogie von Liv. 31, 34 durch Weiss. *aurarias argentariasque* oder *ferrariasque*, durch Bezz. in formellem Anschluss *aurarias aerariasque*, wobei wir jedoch mit Ritt. lieber das handschriftliche *aurariasque* unangetastet lassen: *aerarias aurariasque*. Uebrigens hat Walth. das handschriftliche *que* durch *quoque* erklärt, ein Gebrauch des Wörtchens *que*, der allerdings bei Tacit. sich noch über das bekannte *hodieque* hinaus erstreckt.

6, 39 M. dat Parthorumque. Schwerlich ist *que* in dieser Weise Versehen des Abschreibers, auch wohl nicht durch *quoque* zu erklären. Da nach cap. 40 im Heere des Orodes auch Meder genannt werden, (*Medorum agmina*), die Ritt.

willkürlich nach horazischem Sprachgebrauch für Parthi erklärt, so hat des Heraeus Conjectur, dat *Medorum* Parthorumque copias, mehr Wahrscheinlichkeit, als Ritt.'s Einsetzung von *pecuniam*.

3, 16 ist ebenfalls eine Lücke anzunehmen in den Worten: Caesar flexo in maestitiam ore suam invidiam tali morte quaesitam apud senatum crebrisque interrogationibus exquiri, obschon andere nach Vorgang von Ryck. aus dem ganzen Zusammenhang etwa ein queritur zu ergänzen für möglich halten, wogegen schon Ern. mit Recht die Partikel que (crebrisque) hervorgehoben hat. Nur hat man die Anerkennung der Lücke zugleich zu der Erklärung des folgenden, unverständlichen illo benutzen zu müssen geglaubt, und deshalb ausser einem blossen queritur noch andere, zur Bezeichnung der auffallenden Person (illo) dienende Worte eingefügt, Weiss. vorschlagsweise: apud senatum *conquestus M. Pisonem vocari jubet in senatum* crebrisque etc. Sicherlich wegen apud senatum, in senatum nicht des Tacitus Worte, weshalb Halm, der die Worte im übrigen adoptirt, auch das letztere in senatum ausgelassen hat. Ritt. ergänzte früher hinter apud senatum, *Marco Pisonem coram queritur* crebrisque, weil ihn aber Weiss.'s conquestus, das er übrigens sprachlich missbilligt, auf einen paläographisch (oder paläoakustisch, cf. Rhein. Mus. 17, pag. 111) richtigeren Weg gebracht hat, so steht in seiner neuesten Ausgabe im Text: questus M. Pisonem accersi jubet, cf. Hist. 1, 14 Pisonem Licinianum accersi (Ma. accersiri) jubet. Ueberhaupt wäre Boxhorn's Enthaltung zu empfehlen, der hier die Lücke zuerst entdeckt, aber nur das Zeichen derselben in den Text gesetzt hat. Der Einsetzung eines M. Pisonem hat schon Ryck. durch Aenderung des folgenden *illo* in *filio* vorgebeugt. Freinsh. hat auch an den libertus gedacht, dem Piso (der Vater) seinen letzten Willen schriftlich übergeben, cf. cap. 15 pauca conscribit obsignatque et liberto tradit. Dazu erinnert Or. an den libertus, der nach Suet. Tib. 25 das Testament des Augustus im Senate vorlesen musste. Wir dürfen jedoch nicht seinen Anstoss an dem homo infimae sortis theilen, denn dem Tiberius lag vor allem und sehr viel daran, dem unverdienten, bösen Leumund gehässiger Leute zu begegnen, als wenn von seiner Seite ein Zwang zu dem Selbstmorde des Piso stattgefunden hätte. Die unzweifelhafteste und sicherste Auskunft darüber konnte nur der geben, welcher die letzten Augenblicke um den Piso gewesen, und das war nicht sein

Sohn M. Piso, sondern der libertus. Das Bedenken, diesen im Senate auftreten zu lassen, wurde durch die Umstände gehoben. Auf ihn möchte auch die Beifügung *inconsultius respondente* passend sein. So leicht nun die Annahme auch, dass aus einem filio ein illo entstehen konnte, nicht minder leicht ist nach Ausfall der Sylbe *ber* die Entstehung von illo aus einem ursprünglichen liberto zu erklären. Dabei sind wir jedoch nicht gewillt, dem Ausfall von Sylben auch da das Wort zu reden, wo die Lesart der Handschrift untadelig ist, z. B. 4, 50 *sed Tarsa „properum finem, abrumpendas pariter spes ac metus“ clamitans*, wo Scheibe (*Jahrbüch. für Philol.* u. Pädag. 1866 pag. 668) *properandum finem* vorgeschlagen.

5, 4 M. *germanicus titium poenitentiae senis*, ist in der Weise fehlerhaft, dass aus all den vielen Ausfüllungen von Rup., Bezz., Nipp. und Ritt. noch nicht die Ueberzeugung einer richtigen Heilung hervorgeht. Ritt.: „das Verderbniss muss so gehoben werden: *quandoque e Germanici stirpe exitium poenitentiae seris*, d. h. einst wird von einem Sprossen des Germanicus (d. i. Caligula) Verderben über zu spät Reuige kommen“. Es ist hier überhaupt die Frage, ob denn wirklich die Worte lückenhaft und nicht vielmehr in anderer Weise durch Irrthum versehen sind. Nach unserer Auffassung kann *senis* nicht entbehrt werden, denn der einfache Gedanke des Rusticus scheint zu sein: die Senatoren möchten sich nicht mit ihrer Entscheidung übereilen, ein Greis könne über kurz oder lang anderen Sinnes werden, wonach die Worte vielleicht: *posse quandoque Germanicis Tiberium poenitentia esse senis*, lauten möchten. In dieser Auffassung hat die bezeichnete *constantia* des Rusticus Erklärung, auf die Ritt. gar keine Rücksicht genommen. Auch die spätere Bezeichnung solches Rathes in dem Schreiben des Tiberius als *fraus* hat darin Beziehung.

3, 14 M. *interisse scripsissent*. Sämmtliche Editoren haben nach Ferret. zwischen beiden Worten eine grosse Lücke bezeichnet, deren Sinn Ritt. etwa in folgender Weise anzugeben weiss: *interisse; accusatoresque intendere suspitiones, proferris quae Piso et Plancina ad principem Liviamque scripsissent, expostulantes*. Wir wären geneigt, hier gar keine Lücke anzuerkennen und *scripsissent* einfach in *scripta* *si essent* aufzulösen. Wir gehen von der Sachlage aus, dass die Untersuchung die allgemeine Annahme und die Klage auf Vergiftung des Germanicus durch Piso nicht bestätigt hatte.

Aber dennoch waren die Richter erbittert auf den Angeklagten, aus verschiedenen Gründen: Tiberius, weil Piso die Ruhe der Provinz gestört, die Senatoren, dass der Beklagte sich ihrer Aufforderung, gewisse Schriftstücke vorzulegen, entzog, denn sie konnten trotz des gerichtlichen Ergebnisses doch niemals sich recht überzeugen, dass Germanicus eines natürlichen Todes gestorben. Tiberius unterstützte den Angeklagten in dieser Weigerung — für den tiefer Schauenden die Quelle unsäglichen Misstrauens. Denn es handelte sich um die Herausgabe des cap. 16 erwähnten libellus, dessen Inhalt die Freunde des Piso verrathen hatten: „Briefe des Tiberius und Aufträge gegen den Germanicus“. Die Richter kamen dem Angeklagten, der Miene machte, als wolle er dieses Libell bei dem Senate niederlegen (*promere apud patres*), durch ihr allgemein gehaltenes Verlangen „*scripta si essent, expostulantes*“ zu Hülfe, und dass sie durch die unzeitige Weigerung des Angeklagten nimmer Klarheit in diese, sie so tief berührende Sache erlangen sollten, liess sie ihren Grimm gegen den Angeklagten wenden. Die Erklärer haben in der Bezeichnung der Briefe (mit Ritt. noch Nipp. und Roth) fehlgegriffen. Freinsh. denkt gar an Briefe der Freunde des Piso an ihn, wogegen Or. (Brot.) lieber die Briefe des Piso und der Plancina bezeichnet wissen will.

Zweifelhaft sind die beiden Stellen 1, 35 M. *et si vellet imperium, promptas ostentavere*, und 1, 69 *nec adversus externos militum quaeri*. Wir können uns in Bezug auf die letztere doch nicht zu der raschen Erklärung Wölfflins (Phil. 26, pag. 101) verstehen, „dass Doed. der noch von Nipp. beibehaltenen *Vulgata*: *militem*, den Todesstoss gegeben“. Wir würden das im Interesse des Tacitus selber beklagen müssen, der das *Collectivum singulare* (*militem*) dem Tiberius als viel schwerer wiegenden Vorwurf gegen die Agrippina in den Mund legt. Die weiteren Vorwürfe zielen sämmtlich auf die Schmälerung seiner eignen Autorität durch die Agrippina, die sich so stelle, als gehöre ihr schon der Soldat, nicht, als sei sie im Besitze der Gunst der Soldaten. Empfehlung für *militem*, wenn auch ganz äusserliche, würde darin liegen, dass wir des müssigen Streites über die Vorzüglichkeit eines einzusetzenden *studia* (wobei Doed. und Herae. noch wieder in Hinsicht der Stellung *militum studia*, oder *studia militum*, uneinig sind), oder *gratiam* (Haas.), oder (was Ritt. neuerdings gewählt) *favorem militum* (für alle lassen sich Beispiele aus Tacit. anführen)

überhoben sind. Was uns aber zunächst schon bedenklich gemacht hat, ist die Angabe Bait.'s: *militem* corr. M. *militum* pr., worüber Ritt. sich leider nicht ausgesprochen und worauf Wölfl. keine Rücksicht genommen hat. Wäre hier Linear-correctur von Bait. gemeint, so wäre *militem* sogar handschriftlich gesichert. — Ueber 2, 36 *honorum* (M.), wo in derselben Weise *honorem* geändert, von Ritt. eine Lücke angenommen ist, cf. weiter unten.

Bei dem handschriftlichen *promptas* 1, 35 steht dem von Walth. und nachfolgenden eingesetzten *res* die Stelle 12, 12 *vocante Carrene promptasque res ostentante* äusserlich zur Disposition. Es ist bezeichnend für die Kritik der neueren Zeit, dass sie am rein Aeusserlichen haftet und nicht in die Tiefe geht. Wenn Carrenes den Meherdates zur Eile mahnen lässt, und diese mit den günstigen Verhältnissen begründet, so möchte hier doch gewagt erachtet werden müssen, mehr als einzelne Aeusserungen der Soldaten zu erwarten, womit sie ihre Bereitwilligkeit bezeugten, und nicht ihrem Feldherrn die günstige Gelegenheit nachwiesen. Es ist Tacit. auch nicht die Wahl des *Abstractum* unbekannt, cf. 1, 24 *maestitiam imitari*, womit *prompta* (Heins.) gleichsteht, im übrigen aber liegt ihm das *Concretum* in dieser und ähnlichen Verbindungen näher, cf. 4, 59 *ut erectum et fidentem animi ostenderet*; 5, 5 *sed paratos ad ultionem vi principis impediri testarentur*; 12, 1 *dignam tanto matrimonio ostentare*. So ist in obiger Stelle auch *promptos* vorzuziehen, wobei Tacitus freilich nicht ahnen konnte, dass Walth. ihn in der Weise missverstehen könnte, dass die Soldaten auf die Bereitwilligkeit Anderer hingewiesen hätten. Or. nennt die Ergänzung eines *se* sehr schwierig („durissimum“), sie würde auch des Tacitus Ausdruck verwässern, der durch die Verba der geflissentlichen Handlung (namentlich *ostentare* „zur Schau tragen“) recht hervorhebt, dass „jede die einer solchen Ehe Würdige zur Schau trug“ oder dass die Soldaten Bereitwilligkeit in Wort und Zeichen geflissentlich und leicht verständlich darlegten. Nipp. und Haas. haben auch *promptos* vorgezogen, dagegen hat Ritt. wieder *promptas* *res* hervorgesucht und 12, 1 statt des handschriftlichen *dignam* das Neutr. der ed. princ. gewählt, weil das Abkürzungszeichen (*digna*<sup>3</sup>) nach Bait.'s Bemerkung spätere Einsetzung zu sein scheine. Wie ist's denn mit seiner eignen Bemerkung?

Weitere Lücken, namentlich kleinere, aus einzelnen Buch-



staben oder Sylben bestehend, sind schon durch den späteren Interlinearcorrector in M. mehrfaeh richtig beseitigt, wie z. B.

diis (de iis), auch durch den Randcorrector bemerkt; auch von älteren und neueren Editoren ist gerade dieses Feld der Kritik am fleissigsten angebaut. Und doch war hier für den neuesten Kritiker (Ritt.) noch so viel zu thun, dass er ausser den 33 Stellen, wo er die von andern, früheren aufgestellten Lückenausfüllungen adoptirte, selber noch in M. 180 weitere Lücken entdeckt und geheilt hat, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, dass er 12 von andern behauptete Lücken nicht anerkannt, sondern zurückgewiesen hat. Wölfflin (Phil. 26, pag. 105) klagt über die neueren Kritiker, dass sie durch ihre Arzneien den Tacitus bald werden aufgerieben haben. Die Glossemenfreunde schneiden weg, die entdeckten und ausgefüllten Lücken setzen neues Fleisch an (nach neuerer Sitte im Texte selber), über kurz und lang haben wir einen modernen Tacitus. Denn Ritt. hat uns schon darauf vorbereitet, eine nächste Ausgabe wird uns noch mehr Lücken in M. nachweisen, an 20 derselben hat er vorläufig in den kritischen Anmerkungen mitgetheilt. Und doch sind seine Verdienste durch Mittheilung der von ihm angestellten Collocation der Handschriften der Art, dass wir uns nicht der Betrachtung und Würdigung eines Theils seiner vielfachen Vorschläge entziehen dürfen.

Unter den mit Recht von Ritt. beanstandeten Interpolationen anderer heben wir hervor 3, 19 (Halm): *is finis fuit in ulciscenda Germanici morte*, wo in M. *in* fehlt. Auch Gen. oder Dat. ist hier von Günther gemuthmasst: *ulciscendae mortis* oder *morti*. In dem blossen Abl. liegt der Sinn, „dies war das Resultat, als man den Tod des Germanicus rächen wollte“. Cf. 14, 4 *explenda simulatione*, „weil er (Nero) die Verstellung vollenden wollte“; 11, 32 und 15, 69 *dissimulando metu* „indem er die Furcht verdecken wollte“. Der Gen. würde ein in der Natur, dem Wesen der Rache liegendes Resultat, also einen wirklichen Abschluss des Prozesses, der Dat. *ulciscendae morti* einen absichtlichen Abschluss, eine Unterbrechung des natürlichen Ganges der Rache bezeichnen. — Aehnliches Verhältniss des Dat. findet statt, wenn er bei Substantiven statt des Gen. steht. Er wird bestimmt von Tacitus in der Weise von dem Gen. unterschieden, dass er überall dort eintritt, wo die Rücksichtnahme auf den einzel-

nen speciellen Fall vorliegt, also das Absichtliche, Berechnete hervorgehoben wird, während der Gen. das Allgemeine, Wesentliche, Charakteristische bezeichnet (cf. Zernial de Genetivi usu Taciteo pag. 79—91). Ausgehend von 1, 24 *rector juveni*; 6, 43 *Tiberio auxiliator*; Hist. 3, 6 *Antonio comes*; 4, 76 *praedam victoribus*; Ann. 2, 46 *paci firmator*, ist 4, 60 *Sejano fautores* recht bezeichnend für die rein äusserliche Parteilstellung nach Interessen, und 6, 22 ist *faenebre malum urbi*, wenn auch *vetus* scheinbar ein dauerndes Leiden der Stadt bezeichnet, doch nichts weniger, als ein der Stadt als solcher zukommender, wesentlicher Krebs Schaden (*urbis*). So sind 1, 22 die *desertores* und *rerum capitalium damnati* an sich noch keine *seditionis duces*, wohl aber konnten sie unter den stattfindenden Verhältnissen *seditioni duces* sein; dagegen sind 1, 16 die *detrerimi* geschäftsmässige (also ihrem Wesen nach) *ministri seditionis*. Ebenso war *Vitellius* 12, 4 seinem ganzen Wesen und Charakter nach zum *provisor ingruentium dominationum* passend, aber Hist. 4, 22 *multitudo turbata pace illuc congregata et bello ministra* oderat, hat der Dat. seine Bedeutung, denn nicht an sich, sondern nur unter den angegebenen Verhältnissen (*turbata pace; illuc congregata*) war die *multitudo* eine *ministra bello*; ebenso Hist. 1, 88. Wie Ann. 1, 56 *id genti caput* („galt dem Volke als Hauptstadt“) ist auch Hist. 5, 8 nach einem verwundernden: *habent et oppida, Jerusalem nicht caput gentis, sondern caput genti* (wie Ma. hat) ganz richtig. Ann. 11, 8 ist *is rex Hiberis* bezeichnend für die precäre Stellung des *Pharasanen*.

4, 26 ist *Ritt. neuerdings zu M. perculsa gens et culpae nescia*, zurückgekehrt, das er vor Jahren schon einmal vertheidigt und dann zu Gunsten des Gegentheils, *culpaе haud nescia*, aufgegeben hatte. Alle versuchten Aenderungen sind auf das Bewusstsein der Schuld hinausgegangen, Lips. *culpaе conscia*; Ryck. *nec culpaе nescia*; J. Gron. *culpaе non nescia*; unter den neueren Nipp. *culpaе socia*; Haas. *ut (statt et) culpaе nescia*. Der Erklärer darf doch ebenso wenig als der Historiker die Thatfachen ändern. Die Garamanten theilten des Königs Schuld nicht (cf. cap. 23), da nur einige wenige leichte Truppen, nicht ein Heer, in den Kampf gegangen war. Nach dem Falle des *Tacfarinas*, als sie (als Volk) zur Verantwortung gezogen werden sollten, denn das Gerücht hatte übertrieben, waren sie darob bestürzt, sie wussten nichts von einer ihnen zum Vorwurf gemachten Bethheiligung am

Kriege. Aber der Mindermächtige beeilt sich, den Mächtigen auch in dem Falle zu versöhnen, wenn dieser mit Unrecht zürnt. Es wird ausdrücklich gesagt, dass die Gesandten von dem unschuldigen Volke, nicht, dass sie von dem schuldigen Könige geschickt waren.

Dass Ritt. 4, 45 (M. habetur) die Aenderung von Pluy. *habebatur* verwirft, ist ganz berechtigt, um so mehr ist zu verwundern, dass er 1, 75 das ganz gleich stehende *interpretantur* nicht zu billigen weiss.

Dagegen hat Ritt. Interpolationen von Vorgängern mehrfach mit Unrecht aufgenommen.

1, 51 M. *incessitque itineri et proelio. Pars etc.* Dafür Otto: *proelio paratus. Pars, cf. Curt. 3, 8, 23 itineri simul paratus et proelio.* Ritt. hat auch noch Pluy.'s weitere Interpolation: *proelio pariter paratus.* Pars, ein Gemisch von Curt. und Tac. (cf. 13, 40 *viae pariter et pugnae composuerat exercitum*), mitgetheilt, doch wohl zur Warnung, wie sehr sich Interpolationssucht in Geschmacklosigkeit verirren kann.

2, 17 M. *qui campis adstiterant*, Nipp. *in campis.* Die Germanen hatten zwar die Ebene besetzt, cf. cap. 16 *campum et prima silvarum barbara acies tenuit*, aber hier sind nur die gemeint, welche leicht in dem Walde Schutz suchen konnten, das sind, welche den Rand der Ebene besetzt hielten (*campis* [Dat.] *adstiterant*), nicht die ganze Masse, welche auf der Ebene stand, denn die weiter nach vorne Aufgestellten konnten schwerlich bei dem dichten Getümmel in den Wald hinein kommen. Wenn Tacit. früher einmal, Agr. 36 *qui in aequo adstiterant*, nicht diesen Unterschied gemacht hat, so war das eben unter den dort geschilderten Localverhältnissen nicht von Wichtigkeit, hier jedoch weist er geradezu auf eine solche Unterscheidung hin. 1, 50 erklärt Nipp. gerade *in limite* „an der Grenzwehre, so dass sie berührt wurde“, auch dem müssen wir widersprechen. Germanicus benutzte den *limes* zum Lager („auf dem Walle“), darauf weist *scindit* („er durchschneidet“) hin und auch die Art der Befestigung dieses Lagers, zu der er den vorgefundenen Wall vorn und im Rücken benutzt, so dass *vallo* nicht durch „einen“ sondern durch „den“ Wall (wie auch Roth) zu übersetzen ist. Auch 2, 30 halten wir abweichend von Nipp. *nominibus Caesarum* nicht für Abl., sondern für Dat.

3, 7 M. *animis petendae — ultionis.* Freinsh. *animis spe petendae.* Die Conjectur *spe* ist eine überaus feine Inter-

polation, gleichsam ein Witz der Conjecturalkritik, (ähnlich 4, 45 qui pecunias, Bezz. quippe pecunias; 4, 46 editis incultu, Bezz. editis sine cultu). So wie aber ein Witz seinem Wesen nach nie die ganze Wahrheit trifft, so sollten die Editoren nach Zernial's Entwicklung (pag. 66) auch nicht sich zu wirklicher Aufnahme des *spe* in dem Texte verstehn. Wir müssen nur noch mehr hervorheben, dass der Gen. von animis abhängig ist: „indem das Streben aller nach Rache an Piso einen energischen Aufschwung nahm“, d. i. jeder strebte nach persönlicher Rache. Ueber erigere in der Bedeutung eines energischen Anstrebens cf. ausser den Stellen bei Tacitus namentlich Nep. Them. 1 quae contumelia non fregit eum sed erexit. Statt dieser persönlichen, thätigen Theilnahme aller, erhalten wir durch Freiush. recht hoffnungsvoll abwartende Seelen.

3, 21 M. amplius quam | genti. Frühere begnügten sich mit einfachem amplius quingenti. Nun wir durch Bait. und Ritt. wissen, dass mit genti eine neue Zeile beginnt, hat Weiss.'s (von Ritt. aufgenommen) Interpolation quam quingenti allerdings einige Wahrscheinlichkeit, obschon nicht grössere als die Vulg., denn der Compar. konnte den Abschreiber auch ebenso leicht zur Aenderung des quin in quam verleiten.

3, 34 M. melius et laetius mutata. Alle haben Muret.'s Einsetzung eines *in* gebilligt, und doch sind beide Constructionen von mutare dem Sinne nach auseinander zu halten. Wenn ausgedrückt werden soll: „der jetzige Zustand ist ein besserer (oder schlechterer) geworden“, so muss *in* stehen, cf. 2, 82 in deterius aucta; 3, 54 in melius mutet; Hist. 1, 50 solusque in melius mutatus (Ma. Imelius); 4, 68 in deterius audita. Wenn aber bezeichnet wird: „es ist erfreulich (oder zu bedauern), dass geändert worden,“ so ist das Adverb. der Handschr. nicht zu ändern, nach Analogie von bene mutari (3, 44). Darum ist auch 14, 43 et quae converterentur, deterius mutari (Ma.) mit Unrecht aus Spir. ein *in* aufgenommen. Cf. Liv. 1, 47 nunc pejus mutata est res, wo in keiner Handschrift *in* steht.

3, 54 M. si prohibita transcenderis. Nipp.'s (von Haas. verworfen, von Ritt. aufgenommen) Interpolation eines *in* (si *in* prohibita transcenderis) ist begründet worden: „wer Verbotenes thut, überschreitet es nicht, sondern begeht es, begeben sich auf ein verbotenes Feld“. Doch wer Verbotenes (das Verbot) überschreitet, ist nicht im Erlaubten, sondern

im Verbotenen. Cf. Sen. Thyest. 912 *vota transcendendi mea* „mehr erhalten, als ich gewünscht“.

In demselben Kapitel hat M. et *exonerari laborum meorum partem fateor*. Die Aenderung *parte me fateor* (Wopk., Ritt.) macht *meorum* ganz überflüssig. Was die Construction betrifft, so werden der gewöhnlichen Regel zu Lieb auch andre Stellen mit Unrecht geändert, z. B. 2, 80 *provinciam arceri*, d. i. die Einwohner, nach geläufigem Gebrauche, cf. 13, 4. Agr. 18 *erecta provincia*. Zur Aufrechthaltung der Regel brauchte nicht auf Liv. 10, 21 verwiesen zu werden, aber die Anschauung der ciceronischen Zeit ist nicht mehr bei Tacitus so massgebend, dass sofort geändert werden muss.

4, 43 M. *quod si vatum, annalium ad testimonia vocentur*. Dem äusserlich consequenten Verstande scheint eine Copula unerlässlich, weil im Anfang des Kapitels erzählt worden, dass die Lacedämonier und Messenier zur Begründung ihrer Rechte auf geschichtliche Denkmäler und (*que*) heilige Lieder sich berufen hatten. Dass die Gegner nun solche Berufung verhöhnen, und sie nur mit der kurzen Bemerkung zurückweisen: „wenn's darauf ankomme, stehe ihnen noch mehr der Art zu Gebote“, und dass sie solche Geringschätzung dieses Beweises auch in anderer Form ausdrücken, ist nicht beachtet. Das Asyndeton enthält den Hinweis: „und anderes der Sorte“. Diesen Gedanken würde jede Verbindungspartikel verwischen, sowohl Ern.'s *annaliumque*, als auch des Heraeus (von Ritt. vorgezogen) aut *annalium*, das überdies noch eine Trennung zwischen den Beweisen der beiden verschiedenen Völker hineinbringen würde, die selbst im Vorhergehenden gar nicht von Tacitus indicirt ist.

6, 5 M. *inanium spe*. Was die Wiederaufnahme des von Heins. aufgestellten *specie* erfordere, und wodurch sich die Conjectur anders empfiehlt als durch den Beginn des folgenden Wortes mit *c*, wartet noch des Nachweises.

6, 23. Nipp. nimmt mit Billigung Ritt.'s zu dem Senatsbeschluss: *duas quisque faenoris partes in agris per Italiam conlocaret* noch die weitere Hinzufügung aus Suet. Tib. 48 auf: *debitores totidem aeris alieni statim solverent*. Auch 1, 8 ist solche Ergänzung des Tacitus durch Sueton (*urbanis quingenos* cf. pag. 60) durchaus verfehlt. Die nächste Frage ist die, ob der Zusammenhang die Worte vermissen lässt. — In der

stattfindenden Geldnoth gab Tiberius 8 Millionen Gulden in die Banken, um denjenigen auf 3 Jahre ohne Zinsen zu helfen (*sine usuris per triennium*), die doppelte Sicherheit in Grundbesitz leisten konnten. Demnach war Zinsnehmen (*usura*) an sich nicht verboten, sondern nur der Wucher (*faenus*). Zins (*usura*) ist nie verboten gewesen, das wäre ja auch ganz unnatürlich und gegen den praktischen Sinn der Römer. Daher ist *cap. 22* das handschriftliche *versura postremo vetita* nicht mit Muret. in *usura* zu ändern. Es ist bei dieser Geldcalamität überall nur von den Wucherern (*faeneratores*) die Rede. Dieser Wucherschaden (*faenebre malum*) sollte gehemmt werden. Es war das ein so altes Uebel, dass von jeher Nachsicht darin geübt und über den gesetzlichen Zinsfuß hinaus den Wuchern ein Etwas zu Gute gehalten wurde. Aber die Praxis griff auch noch darüber hinaus, und die Gutsbesitzer waren damals wieder solcher Calamität verfallen. Der Prätor Gracchus hielt deshalb Vortrag beim Senate und es wurde nach Vorgang eines Gesetzes vom Dictator Caesar beschlossen, dass alle diejenigen, welche bis dahin ungesetzmässigen Wucher getrieben, gezwungen sein sollten, 2 Dritttheile des dazu verwandten Kapitals in Landgütern innerhalb Italien anzulegen, sei es, dass sie selber kauften, was wohl die eigentliche Absicht des Decretes war, oder sei es, dass sie, wie der blossе Wortlaut, in *agris conlocarent*, zulässt, ihr Geld auf Hypotheken in Landgütern gegen gesetzlich zulässigen Zinsfuß ausliehen. Dazu, wie überhaupt zur Ordnung ihres Wucherkapitals (Zurückziehung und gesetzliche Unterbringung) wurde ihnen von Tiberius  $1\frac{1}{2}$  Jahre bewilligt. Nach dem Senatsdecret war anzunehmen, dass sie Ein Drittel bei den bisherigen Innehabern mit gesetzlichen Zinsen stehen lassen und nur 2 Dritttheile einziehen würden. Sie aber kündigten sämmtliche Kapitalien. Die Schuldner kamen dadurch in ausserordentliche Verlegenheit, da nirgends anderswo baares Geld aufzutreiben war. Ein Mittel blieb ihnen, sich zu retten, sie konnten Anzeige machen und Klage anstellen gegen ihre Gläubiger, die mit Verletzung der Wuchergesetze ihnen bisher höhere Zinsen oder unerlaubte Provision abgenommen hatten. Doch das war eine Aufrührung dessen, was Tiberius im Allgemeinen schon verziehen hatte, (*veniam a principe petivere et concedente, d. i. principe veniam*), und würde namentlich ihren Kredit schädigen, denn wer von den Kapitalisten würde ihnen je wieder geliehen haben. Es blieb

ihnen nichts weiter übrig als Bitten bei ihren Gläubigern, und weil ohne Erfolg, nur, Concurs zu machen. — Der Zweck jenes Senatsbeschlusses war gewesen, Geld in Umlauf zu bringen dadurch, dass die Wucherer zum Ankauf von Landgütern gezwungen würden, und zugleich bei vieler Nachfrage, den verschuldeten Gutsbesitzern hohe Preise für ihre Güter zu ermöglichen. Indessen der Erfolg war, Dank der unzeitigen Nachsicht des Tiberius gegen die Wucherer (18 Monate Frist), dass diese sich nicht mit dem Ankauf beeilten. Inzwischen konnten die Gutsbesitzer ihre Güter nicht mehr halten, da sie nirgend Geld erhielten. Durch die öffentliche Versteigerung derselben wurde bei der Masse des verfallenen Landbesitzes nur ein niedriger Preis erzielt, die bisherigen Besitzer verloren einen grossen Theil ihres Vermögens, und Einbusse an demselben zog Einbusse an ihrer staatlichen Stellung (*dignatio*) nach sich, insofern der Senator- und Ritterstand von bestimmtem Geldbesitz abhing. — Diese Gedanken des Tacitus lassen die Worte des Sueton „dass die Schuldner sofort 2 Drittel ihrer Schuld abtragen sollten“, gar nicht vermissen. Für Tac. ist nicht der volle Wortlaut des Gesetzes die Hauptsache, sondern die Existenz und der Verlauf der Geldcalamität, und er entnimmt aus dem Gesetze diejenigen Bestimmungen (*venditio et emptio*), welche in ihren Folgen verhängnissvoll für die Debitoren waren. Der Historiker hat eine andre Stellung zu seinen Lesern, als der Gesetzgeber zu seinem Publicum. Dieser muss bestimmt und an sich Selbstverständliches dennoch aussprechen, jener lässt für seine Leser dies letztere aus — wenn die Wucherer 2 Dritttheile ihres ausgeliehenen Wucherkapitals in Landgüter anlegen sollten, ist selbstverständlich, dass die Schuldner es erst auszahlen mussten; die weitere gesetzliche Bestimmung des *statim solvere* hatte gar keine praktische Bedeutung, denn die Gläubiger verzichteten darauf, und zogen vor, ausser dem dritten Drittel auch die zwei ersten nur zu kündigen, und deren Auszahlung erst im nächsten Termine zu erwarten, anstatt (wie es gemeint war) die 2 Drittel sogleich in Empfang zu nehmen, und Ein Drittel stehen zu lassen.

Die von Ritt. selber entdeckten und in seiner neuesten Ausgabe ausgefüllten Lücken lassen sich grossentheils in bestimmte Schemata zusammenfassen. Zunächst treten uns auch hier die Namen entgegen. Er findet nemlich zu Gunsten seiner schon erwähnten Namenregel, dass oftmals die

Praenomina von dem Abschreiber ausgelassen sind. Wenn 4, 73 statt des handschriftlichen, jedenfalls verderbten *cethecio Labeoni* (ob wirklich in *M.* der grosse Anfangsbuchstabe steht, ist von niemand bestimmt angegeben) die *Conjectur ceterum Accio Labeoni* mit einigem Anstoss an *ceterum* (und wo ist das *h* geblieben?) wenigstens für ebenso gut als Halm's *igitur Cethego Labeoni* erklärt werden darf, obschon beide in Vergleich zu Lips.'s *Cethego Labeoni* hinfällig werden; und 6, 13 *caesiliano* (*M.*) immerhin lieber durch *Caesio Aeliano* als durch *Caeciliano* (*Lips.*) aufgelöst werden kann: so ist doch die gewünschte Einsetzung eines *tribunus* 3, 20 zur Bezeichnung des mit Einem Namen eingeführten *Decrius* noch von Ritt. selber beanstandet. Um wieviel mehr möchte 6, 15 die Interpolation Ritt.'s *Julius* zu *Celsus* (*M.*) zu beanstanden sein, da ja hier gerade *urbanae cohortis tribunus* dabeisteht. Aus demselben Grunde stimmen wir nicht zu, 6, 18 aus *quintiliano tribuno plebei* (*M.*) den 4, 66 erwähnten *Quintilio Varo* zu machen, oder 2, 48 *patulei divitis equitis Romani* (*M.*) vor *Pantulei* die Lückenzeichen (. .) zu setzen. Ob die fünfmalige Erwähnung des *Mamercus Scaurus* (1, 13. 3, 31. 66. 6, 15. 35.) mit 2 Namen die einfache Bezeichnung 3, 23 *mox Scauro, qui filiam ex ea genuerat, verdächtig mache*, lasse ich dahingestellt, zumal das vorhergehende Wort (*mox*) mit gleichen Buchstaben beginnt. Die Einfügung des Praenomen *M.* vor *Lepidus* 3, 72 (*Nipp.* und *Ritt.*) beruft sich nur auf die Gewohnheit des *Tacitus*, ist auch durch den ganzen Zusammenhang der Erzählung, der keinen Irrthum zulässt in der gemeinten Person, recht überflüssig. 4, 21 würden wir *Pisonem que grauius*, weil *que* getrennt ist, lieber mit *Lips.* *Pisonem Q. Granius* als mit *Ritt.* *Pisonemque . . Granius* ändern. Auch 4, 64 giebt *Ritt.* in *domo . . Junii senatoris*. 6, 20 hat die gewünschte massenhafte Einsetzung von 3 Praenom. doch das wenigstens für sich, dass die Conformität, die übrigens schon durch die handschriftlichen Worte: *Geminus, Celsus, Pompejus* vorhanden ist, auch bewahrt bleibt, obschon an sich die Bemerkung: *fortasse C. Geminus, C. Celsus, P. Pompejus* wegen des beigefügten *equites Romani* hinfällig wird.

Verschieden in ihren Gründen von diesen voranstehenden Beispielen ist noch die Einsetzung von Namen 1, 63 und 2, 2, womit *legatus* 1, 22 gleichsteht. An ersterer Stelle hat noch niemand und wird auch niemand weiter die Einschlebung



eines *Caesar* zur Bezeichnung des Subjectes, nachdem derselbe *Caesar* 2 Zeilen vorher genannt ist, verlangen oder irgendwie berechtigt erklären. — Selbst 1, 22 ist das Subject *legatus*, obschon nicht ein *Blaesus* vorangeht, nicht einzuschreiben. Aufgeregte Menschen setzen an sich so leicht bei ihren Zuhörern das Mitfühlen dessen, was ihre Brust erfüllt, voraus, und sprechen öfter von einem Er, wo die ruhigen Hörer erst nach dem Wer? fragen. Hier nun gar waren Alle Eines Sinnes, voll Erbitterung gegen ihren Führer *Blaesus*, ja gerade absichtlich vor dessen Tribunal bricht der Sturm aus, jeder weiss, dass es gegen ihn gerichtet ist. Der nüchterne Verstand könnte einsehen, dass er an sich nicht zur richtigen Auffassung des Seelenmalers *Tacitus* ausreiche. Wer verräth ihm denn 2, 70 das Subject zu *festinare* et *urgere* und zu *habeat*? doch wohl ebenfalls die Aufregung des *Germanicus*, dessen Herz nur von dem Einen Gedanken an *Piso*, seinen Todfeind, erfüllt ist. Deshalb wird auch 1, 52 ungemein nüchtern von *Nipp.* zu *quaesivisset* als Subject *Tiberius* bezeichnet, ob auch von andern Editoren, ist nicht ersichtlich, (*Roth* wenigstens richtig „*Germanicus*“). — Die Einfügung eines *Augustus* zur näheren Bezeichnung des 2, 2 erwähnten *Caesar* hat ebenfalls ihren Grund in einer Verkennung des *Tacitus*. Derselbe hat nemlich die ganz richtige und verständige Eigenthümlichkeit, stets die den Verhältnissen der Vergangenheit anpassenden Bezeichnungen zu wählen. So nennt er gleich anfangs 1, 5, obschon er das Principat des *Tiberius* beschreiben will, in der Uebersicht der Zeit des *Augustus* diesen *Caesar*, (*Gnarum id Caesari, d. i. Augusto*); 2, 2 geht *Tacitus* auf die Zeiten des *Augustus* zurück (darum zur Orientirung seiner Leser: ab *Augusto*), *Caesar* ist also jedenfalls *Augustus*. Das hat freilich *Ritt.* nicht verkannt, aber für wen fügt er denn dem *Caesar* noch die nähere Hinweisung *Augustus* bei? In dieser Weise bleibt noch ein recht ergiebiges Feld für diese irrehende Kritik. Denn wenn *Germ.* 37 selbst nach den Worten *Varum tresque cum eo legiones* noch die nähere Bezeichnung des *Caesari* abstulerunt durch ein hinzugefügtes *Augusto* für nothwendig gehalten wird, so ist jedenfalls im Interesse „geschichtsunkundiger Leser“ auch 3, 24 zu empfehlen, wo *Caesaris* (nach ebengenanntem *Augustus*) ebenfalls kein anderer ist als *Augustus*. Auch 1, 42 *egregiam duci vestro gratiam refertis* könnte selbst für geschichts-

kundige Leser missverständlich sein, denn damals war der sprechende Germanicus Führer (dux) der Legionen, und doch soll hier der jetzige Kaiser Tiberius, der frühere Führer dieser Legionen verstanden werden.

Aber 1, 79 haben auch andere in Verkennung dieser Ausdrucksweise des Tacitus Aenderung in den handschriftlichen Worten: *spectandas etiam religiones sociorum, qui sacra et lucos et aras patriis amnibus dicaverint*, für nöthig gehalten. Selbst Haas. hat sich von Nipp. irre führen lassen: „die Einwohner Italiens waren zu Tibers Zeit nicht mehr *socii*“. Daher die Conjectur *majorum* statt *sociorum*. Ritt. findet diese Begründung mit Unrecht von Halm und Bait. „verschmäht“, doch gefällt ihm selber seine eigene Conjectur *eorum* besser als *majorum*. Und trotzdem waren die Anwohner des Tiberflusses damals, als sie Opferdienste, Haine und Altäre den heimischen Flüssen weihten, *socii*, und auf den religiösen Sinn dieser Begründer solle der Senat auch Rücksicht nehmen. Es ist bezeichnend, dass solche einseitige, logische Richtung der Kritik erst in der jüngsten Zeit sich des Tacitus bemächtigt hat. Frühere, selbst Ern., der doch auch übertriebene grammatische Anforderungen an Tacitus gemacht, Wolf, Beck., auch unter den neueren Halm und Bait. haben 1, 74 weder (statt *M. insimulabat*) *insimulabant* (Nipp., Haas.), noch *Caepio insimulabat* (Ritt.) für nöthig gehalten, obschon ihnen die für den Leser allerdings nachlässig erscheinende Beziehung des *qui formam vitae iniit* auf den entfernteren *Caepio Crispinus* sehr wohl zum Bewusstsein gekommen. Schon Wolf hat auf die Parenthese *subscriberente Romano Hispone* aufmerksam gemacht. Für den Erzähler tritt der als Hauptperson eingeführte und vorangestellte *Caepio* so sehr in den Vordergrund, dass er selbst bei einem dazwischen gesetzten *Romano Hispone* das Relativum auf jenen ersten beziehen konnte. Und wenn der Verfolg der weiteren Erzählung uns Lesern diese Beziehung unzweifelhaft macht, wie es geschieht, so hat Tacit. auch nicht Veranlassung nehmen wollen zu ändern. Ebenso bezieht sich der Relativsatz 2, 2 *qui Vononen accirent* über das zunächst stehende *a primoribus Parthis* hinaus auf *legati*. Ueberhaupt verlangt Tacitus mehr eingängliches Entgegenkommen seiner Leser. Ueber manche wirkliche Schwierigkeit sieht der geneigte Leser (auch Ritt. cf. 3, 26 *ac mox Atheniensibus*) hinweg, aber anderswo sind Bedenken erhoben, wo keine sein möchten. Wir erinnern

unter andern an die weiter unten noch zu besprechende „Grossmutter“ (4, 12 aviae), die durch Ritt.'s falsche Beziehung erst zu einer wahren „Unholdin“ gemacht ist, und schliesslich dazu dient, durch eine Conjectur (Liviae, cf. Rhein. Mus. 17, pag. 117) die „lange Finsterniss“ aufzuhellen. — Auch 1, 69 tradit C. Plinius, Germanicorum bellorum scriptor, stetisse apud principium pontis, fragt Ritt.: „wer hat an der Brücke gestanden, Plinius oder Agrippina?“ Der „Zusammenhang der Erzählung“ hat freilich „bald“ herausgestellt, dass Agrippina gemeint sei, aber den anfänglichen ärgerlichen Irrthum muss der Abschreiber entgelten, der das „hier erforderliche *eam* oder *eã* zwischen stetisse apud überhört“ hat. Was denn in aller Welt sollte der fast zwei Menschenalter spätere Grossadmiral der Flotte zu Misenum für Veranlassung oder vermeintliche Berechtigung gehabt haben, den zurückkehrenden Legionen des Germanicus Dank abzustatten? Es bedarf hier des Verständnisses wegen wahrlich nicht der Einschiegung des *eam*; wo jedoch die Beziehung ohne Schuld des Lesers verfehlt werden könnte, da unterlässt auch Tacitus nicht die Bezeichnung der Person, cf. 3, 23 tum aperuit Tiberius, conpertum sibi etiam ex P. Quirinii servis, veneno *eum* a Lepida petitum; ohne *eum* könnte Tiberius das Ziel der Vergiftung sein.

Wir sind hiermit zu einer zweiten Art von entdeckten Lücken gekommen, die durch Einfügung eines Pronom. vermeintlich geheilt werden. Der Stellen in M. sind ausser der voranstehenden noch 9 andere, (in Ma. noch häufiger), wo Ritt. geradezu die angenommene Lücke im Texte mit *se* (*eum*) ausfüllt, oder doch seine Bereitwilligkeit in den kritischen Bemerkungen ausspricht: 2, 71 juravere amici, (se) spiritum ante quam ultionem amissuros; 2, 83 adseveravit Tiberius, solitum paremque ceteris (se) dicaturum; 3, 49 corripuit delator objectans, aegro Druso composuisse *eum*; 4, 39 ita insuevisse *se*; 4, 58 nam in urbem (*eum*) non regressurum; 4, 59 exstimulatur, ut erectum et fidentem animi *se* ostenderet; 5, 5 sed paratos ad ultionem vi principis *se* impediri testarentur; 6, 14 nam ea tempestate, qua Sejanus amicitiam ceteri falso exuerant, ausus est eques Romanus ob id reus, (*eam*) amplecti. Wenn diese 8 Stellen der Correctur (doch wohl der Latinität halber?) bedürftig sind, so ist 4, 7 aus Gründen der Deutlichkeit zu precandam modestiam ein *ei* als Bezeichnung des Sejanus, (der eben bezeichnet war: communes *illi* — fore) eingesetzt. — 6, 53 erklärt Ritt. nullaeque

in eos imperatoris litterae suspicionem dabant, invalido ac fortasse ignaro ficta pleraque, für einen falschen lateinischen Satzbau, und corrigirt dem Tacitus diesen Fehler durch Hinzufügung von *eo* zu *invalido*, aber doch hat er denselben Fehler 3, 23 *cohibita intra Italiam* stehen lassen, denn das vorausgehende *imperatoris* und *conjugem* stehen beides in gleichem Verhältnisse zu den folgenden Ablativis. Auch 14, 53 *tempus sermoni orat et accepto ita incipit*, ist ohne Rüge geblieben, dagegen 6, 22 M. *veniam a principe petivere et concedente*, die Conjectur (Pich. und Pluy.) *petivere. Eo concedente*, wieder angenommen; ohne Grund. Dass alle diese vermeintlichen Fehler nicht die Schuld des Abschreibers sind, beweist z. B. *Caes. b. c. 1, 30 Caralitati, simul ad se Valerium mitti audierunt, nondum profecto ex Italia sua sponte Cottam ex oppido eiciunt; Nep. Eum. 12 ut, quoad ille viveret, ipsi securi esse non possent, interfecto nihil habituri negotii essent.*

Ein etwas anderes Verhältniss findet 1, 27 statt, wo in den Worten M. *nec multo post digredientem eum Caesare* ein wirklicher Fehler vorhanden ist. Seit Ber. statt *eum* auf dem Rande ein *cum* bemerkte und in seiner Ausgabe abdruckte, ist *digredientem cum Caesare* zur Vulg. erhoben, bis endlich Nipp. geradezu für *cum* das einfache *a* setzte und Ritt. neben dem *cum* auch das ursprüngliche Pronom. *eum* wiederherstellte. Zunächst ist das Pronom. neben dem Partic. *digredientem* ganz überflüssig. Die Verbindung *digredi cum aliquo* hat Roth Agr. pag. 239 in der Weise von dem gewöhnlichen *ab aliquo* geschieden, dass hier „Bewegung des Einen, ruhiges Verweilen des Andern“, also die Verabschiedung des Lentulus von dem im Lager zurückbleibenden Drusus bezeichnet werde. Freilich war Drusus in der nächsten Nacht im Lager, während die mit ihm gekommenen Soldaten im nahen Winterlager campirten, sollte aber deshalb unmöglich sein, dass er den Lentulus, zumal sich die Anfeindung desselben schon im Lager kund gab, eine Strecke Weges zur Sicherheit (nicht blosses Ehrengelcit, *prosequi*) begleitete? Lentulus verliess mit Drusus (*cum Caesare*) das Lager; nach der Trennung beider ausserhalb desselben fand das Attentat der Soldaten auf ihn in der Nähe des Winterlagers, wohin er eilte, statt, er wurde gerettet durch die in Masse herbeieilenden Prätorianer, d. i. *adcurso multitudinis, quae cum Druso advenerat* (nemlich von Rom). Ein *advenit* würde vielleicht Veranlassung zu der falschen Auffassung von Or. und

Nipp. haben geben können, nach der Drusus selber aus dem Lager zum Schutze des Lentulus herbeigeeilt sein soll.

Eine dritte Lückenausfüllung ist durch Einsetzung von Präpositionen bewirkt. 6, 40 M. ac saepe modum obsidii stationibus eingeat, wird jedweder die Rechtmässigkeit (auch äusserlich leicht) des von Muret. vor modum eingefügten *in* zugestehen. Damit ist jedoch keineswegs 6, 23 M. praeceps dabat (adverbialer Ausdruck) zu vergleichen, (Ritt. *in* praeceps), cf. 4, 62 aut qui circum adstabant, praeceps trahit. Aber ein ebenfalls von Muret. 6, 47 vor Macedonibus conijcirtes *a*, oder 1, 50 inde (*ad*) saltus obscuros permeat (Wurm) ist mit Recht verworfen. Ritt. hat wieder in Massen Präpositionen eingesetzt und doch gesteht er im Allgemeinen auch jetzt noch den blossen Ablat. zu zur Bezeichnung des Ortes, auf den hin sich etwas bewegt, oder über den hin sich etwas erstreckt, macht aber in der neuesten Ausgabe einen in der früheren nicht gekannten Unterschied zwischen der Beifügung eines Adject. oder Genet. Den letzteren Fall lässt er jetzt nicht mehr ohne *in* zu; daher 1, 63 pars equitum *in* litore Oceani petere Rhenum jussa, wo allerdings wegen des vorhergehenden Wortes *in* leicht ausfallen konnte, doch cap. 60 equitem Peto praefectus *in* finibus Frisiorum ducit, fällt selbst diese äussere Möglichkeit weg. Ortsbestimmungen mit dem Begriffe der Ruhe dagegen sind bei Anfügung eines Genet. oder eines Relativsatzes geduldet ohne *in*, cf. 14, 22 finibus Tiburtum (obschon ungerne, denn „*in finibus potius*“), wenn nicht etwa eine äussere Möglichkeit irgendwie zur Aenderung zu einladend ist, z. B. 14, 10 planctusque *e* tumultu matris audiri (M. tumultu). Auffallender ist

3, 5 externis *in* terris crematum (M. terras), obschon 4, 21 saxo Seripho consenuit geduldet; 3, 3 non *in* diurna actorum scriptura (cf. 11, 11 M. satis narratas libris, quibus res etc. Ritt. narratas *in* libris), zumal 3, 21 quo proelio im Texte unverändert gelassen ist mit der Beifügung: „*quo in potius*“. Warum 4, 74 ibi *in* campo aut litore jacentes, und doch 14, 61 imagines foroque ac templis statuunt, und 15, 38 lateribus aut fronte circumveniebantur? Weitere Einschlebung eines *in* cf. 3, 61 *in* Delo, M. delo. Die Kritik kann doch unmöglich den Text des Tacitus der subjectiven, im Laufe der Jahre veränderten Ansicht des Editors Preis geben.

Die beiden 2, 84 und 4, 62 eingeschobenen *in* fallen

unter eine andere Kategorie. „Weil *penates* in übertragener Bedeutung nicht für *familia* gesagt wird, sondern für *aedificium* oder *domus* (Wohnhaus), so ist 2, 84 *laetumque etiam modicis penatibus* auffallend und ohne Zweifel (?) *etiam in modicis* zu lesen.“ Woher diese Behauptung? Forcell. giebt allerdings die Bedeutung von *familia* nicht an, sondern nur die von *domus*, doch 4, 40 *posse Liviam statuere, nubendum post Drusum an in penatibus isdem tolerandum haberet*; 13, 4 *nihil in penatibus suis venale*; 14, 61 *penatibus Caesarum veram progeniem datura sit*, ist die Annahme des blossen „Wohnhauses“ nicht geboten. Aber selbst auch Ritt.'s Behauptung zugestanden, wer kann für die Lücke bürgen? Wir würden 2, 84 *modicis penatibus* als Ablat. abs. fassen können, wie wir 4, 62 *ut tali sorte* auffassen müssen. Doch Ritt. *ut tali in sorte*, d. h. wie es bei solchem Schicksale natürlich ist, cf. 1, 65 *utque tali in tempore*, dagegen Tacit. will seinen auffallenden, scheinbar harten Ausdruck: *illi, quos principium stragis in mortem adflixerat, cruciatum effugere*, mildern durch die Beifügung „wenn's nun einmal solch Schicksal sein soll“.

2, 31 *M. adpositum mensa lumen* haben wir von jeher ieber mit Ern. zur Ortsbezeichnung mit ausgelassenem *in* (cf. 3, 61 *Delo*) gerechnet, als uns mit Nipp. von Ritt. irreführen lassen. Dieser nemlich wies sicher nach, es müsse *adpositum cum mensa lumen* heissen, und Nipp. half der dadurch entstandenen Wortverschiebung (unnöthiger Weise) durch 1, 67 *expugnandi hostes spe* und andere Beispiele nach, aber das war zu voreilig, Ritt. hält jetzt *adposita in mensa lumen* für richtig. — Eine weitere Empfehlung des 6, 38 von Ott. eingeschobenen und von Ritt. gebilligten *in* (*M. regendis provinciis*) möchten wir erst abwarten, wir haben *regendis provinciis* immer für Dat. gehalten. In der Stellung des *in* sind beide uneinig, Ott. *ceterum in regendis* (wo *in* leicht zu erklären), Ritt. *regendis in provinciis*.

Zum vierten hat die neuere Kritik versucht, durch Einsetzung von Verbindungspartikeln den Text des Tacitus lesbarer zu machen, „zu verbessern“. Die Partikel *que* wird von Tacit. zur Fortführung der Erzählung gebraucht, das ist eine so bekannte Sache, dass Spitta pag. 25 darüber nur andeutend hinweggehen darf. Gleichwol hat aber doch noch niemand die asynthetische Anreihung eines folgenden Satzes darum verworfen, auch Ritt. nicht 1, 58 *Caesar clementi re-*

sponso, und doch könnte dort so gut *Caesarque* gelesen werden, als 4, 43 *suscepitque* (Ritt.), wo M. *suscepit* hat. An beiden Stellen beginnt das folgende Wort mit einem *c.* — 6, 17 *dein Piso sex per annos pariter probatus publicoque funere celebratus est* (M. *publico*) ist zwar richtige Verbindung, doch was soll uns denn zur Anerkennung der Lücke und deren Correctur zwingen? Was vernothwendigt 3, 43 *ut eo pignore et parentes propinquosque*? Endlich finden wir 4, 49 einen Grund für die Nothwendigkeit der Einschlebung eines *que*. Es muss nemlich *bellatorum inbelliumque* (M. *bellatorum inbellium*) heissen, „weil ein römischer Leser unter *bellatorum inbellium* nur kriegsscheue Streiter verstehen kann“. Auch wenn ein Komma, das ja das Verständniss unterstützen könnte, dazwischen steht? Und sollte nicht auch der Römer so gut aus dem Zusammenhange *inbellium* als Substantiv verstanden haben, als alle Editoren bis auf Ritter hinab? Oder steht dem eine noch nicht allgemein bekannte Regel über die Schranken des Asyndeton entgegen? — 2, 81 M. *hastas, saxa et faces* ist allerdings höchst störend für ein gewisses Streben, in Tacitus den Cicero zu copiren. Wesenb. (Cic. tusc. 3 pag. 19) verlangt *hastas et saxa et faces*, dagegen Ritt. selbständig *hastas saxaque et faces*, allerdings auch eine taciteische Verbindung. Und doch ist die Lesart des Codex hier das einzig Richtige. Man achte auf die Beifügung *tormentis*. Es gab zweierlei Art schweren Geschützes, man unterschied sie im Allgemeinen als *catapultae* und *balistae*, jene warfen die *hastae* (grosse Pfeile), diese *saxa* und *faces*. Somit ist die Zweizahl indicirt, und hier sind in Wahrheit nur 2 Begriffe vorhanden, deren letzter in 2 Theile (*saxa* und *faces*) zerfällt. Für gewöhnlich gehören bei Tacit. die beiden ersten asynthetisch angereihten Begriffe als Eins zusammen, (cf. Randbem. pag. 63), doch bisweilen auch die beiden letzten mit *que* oder *ac* oder *et* verbundenen, cf. Hist. 2, 92 *dum ambitu, comitatu et immensis salutantium agminibus contendunt*. Wo blos allgemein ohne specielle Rücksicht auf die verschiedenen tormenta die Geschosse angegeben werden, haben sie auch alle drei gleiche Geltung, daher stehen sie 4, 49 auch asynthetisch *saxa, hastae, ignes*.

Unter den weiteren Lücken ist zunächst 4, 45 M. *idemque cum postero ad quaestionem retraheretur*, und 4, 73 *pugna in posterum extracta*, zu betrachten. Man hat das Wort *dies* vermisst. Mit Recht müssen Hinweisungen auf 12, 17 *postero*

misere legatos, und 15, 57 postero cum ad eosdem cruciatus retraheretur, wegen eines kurz voraufgehenden *dies* als Beweisstellen für die Auslassung eines *die* (*diem*) zurückgewiesen werden, und hat auch Ritt. dort nicht an Einschlebung gedacht, aber er leugnet den absoluten Gebrauch eines postero und namentlich eines in posterum, das „für die Zukunft“ heisse. Ritt. weist auf viele Stellen des Tacit. hin, wo stets *dies* dabeistehe, hat jedoch nicht an Hist. 1, 26 ut postero iduum gedacht, wo Ma. das von ihm eingesetzte *die* nicht hat. Wenn alle fatalen Stellen flugs nach derselben Weise geändert werden, ist die Bildung und Approbation selbstgemachter Regeln freilich leicht. — Unberechtigt ist auch in 6, 52 occidentem ab eo deseri, orientem spectari exprobravit, hinter orientem eine Lücke („solem“) anzunehmen, cf. Plut. Pomp. 14 τὸν ἥλιον ἀνατέλλοντα. DC., der den Tacit. hier geradezu übersetzt, hat ἥλιον ebenfalls ausgelassen, 58, 28 εὖ γε τὸν δνόμενον ἐγκαταλιπὼν, πρὸς τὸν ἀνατέλλοντα, cf. Excerpt. Sturz pag. 90 εὖ γε ποιεῖς τὸν δνόμενον καταλιμπάνων καὶ πρὸς τὸν ἀνατέλλοντα τρέχων. Tiberius bezeichnet sich selber nemlich als den occidentem, den Cajus als orientem. — 4, 20 ist die Interpolation *partem* zu *quartam* zu scharfsinnig von Ritt. begründet: „in den folgenden Worten wird eine neue und mildere Sentenz eines angesehenen Senators mitgetheilt und solche muss möglichst vollständig und deutlich ausgedrückt werden“. Das ist subjective Behauptung. Lepidus fällt sein Urtheil in derselben Sache, wie Asinius Gallus, und der Erzähler durfte sehr wohl das schon vorhergehende *partem* benutzen, wengleich *pars* — *pars* „die Hälfte“ bezeichnet, zumal Zahlbegriffe so leicht zu Ergänzungen, namentlich von *pars* (cf. in der Rechtssprache *quarta*, das Viertel), auch von *hora* (cf. Hor. ad quartam jaceo) einladen. Ja Tacit. hat 11, 11 ohne Bedenken ein anno auslassen können: octingentesimo post Romam conditam, quarto et sexagesimo quam Augustus ediderat. Auch hier hat Ritt. corrigirt.

1, 65 M. en Varus et eodemque iterum fato victae legiones. Es ist Ritt.'s Verdienst, hier lieber auf eine Lücke hinzuweisen, als mit andern Editoren entweder et oder que ausfallen zu lassen, oder et in en (Pichen.) zu ändern. Andere erklären que für quoque. Wir möchten diesen Gebrauch des que bei Tacit. nicht mit Spitt. pag. 104 so einfach zurückweisen, denn wenn Tacit. auch an hunderten von Stellen („densa illorum locorum nubes, ubi quoque legitur“) das vollere



quoque giebt, so liegt darin noch keine Berechtigung, das einfache, für quoque gebrauchte que zu ändern, cf. 4, 73 idque. Gleichwol würde iterum von dieser Auffassung abrathen. Die beiden gleichen Stellen Hist. 4, 53 passimque injectae fundamentis argenti et aurique stipes, und 4, 54 audita interim per Gallias et Germaniasque, sind von früheren durch Auslassung von et, oder von Ritt. durch Umstellung (argentique et auri; Galliasque et Germanias) lesbar gemacht.

2, 9 M. Tum permissu progressusque. Diese Episode ist mit gefälliger Ausführlichkeit (nicht in den Worten, die dennoch knapp gehalten sind, sondern in den Thatsachen) geschildert, jedes geringfügige Moment wird hervorgehoben, nichts übergangen, alles der Reihe nach. Arminius kommt ans Wasser, fragt hinüber, erhält Antwort, bittet — wer wollte nun nicht weiter erwarten: „die Bitte wird gewährt“? zumal es in derselben Genauigkeit weiter geht. Diesen Ausdruck der Gewährung giebt tum permissum (cf. 2, 28 sermone M. statt sermonem; 2, 37 imagine statt imaginem und öfter). Es ist keine Lücke anzunehmen, Nipp. *imperatoris deducitur a Stertino*; Ritt. *Caesaris deducitur*. Bait. und Haas. setzen blos das Lückenzeichen. Zwischen Bitte und Gewähr vergeht eine kurze Zeit, es muss zu Germanicus und Flaccus geschickt werden. Mit ungemeiner Feinheit und Kunst benutzt der Erzähler diesen Aufenthalt, uns den Flaccus vorzustellen: erat is in exercitu etc. Darüber trifft die gewährende Antwort ein, tum d. i. nach diesem kleinen Aufenthalt. Ulrichs conjicirt: itum permissu, Roth „er ging hin mit Erlaubniss“. Freilich ist Liv. 23, 47 auffallend ähnlich: Haec ubi Asello nuntiata sunt in castra, id modo moratus ut consulem percunctaretur, liceretne extra ordinem in provocantem hostem pugnare, permissu ejus arma extemplo cepit proventusque ante stationes equo Tauream nomine compellavit, aber doch ist das blosse Erzählung, jenes dramatische Darstellung.

2, 30 M. negante reo adgnoscentes servos per tormenta interrogari placuit. Den Zufall, dass der Abschreiber adgnoscentes (einfache Dittographie innerhalb eines Wortes) geschrieben, benutzt Ritt. zum Beweise, es sei *non* adgnoscentes zu lesen, mit der Erklärung: „Wenn die Sklaven des Drusus Libo seine, von ihm in Abrede gestellte Handschrift anerkannten, wozu brauchte man sie denn noch auf die Folter zu spannen? Die Bestimmung der Folter ist, ein

Geständniss gegen die Neigung zu entlocken“. — Rechtsgültig konnte eine Aussage der Slaven nur erst durch Anwendung der Folter werden, cf. Cic. Mil. 21 facti in eculeo quaestio est, juris in judicio. Die Slaven des Libo erkannten die Handschrift ihres Herrn, das war für Tiberius erwünscht, und um solche Aussage in dem vorliegenden Prozess rechtsgültig verwerthen zu können, sollten sie solche Aussage formell unter der Folter wiederholen.

Wenn Ritt. hier in M. die Negation (non) an falscher Stelle wiederfand, ist er geneigt, geradezu ein auch von Haas. (freilich „an unrechter Stelle“) eingesetztes *non* aufzunehmen, 3, 71 *quotiens valido adversa flaminem Dialem non incessisset, ut pontificis maximi arbitrio plus quam binotium abesset, dum ne diebus publici sacrificii.* Unmöglich kann Tiberius eine Urlaubsbestimmung für den gesunden Flamen Dialis herausgefunden haben, es wäre in diesem Falle nicht mehr der in dem Folgenden erwähnte Inductionsbeweis des Tiberius (*quae satis ostendebant*) von Nöthen gewesen. Es gab aus der Zeit des Augustus eine Urlaubsbestimmung in Krankheitsfällen des Flamen Dialis. Nun wird allerdings kein Mensch am wenigsten den praktischen Römern die Unvernunft zutrauen, über ernstliche, schwere Krankheiten Reglements zu erlassen, da macht sich der Urlaub von selbst, aber wenn der Flamen Dialis wegen „angegriffener“ Gesundheit etwa ins Bad oder auf seine Landgüter gehen möchte, dann bedurfte er Urlaub, der ihm vom Pontifex maximus unter den im Texte angegebenen Schranken gewährt wurde. Auch Roth hat *valido adversa* als einfaches „Unwohlsein“ aufgefasst, cf. 2, 69 *mox adversa Germanici valido detentus, ubi recreatum accepit.* Daher sagt Tacitus auch in demselben Kapitel, nachdem die Krankheit des Germanicus sich so sehr verschlimmert hatte (*saevam vim morbi*), nicht *valido adversam rimantes*, sondern *validitudo adversa* d. i. „den Grad der Krankheit ausforschend“. Dagegen 3, 64 *valido atrox*, wo es zum Tode zu gehen scheint; 14, 22 *valido anceps*, wo es zwischen Tod und Leben schwankt; 14, 56 *valido infensa*, Unpässlichkeit, die an's Zimmer fesselt. Der Wortlaut des von Tiberius angezogenen Decrets beginnt mit den Worten „*ut pontificis etc.*“, dagegen die vorhergehenden: *quotiens — incessisset*, gehören zur näheren Bestimmung und Charakterisirung des *decretum pontificum*, was bisher nicht beachtet worden. Darnach ist zu interpungiren: *prompsit*

Caesar recitavitque decretum pontificum, quotiens valido adversa flaminem Dialem incessisset: ut pontificis maximi arbitrio etc. — In merkwürdiger Uebereinstimmung haben hier sämtliche Erklärer irgendwie Verfälschung des Textes angenommen. Selbst der conservative Walther kann sich hier nicht mit seiner (übrigens auch durchaus falschen) Auffassung des ut als „weil“ zufrieden geben, und möchte es, wie Herm., in aut ändern. Ritt. und Nipp. haben ihre frühere Auffassung, jener: incessisset utque pontificis, dieser als Lücke incessisset ut . . . pontificis, jetzt zu Gunsten des von Haas. eingeschobenen non aufgegeben, Ritt. mit der oben bezeichneten Ortsveränderung.

Eine Negation (non, haud, nihil, nec) haben frühere auch einzusetzen versucht 2, 15 aliud sibi reliquum, quam tenere libertatem aut mori ante servitium. Neuere haben dies fallen lassen und die Worte als Frage aufgefasst und dabei mit Recht bemerkt (Nipp.), dass Tacit. mehrfach die Fragepartikel fehlen lasse. Dabei wäre aber noch die Frage zu erwägen, ob sibi hier den sprechenden Arminius mit einschliesse. Grammatisch allerdings, auch dem Sinne nach erträglich, obschon die übrige Haltung der Worte (meminissent) zu der Auffassung der directen zweiten Person rathen möchte, mit der nach der Lehre der Grammatiker in indirecter formeller Frage nie der Infinit. verbunden wird. Zur Aufrechterhaltung solcher Regel hat denn Nipp. auch 1, 17 dem quando ausuros erklärend beigefügt „direct audebimus“, freilich höchst gesucht und gezwungen. Und doch sollte man den Infinit. auch bei der zweiten Person in indirecter formeller Frage bei Tacitus zugestehen in Hinblick auf 13, 49, wo der erste Theil der Frage: cur enim, si rempublicam egere libertate senatoria crederet, tam levia consecraretur? Antwort verlangt, dagegen das folgende: Quin (d. i. cur non) de bello aut pace, de vectigalibus et legibus, quibusque aliis res Romanae continentur, suadere dissuadereve, formelle Frage ist. Alle versuchten Aenderungen führen vom Wahren ab, Lips. suaderet dissuaderetve; Ritt. suadere dissuadereve vellet. Das Fragezeichen ist 2, 15 richtig.

2, 80 M. hinc militum, inde locorum asperitas. Wer sich der aspera gens und der Carthago studiis asperrima belli (Virg. Aen. 1, 14) erinnert, mag hier die Annahme einer Lücke und Ritt.'s hinc *virtus* militum für höchst verfehlt halten.

4, 19 M. quasi aut legibus cum Silio ageretur aut Varro consul aut illud respublica esset. Ritt. bahnt sich zu seiner Annahme einer Lücke, die er sogleich durch Varro *rei Romanae* consul heilt, den Weg durch die Behauptung, „es sei ein offener Widerspruch, dass Varro nicht Consul sei, und kein Ausleger habe solchen Widerspruch beseitigen können.“ So weit dies letztere der Fall ist (denn so weit unsere Kunde reicht, ist keinem früheren solcher Widerspruch zum Bewusstsein gekommen), beruht es in der falschen Verbindung der Worte. Durch quasi führt Tacit. sein persönliches Urtheil über diese damalige Angelegenheit ein, er lässt dem Varro sein Consulat (Varro consul) und behauptet nur einen Irrthum (oder eine Täuschung) des Tiberius, der da so that, als wäre der Consul Varro der Staat, denn Tiberius hatte darauf verwiesen, dass der Consul den Staat vertrete. In Wahrheit aber hatte Varro seine Anklage gegen Silius nicht mit seinem Amte, sondern mit persönlichen Familienzwickigkeiten begründet (cf. *paternas inimicitias obtendens*). Auch illud weist auf den Ausspruch Tibers hin: *solitum quippe etc.*, und solche an sich herrliche Auffassung des Staatsbegriffs hatte in dem vorliegenden Falle, wo es sich um eine blosser Intrigue handelte, gar keine oder eine perfide Anwendung.

6, 56 M. Sic Tiberius finivit. Bei dem so oftmaligen Gebrauche des Substantivums *finis* für Lebensende (cf. Boett. Lex. pag. 199) können wir uns nicht zu dem von Ritt. eingeschobenen *vitam* (vor *finivit*) bekennen, wengleich Tacit. sonst auch nur *vitam*, *spiritum*, *animam* *finire* gesagt hat. Eine etwaige Empfehlung dieser Lückenausfüllung durch *vitam* würde doch wohl auf die schon von Wölfl. zurückgewiesene Abschrift nach dem Diktat, also auf einen Hörfehler hinauskommen.

## C. Emendationen.

### a) Vulgata.

Es kann selbstverständlich nicht unseres Amtes, auch nicht unser Wille sein, die lange Reihe der seit Jahrhunderten erschienenen Ausgaben des Tacitus in ihrem Verhältnisse zu M. zu besprechen. Durch die beiden neuesten Collationen der Handschrift ist der taciteischen Kritik eine neue Richtung

gegeben, und was hinter liegt, imponirend durch die gewichtigsten Namen, tritt unserer Betrachtung als Ein Ganzes entgegen. Die Vergangenheit hat in der Ausgabe von I. Becker eine vollständige Zusammenfassung, einen völligen Abschluss gefunden. Man kann nicht sagen, dass die Benutzung der ihm zu Diensten stehenden Collation von del Furia irgend wie Epoche gemacht hat. Das grösste Gewicht der Beckerschen Ausgabe liegt in dem Zusammenschluss all der Ergebnisse, wie sie seit Ber. die Namen von schönstem Klange zu Tage gefördert. Wenn einen Ern. (cf. Beck. Praef. XXXVI) noch die Erklärung des Ausdrucks „Vulgata“ in Verlegenheit setzte, insofern jeder frühere Herausgeber gerade das Exemplar des Tacitus mit diesem Namen bezeichnete, welches ihm zur Hand war, gleichviel ob er sich demselben anschloss, oder es bekämpfte, so dass mit Recht der unfassbare, wesenslose Begriff der *vulgata lectio* als ein *ἀγνοίας εἶδωλον* („perflugium inscitiae“) bezeichnet werden konnte: so sind wir jetzt in der glücklicheren Lage, in der Beckerschen Ausgabe eine wirkliche Vulgata zu finden und zu besitzen, d. i. eine Zusammenstellung und den Complex alles dessen, was sich im Laufe der Jahrhunderte mit Uebereinstimmung aller hervorragenden Erklärer als das Richtige herausgestellt hatte. Die Ausgabe von Becker stellt den *consensus omnium* gerade als ihr höchstes Princip auf. Trotzdem aber ist und bleibt die Vulgata etwas Subjectives, dem das Objective in dem Cod. gegenübersteht, denn der *consensus* hat doch nur in dem Falle selbständige Bedeutung, wenn es sich um Abweichungen von dem Cod. M. handelt. Und deren haben sich allerdings vielfache festgesetzt von Geschlecht zu Geschlecht, die oft eingestandenermassen der handschriftlichen Lesart gegenüber gar nicht nothwendig sind, aber doch durch Gewohnheit und durch das Gewicht ihrer Vertreter in der Weise sogar berechtigt zu sein schienen, dass selbst Or. (mit Doed. verhält es sich anders), ja sogar die neueren, trotz ihrer bewussten Emancipation von der Vulgata sich ihrem Einflusse nicht haben ganz entziehen können. Dies ist um so mehr auffallend, als wir durch die neueren Vergleichen des Cod. bestimmt und sicher in den Stand gesetzt sind, als falsch manches zu beanstanden und zu verwerfen, was dennoch aus einer Ausgabe in die andere fast gewohnheitsmässig hinübergeht.

Man hat es früher wohl vielfach bedauern gehört, dass

Beck. sich so zurückhaltend in Mittheilung eigener Bemerkungen über Tacitus und dessen Text verhalten habe. Aber gerade, dass er sich diese Beschränkung auferlegt, stellt seine Ausgabe als einen Markstein der Vergangenheit hin. Bei gleichem enormem Wissen würde keiner der neueren Editoren (allenfalls noch Haas.) sich zu solcher rein objectiven Auffassung des Textes haben verstehen können. Wir möchten darin keinen Tadel ausgesprochen haben, wengleich wir der Richtung der Neuzeit in der kritischen Handhabung des Textes nicht mit Billigung zu folgen vermögen: aber wir stehen inmitten bewegter Kritik, der nicht behaglich ruhiger Abschluss bisheriger Bestrebungen und Untersuchungen vergönnt, sondern Kampf um die einander gegenüber stehenden, bunt durch einander wogenden Auffassungen geboten ist. Aber wenn wir inmitten dieses Wogens den einzigsten Anker gesunder Richtung in dem möglichsten Festhalten an dem bewährten Cod. M. behaupten, so mag uns vielleicht dieser Standpunct einigermaßen berechtigen, mitten aus subjectiver Zeit heraus den objectiven Bau Becker's zu beleuchten und ihn nach dem Maasse des Cod. M. zu messen, und nachzuforschen, wo die Tradition von ihrem Originale mit Unrecht abgewichen.

1, 7 Vulg. *lacrimas gaudium, questus adulationes miscabant, nach Heins., adulationem (Ritt.); M. adulatione.* „Niederträchtige Huldigung“ (Roth) war der Grundzug ihrer berechneten Haltung (cf. *vultu composito*). Die Umstände verlangten Betrübniß über den Dahingeschiedenen, Freude über die kommende Gegenwart. Verstellte Berechnung weiss Entgegengesetztes zu mischen, *lacrimas, gaudium, questus*, bunt durcheinander, aber mochten sie klagen oder Freude zeigen, immer war Schmeichelei gegen Tiberius damit verbunden. Erst durch diese Auffassung kommt „Berechnung“ in ihre Handlungsweise, dagegen das blosse Gemisch von Thränen und Freude, Klagen und Huldigung, ist nicht die Sache berechnender Vorsicht, sondern das Wesen der Harmlosen oder höchstens unerfahrener Verstellung.

1, 9 Vulg. *multa Antonio, dum interfectores patris ulcisceretur, multa Lepido concessisse.* — M. *multa Antonio tunc interfectores patris ulciscerentur, multa Lepido concessisse.* Jedenfalls fehlt eine den Conj. regierende Partikel, daher Vulg. *dum* (statt *tunc*); und Julius Caesar ist nicht der Vater des Antonius, daher Vulg. *ulcisceretur* statt des Plur. Unbedenk-

lich ist J. Gron.'s Conjectur *ut ulciscerentur*; durch diese Stellung des *ut* wird zugleich die Beziehung des *patris* auf Augustus allein ermöglicht trotz des Plur. *ulciscerentur* (Grön. *ulcisceretur*). „Vieles habe Augustus damals (d. i. unter den damaligen Verhältnissen: *civilia arma, quae neque parari possent neque haberi per bonas artes*) dem Antonius zugestanden, damit sie des Vaters Mord gemeinschaftlich rächten“. Es ist das der Gedanke des Augustus. Auch nur durch die Stellung ist der Plur. *liberos* 1, 42 zu erklären, denn Germanicus hatte von seinen Kindern nur den Caligula bei sich. Andere Versuche sind unnöthig: Doed. *ulcisci passivisch*, cf. Sall. Jug. 34. Ennius ap. Non. *ulciscerem*; Or., Halm, Nipp. *dum ulcisceretur*; Haas. *cum ulcisceretur*; Ritt. *tum cum ulciscerentur*.

1, 11 Vulg. *varie disserebat* (Ber.); — M. *uariae disserebat*, d. i. *varia edisserebat* (Linker), wie auch Bait. und Ritt. vorgezogen. Serv. Virg. Aen. 2, 149 erklärt *edisserere* durch „*ordine cuncta narrare*“. Tiberius lehnte ab und redete nicht „für und gegen“ (*varie Vulg.*), sondern zählte die verschiedenen, einzelnen Gründe seiner Weigerung auf. Auch Hist. 4, 81 ist mit Ritt. *medici varia edisserere* (Ma. *variae disserere*) zu lesen, da die Aerzte im Folgenden durchaus nicht „hin und her“ reden, sondern von der ganz bestimmten Ansicht ausgehen, dass in dem vorliegenden Falle Heilung möglich sei, indem sie analoge Fälle aufzählen. Dagegen Ann. 3, 59 ist *varie dissererent* (M.) richtig.

1, 12 Vulg. *sed ut sua confessione argueretur*. — M. *sed et sua*. Schon von Doed., Halm und Ritt. ist *et* beibehalten; Or.'s Bedenken: *non est gradatio „ut divideret sed et argueretur“* beruht auf einer Verkennung der Beziehung des *et* auf *sua*. — In demselben Kapitel haben alle neueren schon *qui fecere* (M.) statt Vulg. *cepere* beibehalten.

1, 16 Vulg. *et dilapsis melioribus* (Mur. und alle neueren). — M. *et delapsis melioribus*. Der Zusammenhang verlangt *delapsis*; man achte auf die Charakterisirung des Percennius: „*miscere coetus histrionali studio doctus*“. Seine Kunst bestand in dem rechtzeitigen Zulassen und Eingreifen der Schlechten, um auf die *meliores* einzuwirken. Entfernen sich aber die bessern Elemente (*dilapsis*), so hat die hervorgehobene Kunst, die Versammlung nach Berechnung zu mischen, gar keine Bedeutung. Er bearbeitet zuerst allein die *meliores* während der Nacht (*nocturnis conloquiis*), bald auch in

der Dämmerung, um sie desto mehr zu compromittiren, und ihnen Rückkehr unmöglich zu machen, (*aut flexo in vespere* die, ist steigernd, cf. 15, 47 *in publicum aut in sacrificiis*), und als er sie schon zu Fall gebracht hatte, da überlässt er die weitere Einwirkung den schlechtesten Elementen des Heeres, indem er nunmehr alle versammelt. Nachdem er die Besseren zu schon bereitwilligen Dienern der Revolution gemacht (*promptis iam ministris*), nimmt er auch die andern (*et aliis ministris*) gewerbsmässigen Revolutionshelfer dazu, um die zum Losschlagen berechnete Volksrede zu halten. Dabei müssen doch die Besseren, auf die ja seine ganze Einwirkung zielt, zugegen sein. Und wo waren denn später, als die Empörung ausbrach, die *dilapsi meliores* der Vulg.? Es kann nur *delapsi* (M.) richtig sein. Man beachte noch die Steigerung: *ambigentes, delapsi, iam prompti*. Die Dativ. *promptis iam et aliis ministris* hängen von *concionabundus* ab, cf. zum homerische *τοῖσι δ' ἀνιστάμενος μετέφη*. Von der Interpunction der Vulg. *nocturnis conloquiis aut flexo* sind die neueren (*nocturnis conloquiis, aut flexo*) mit Unrecht abgewichen. Dagegen in den folgenden Worten muss das bei allen stehende Komma hinter *ministris* wegfallen.

Ueber den absoluten Gebrauch von *delabi* (ebenso wie *labi* cf. 1, 44 *ignosceret lapsis*) cf. Cic. Acad. 4, 18 *Carneadem audiebamus solitum esse delabi interdum, ut diceret, opinatum esse sapientem*; auch Offic. 2, 18 *rei familiaris quam quidem delabi sinere flagitiosum est*, wo allerdings die Editoren zum Theil *dilabi* vorgezogen haben, ebenso willkürlich, wie bei Tac. 4, 43 von Ern. *aedem Veneris vetustate delapsam* (M.), in „*dilapsam*“ (Vulg.) geändert ist. Und doch hat Suet. Claud. 35 von demselben Vorfalle *collapsam* d. i. „*einestürzen*“ gebraucht, nicht *dilabi* „*aus den Fugen gehen*“, „*Risse bekommen*“. Ein Tempel kann freilich der Ausbesserung bedürfen, wenn er Risse bekommen hat, cf. Liv. 4, 20 *aedem Feretrii Jovis, quum vetustate dilapsam refecit*, aber wenn er wirklich eingestürzt ist, wie ja Sueton der Handschr. des Tacit. 4, 43 bezeugt, darf man doch nicht die Thatsache aus rein sprachlichen Rücksichten corrigiren (Ern. „*latinitate jubente*“). Vielleicht möchte manchem (alle Editoren haben Ern. beigestimmt, nur nicht Haas.) die Beifügung von *restaurari* zu *aedem vetustate delapsam* ein Beweis für die Richtigkeit der Vulg. *dilapsam* sein, wir verweisen deshalb auf 3, 72, wo es von dem Neubau des abgebrannten Tempels (*igne haustum*)



dennoch heisst: quod nemo e familia restaurando sufficeret. Jene missverstandene „Sprachrücksicht“ hat Ern. Hist. 4, 40 qui aera legum vetustate delapsa noscerent (Ma.) ebenfalls in dilapsi zu ändern geheissen, worin ihm übrigens niemand beigespflichtet hat. Hist. 1, 68 intuta obsidio dilapsis vetustate moenibus (Ma.) würde eine etwaige Conjectur delapsis ganz sinnlos sein, dagegen 1, 86 ist beides möglich.

1, 26 M. is orditur dimisione a sedecim annis. Dazu bemerkt Bait. „margo pro *di* habet *de*“. Wir stimmen hier freilich mit der Vulg. und allen Editoren jener Randbemerkung des Ber. (de missione) bei, obschon die Aenderung dimissionem oder de dimissione ebenso leicht erscheint, indessen der Sprecher des Heeres konnte nicht leicht von seinem Mandat abweichen und das lautete auf *missionem* ab sedecim annis, cf. cap. 19. Wir erwähnen jedoch diese Stelle, um daran einige Bemerkungen zu knüpfen, die zur Aufhellung der damaligen Verhältnisse des Militärwesens und somit zur richtigen Auffassung mancher bisher noch nicht klar vorliegenden Ausdrücke, wie sie Tacitus bei Darstellung des pannonischen und germanischen Aufstandes gebraucht hat, dienen möchten, und die uns denn auch auf den vielbesprochenen und bis heute noch in mancher Beziehung falsch verstandenen Begriff der vexillarii führen.

Durch Augustus war ein Soldatenstand vorbereitet, indess die Verordnung aus dem J. 5 n. Chr. setzte noch gar nichts fest in Bezug einer bedingten missio, bald dimissio zum Unterschiede genannt. Nach DC. 55, 23 war nemlich mit Aufhebung einer früheren desfallsigen Bestimmung aus dem J. 12 v. Chr. (DC. 54, 25) festgesetzt, dass die Legionare 20 Jahre bei den Fahnen zu verbleiben und dann sofort ihr praemium in Empfang zu nehmen hätten. Dadurch war also eine einfache missio nach 20 Dienstjahren in Aussicht gestellt. Indess die Praxis gestaltete sich in der Weise anders, dass bei dem Mangel an freiwilligen Soldaten die zu entlassenden und zu belohnenden Soldaten von 20 Dienstjahren formell freilich dem Legionsverbande enthoben, ihnen aber das praemium nicht sofort gegeben wurde, sondern sie unter anderem Namen (cf. 1, 17 sed apud vexillum tendentes alio vocabulo eosdem labores perferre) d. i. als vexillarii unter einem vexillum, weiter dienen mussten, damals auf ganz unbestimmte Zeit, denn sie klagen, schon 30 ja 40 Jahre gedient zu haben (1, 17 quod tricena aut quadraginta stipendia senes). Aus

dieser Lage geht zunächst klar hervor, dass der Ursprung der *vexillarii* sich erst aus dieser Zeit herleitet, und die Soldaten selber noch nicht recht wissen, woran sie sind. Deshalb verlangen sie auch gesetzliche Bestimmungen, (*quam si certis sub legibus militia iniretur*). Diese Unsicherheit äussert sich selbst auch in der Ungewohnheit und Unklarheit der sich erst jetzt herausbildenden militärischen Bezeichnungen. So z. B. gebrauchen sie wohl den Ausdruck *dimittere* (1, 17 *ne dimissis quidem finem esse militiae*), aber sie verstehen darunter nur „Dienstentlassung“ d. i. das spätere *missio*, sie ignorieren absichtlich in ihrem Widerstreben die schon officiell gebräuchliche Bezeichnung der blossen Entlassung aus dem Legionsverbande, und gar die verhasste Stellung als *vexillarii* mögen sie nicht einmal mit officiellen Namen bezeichnen („*alio vocabulo*“). Selbst Germanicus vermeidet ihnen gegenüber, sei es aus Rücksicht auf diese ihre Confusion in den neuen Begriffen, oder aus andern Gründen den Ausdruck *dimitti* nach einem *missionem* dari (cf. 1, 36 *exactorari, qui sena dena fecissent*), wodurch allerdings für die späteren Gelehrten, die hierauf nicht geachtet, sich wieder andererseits Schwierigkeiten in Erklärung des Begriffs *exactorari* eröffnet haben. Auch ersehen wir, dass die spätere wesentliche Bestimmung der *vexillarii* (cf. 1, 36 *ceterorum immunes, nisi propulsandi hostis*), jetzt während und vor diesem Aufstande noch gar nicht Bestand hatte (cf. 1, 17 *eosdem labores perferre*). Darum muss es allerdings befremden, wenn auch noch die jetzigen, wie die früheren Erklärer in ihren Untersuchungen über das erst von da an sich regelnde Vexillarwesen die Stellen cap. 16—53 als entscheidende Beweise aufzufassen gesonnen gewesen sind. In Folge davon sind denn auch Missverständnisse und falsche Annahmen nicht zu vermeiden gewesen, und man hat die dabei und dadurch natürlich entstandenen Schwierigkeiten nur mit den gewagtesten Schlüssen zu heben gesucht.

Vor allem ist Walch's Ansicht, als seien die Ausdrücke *veterani* und *vexillarii* gleichbedeutend, als falsch zu bezeichnen. Die damaligen Soldaten wollen nur Dienst, und Entlassung aus demselben kennen, daher ihre Forderung: 1, 31 *venisse tempus, quo veterani maturam missionem exposcerent*; 1, 17 *ne ultra sub vexillis haberentur*; 1, 26 *ne veterani sub vexillo haberentur*, d. h. sie verstehen unter *veterani* die Dienstältesten, welche Anspruch auf demnächstige Entlassung

(missio) aus dem Kriegsdienste haben (also diejenigen, welche 20 stipendia aufweisen), oder mit mehr Dienstjahren längst hätten entlassen werden sollen (30 und 40 Jahre Dienst). Diese veterani werden vexillarii, daher sind die vexillarii zwar veterani gewesen, aber sie heissen nicht mehr veterani. Wenn dem 1, 35 atrocissimus veteranorum clamor oriebatur, qui tricena aut supra stipendia numerantes, zu widersprechen scheint, insofern doch das Corps dieser veterani gewiss zu den vexillariis zählte, so ist vielmehr des Tacitus Vorsicht in der Wahl der Ausdrücke anzuerkennen, denn bald darauf 1, 38 hat er von den vexillariis zu berichten: At in Chaucis coeptavere seditionem praesidium agitantes vexillarii discordium legionum. Aus der Altersbestimmung (tricena aut supra) der im Lager Verbliebenen sehen wir, dass nur die resp. jüngeren vexillarii (20—30 Dienstjahre) nach dem Lande der Chauken geschickt waren, die älteren waren als für den so weit entfernten Dienst nicht passend befunden. Was demnach für Tacitus eine Auskunft der Klarheit war, sollte nicht zu der Behauptung berechtigen, vexillarii und veterani könnten promiscue gebraucht werden. Hat doch gerade solche Auffassung auf beiden Seiten (Pich., Ern. — Walch, cf. Agr. pag. 245) vielfache Confusion bewirkt, indem jene beiden zu viel Gewicht auf die Unmöglichkeit doppelter exactorati bei ein und demselben Heere gelegt haben, als auch dieser durch seine Entschuldigung der Creirung neuer Veteranen ganz falsch gegriffen hat. — Nicht blos diese veterani tricena aut supra stipendia numerantes werden entlassen aus dem Kriegsdienste (missi), sondern alle, welche 20 Dienstjahre und darüber zählen, cf. 1, 36 missionem dari vicena stipendia meritis. Und diese ganze Schaar wird mit veterani benannt, 1, 39 veteranique nuper missi. Als völlig aus dem Kriegsdienste Entlassene gehören sie gar nicht mehr zum Heere, sie sind es auch, die Germanicus cap. 42 mit *cives* bezeichnet, aber noch war ihnen ihr praemium weder an Geld noch an Ländereien angewiesen, darum bleiben sie noch vereint bei dem Heere, haben aber als *cives* nicht mehr ihren Platz im Lager, sondern campiren in der Stadt, werden jedoch als das gefährlichste Element des Aufstandes bald möglichst nach der Provinz Rhätien entfernt, 1, 44 veterani in Raetiam mittuntur, ut avellerentur castris trucibus adhuc, gewissermassen als Militärcolonie (specie defendendae provinciae). Es waren dies nicht die neuen vexillarii (cf. 1, 36 exactorari qui sena dena

stipendia fecissent) der 4 aufrührerischen Legionen (wie Walch dies confundirt cf. pag. 250), diese verblieben beim Heere. Bevor jedoch die veterani nuper missi abziehen, hat der durch sie hervorgerufene nächtliche Krawall die Erklärer in grosse Verlegenheit gesetzt. So lange diese missi veterani aus irgend welchen Gründen noch beim Lager verblieben, obschon sie nicht mehr dahin gehören, mussten sie auch noch militärisch organisirt sein, sie bedurften also zunächst einer Fahne als Mittelpunkt. Die gab ihnen Germanicus, nicht in dem vexillum der vexillarii (zu denen sie als missi nicht mehr gehörten), sondern in irgend einem andern vexillum, wie solches ja selbst auch die tirones als Anhalt bekamen, cf. 2, 78. Dieses vexillum als zeitweilige Fahne eines Corps, das gar nicht mehr zum Heere gehörte, hatte auch keinen Platz im Lager, was war daher natürlicher, als dass dies Ausnahmsvexillum auch ausnahmsweise im Hause des Oberfeldherrn, das ausserhalb des Lagers in der Stadt lag, stationirt wurde. Auch Nichtmilitärs werden zugestehen, dass bei einem nächtlichen Krawall vor allem doch die Sammelsignale für jegliche Truppengattung ertönen, dadurch werden die Soldaten im Lager zusammengehalten bei ihren Fahnen. Nur die nicht mehr zum Heere gehörenden veterani nuper missi laufen ohne Halt, ohne Sammlung umher. Sie fürchten das Aeusserste von Munatius Plancus; wie, wenn er diese ihre Situation benutzte und etwa Legionare gegen sie führte? (legg. 1 und 20 waren bei dem Aufstande nicht die schlimmsten gewesen). Auch findet überlegtes Nachdenken in ihrer Stimmung (pavidos et conscientia vecordes) gerade nicht statt. Sie wollen sich auf alle Fälle sicher stellen, und rauben sich mit Gewalt die Fahne als Sammelpunct und Stütze.

Wie genau Tacitus die Ausdrücke veterani und vexillarii auseinanderhält, zeigen auch spätere Ausnahmsverhältnisse. Vitellius nemlich entliess sämmtliche Prätorianer nach seinem Siege über Otho, cf. Hist. 2, 67. Es ist gar nicht abzusehen, weshalb Ritt. an den klaren Worten des Tacitus zweifeln und nur einzelne aus den prätorischen Cohorten entlassen möchte. Von Vespasianus wieder zum Kriegsdienste einberufen, nennt Tacitus sie das erstemal veterani (2, 82) und gleich im folgenden Kapitel vexillarii. Natürlich, sie waren als missi veterani einberufen und wurden als vexillarii verwandt, und veterani ist nicht gleichbedeutend mit vexillarii. Dem dürfen wir freilich beipflichten, die vexillarii waren Altgediente und

keine *tirones*, aber wo Tacit. von *veterani* spricht, gebraucht er diesen Ausdruck stets in Bezug auf die entweder in Aussicht stehende oder schon erhaltene Entlassung, d. h. *veterani* sind 1. die älteste Altersklasse irgend eines aktiven Corps, (also bei den *legionariis* 19—20 Dienstjahre, bei den *Prätorianern* 15—16 Dienstjahre), 2. die schon mit der *missio* aus dem aktiven Dienste Ausgetretenen (cf. 14, 27). — 1, 78 *nisi vicesimo militiae anno veterani dimitterentur*, das sind keine *vexillarii*, sondern sie sollen es erst mit der *dimissio* werden; 3, 21 *vexillum veteranorum* d. i. ein Detachement, das aus lauter Legionaren der höchsten Altersklasse bestand; 13, 35 *fuisse in eo exercitu veteranos*, ebenfalls Legionare; Hist. 2, 11 *veterani e praetorio*, *Prätorianer* der höchsten Altersklasse, aus verschiedenen Cohorten zu Einem Elitencorps vereinigt, ebenso wie *lecta speculatorum corpora*. Ueberhaupt war das Elitenwesen damals sehr gebräuchlich, cf. auch cap. 14 *lecti e cohortibus*. Die *prätorianischen vexillarii* waren zum Theil dem *Spurinna* beigegeben, cf. 2, 18 *nec tres praetorias cohortes et mille vexillarios*.

Der Ausdruck *exauctorare* war bis dahin, als man nur eine einfache *missio* (der keine *dimissio* vorausging) kannte, gleichbedeutend mit *missionem dare* und behielt im gewöhnlichen Leben auch bei späteren noch diese Bedeutung, cf. Lamprid. in Alex. Sever. 52 *tantae severitatis fuit in milites, ut saepe legiones integras exauctoraverit*. Doch durchgreifende organische Aenderungen zwingen auch, den alten Ausdrücken neue Begriffe unterzulegen. Darum verbindet Tacitus ein *exauctorari* mit der *dimissio* 1, 36. Auch Hist. 1, 20, als Galba die missliebigen Tribunen entlässt (*exauctorati tribuni*), könnte man noch etwa an unsre heutige Einrichtung „zur Disposition stellen“ denken, aber die unerhörte Verabschiedung sämtlicher *Prätorianer* durch Vitellius (cf. Hist. 2, 67) unter dem officiellen Ausdrucke einer *honestae missio* wird 2, 96 ebenfalls mit *exauctorari* bezeichnet (*nuper exauctoratos*), hier also mit der *missio* nach früherer Sitte in Verbindung gebracht. Die betreffenden Soldaten der Uebergangsperiode werden an solchen Ausdrücken irre, cf. 1, 17 *ne dimissis quidem etc.*, der kundige Leser jedoch kann nur die Kunst bewundern, mit der Tacitus auch andere durch die richtige und durchaus verständige Wahl seiner Ausdrücke auf das richtige Verständniss leitet (cf. Nipp. zu 1, 36).

In dem Voranstehenden ist der Begriff und die historische

Entwicklung der vexillarii eingeschlossen. Sie sind die bei den Legionen nach 20 Jahren, bei den Prätorianern nach 16 Jahren aus ihrem Corps entlassenen (*dimissi, exactorati*) Soldaten, die jedoch bis zu ihrer völligen Verabschiedung (*missio*) unter einem vexillum weiter dienten und in ruhigen Zeiten bei der Legion verblieben, oder als Besatzungen in die Nebenländer der Provinz gesandt wurden, dagegen in den Bürgerkriegen und auch sonst (cf. 14, 34) vielfach als besondere Corps verwendet wurden. Es ist dieses Institut der vexillarii nicht ein ursprünglich durch ein bestimmtes Gesetz geregeltes, sondern den Augustus zwang die Noth, der Mangel an Soldaten zu solchem Versuche. Unter Tiberius wurde es gewissermassen durch einen Vertrag mit den aufrührerischen Soldaten eingeführt, mit der 1, 36 bezeichneten Abkürzung der Dienstzeit um 4 Jahre, die jedoch, nicht von langem Bestand, im folgenden Jahre wieder durch ein einfaches Decret des Tiberius (cf. 1, 78) aufgehoben wurde. In dieser Weise hat es sich denn für die späteren Zeiten festgesetzt, zugleich mit Aufrechterhaltung des von Germanicus erzwungenen Zugeständnisses, dass sie von dem eigentlichen Lagerdienste befreit, nur zur Abwehr des Feindes verwendet werden sollten. Unter Augustus nemlich war ihnen jene Befreiung nicht gewesen und mussten sie nach wie vor der *dimissio* sich derselben Arbeiten unterziehen (1, 17). Das hörte seit 15 n. Chr. auf. Die Einrichtung des Vexillarwesens wurde auch auf die Hülfsstruppen übertragen (cf. Hist. 3, 6 *vexillarios e cohortibus* zum Unterschiede von den *vexillariis e legionibus* 3, 48). Wo einfach vexillarii erwähnt werden, gehören sie bisweilen zu den anderweitig vorher genannten Truppen, wie Hist. 2, 18 *tres praetoriae cohortes et mille vexillarios cum paucis equitibus*, sowohl die Vexillarier als auch Reiter der Prätorianer zu verstehen sind. Womit Her. seine an sich schon falsche Erklärung „h. e. electos e legionibus Pannonicis vel Delmaticis, qui sub vexillo erant“ stützen will, ist nicht klar. Im übrigen fügt Tacit. die bestimmten Legionen bei, cf. 2, 100 *cum vexillariis trium Britannicarum legionum*, oder Ann. 14, 34 *cum vexillariis vicesimanis*. Die ohne weitere Hinweisung erwähnten *tredecim vexillariorum millia* (Hist. 2, 83) sind nicht zu verkennen als die von Vitellius entlassenen Prätorianer (cf. 2, 67. 96), die Vespasianus wieder zum Kriegsdienst als vexillarii veranlasste (2, 82 *revocare veteranos; ut praetorianos Vitellio infensos recipierandae militiae praemio invita-*

rent). Dies hat Walch (pag. 249) richtig nachgewiesen, Her. ist wieder auf eine Vereinigung der vexillarii sämmtlicher Legionen Syriens und Judaeas zurückgegangen, obschon dieselben, wenigstens einem grossen Theile nach zur Dämpfung eines Aufstandes im Pontus entsandt, also gar nicht nach Europa gekommen waren, cf. Hist. 3, 47 ut vexillarios e legionibus ducemque Viridium Geminum deligeret.

Ueberdies theilen namentlich Nipp. (zu 1, 17) und Her. (Hist. 1, 31 und sonst vielfach in unklarer Annahme) den Irrthum Walch's, dass die von Tacitus so oft erwähnten vexilla legionum etc. die vexillarii bezeichnen könnten. Das ist nie der Fall. Vexillum (vexilla) bezeichnet 1. Reiterei, die überhaupt unter einem vexillum stand, auch geradezu vexilla equitum genannt, cf. Hist. 2, 11 d. i. prätorianische Reiterei; Hist. 1, 70 Germanorum vexillis ebenfalls Reiterei, denn vorausgeschickt ist ausserdem an Reiterei nur die ala Petrina und dennoch heisst es hernach praemissas alas. Auch Ann. 4, 73 vexilla legionum sind Reiterei, wie aus der Vergleichung der aufgezählten, zur Bekämpfung der Friesen aufgebotenen Mannschaft und des sogleich folgenden Schlachtberichts hervorgeht, denn es werden equites legionum erwähnt. Darnach möchten wir auch Agr. 18 legionum vexillis als Legionsreiterei auffassen, weil Agricola gegen ein Volk marschirt, in dessen Gränzen bisher Reiterei gestanden hatte (und aufgerieben war), Ordovicum civitas haud multo ante adventum ejus alam in finibus suis agentem prope universam obtriverat. An allen übrigen Stellen ist vexillum (vexilla) 2. die Bezeichnung für Detachements, einem Ganzen entnommen (delecti) und da die eigentliche Fahne bei dem Ganzen verblieb, unter einem vexillum kämpfend. So sind Hist. 2, 89 quattuor legionum aquilae per frontem, totidemque circa e legionibus aliis vexillis jedenfalls Legionssoldaten und nicht vexillarii. Ebenso Hist. 2, 100 vexilla I. IV. XV. XVI legionum, denn bei der 1, 61 angegebenen Vertheilung der Truppen werden gerade inferioris (und superioris) exercitus *electi* angegeben. Dadurch ist denn auch die Lesart Ma. vexilla gesichert, früher (auch Walch) vexillarii. — In demselben Kapitel werden auch noch die vexillarii trium Britannicarum legionum erwähnt, „sollten das denn nicht dieselben sein, welche 3, 22 vexilla nonae secundaeque et vicesimae Britannicarum legionum genannt werden?“ Wohl hat sie Her. richtig confundirt, obschon die Erkenntniss, dass unter diesen vexillis die 2, 75 ipse e Britan-

nico exercitu delecta octo milia sibi adjunxit bezeichneten zu verstehen seien, ihn von seinem Irrthume abbringen muss, denn ebendieselben werden 3, 1 auch Britannici exercitus robora genannt, und vexillarii können nie robur legionis sein, da sie nicht ein integrierender Theil der Legion sind, sondern in jenen unruhigen Zeiten gewöhnlich von ihren Legionen entnommen, anderen Corps zugetheilt werden. Bei der leg. 14 waren allerdings die dazu gehörenden vexillarii, sie werden mit einem Detachement der Legion vereinigt vorausgeschickt, cf. 2, 11 fuere quattuor legiones (septima a Galba conscripta, undecima ac tertia decima, quartadecimani) e quibus bina millia praemissa, (das Detachement der leg. 13 wird 2, 24 erwähnt: tertiae decimae legionis vexillum); 2, 66 quippe Bedriacensi acie vexillariis tantum pulsus vires legionis non adfuisse (cap. 43 quartadecimani). Wir schliessen daraus, dass zu dem Vortrab der leg. 14 die vexillarii nebst den jüngeren Legionssoldaten genommen waren, denn die kräftigen, geübten Leute der Legion (vires legionis) sind nicht dabei gewesen. — Die 1, 31 erwähnten Germanica vexilla bezeichnen sich selber durch den Zusammenhang als Detachements aus den 8 Legionen Germaniens, die Nero zum Feldzuge gegen die Albaner ausgewählt hatte (cf. Progr. Parchim 1854 pag. 13). Walch pag. 254 nennt sie „Ausländer“, es sind aber wirklich römische Legionssoldaten. — Was ausserdem das vexillum tironum Ann. 2, 78 und Hist. 3, 82 simul fulgentia per colles vexilla, quamquam inbellis populus sequeretur bedeutet, ist selbstverständlich.

1, 25 Vulg. postquam vallo introiit, portas stationibus firmant; M. introit. Was mag denn der Grund sein, dass auch noch die neueren und zwar mit ausnahmsloser Uebereinstimmung (Nipp. introît) das Perfect. verlangen? Selbst Doed., der doch sonst so genau auf die Lesart der Handschrift merkt, erwähnt hier nicht einmal der Abweichung. Postquam mit dem Praes. drückt auf gleiche Weise, wie der Infin. das „sofort“ aus, cf. 14, 44; 60 igitur accepto patrum consulto, postquam cuncta scelerum suorum pro egregiis accipi videt, exturbat Octaviam; Hist. 4, 57.

1, 28 Vulg. aversari deos; M. adversari. Wenn allerdings Hist. 1, 1 ambitionem scriptoris facile averseris (gegen Ma. adūseris) richtig sein mag, so ist weder hier noch Hist. 1, 38. 4, 84 zu ändern.

1, 31 Vulg. impellere animos; M. implere. Ritt. ist



wieder in die Vulg. verfallen, obschon Wolf's Behauptung: *aires implere, animos impellere*, durch Sil. 1, 105 *attollitque animos hortando et talibus implet*, vollständig widerlegt ist.

1, 36 Vulg. *concederentur*; M. *concedentur*. Die *Nominat. periculosa severitas, flagitiosa largitio, in ancipiti res publica*, bezeugen den Uebergang in die *orat. dir.* (Tacit. lässt den Leser Theil nehmen an der Berathung), daher ist auch *concedentur* allein richtig. Wolf nennt solche plötzliche Veränderung der Redeweise noch „*inepta*“, die neueren billigen sie übereinstimmend, nur Ritt. ist wiederum trotz Beibehaltung der *Nominat.* zu der Vulg. (Rhen.) zurückgekehrt.

1, 56 Vulg. *tramiserat*; M. *tramiserit*. Ern.'s einfacher Grund für die Aufnahme der *Conjectur* von Acid. und Pich.: *sensus enim plane desiderat sic legi*, scheint auch für die neueren massgebend gewesen zu sein. Und doch ist die Gegenüberstellung von *quod imbecillum aetate ac sexu und juvenus* so einfach, dass man dem Tacit. nicht einen Satz aufdringen sollte, dessen *Subject* (*juvenus*) das eine *Verbum* im Singul. das andere im Plur. hat: *tramiserat arcebantque*. Die von Ritt. angeführten Entschuldigungsstellen bestätigen nur den von keinem bezweifelte Gebrauch des Plur. bei *juvenus*. — Ueber das kurz vorhergehende *metuebantur* (Vulg.) gegen *metuebatur* (M.) lohnt es sich nicht zu rechten. Ein *metuebantur* liegt allerdings näher, aber doch hat auch Liv. 28, 12 *cum et pecunia et commeatus deesset*, obschon er sonst *commeatus* gewöhnlich als Plur. braucht, cf. Weissenb.

1, 57 Vulg. *rebusque motis*; M. *rebus commotis*. Von Staatsumwälzungen heisst es *res movere*, von Familienzwickigkeiten und Privatunordnung *commovere*, cf. 4, 52 *commota principis domo*; 6, 23 *commoto aere alieno*. Hier wird auf die Parteiungen (1, 58) zwischen Arminius und Segestes gezielt, daher ist die Vulg. ganz unberechtigt. Auch das *Asyndeton* ist ganz passend, denn *tanto magis fidus* ist allgemeine Behauptung, die unter den vorliegenden Verhältnissen, *rebus commotis*, eine bestimmte Richtung (*potior*) erhält.

1, 79 Vulg. *si amnis Nar in rivos diductus*; M. *deductus*. Der Nar sollte sich nicht „im Lande“ (Nipp.) oder „in den Sand“ (Ritt.) verlaufen, — jenes, als Sümpfe erzeugend offenbar schädlich, dieses trotz „der Sandwüsten Umbriens“ schwerlich möglich, — sondern er sollte in die schon vorhandenen Bäche abgeleitet werden.

In demselben Kapitel hat die Vulg. (Lips.) *ut in senten-*

tiam Pisonis concederetur; M. concederet. Doed. concederent, scil. patres. Die Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand ist eingeführt mit: actum in senatu, bei der schliesslichen Abstimmung ist natürlich senatus Subject. Der innere unmittelbare Zusammenhang darf durch das Referat der Verhandlung nicht für aufgehoben erachtet werden.

2, 11 Vulg. distantibus locis invecti, ut hostem diducerent; M. deducerent. Dem Germanicus lag zwecks des intendirten Flussüberganges nicht daran, den Feind zu theilen, sondern ihn zu täuschen und flussabwärts zu ziehen, während er selber auf der linken Seite höher hinaufmarschirt und dort die Uebergangsbrücken schlägt. Darum lässt er seine Reiterei in 2 Abtheilungen an verschiedenen Orten durch den Fluss gehen, des Chariovalda besonderer Uebergang war persönliche Verwegenheit. Durch deducerent (M.) ist bezeichnet, dass die Reiterei nordwärts von Germanicus über den Fluss setzte, Chariovalda am nächsten, die beiden andern (Sertinius und Aemilius) noch weiter entfernt. Das diducerent der Vulg. wäre keine Erleichterung für den Hauptzweck (Brückenschlagen), sondern würde nur eine Begünstigung für die verschiedenen Reitertreffen beabsichtigen. Militärische Schriftsteller (cf. K.F. pag. 67) erklären darnach auch das Auseinanderbringen des Feindes (diducerent) durch ein Ablenken des Feindes von der Brückenstelle, d. i. gerade deducerent. Für die noch zu erhoffende Aufhellung des Uebergangspunctes und den damit zusammenhängenden Nachweis des Schlachterrains ist die Bestimmung der Lesart von höchster Wichtigkeit, man hätte sich deshalb nicht so leicht durch distantibus locis zu der Aufnahme von diducerent verleiten lassen sollen.

2, 14 Vulg. sanguine sacro; M. sacri. Vor J. Gron. wurde sacro für die Lesart der Handschrift gehalten, und hernach hat man es aus Gleichgültigkeit dabei bewenden lassen. Unter den neueren haben schon Halm und Haas. wieder sacri aufgenommen. Dagegen ist das bald folgende M.: et quae sapientia praevisa (vollständig ausgeschrieben), wie auch die Vulg. hat, von den neueren (Nipp., Haas., Ritt.) mit Freinsh. in provisiva verändert, obschon Nipp. geradezu eingesteht, dass Germanicus von dem providere sapientia in der folgenden Rede gar nichts angiebt. Dagegen hat Wopkens schon darauf hingewiesen, dass Germanicus als weiser Feldherr im voraus unterschieden hat, was für die Römer in der bevorstehenden

Schlacht günstig, was ungünstig ist, und ihnen die entsprechenden Rathschläge giebt.

2, 26 Vulg. (quando) quoniam Romanae ultioni consultum esset; M. quoniam consultum est. Das ist wörtliches Referat aus dem Briefe des Tiberius an Germanicus, dessen man sich bei auffällig erscheinender Behauptung bedient. Nach unserer Sitte könnte man dies im Texte andeuten durch „quoniam Romanae ultioni consultum est“. Die Möglichkeit solcher Auffassung hat Ritt. zugestanden, nur zweifelt er an der Wahrscheinlichkeit. Doch Tacitus ist durchaus anderer Ansicht als Tiberius. Für ihn ist Germanicus einem halb vollendeten Werke entnommen (cf. 2, 41 quia conficere prohibitus erat), und die nationale Ehre der Römer preisgegeben (cf. Anf. cap. 26 nec dubium habebatur, labare hostes — et si proxima aestas adiceretur, posse bellum patrari). — Solch wörtliches Referat kann auch 11, 13 „comperto quoque“ Graecam litteraturam, die falsche Stellung des quoque, wie sie immerhin dem mit Unglück sprachphilosophirenden Claudius zugetraut werden darf, schützen. Solche Referate enthalten stets einen gewissen Hohn. Recht sprachgemäss haben ausser Muret. esset, neuerlichst auch Otto und Ritt. consultum sit emendirt.

2, 47 Vulg. neque solitum in tali casu effugium subveniebat, in aperta prorumpendi, quia diductis terris hauriebantur; M. deductis. Noch keiner hat an die Rechtmässigkeit der handschriftlichen Lesart nur gedacht, obschon Ern. sehr nachdrücklich das Sinnlose der Vulg. hervorgehoben. „Bei Erdbeben“, sagt er, „ist Flucht ins Freie ja stets und gewöhnlich die Rettung, und, dass die Erde auseinanderklaffte (diductis) und manche verschlang, ist doch noch nie ein Hinderniss der Flucht für alle gewesen, manche kommen bei solcher Flucht um, sehr viele gelangen ins Freie.“ Er selbst entschuldigt den Tacitus mit dem horazischen interdum dormitat bonus Homerus. Die neueren Erklärer (namentlich auch Ritt. und Nipp.) gehen stillschweigend darüber hinweg. Walth. hebt nur sprachliches Bedenken des Ern., im übrigen weiss er blos zu warnen, auf Ern. nicht zu hören (ne audias Ernestium). Aber dieses Erdbeben war eigenthümlicher Art, Berge versanken: sedisse inmensos montes etc. Hier war Flucht unmöglich, „denn der Erdboden versank in die Tiefe (deductis terris), und die Menschen zusammt.“ — Nicht blos die Vulg. ist unter Ern.'s Einfluss zu leicht geneigt,

das handschriftliche *de* in den Verb. comp. in *di* zu ändern (cf. oben pag. 48 sq.). Selbst Halm hatte 2, 45 und Hist. 4, 16 noch dirigere aciem gegen die Handschriften dirigere gewählt, auch Haas. an ersterer Stelle, wenn es nicht etwa blosser Druckfehler ist, da er an der zweiten dirigere beibehalten. Roth übersetzt: „beide Heere treten an“; er scheint mit Doed. vagis incursibus für Dat. zu halten, während Nipp. es richtiger als Abl. auffasst: „die Schlachtreihen werden aufeinandergerichtet, nicht mit flüchtigem Anprall“. — Auch 2, 31 hat die Vulg. duos ictus in viscera direxit,

gegen M. <sup>i</sup>derexit.

2, 57 Vulg. discesseruntque apertis odiis. postque rarus; M. discesserantque opertis odiis, postque rarus etc. Gron. sucht aus den vorangehenden Umständen des Gesprächs darzuthun, dass nach der menschlichen Natur (naturaliter) aus ihrem Gespräche offener Hass das Resultat sein musste, und keiner, auch nicht von den neueren, hat andere Gründe gefunden. In jener officiellen Unterredung vor Zeugen mässigte Germanicus seine ira durch dissimulatio, Piso zügelte seine contumacia, und verstand sich formell zu etwelcher Entschuldigung (preces) — giebt das in Wahrheit als nothwendiges Resultat „offenbaren Hass“ aperta odia? Wenn ira und contumacia sich nackt gegenüberstehen, ist formelle Einigung unmöglich, treten aber noch dissimulatio und resp. preces hinzu, so ist nach meiner Meinung verhaltener Groll (operta odia) indicirt. Und da die Unterredung noch glimpflich ablief, kann sie auch auf die Zeugen nur den Eindruck des opertum odium gemacht haben. Auch die zweite Aenderung discesseruntque ist willkürlich, denn einmal hat doch immerhin Haas.'s Bemerkung über die Perfectformen erunt und ere Bedeutung, andererseits findet das Plusquamperf. in dem folgenden postque seine Beziehung. Zum Ueberfluss hat Mur. auch noch postque in post quae geändert (alles von Ritt. aufgenommen), also 3 Aenderungen, um doch etwas Fragliches hervorzubringen. — Man hat die Satzverbindung von que — que geläugnet, (Madv. lat. Grammat. § 454 Anm. 1. mit Ausnahme zweier Relativsätze), aber schon Draeg. (Synt. u. Styl des Tac. pag. 41) und Spitta (de Tac. in componendis enuntiatis ratione pag. 92) haben auf 16, 16 verwiesen, meque ipsum satias cepisset aliorumque taedium exspectarem, eine Verbindung, die noch das Pronom. aufweist; aber beide

haben nicht bemerkt, dass Tacitus noch weiter gegangen, 2, 59 *levavitque apertis horreis pretia frugum, multaque in vulgus grata usurpavit*. Dazu kommt auch noch die obige Stelle: *Discesserantque opertis odiis, postque rarus in tribunali Caesaris Piso*. Beide Stellen vollständiger Satzverbindung durch *que* — *que* haben das gemeinsam, dass sie ein Resultat der vorhergehenden Behauptung einführen, und zwar in der Weise, dass das Einzelne dem Allgemeinen beigefügt wird.

2, 69 *Vulg. tum Seleuciam digreditur; M. degreditur*. Nipp. ist der einzigste unter den neueren, der hier und 4, 73 (*Vulg. ad sua tutanda digressis rebellibus; 4, 74 hat auch Vulg. schon: non illi tamen in urbem aut propinqua urbi degressi sunt*) die *Vulg.* verlassen hat. Haas. und Halm ziehen 2, 69 und 4, 73 *digredi* vor, aber 4, 74 *degredi*. Ritt. giebt 4, 73. 74 beidemal *degredi*, doch 2, 69 *digredi*. Man sieht, wie gewaltig doch die *Vulg.* auch noch die neueren beeinflusst, den einen an dieser, den andern an jener Stelle. — Auch Roth's Uebersetzung: „er macht einen Ausflug nach Seleucia“, ist falsch, vielmehr, „er geht hinab nach Seleucia“ (das am Meere liegt), um von da nach Rom heimzukehren.

2, 73 *Vulg. diversi interpretabantur; M. interpretantur*, d. i. noch zur Zeit des Tacitus, (cf. 3, 19 *non modo apud illos, qui tum agebant, etiam secutis temporibus vario rumore jactata.*), der in seinem höchsten Interesse für Germanicus sich selber mit einschliesst. Cf. 4, 46 *dolo caesus habetur*, was doch noch schwieriger zu ertragen, aber doch von der *Vulg.* und allen geduldet worden (nur *Pluy. habebatur*). Wie das vorausgehende *parum constitit* („hat sich nicht herausgestellt“) ein *interpretabantur* „verlange“ (Ritt.), ist ebenso wenig klar, als dass hier nur von den Freunden des Germanicus, und nicht von der parteinehmenden Nachwelt (Historiker) die Rede sein könne.

2, 80 *Vulg. Caesarisque se legatum testabatur provincia, quam is dedisset, arceri; M. (wir geben die zu berichtigende Interpunction) Caesarisque se legatum (sc. esse) testabatur; provinciam, quam is dedisset, arceri*. Der stolze Piso (cf. 2, 43) sollte seinen Leuten klagen, dass Er durch den einzigen Sentius von der Betretung seiner Provinz verhindert werde! Wie, sollte das wirklich eine Ermuthigung seiner Soldaten sein? Nimmermehr, Piso will den Seinigen klar machen, warum sie doch im Grunde so wenige wären, und redet ihnen

vor, die ganze Provinz würde zu ihm eilen, wenn sie nicht für den Augenblick von Sentius daran verhindert würde. Aber die Grammatik! Ja die rein äusserliche Grammatik verlangt ein persönliches Subject, und „ist dem nicht so leicht durch provinciâ (Rhen.) geholfen?“ Aber selbst dieser Forderung genügt die Handschrift, „die Provinz, d. i. die Einwohner“, nach ganz geläufigem Gebrauch, cf. 13, 4 *consulum tribunalibus Italia et publicae provinciae adsisterent; Agr. 18 erecta provincia.*

3, 8 Vulg. *neque dubitabantur praescripta ei a Tiberio; M. et a Tiberio.* Die Aenderung *ei* aus *et* von Lips. und von allen aufgenommen, ist äusserlich so leicht und giebt auch vollständigen Sinn, nur sollte man zunächst immer zuerst nach dem Sinn der handschriftlichen Lesart fragen, und falls derselbe nicht zu verwerfen ist, halte man auch im geringfügigsten daran fest. Immerhin enthalten solche kleine Veränderungen doch eine Verkehrung des vom Erzähler Intendierten. Tacitus hat auch äusserlich die Aufnahme des jungen Piso bei Tiberius, und die des Vaters bei Drusus in Verbindung gebracht. Beider Antwort und ganzes Verhalten verräth vorbedachte Verabredung, dem sonstigen Charakter des Drusus nicht conform, daher die allgemeine Ueberzeugung, das Verhalten des Drusus sei ebenfalls (*et*) vom Tiberius vorgeschrieben. Denn auch seine eigene Haltung war eine überlegte (*quo integrum iudicium ostentaret*).

3, 13 Vulg. *post quem; M. postq; d. h. post quae; cf. 3, 33 interq; (inter quae) und nicht post quem (Rhen.).* Denn ebenfalls 3, 33 *neq; magistratum* heissen, woraus denn allerdings durch Conjectur *ne quem magistratum* zu entnehmen. 3, 5 *autq; d. i. aut quae.* Daher haben Bait. und Ritt. gegen Nipp. und Haas. recht.

3, 17 Vulg. *proinde venena et artes tam feliciter expertas verteret in Agrippinam; M. perinde.* Tacitus hat uns seine Unterscheidung dieser beiden Wörter leicht gemacht, obschon sie sonst vielfach in den Handschriften verwechselt worden sind, (cf. Haas. zu Reisig Vorles. üb. latein. Sprachwiss. pag. 427), und ist man wohl mit Recht darin ziemlich allgemein einverstanden, dass *perinde* einen Vergleich, *proinde* eine Folge bezeichnet. Darnach hat man auch mit der Vulg. in M. ausser der oben bezeichneten Stelle noch an 3 weiteren Aenderung für geboten erachtet. 4, 17 *perinde* statt

M. pinde; 4, 20 perinde statt M. pinde; 6, 13 ebenfalls perinde statt M. pinde. Somit bleibt nur obige Stelle allein, an der aus einem in M. vollständig ausgeschriebenen perinde die Aenderung proinde eintreten soll, und doch ist schon manchem (Walth.) zum Bewusstsein gekommen, dass hier ein Vergleich (ebenso wie man glücklich mit Gift gegen Germanicus gewüthet, möge man gegen die Agrippina verfahren) dem Leser fast durch die Worte aufgedrungen werde. Dagegen 6, 13 behalten wir das handschriftliche proinde, als Folge der eben geschilderten Zeitverhältnisse bei; 4, 17 wäre proinde zu halten in Beziehung auf das folgende Nam etc.

3, 37 Vulg. huc potius intenderet, diem editionibus, noctem conviviis traheret; M. diem aedificationibus, noctem conviviis trahere. Ueber die „Unmöglichkeit“ von aedificationibus hat unter den neueren Halm sehr ausführlich gesprochen; er schlägt ludificationibus vor (cf. DC. 57, 14 τοῖς ὀρχηστῆσιν) „Possen und Spielereien“. Lips. berief sich auf 1, 76 edendis gladiatoribus — arguisse dicebatur. Dass jener Vorwurf des Drusus nicht die Abhaltung der Gladiatorenspiele, sondern vielmehr seinen Blutdurst (quamquam vili sanguine nimis gaudens) betraf, ist jetzt anerkannt. Auch will das Volk in seiner Beurtheilung durchaus nicht die aedificationes (ebensowenig als convivia) an sich zu Lastern (vitia) stempeln, sondern nur die dabei vorgekommenen Uebertreibungen (luxus). Und weiter darf aus 6, 51 freilich nicht der „unlogische“ Schluss gezogen werden, dass, weil Tiberius kein Freund von Bauten gewesen sei, Drusus gerade Passion dafür gehabt habe, aber ebenso unlogisch ist der Schluss, dass, weil Tiberius nicht Lust und Vergnügen an Bauten fand, auch Drusus diese Abneigung müsse getheilt haben. Die neueren haben sich schon für aedificationibus entschieden (Nipp., Haas., Ritt.), aber man sollte auch zugleich die zweite Aenderung der Vulg. traheret statt M. trahere aufgeben, wie allerdings Ritt. schon gethan, denn es liegt in intenderet nicht sowohl ein Wunsch, als vielmehr ein Zugeständniss, das an sich in seiner Uebertreibung nicht zu billigen sein möchte, aber doch viel erträglicher und gefälliger sei, als des Vaters einsame Verschlossenheit. In den folgenden Worten M. quam solus — malas curas exerceat hat Ritt. jetzt die Einsetzung eines ut (quam ut solus) für nöthig gehalten, obschon er es weder 1, 35 at ille moriturum potius, quam fidem exueret, noch Agr. 35 regrediendumque et excedendum potius, quam pellerentur ver-

misst. Mit welcher Unterscheidung ist nicht klar geworden, da man bisher beides promiscue in Vergleichungssätzen mit *potius quam* annimmt. Geradezu unberechtigt ist die Einschlebung des *ut* 13, 42 *omnia potius toleraturum, quam ut veterem ac domi partam dignationem subitae felicitati submitteret*, nachdem erst von Lips. durch Conjectur das handschriftliche *submittere* geändert worden, obschon Weissenb. zu Liv. 2, 15 die Rechtmässigkeit des *Infin.* nach *potius quam* nachgewiesen hat.

3, 63 Vulg. *neque minus Milesios Dareo rege niti. sed;*

M. *regi utis et*, das doch jedenfalls auf *uti sed* führt. Nachdem Pich. sein einfaches Gefallen an der Conjectur des Lips. (*niti*) ausgesprochen, war der Einfluss der Vulg. auch auf die neueren so gross, dass Nipp. und selbst Haas. (auch Bait., Halm.) ohne weiteres *niti* aufgenommen haben. Erst Ritt. ist zu *uti* zurückgekehrt.

3, 66 Vulg. *si rectum iter pergeret; M. perageret*. Beide Verba sind zu unterscheiden. *Pergere* ist nicht blos *iter ingredi* (Ritt.) wie 15, 27 *mox iter — pergit*, sondern auch „Fortschreiten in etwas Angefangenem“, wie 4, 20 *liceatque inter abruptam contumaciam et deforme obsequium pergere iter ambitione ac periculis vacuum*; cf. 1, 28, und unterscheidet sich, als unabhängig von dem Resultate nur das Streben (auch das energische) bezeichnend, von *peragere*, dem vollständigen Durchführen, cf. Ov. fast. 1, 188 *et peragat coeptum dulcis ut annus iter*; Virg. Aen. 4, 653 *vixi et quem dederat cursum fortuna peregi*; Tacit. Agr. 44 *longissimum aevum peregit*. — Bruttidius hatte ursprünglich den richtigen Weg eingeschlagen, indem er sich viel feine Bildung erworben, (*artibus honestis copiosum*, nicht wie Roth, *artibus honestis, copiosum*, „unbescholten und wohlhabend“, wogegen das folgende *et — iterum* spricht), hätte er diese Bahn bis zu Ende inne gehalten, würde er es zu grosser Berühmtheit gebracht haben.

4, 12 Vulg. *adque haec; M. atque*. Es war eine falsche Annahme von Beck. „*adque* etiam in M. esse videtur; tacet enim Furia“. Seit Bait. zweifelt niemand mehr an *atque*, aber *haec* ist verschieden als Acc. oder Nom. aufgefasst worden. — Des Sejanus überlegter Plan ist, die Agrippina zu hochverrätherischen Handlungen zu verleiten, und sie inzwischen dem Tiberius verdächtig zu machen. Dieses letztere,



die Einwirkung auf Tiberius, ist am sichersten zu ermöglichen, wenn die alte Livia (Augusta) gründlich mit der Agrippina entzweit würde. Diese Aufgabe muss die junge Livia übernehmen, die ja in seiner Gewalt ist. Nach Vertheilung dieser Rollen knüpft der Erzähler ganz natürlich an die junge Livia an, denn sie ist des Sejanus Ausgangspunct, sie ist unter den 3 zuletzt genannt, daher weist *atque haec* von selbst auf sie hin, sprachlich und logisch. Ueber die nothwendige Verknüpfung und Interpunction der Worte (*atque haec — effiebat*) dürfen wir nur auf Ritt.'s erste Ausgabe verweisen, wo auch namentlich noch hervorgehoben wird, dass in dieser natürlichen Auffassung auch die Bezeichnung der Augusta als *avia* volle Berechtigung habe, denn sie war die Grossmutter des Germanicus und der Schwester desselben, Livia, der Gemahlin des jüngern Drusus. Auch Roth ist dem gefolgt. Gleichwol haben wir die für die neuere Kritik charakteristische Erscheinung, dass Ritt. selber von seiner richtigen Erklärung abgegangen ist zu Gunsten zweier Conjecturen, die ihm niemand glauben wird. Dazu verläugnet er sich, den allgemein geschätzten Erklärer, in der Weise, dass er (Rhein. Mus. 17, pag. 107) nur auf die falsche sprachliche Erklärung anderer (Nipp. ergänzt *agere* oder *egit*) Rücksicht nimmt und mit Ignorirung seiner eignen richtigen Erklärung sofort auf seine 2 neuen Conjecturen übergeht. Der Text des Tacitus bedarf wirklich nicht des eingeschobenen *commissit* (sc. Sejanus) und giebt nicht Berechtigung zu der ziemlich „flotten“ Frage: „Wessen Grossmutter ist diese *avia*? Vielleicht der Prisca, vielleicht der Livia oder Agrippina, vielleicht auch des Sejanus? aber so schreibt ein Tacitus nimmermehr.“ Mag die Aenderung aus *aviae* in *Liviae* auch nicht zu den schwierigsten zählen, Ritt. hat uns aus einer „peinlichen Unruhe“ in die andere gebracht. Denn welche Livia soll es sein? die alte oder die junge? „So schreibt ein Tacitus nimmermehr“! — Auch Nipp.'s Aenderung des handschriftlichen *inter intimos aviae*, in *intimas* beruht auf falschem Schluss, denn vereinte Kräfte versprechen einer angelegten Intrigue mehr Erfolg, und eine länger bewährte Freundin stand der alten Livia doch immer noch näher, als der auch noch so befreundete Julius Postumus.

4, 35 Vulg. *quas ne victor quidem abolevit*; M. *nec victor quidem*. Ern. rühmt, dass, wie Drakenb. im Liv., so er im Tacit. die Form *nec — quidem*, allenthalben in *ne — qui-*

dem verändert habe. M. bietet nec — quidem nur an dieser Stelle, ausserdem kommt es bei Tacit. noch vor Hist. 1, 66. 4, 38. Ann. 14, 35. Von allen Editoren hat nur Haas. (Walth. und Bach cf. unten) die Rechtmässigkeit solcher Verbindung anerkannt, und darnach dieselbe mit Ausnahme von Hist. 4, 38 beibehalten. Die Entscheidung hängt mit einer Bedeutung von neque (nec) zusammen, die, so viel wie wir wissen, bis jetzt noch von keinem erkannt oder anerkannt worden ist. Dadurch sind vielfache, unnöthige und falsche Conjecturen in den Text des Tacitus hineingebracht, namentlich wenn solches neque oder nec absolut ohne Verbum steht, wie 1, 32 quod neque disjecti, nil paucorum instinctu, sed pariter ardescerent, pariter silerent. Man ist stets von der Voraussetzung ausgegangen, dass für neque ein entsprechendes nec oder aut zu schaffen sei. Die neueren haben dem nichts Neues abzugewinnen gewusst, daher Nipp. neque disjecti nec paucorum instinctu, Ritt. geht wieder seinen besonderen Weg: *neque cunctantes* neque disjecti, nil paucorum instinctu, oder, da „statt cunctantes noch manche andre Möglichkeit vorhanden“, mit dem Lückenzeichen: quod *neque* . . . neque disjecti. Haas. hält neque disjecti für fremden Zusatz. Und doch führen andere Stellen des Tacitus auf den eigenthümlichen Gebrauch des neque oder nec gewissermassen als eines Superlativ von non, in der Bedeutung: „nicht im Geringsten“, „durchaus nicht“, „nimmermehr“, mit dem Sinne: „es ist gar kein Gedanke daran“. Wir sehen dabei ganz von den Stellen ab, wo auf neque noch ein zweiter durch et oder ac, auch que verbundener Satz folgt (cf. Spitta pag. 127), ob schon auch da die steigernde Bedeutung stattfindet, z. B. 4, 26 sed neque Blaesus ideo inlustrior, et huic negatus honor gloriam intendit; 2, 51 victa est sine dubio lex, sed neque statim et paucis suffragiis; 2, 34 ex qua neque Piso inglorius et Caesar majore fama fuit, sondern wählen die einfache, absolute Verbindung des neque (nec) mit einem einzelnen Worte, 1, 6 neque imperasse sese; 2, 82 quamquam neque insignibus abstinerent; 3, 17 patris quippe jussa nec potuisse filium detrectare; 3, 47 neque decorum principibus; 4, 34 sed neque haec in principem. Es ist zu verwundern, mit welcher Leichtigkeit manche Herausgeber stillschweigend über diese und ähnliche Stellen hinweggegangen. Unter andern ist auch 1, 30 nec frustra adversus impios hebescere sidera, ruere tempestates als Ausdruck der Soldaten zu fassen und nicht als Worte

des Erzählers, wornach die Interpunction zu ändern ist, wie es schon Roth aufgefasst hat, doch mit Vernachlässigung der prägnanten Bedeutung des *nec*: „es sei nicht umsonst“, vielmehr „es sei nimmermehr (durchaus nicht) umsonst“. An andern Stellen hilft Roth gewöhnlich mit einem „auch“ aus, aber wo das nicht passt, begnügt er sich mit der einfachen Negation, und doch sollte man z. B. 1, 6 den Gedanken, dass ihm so etwas zu befehlen, „gar nicht in den Sinn gekommen sei“, nicht übersehen, oder 3, 17 *patris quippe jussa nec potuisse filium detrectare*, den Einen Gedanken nicht in zwei Theile zerreißen: *patris quippe jussa* (sc. *fuisse*, Nipp., Roth), *nec etc.*, auch nicht übersetzen: „dem sich der Sohn nicht entziehen konnte“, sondern „dem väterlichen Befehle hätte sich der Sohn nie und nimmermehr entziehen können.“ Darnach ist auch die Rechtmässigkeit der handschriftlichen Worte 1, 32 *quod neque disjecti, nil paucorum instinctu* nicht anzufechten, wie sie auch schon Walth. vertheidigt hat, freilich mit Gründen, die nicht zu billigen sind. Er fasst solches *neque* als *ne* — *quidem* auf „auch nicht“, „nicht einmal“; an manchen Stellen äusserlich möglich, doch öfters mit völliger Verwischung des Gedankens, z. B. 2, 82, auch geradezu unmöglich, z. B. 1, 6. 1, 32, zu geschweigen, dass Tacitus ja auch die Verbindung von *neque* mit *ne* — *quidem* (doch wohl mit verschiedener Bedeutung?) hat, cf. *Hist.* 2, 82 *donativum militi neque Mucianus prima concione nisi modice ostenderat, ne Vespasianus quidem* „es war dem Mucianus gar nicht in den Sinn gekommen, ein anderes donativum als ein sehr mässiges in Aussicht zu stellen.“ Ritter suchte diese Schwierigkeit in seiner Weise durch ein eingeschobenes *ac* vor *ne Vespasianus quidem* zu heben.

Von dieser Bedeutung des *neque* „nimmermehr“ ausgehend, finden wir in *nec* — *quidem* beide Begriffe eines *neque* und eines *ne* — *quidem* vereinigt. In der obigen Stelle 4, 35 *nec victor quidem* ist nicht blos durch *ne* — *quidem* die blosser Angabe der Thatsache, „dass Augustus nicht einmal die Standbilder vernichten liess“, enthalten, sondern *nec victor quidem abolevit* nimmt überdies den Gedanken daran in Abrede, „Aug. hat nicht einmal daran gedacht, die Standbilder des Cassius und Brutus als solche zu verbieten“.

Ann. 14, 35 *eo provectas Romanorum cupidines, ut non corpora, nec senectam quidem aut virginitatem inpollutam relinquant*. Roth hat *senectam* fälschlich absolut als „alte

Leute“ (das Alter) aufgefasst, wiewohl schon Ritt. darauf hingewiesen, dass *senectam* und *virginitatem* zusammengehören und das voraufgehende *corpora* näher bestimmen. „Die Römer sahen nicht darauf in ihrer leidenschaftlichen Begierde, ob die Opfer ihrer Wollust (*corpora*) alt oder jung waren“. Aber um so mehr hätte sich Ritt. hier selber überzeugen können, dass ein *ne — quidem* gar nicht möglich ist. Fehlte aut *virginitatem* (oder, was auf dasselbe hinauskommt, setzt man, wie früher, hinter *quidem* ein Komma, und reisst das zusammengehörende *senectam* aut *virginitatem* auseinander), so konnte *ne senectam quidem* stehen, der Gedanke aber, dass die Römer in ihrer Fleischeslust gar nicht daran dachten, einen Unterschied zwischen alt und jung zu machen, erfordert ein *nec — quidem*.

Hist. 1, 66. *His et pluribus in eundem modum perpulerant, ut nec legati quidem ac duces partium restingui posse iracundiam exercitus arbitrarentur*, d. h. selbst den Legaten und Führern kam es gar nicht in den Sinn, zu glauben, dass sie den Grimm des Heeres beschwichtigen könnten. Ein blosses *ne — quidem* würde noch irgendwie eine Ueberlegung der Legaten und Führer ermöglichen, ein *nec — quidem* spricht ihnen jede Ueberlegung ab, und schildert seinem superlativen Begriffe gemäss den Eindruck der Verhältnisse auf die Führer als überwältigend.

Hist. 4, 38 *nec victoribus quidem ingrato rumore*, „nicht einmal den Siegern war das Gerücht irgendwie unwillkommen.“ Man könnte fast sagen, der Gedanke erhält durch *nec — quidem* eine positive Färbung, „es war ihnen in hohem Grade erfreulich, so dass sie gar nicht an die mögliche Schmälerung ihrer eigenen Partei, sondern nur an den daraus zu erhoffenden Beutegewinn dachten.“

Man ersieht aus allen 4 Stellen, dass das *in nec — quidem* eingeschlossene *ne — quidem* an seiner gewöhnlichen Stelle mit Hervorhebung des betreffenden Wortes steht, dagegen die *in nec* liegende Steigerung sich auf ein anderes hervorzuhebende Wort des Satzes bezieht, 4, 35 auf *abolevit*, 14, 35 auf *inpollutam relinquant*, Hist. 1, 66 auf *arbitrarentur*, 4, 38 auf *ingrato*.

Walth. nebst Bach hat ebenfalls *nec — quidem* vertheidigt und durch *etiam ne — quidem* erklärt, „auch nicht einmal“, „sogar nicht einmal“. Mit Recht ist dies von Ritt. zu 4, 35 zurückgewiesen durch die Hinweisung, das bezeichne

nichts weiter als *ne — quidem*. Sein Zugeständniss, dass er an 2 Stellen *nec — quidem* „erträglich“ finde, ist für Hist. 2, 82 ohne Bedeutung, da einmal Ma. gar nicht *nec — quidem* sondern nur *ne — quidem* hat, andererseits *nec — quidem* nach einem vorausgegangenen prägnanten *neque* rein unmöglich ist. Aber auch seine Erklärung Hist. 4, 38 *nec victoribus quidem*, als einer stärkeren Betonung („*fortius elatam*“) ist nicht weiter zu verwerthen, und hat er an betreffender Stelle solches auch selber zurückgenommen. Dagegen ist allerdings bei Suet. Tib. 21 und 37 *nec illud quidem ignoro*, und *nec per eos quidem, nisi cunctanter et necessario*, in der steigernden Bedeutung „durchaus nicht“ beizubehalten.

Solchen steigernden Begriff müssen wir auch in *necdum* (einmal auch *nequedum* 4, 62) „durchaus noch nicht“ erkennen, cf. 12, 5. 15, 8. 40. Hist. 1, 31. 2, 18, wodurch erst die an sich auffallende Verbindung *et necdum* (Hist. 1, 31. cf. Plin. Pan. 14, 56) Erklärung und Möglichkeit erhält.

4, 39 Vulg. *attamen quod pulcherrimum*; M. *actamen* und nicht wie Or. angiebt *attamen*. Es bezieht sich auf *neque — precatum*, das dazwischen stehende *excubias ac labores — malle* ist dem Sinne nach nicht selbständiger Satz, sondern Begründung der Zufriedenheit.

4, 55 Vulg. *Pergamenos (eo ipso nitebantur) aede Augusto ibi sita satis adeptos creditum*; M. *aedē — sitam* (nach Bait.; aus Ritt.'s Angabe nicht ersichtlich, und doch ist das voll ausgeschriebene *sitam* hier von Wichtigkeit, denn die Abkürzung in dem Worte *aedē* könnte auch späterer Zusatz sein). Wir können uns mit Haas. und Ritt. schwer überzeugen, dass der Accus. der Handschrift ein Versehen sei, können aber auch nicht beider Aenderung, (denn Ritt.'s *eo, quo ist* wirklich nichts anderes als Haas.'s *quo*), für nothwendig erachten, obschon wir andererseits Walth.'s Auffassung des *aedem — sitam* als Apposition zu *satis adeptos* doch hart finden. Wir kehren zu der alten Annahme der Parenthese (*eo ipso — ibi sitam*) zurück.

4, 72 Vulg. *et postquam non subveniebatur*; M. *subveniebat*. Der ganze Zorn der Friesen ergoss sich gegen Olenius, der ihnen den Tribut an Urhäuten auferlegt hatte, und an den sie sich sicherlich um Abhülfe gewandt haben. Wenn Ern. diese Auffassung des handschriftlichen *subveniebat* für durchaus berechtigt erklärt und dennoch hinzufügt: „*utrum Tacitus dederit subveniebat* necne pro certo non dixerim“, so

liegt darin eine unverdiente Geringschätzung der Handschrift und der Beginn der neueren subjectiven Kritik.

6, 8 Vulg. *Haec adversus Togonium, verbis moderans; neque ultra abolitionem sententiae suadere; M. suaderet.* Wir verbinden hiermit sogleich 6, 41 Vulg. *se quisque stimulant, ne pugnam per sagittas inirent; M. sinerent*, weil ne in beiden Stellen eine Warnung (resp. Selbstwarnung) enthält, wonach die Interpunction (cf. unten) zu ändern. — Solche Ausrufungen der Handelnden ohne weitere Einleitung des Erzählenden finden sich vielfach und mehr im Tacitus, als die Editoren anerkennen, cf. 1, 41 *quis ille flebilis sonus? Femenas inlustres! etc. bis pergere ad Treviros et externae fidei!* 1, 36 *periculosa severitas, flagitiosa largitio! seu nihil militi sive omnia concedentur, in ancipiti respublica!* Auch den blossen Inf. Praes. verwendet Tacit. zum Ausdruck der Selbstaufmunterung, oftmals irrthümlich als Infin. hist. aufgefasst, cf. 4, 12 *igitur contumaciam ejus insectari — exagitare!* Das sind die Gedanken des Sejanus. Namentlich aber ist hier der Gebrauch des ne zu beachten, das 1, 7 absolut ohne Verbum als Selbstaufforderung steht: *ne laeti excessu principis neu tristiores primordio*, d. h. „ja nicht“, das man bisher in der trockensten Weise durch ein ausgelassenes *essent* oder *viderentur* (Her., Nipp.) erklären zu müssen glaubte. Ebenso Hist. 1, 85 *ne contumax silentium, ne suspecta libertas!* wo Her. wieder zu einem ausgelassenen *esset* seine Zuflucht nimmt, wofür Nipp. zu Ann. 1, 7 eine an beiden Stellen nicht zutreffende Regel aufstellt. Aehnlich ist der Gebrauch von *dum ne* — neu 3, 71. — Die Verkennung dieses Gebrauchs hat selbst zu unpassenden Aenderungen des Textes verleitet, cf. 1, 35, wo zwar ein einleitendes *orabant* dabei steht, das jedoch ohne weiteren Einfluss auf die Construction auch nur äusserlich die directen Ausrufungen der *veterani* in obliquer Weise einführt. Sie schreien nicht nach eingelernter Schablone alle dasselbe, sondern durcheinander, einander ergänzend; der eine: *mederetur fessis!* daran knüpfen andere weiter ausführend: *neu mortem in isdem laboribus!* („und ja nicht den Tod in denselben Mühseligkeiten!“), noch andere: *finem tam exercitae militiae!* wieder andere: *neque inopem requiem!* (neque in der oben besprochenen Bedeutung). Natürlich hat der Darsteller solches Durcheinander in eine logische Ordnung zu bringen, und mit welcher Kunst Tacitus dies verstanden, geht überaus überzeugend aus

11, 7 hervor, wo abwechselnd auf materiellem Standpunkte reale und dann wieder mehr ideale Gründe von Seiten der Gefährdeten gegen Silius dem Claudius zugerufen werden (worüber der nähere Nachweis einmal später). In der gänzlichen Verken- nung solcher Eigenthümlichkeit des Tacitus hat man 1, 35 *neu morerentur* (Ern.) statt *neu mortem* für nöthig gehalten, oder wie die neueren (Nipp., Ritt.) die Auslassung eines *Verbum* in der leidenschaftlichen Rede supponirt, ja Ritt. den Ausfall eines ursprünglich vorhandenen gewesen *simeret* durch Punkte im Texte angedeutet. Die *Accusative* *mortem*, *finem*, *requiem* sind gar nicht von *orabant* abhängig (*Object* ist der *Complex* sämtlicher Worte, die von den Veteranen geschrien werden), sondern sie sind *Accusative* des *Ausrufs* (cf. 4, 50 „*properum finem*“ *clamitans*), wie sie recht klar 1, 41 *feminas inlustres etc.* hervortreten. Man kann hier noch weiter auf den Unterschied der folgenden *Nominative* hinweisen: *socer Drusus, ipsa, infans*. Diese bleiben als blosser Gedanken und Vorstellungen (*pudor inde et miseratio*) in der *subjectiven* Sphäre, während die voraufgehenden ebenfalls ganz unabhängigen *Accusative* des *Ausrufs* als gegenseitige Antworten auf die erhobenen Fragen, *quis sonus? quod tam triste?* *objectiv* erscheinen. So ist auch der *Accusativ* 1, 27 *causam discordiae et initium armorum!* als *Ausrufung* der zum Tumult auseinander gehenden *Soldaten* zu erklären. Ebenfalls 2, 64 *inmittere latronum globos, excindere castella, causas bello!* ist als *Auführparole* aufzufassen und der *Accusativ* *causas* hat Erklärung, cf. *Hist.* 4, 19 *non ut assequerentur sed „causam seditioni!“* *Ann.* 6, 43 *auspicium prosperi transgressus!* ist *Ausruf* zur Ermunterung, wie das sogleich folgende *quidam callidius interpretabantur* bezeugt, und der *Accusativ* *initia conatus secunda neque diuturna* bestätigt. Solche *Accusative* sind in der Weise verkannt worden, dass selbst Haas. 4, 50 *sed Tarsa „properum finem!“* — *clamitans* durch Einschlebung eines *per* (*prope- rum per finem*) dem *Style* des Tacitus hat aufhelfen wollen. — Andere *Accus.* *absol.* sind in ähnlicher Weise als wörtliche *Ausdrücke* der Handelnden, wie sie der Erzähler beibehalten, aufzufassen, 1, 3 *subsidium dominationi*; *Hist.* 1, 44 *munita in praesens, in posterum ultionem*; 4, 18 *hortamenta victoriae vel pulsus pudorem*. Wir dürfen in der Uebersetzung hinzufügen: „wie sie sagten“ oder „wie sie es nannten“, wo- für Tacitus sonst auch *velut* (cf. unten) gebraucht. Man vergl. Roth *Agr.* pag. 133.

Wenden wir diesen Gebrauch des Ausrufs auf jene beiden oben zusammengenommenen Stellen an, so ist 6, 8 die Interpunction der Vulg. gegen die neueren Ausgaben beizubehalten: *Haec adversus Togonium (sc. dixit)*, jedoch nach moderans das Semikolon in ein Komma zu ändern. Tiberius wollte dem Togonius wegen seines Antrages keine Fährlichkeiten von Seiten des Senats bereiten, obschon er dessen Vorschlag durchaus verwarf. Darum wählte er in seiner Antwort vorsichtig die Worte (*verbis moderans*) und (als Selbstaufforderung) „dass er ja nichts weiter als Ablehnung rathe“. Somit ist *suaderet* der Handschrift richtig und die Aenderung Nipp.'s *neve* statt *neque* nicht erlaubt, denn es findet nur einfache Verbindung zweier an sich nicht innerlich zusammenhängender Sätze durch *que* statt, cf. 6, 18 *sanxisse Augustum, quem intra diem ad praetorem urbanum deferrentur, neque habere privatim liceret*, wo Nipp. ebenfalls *neve* ändert. Sal. Jug. 85, 47 *capessite rempublicam, neque quemquam ex calamitate aliorum aut imperatorum superba metus ceperit*, wonach auch Jug. 14, 7 *tamen erat majestatis Romani populi prohibere injuriam neque cujusquam regnum per scelus cresceret* beizubehalten sein möchte. Cf. Corte Exc. 2. Auch die Einschiegung eines *ut* (*neque ut ultra abolitionem sententiae suaderet*. Haas.) giebt ebenso wie die Vulgata (*suadere* als *Infin. hist.*, der überdies gar keine Berechtigung hätte), nur als blosser Erzählung, wo Tacit. doch in seiner Schilderung uns einen raschen Blick in das Innere des so verschlossenen Tiberius thun lässt.

6, 41 ist zu interpungiren: *enimvero apud Sarmatas non una vox ducis, se quisque stimulant: „ne pugnam per sagittas sinerent, impetu et comminus praeveniendum!“* Wir dürfen die Bemerkung über die Sarmaten nicht einmal als Bericht der damaligen Sachlage, sondern müssen sie als allgemein gültige Sitte der Sarmaten auffassen. Die bezeichneten Worte sind allgemeine Parole („dass ja nicht“). Der Parther sucht den Kampf aus der Ferne mit dem Bogen, die Sarmaten haben die Aufgabe, dies zu hintertreiben, ein *inirent* der Vulg. würde den Sarmaten die Initiative beilegen, wo sie zunächst nur zu verhindern haben, darum sind die neueren schon mit Recht bei *M. sinerent* (statt *inirent* Vulg.) verblieben.

6, 39 Vulg. *accire Sarmatas; M. accipere*. Die Entscheidung hängt von der Auffassung des ganzen Zusammenhangs



ab. Es stehen sich gegenüber Mithridates, König der Iberer, und Artabanus, König der Parther. Streitobject ist Armenien, das sich zum Theil unter Leitung eines der vielen reguli, Pharasmanes, zu Mithridates hält. Dieser Pharasmanes wird von dem Sohne des Parthers Artabanus, Orodes, bekämpft. Auf Seiten des Orodes sind keine Bundesgenossen, nur Meder und Parther sind ihm vom Vater beigegeben, cf. cap. 40 Orodem, inopem sociorum. Ebenso hebt Orodes in seiner Anrede vor der Schlacht (cap. 40) hervor, dass sie nur mit Söldlingen (*mercenario milite*) zu kämpfen hätten, woraus zu schliessen, dass er selber deren nicht in seinem Heere hatte. Daraus folgt klar, dass cap. 39 mittit, qui auxilia mercede facerent, von Roth und anderen falsch aufgefasst ist: „und schickt ihm Leute, die als Söldner dienen sollten“, vielmehr Artabanus schickt Leute aus, um Söldnertruppen zu werben. Das gelingt auch, aber diese Söldner werden von den Iberern, die alle Wege besetzt hielten, nicht in Armenien hineingelassen (*at qui Parthis adventabant, facile arcebantur*). Aber wir sehen auch weiter aus den Worten des Tacitus, dass diese gewonnenen Söldner aus demselben Lande kommen, von wo die Söldlinge des Iberers heranrückten, d. i. aus Sarmatien. Dieses Räthsel zu lösen dient die Schilderung der Sarmaten, die von beiden Parteien Geld und Geschenke annahmen und sich, die einen für diese, die andern für jene Partei entschieden (*diversa induere*). Diese Selbständigkeit des Entschlusses wird durch *accipere* trefflich bezeichnet. Pharasmanes nimmt diejenigen Sarmaten als Hülfe an, welche sich trotz der Geschenke gewissermassen nach freiem Entschlusse ihm darbieten und zur Verfügung stellen. Die neueren Erklärer haben mit stillschweigender Sicherheit sich für *accipere* der Vulg. entschieden, (Doed. nach Walth. und Bach *accipere*). Wiederholung derselben Wörter (*accipere — acceptis*), abgesehen von der absichtlichen emphatischen, wie die Stellen von Rup. Ind. pag. 837 ohne Auswahl gesammelt sind, findet sich unabsichtlich mehrfach bei Tacitus, will man etwa 1, 81 *subtractis — subtracta*, 3, 16 *rogaturus — rogo* nicht dahin rechnen, doch 12, 37 *sequitur — sequeretur* und der vorliegenden Stelle ganz ähnlich 16, 2 *missis — mittitque*.

6, 51 Vulg. *imitando amore*; M. (und die neueren) *imitando amorē*. Wengleich der von Haas. (cf. Reis. Vorles. Anm. 596) angegebene Unterschied zwischen *Gerundium* und *Gerundivum* (nachdrückliche Hervorhebung der Handlung oder des

mit dem Verbum verbundenen Hauptwortes) nicht durchgängig innegehalten wird, darf doch nicht durch blossе Conjectur das Ungewöhnliche vermehrt werden. Ritt. stellt mit Unrecht das Gerundium dem Partic. Praes. gleich. Beides ist verbunden 13, 47 *suspectabat maxime Cornelium Sullam, socors ingenium ejus in contrarium trahens, callidumque et simulatorem interpretando.*

6, 55 *Vulg. quamquam genua patrum adolveretur; M. genua patris.* Nur Doed. unter allen vertheidigt *patris*, aber als den Vater des unglücklichen Sohnes (den vor 2 Jahren als Consul erwähnten und nunmehr wahrscheinlich schon gestorbenen Papinius, cf. 6, 46). Wir beziehen *patris* den Worten und der Construction gemäss auf den eigenen Vater der angeklagten Mutter des Jünglings. Dieser hatte als Grossvater des Selbstmörders mit der Mutter gemeinsame Trauer (*luctum communem*). Das „Zusammentrauern“ macht Nipp.'s und Roth's Erklärung ungemein verschroben. Ihm, der unter den Senatoren sass (*consulari familia*), warf sie sich zu den Füssen, sein Mitleid und seinen Beistand erflehend. Was das nützen sollte? Die Frage darf man nicht mit Or. an eine geängstigte Frau richten. Uebrigens kam sie doch sehr milde davon.

#### b) Nipperdey.

1, 4 *Nipp. aliud quam iram et simulationem; M. aliquid quam.* Man hat von jeher dieses *aliquid* in dem Satze mit *ne* — *quidem* mehr zu entschuldigen, als in seinem Sinne nachzuweisen gesucht, und sich darüber gestritten, wofür es denn eigentlich stehe: Wolf *aliud quicquam*; Ritt. *aliud quid*. Or. vertheidigt es gar mit der Entschuldigung: „*devitabat sonum nimis asperum aliud quidquam quam*“. Die damaligen Politiker sind mit dem Charakter des künftigen Thronerben (Tiberius) unzufrieden. Schon von stolzem Geschlecht und in verderbender Hofluft erzogen, zeige jeder Tag seine *saevitia* (böses Gemüth, nicht immer Grausamkeit) trotz aller Vertuschung (*quamquam premantur*): Wäre irgend etwas Gutes an ihm, so hätte sich das doch zu Rhodos zeigen müssen, wo er ja, so gut als ein Verbannter, dem früheren schlechten Einflusse der Umgebung enthoben war, aber doch waren *simulatio, ira, secretae libidines* überwiegend. Dieses vermischte, gute Etwas kann und darf in dem negativen Satze

nur durch aliquid ausgedrückt werden. Die verlangte regelrecht-grammatische Verbindung quicquam oder aliud erzählt bloß, was er zu Rhodos begonnen, dagegen aliquid giebt an, was er nicht begonnen, und das man doch hätte von ihm erwarten sollen, falls sie (die Tadler) Unrecht hätten. Die Verbindung mit quam ist wegen des negativen Satzes ermöglicht, ein nisi wäre ganz unpassend, da ira, simulatio, secretae libidines nie zu guten Charakterzügen gerechnet werden können; auch würde nisi sich dem aliquid zu enge anschließen, während quam über den Begriff des aliquid hinaus sich dem negativen Gedanken anbequemen kann. Es ist dem quam nach einem Positiv (cf. Reisig lat. Sprachw. Anm. 402) gleichzustellen. — Bei dieser Auffassung bedarf es nicht des Streitigen, ob Tiberius auf Rhodos wirklich ein Verbannter war, oder nicht. Die Tadler halten ihn formell (wie es auch richtig ist) nicht für einen Verbannten (specie secessus), aber in der That hatte es wirklich den Anschein, und rief er selber diese Annahme durch seine Haltung hervor, cf. Suet. Tib. 13 non privatum modo, sed etiam obnoxium et trepidum egerat. Der von Bait. bemerkte Widerspruch zwischen specie und exulem agere dient den Tadlern als indirecter Beweis von Lug und Trug des Tiberius, „seinen Worten nach secessus, seiner Haltung nach Exil“. Es ist kein Grund, von M. exulem abzugehen, Nipp., Bait. und Halm haben exul (Mur.) gewählt. Ritt. früher: „vitium *exulem*, quo justa oppositorum ratio tollitur“, hat jetzt in der neuesten Ausgabe exulem wieder beibehalten.

1, 15 Nipp. ne *praeturae* plures; M. ne plures. Zunächst ist die Kapitelabtheilung hier eine recht unglückliche. Tacitus spricht, nach wie vor der Bemerkung von der Uebertragung der comitia auf den Senat, von dem Modus, nach dem Tiberius die Prätorenwahl abgehalten haben will. Für den Erzähler hat diese Uebertragung der comitia gar keine selbständige Bedeutung, wie für Vell. 2, 124 *ordinatio comitorum*, er erwähnt sie nur gelegentlich in Veranlassung der Prätorenwahl. Das deutet er hinlänglich durch Beifügung und Voranstellung von *e campo* an. Nach DC. 58, 20 *καὶ μετὰ τοῦτο ἔς τε τὸν δῆμον καὶ ἔς τὸ πλῆθος οἱ προσήκοντες ἑκατέρῳ* bestand damals noch die Sitte, dass die magistratus maiores (also auch die praetores) in Centuriatcomitien (auf dem campus Martius), und die minores in Tributcomitien (auf dem Forum) gewählt wurden. Darum trennt auch Vell. 2, 126

beide: *summota e foro seditio, ambitio campo*. Hätte demnach Tacitus eine selbständige Nachricht über die Aufhebung sämtlicher Comitien geben wollen, so durfte er nicht *e campo* (als Theilbegriff) beifügen, oder er musste in gleicher Ausführlichkeit wie Dio oder Vell. auch das Forum gleichfalls berücksichtigen. Die weiteren Wahlen (Consuln) auf dem Campus Martius waren schon, seitdem Caesar und Augustus dieselben zu einer reinen Form gemacht hatten, (DC. 42, 20, 43, 46, 51, 55, 34. Suet. Caes. 41), ganz irrelevant, für das nächste Jahr 15 n. Chr. waren überdies die Consuln schon von Augustus ernannt, und wie Tiberius es weiter einrichten wollte, bestimmt er erst dann, als es Zeit war, neue zu ernennen, cf. 1, 81. Somit blieben für die damalige Senats-sitzung wirklich nur die Prätoreswahlen übrig, und Nipp.'s Interpolation des Textes (*praeturae*) ist ganz unberechtigt. Durch die Verlegung des Kapitelanfangs auf die Worte: *Tum primum e campo etc.* ist der gelegentlichen, zur Erklärung dienenden Bemerkung von der Uebertragung der comitia in den Senat eine alle Wahlen umfassende Wichtigkeit beigelegt. Wir haben mit: *Candidatos praeturae*, das Kapitel zu beginnen. Auch der *modus*, nach welchem Tiberius die Prätoreswahlen für die Zukunft ordnen wollte, ist falsch aufgefasst. Bis dahin hatte Caesar und Augustus die *praesessio candidatorum* beim Staatsoberhaupte (*princeps*) angeordnet, worauf sie in einem *libellus* diejenigen Namen, welche sie zur Wahl des Volkes zulassen wollten, mit ausdrücklicher Bezeichnung der jedenfalls zu Wählenden, bekannt machten, Caesar mit der von Suet. Caes. 41 angegebenen Formel: „*Commendo vobis illum et illum*“; Augustus in der von DC. 55, 34 bezeichneten Weise: *γράφματα τινα ἐπιθείς*. Wenn somit der *princeps* in der Hauptsache die Wahlen in seiner Hand hatte (*potissima principis arbitrio*), so blieb dem Volke doch immerhin noch mancher Spielraum freier Bewegung, im Falle der *princeps* nicht sämtliche zu Erwählende bezeichnet hatte. Namentlich aber konnte es seine Gunst in jedem Falle dadurch bezeugen, dass es diesen oder jenen Candidaten, in erster Linie wählte (cf. Suet. Vesp. 2. Vell. 2, 59). Das war also das Feld der Parteibestrebungen (*quaedam studio*). Nur das ist auffallend, worauf kein Erklärer geachtet, dass Tacit. diese *studia* auf die *tribus* zurückführt, merkwürdiger Weise auch Suet. Caes. 41 *circum tribus missos*, denn die Prätores wurden doch auf dem *campus Martius* durch die *Centurien* gewählt. — Die

Aenderung des Tiberius ist folgende: er nannte dem Senate 12 Namen (nominavit), und bezeichnete ausser denselben noch 4 jedenfalls zu Erwählende (commendavit), im Ganzen 16. Da nun 12 jährliche Prätores seit und durch Augustus herkömmlich waren, (die 16 praetores des Jahres 10 n. Chr. waren ausnahmsweise, cf. DC. 56, 26 οὐδένα αὐτῶν λυπηῆσαι ὁ Αὐγουστος ἠθέλησεν), so blieb dem Senate doch immerhin eine Auswahl unter den genannten, und selbst dann, wenn, wie in den letzten Jahren des Tiberius, einmal in einem Jahre 16 praetores für nöthig befunden wurden (DC. 58, 20), war die Zahl der 12 nominati und 4 commendati noch ausreichend. Das ist noch von allen Editoren missverstanden worden. Man hört auch noch heute an den von Lips. erwähnten falschen Eid des Tiberius erinnern (Or., Bait.). Und doch ist es dasselbe Missverständniss, in welches auch die damaligen Senatoren verfielen. Es scheint in der betreffenden Sitzung die Verhandlung über die Prätores durch den sogleich erwähnten Antrag der Tribunen unterbrochen zu sein (cf. *inter quae tribuni plebei petivere*), über diesen und dessen Eile cf. pag. 68. Darum war es möglich, dass die Senatoren die Nennung der 12 Namen in der Weise interpretirten, als wolle Tiberius fortan nur gerade so viele bezeichnen, als zu wählen wären, denn diese Zahl war ja von Augustus als die herkömmliche Anzahl der jährlichen Prätores überliefert. Daher ihre Aufforderung: ut augetur, nicht: „er möge die Prätorenstellen vermehren“, sondern die Zahl der Candidaten. Das lehnt er auf's Bestimmteste ab, weil er ja ausserdem noch 4 eigene candidati principis aufstellen wollte, was er aber erst später in der Senatssitzung hinzufügte, wodurch denn die erbetene Mehrung der Sache nach vorhanden war.

1, 55 Nipp. Gener invisus, inimicus soceri; M. inimici soceri. Segestes und Arminius waren discordes und infensi. Der Hass war auf Seiten des Segestes grösser als bei Arminius, daher mussten gener und socer dem Grade nach verschiedene Epitheta erhalten. In dieser abstufoenden Gradbezeichnung des Hasses verliess die Sprache den Tacitus, sie versagte ein Synonym zu invisus, weder infensus noch infestus (beide activisch) genügen; auch nicht inimicus, so viel wir wissen. Sollte aber vielleicht nicht die wesentlich auf Gegenseitigkeit basirende Bedeutung dem Tacitus ein inimicus in passivem Sinne haben möglich erscheinen lassen? („ein verhasster Schwiegersohn eines angefeindeten Schwieger-

vaters“). An sich neigte die lateinische Sprache zu passivem Gebrauche der activen Adjectiva, und selbst inimicus möchte 2, 55 *possetque interitus inimici ad casum referri* in gleicher Weise aufzufassen sein. Auf Walth.'s Trugschluss zur Vertheidigung der handschriftlichen Worte: „*fuit gener invisus, inimicus socer, igitur gener invisus inimici soceri*“, ist zu verzichten. Gleichfalls aber ist auch ganz abzusehen von der Hereinziehung der ganzen Sippschaft beider, wo es sich nur um das Verhältniss des Schwiegervaters und des Schwiegersohnes handelt. Schwiegereltern, so sie noch leben, giebt es stets vier. Wer sie haben will, kann unter den Editoren wählen, jede Wahl hat ihren Vertreter gefunden.

2, 8 *Nipp. Ampsivariorum; M. Angrivariorum*. Der Sammelplatz der erbauten Flotte war die Insel der Bataver, cf. 2, 6. Inzwischen unternimmt Germanicus nach Detachirung des Silius gegen die Chatten, selber noch einen Zug von Mainz aus. Wahrscheinlich waren die Chatten von Arminius zur Belagerung von Aliso aufgeregt (*audito castellum Lupiae flumini adpositum obsideri* 2, 7), um den Germanicus zu divergiren. Inzwischen war die Flotte versammelt, und nach glücklich vollendetem Zuge gegen die Chatten geht Germanicus unter Segel, stationirt in der Ems bei Amisia, das Heer geht auf Brücken über die Ems. Gleich am ersten Abend nach dem Uebergange (*metanti castra*) wird der Abfall eines Volkes in seinem Rücken gemeldet. Man hat die Bestimmung dieses Volkes durch die Muthmassung verwirrt, Tacitus habe den Marsch aus Unkenntniss der Gegend nur so kurz angedeutet (Mannert Germanien pag. 82), oder es sei eine grössere Lücke in M. vor *metanti* anzunehmen (Haas.). Beides hat keine Berechtigung, nie und nimmer werden dadurch die Angrivarier in den Rücken des Germanicus versetzt. Sie wohnten (2, 19) zwischen Weser und Elbe, und trotz einer Lücke und aller Terrainunkenntniss des Tacitus steht Germanicus noch diesseits der Weser (2, 9 *flumen Visurgis Romanos Cheruscosque interfluebat*). Somit hat er die Angrivarier nicht hinter (*a tergo*), sondern vor sich nach links. Auch standen sie bisher nicht in Bündniss mit den Römern, und nur in dem diesjährigen Feldzuge ergeben sie sich später dem Stertinius (2, 22 *ni deditionem properavissent*, worauf cap. 24 *nuper in fidem recepti* sich bezieht). Dagegen waren die Umwohner der Amisia, die Ampsivarier (13, 55; Ritt. schreibt *Amsivarii* gegen M.), bis dahin treue Bundes-

genossen der Römer gewesen, und deren Land hatte Germanicus soeben hinter sich gelassen. Nach dieser Sachlage können 2, 8 nur die Ampsivarier gemeint sein, und pflichten wir Nipp. in der Annahme eines Versehens von Seiten des Abschreibers bei, aber er thut demselben Unrecht und verkennt den Zusammenhang der Erzählung des Tacitus, wenn er dieselbe Aenderung auch cap. 22 und 24 für geboten hält. Des Germanicus Marsch geht nach Ueberschreitung der Weser (cap. 12) und nach der gewonnenen Schlacht auf dem Felde Idistavium weiter der Elbe zu (cap. 19). Hier (etwa an der Aller, Nipp., Ritt.) ist die letzte Entscheidungsschlacht gegen die Cherusker, auf deren Seite die Angrivarier kämpfen, auf der Grenze beider Völkerschaften (lato aggere). Züchtigung dieser Angrivarier war geboten und möglich, da er ja nur deren Grenze zu überschreiten brauchte. Stertinius, der Reitergeneral, erhält den sofortigen (mox) Auftrag, und da sie ihm mit eiliger Ergebung entgegenkommen, kann auch dieser gleichzeitig mit Germanicus den Rückzug antreten. Bei dem unglücklichen Ausgange desselben haben die Angrivarier Gelegenheit, ihre nunmehrige Treue durch Aufkauf der auf dem Meere Verschlagenen zu bezeigen (cap. 24); dass sie den interioribus entgegengesetzt werden, darf doch nach den geographischen Vorstellungen der Römer von diesen fast ganz unbekanntem Gegenden nicht so auffällig erscheinen.

2, 47 Nipp. (Heins.) enisa in arduom, quae plana fuerint; M. visa in arduo. Warum soll denn in arduo nur „auf dem Steilen“ heissen, und nicht „in der Höhe“? Bäume und die Werke der Menschen, die man vorher auf ebener Erde sah, waren in der Höhe zu erblicken. Ebenen, mit allem, was darauf, waren in die Höhe versetzt.

In demselben Kapitel: Nipp. quique Mosteni et qui Macedones Hyrcani vocantur; M. Mosteni aut Macedones. — Aut (wir sehen ab von dem Gebrauche in negativen Sätzen, der an sich keine Schwierigkeit hat) wird in positiven Sätzen gebraucht, wenn die beiden verbundenen Begriffe in irgend einer Beziehung streng auseinander gehalten werden sollen. Gehen wir aus von 3, 63 propria Sardianos: Alexandri victoris id donum. Neque minus Milesios Dareo rege uti; sed cultus numinum utrisque Dianam aut Apollinem venerandi. Jede erklärende Ausgabe verweist auf Strab. 13, 4, 5 *ἰερὸν τῆς Κολονηῆς Ἀρτέμιδος, μεγάλην ἀγιστείαν ἔχον*, und 14, 1, 5 *μαντεῖον τοῦ Διδυμέως Ἀπόλλωνος τὸ ἐν Βραρχί-*

*δαίς*. Darnach wurde die Diana in Sardes, und Apollo in Milet verehrt. Diese Trennung deutet das einfache *aut* an, *ac* würde beiden Städten einen verbundenen Kultus der Diana und des Apollo zusprechen. — 13, 43 *nam filio et nepti pars concedebatur, eximebanturque etiam, quae testamento matris aut aviae acceperant*. Die *mater* und *avia* ist Eine Person, die schon verstorbene Frau des Angeklagten Suillius, für den Sohn die Mutter, für die Enkelin die Grossmutter. Ebenso zeichnet sich 1, 55 Arminius durch *perfidia*, Segestes durch *fides* aus, also beide durch *perfidia aut fide*. Der Leser hat durch *aut* sofort Trennung und Beziehung. So auch hebt 6, 37 *interfectis ab Artabano plerisque aut nondum adultis*, das trennende *aut* über die an sich logisch verkehrte Verbindung hinaus und lässt zu *adultis* ein anderes Subject (*aliis*) als *plerisque* ergänzen. — Wenden wir uns von diesen kritisch nicht angefochtenen, aber für den Begriff des *aut* massgebenden Stellen zu ändern: 1, 8 *aut cohortibus civium Romanorum*. Durch *aut* werden die im Testamente des Augustus gleichbedachten Legionssoldaten und Cohorten römischer Bürger als wohl zu unterscheidende und jede für sich selbständige Truppengattungen auseinander gehalten. Was da für Zwang ist in *ac* (Nipp.) zu ändern, ist nach dem prägnanten Gebrauche des Tacitus nicht abzusehen.

1, 16 *ob justitium aut gaudium*. Nipp. und Ritt. legten den Worten *aut gaudium* einen Zweifel des Tacitus unter, ob Blaesus aus Trauer oder Freude die *munia* unterlassen habe, (nach Vorgang von Mur. und Wolf). Nimmermehr! Wer den Gebrauch des *aut* richtig erfasst, begreift, dass beides bei Blaesus, dem Oheim des bei Tiberius allmächtigen Sejanus einwirkte, *justitium* als äusserer, *gaudium* als innerer Grund. Die entgegengesetzten Begriffe *justitium* und *gaudium* waren weder durch *ac*, noch durch *et*, wie das vorhergehende *fine Augusti et initiis Tiberii* (worauf schon Walth. verwiesen) zu verbinden, sondern nur durch *aut* logisch gegenüber zu stellen, obschon in der That beide verbunden auf die Handlungsweise des Blaesus einwirkten. Man vergl. noch 1, 64 *parenti aut imperitandi*. — Hiernach liegt auch keine Veranlassung vor, 2, 80 *ne tela quidem nisi agrestia aut subitum usum prope-rata*, mit Nipp. in *at* (statt *ad*) zu ändern. Man unterscheide *arma agrestia* d. h. Instrumente, die sich bei Ackerbauern vorfinden, und die man nahm, wie sie waren, von denen, die erst zu vorliegendem Zwecke besonders bereitet wurden



(„übereilt“ *properata*). Die nöthige Aenderung *subitum in usum* (Doed.) ist selbstverständlich und leicht. — 4, 5 *Etruria ferme Umbriae delectae aut vetere Latio et coloniis antiquis Romanis*. Länder und zerstreute Städte sind durch aut gegenübergestellt. *Vetus Latium* ist damit dem Landbegriffe (vom Tiber bis zum Circeischen Vorgebirge) enthoben, und umfasst alle diejenigen Städte Italiens, welche Kolonien dieses nomen Latinum waren. Das ermöglicht die prägnante Bezeichnung des aut. — Nun ergibt sich, dass in obiger Stelle 2, 47 *Mosteni aut Macedones Hyrcani* zwei durch aut durchaus geschiedene Städte sind, und Nipp. mit Unrecht gerade das Gegentheil behauptet: „man kann *aut* nur so verstehen, dass für eine Stadt zwei Namen angeführt würden“, und dessen Emendation *et qui* unberechtigt ist.

2, 83 *Nipp. Statuarum locorumve, in quibus coleretur; M. colerentur*. Nipp. hat in seiner neuesten Auflage sich mit Unrecht von Haas. bestimmen lassen, des Beroald. Aenderung anzunehmen. Er übersieht, dass hier keine historische Thatsache, sondern nur ein Referat über die Vorschläge im Senate gegeben wird, dass es sich also um die Orte handelt, wo die Statuen aufgestellt und verehrt werden sollten, und deren eine solche Masse vorgeschlagen wurden, dass man sie kaum zählen möchte.

3, 2 *Nipp. Filii sui munia fungerentur* (Ritt.); *M. munera*. „Ehrenbezeugungen gegen Verstorbene sind Geschenke (*munera*) der Lebenden“ erklärt schon Halm. Ritt. und Nipp. weisen nach, dass Tacit. constant im Nom. und Acc. Plur. diese beiden Wörter unterscheidet: *munia*, „Pflichten“, „Beschäftigungen“, *munera*, Geschenke, Leistungen, Auflagen. In den Historien scheint dies doch noch nicht durchgängig der Fall zu sein, cf. Hist. 3, 13 *ceteris per militiae munera dispersis*, (Ritt. ebenfalls *munia*). Wenigstens in obiger Stelle ist die Aenderung zu rasch, selbst in dem Falle, dass man Halm's Erklärung nicht befriedigend finden mag. Tacitus referirt nemlich die Worte des Edicts und Tiberius hat eigenen Styl; unter andern ist die Verbindung von *fungi* mit Acc. auch nicht des Tacitus, sondern des Tiberius Gewohnheit, die auch 4, 38 (*officia fungi*) von Tacitus beibehalten ist. Ueberhaupt herrschen noch über die Referate des Tacitus bei den Erklärern Unklarheit und falsche Annahmen, z. B. verschmäht Tacitus durchaus nicht die Entlehnung wörtlicher Ausdrücke, wie wir schon zerstreut darüber einige Bemerkungen gemacht haben

und weiter unten noch einen eclatanten Fall näher zu beleuchten Gelegenheit haben werden.

3, 22 Nipp. inlexit ad proferenda, quae velut *nescire* voluerat; M. velut reicere. Diese Emendation ist aus Nichtkenntniss des Gebrauchs von *velut* hervorgegangen. Es ist schon von Heraeus (Progr. Hamm 1859) und Wölfflin (Phil. 24, pag. 115 sq.) auf die vielen Stellen des Tacitus hingewiesen, „wo die Uebersetzer und Erklärer, in dem classischen Gebrauche der Wörter *quasi*, *tamquam*, *velut* befangen, den Sinn selbst noch nicht récht erfasst haben.“ Namentlich hat Wölfflin an einer Zahl von Beispielen nachgewiesen, dass in den späteren Schriften des Tacitus (Annalen) oftmals gar kein Vergleich beabsichtigt, sondern wie durch das griechische  $\omega\varsigma$  gerade recht die Wirklichkeit dessen bezeichnet wird, was nach sonstiger Erklärung nur vergleichsweise aufgefasst wurde. Wir verweisen auf Wölfflin's Abhandlung, und bauen auf deren solidem Grunde weiter, festhaltend, dass durch die Wörter *quasi*, *tamquam*, *velut* durchaus nicht die Wirklichkeit aufgehoben, ja sogar erst recht als solche unter gewissen Modificationen des Sinnes bezeichnet werde. Diese Modificationen hat Wölffl. noch nicht erkannt (Heraeus Progr. liegt mir nicht vor); denn allerdings sind diese Wörter in ihrer Bedeutung consequent auseinandergelassen, und zwar: „*tamquam* bezeichnet die Voraussetzung und Annahme allgemeiner Uebereinstimmung, nähert sich somit der objectiven Behauptung, dagegen *quasi* und *velut* geben die subjective Ansicht, mit dem Unterschiede, dass *quasi* die Annahme des Erzählers, *velut* die Anderer, namentlich der Handelnden ausdrückt.“ Darnach bleibt *tamquam* immerhin seiner ursprünglichen Vergleichung gemäss auf subjectivem Boden, denn ein rein objectiver Vergleich ist etwas Unmögliches, aber es nähert sich dem Objectiven dadurch, dass die bezeichnete Sache (oder Grund) zweifellos als von allen anerkannt vom Erzähler angenommen wird, während *quasi* nur die besondere Ansicht des Schriftstellers beansprucht, der immerhin andere Auffassungen gegenüber stehen können; *velut* bezieht sich auf die subjective Annahme eines Andern als des Erzählers, so dass es oftmals den wörtlichen Ausdruck eines Andern einführt. Z. B. 4, 27 wird der Freiheitsheld Curtisius in seinem revolutionären Beginnen dadurch begünstigt, dass der Zufall ihm 3 Zweiruderer in die Hände spielt. Das nennt Curtisius natürlich *munus deum*, der Erzähler Tacitus führt dies demnach

durch velut ein (cum velut munere deum tres biremes adpulere), er selber hält die zufällige Unterstützung eines Revolutionärs an der Spitze von Slavenschaaren (servilis belli semina) natürlich nicht für eine göttliche Fügung, daher sagt er nicht quasi, und noch weniger ist er berechtigt, dieselbe als allgemeine Annahme (tamquam) hinzustellen. In tamquam ist quasi eingeschlossen, dagegen velut hat ein einzelner Anderer zu vertreten, meistens der Handelnde, bisweilen auch andere Historiker, die schon vor Tacitus von demselben Gegenstande gesprochen. Eine Reihe von Stellen aus den ersten 6 Büchern wird dies näher begründen.

1, 7 nam Tiberius cuncta per consules incipiebat, tamquam vetere re publica et ambiguus imperandi. Des Tiberius Handlungsweise machte auf alle den Eindruck, als wenn noch die Republik bestände und er unsicher sei, die Alleinherrschaft in Händen zu nehmen.

1, 12 nec ideo iram ejus lenivit, pridem invisus, tamquam ducta in matrimonium Vipsania plus quam civilia agitaret. Hier würde bei leichter Aenderung der Wendung: nec ideo Tiberius iram sedavit, pridem infensus ein velut als persönlicher Grund des Tiberius stehen müssen, da aber Asinius nach der gewählten Ausdrucksweise Subject ist, so kann nur durch tamquam der allgemeine Eindruck, die allgemeine Muthmassung über den Grund seines Verhasstseins bei Tiberius ausgedrückt werden.

1, 44 et gaudebat caedibus miles, tamquam semet absolveret. Wäre es ein bewusster oder ausgesprochener Grund der Soldaten gewesen, so müsste velut stehen, tamquam giebt die Ansicht aller derjenigen, die für die Handlungsweise der Soldaten einen Grund suchen.

2, 74 qui crimina et accusationem tamquam adversus receptos jam reos instruebant. Es machte auf alle den Eindruck, als wenn etc.

2, 84 tamquam auctus liberis Drusus domum Germanici magis urgeret. Das Volk fühlte und dachte nach unbestimmten und unbewussten Eindrücken, velut würde den Grund als einen bewussten hinstellen, tamquam giebt die Erklärung der tiefer Schauenden.

4, 31 tamquam falsis majestatis criminibus sororem petivisset. Dieser Grund war allgemein bekannt und angenommen.

4, 40 cum tempus tamquam ad integram consultationem petivisset: „nachdem er sich Zeit erbeten, offenbar zu

einer noch nicht gebundenen Ueberlegung.“ Roth's Uebersetzung, „begehrte Zeit wie zu erschöpfender Ueberlegung der Sache“, und Nipp. „wie zu einer offenen Berathung“ mit der weiteren Erklärung: „es sollte scheinen, als habe er noch keinen Entschluss gefasst“ drücken das *tamquam* nicht aus.

Nach dieser Bedeutung des *tamquam* ist 6, 8 *tamquam* referret (wofür M. *tam*), des Lipsius, von keinem angezweifelte Conjectur, unmöglich richtig. Roth giebt die Auffassung aller wieder: „gleich als machte das etwas“ d. h. Tiberius verfügte gleich willkürlich über das *aerarium* und den *fiscus*. In wessen Sinn ist denn dies gesprochen? Ist's ein Spott des Erzählers, so müsste es quasi referret heissen, wars die Ansicht des Scipio und der Silaner und Cassier, dass das wirklich ein Unterschied sei, so wäre *velut* referret von Tacitus gewählt worden. Ueberdies ist es auch willkürliche Annahme, dass in Bezug auf die Verfügung des Tiberius gar kein Unterschied zwischen *aerarium* und *fiscus* gewesen sei. Darum ist M. *tam* referret beizubehalten: „so (auf diese Weise) möge er (Sejanus) zurückzahlen“, nemlich was er sicherlich von seinem Gönner Tiberius an Geschenken aus dem *Fiscus* erhalten hatte. Es war dies der Grund; warum die sogleich genannten Männer die Uebertragung des eingezogenen Vermögens aus der Staatskasse in die Privatchatulle des Tiberius beantragten, und gerade diese Begründung (*haec*) ist es, nicht der blosser Vorschlag des Uebertragens, was sie mit denselben oder wenig veränderten Worten vorbrachten.

Ungemein bezeichnend für die damalige Bedeutung dieses *tamquam* ist Plin. ep. 9, 13 *accidit fortuitum (sed non tamquam fortuitum) quod Certus intra paucissimos dies implicitus morbo decessit*. Der plötzliche Tod des Certus nach dem Angriff des Plinius auf seine Ehre schien nicht allen zufällig. Ebenso ep. 4, 11 *nescio an innocens, certe tamquam innocens*, d. h. „nach allgemeiner Annahme unschuldig“.

Mit diesem *tamquam* hält Wölfflin quasi „vollkommen gleichstehend“. Doch quasi führt die subjective Ansicht oder Erklärung des Tacitus ein. 1, 68 *raro super milite et quasi ob metum defixo*. Dass die wenigen römischen Soldaten auf dem Walle regungslos dastanden, steht fest, doch nach Tacitus Ansicht, nicht, wie Roth's Uebersetzung muthmassen lässt, absichtlich und in Verstellung, sondern aus Furcht (*quasi ob metum*).

1, 24 *Druso propinquantı quasi per officium obviae fuere*

legiones. Die geschilderte Haltung der Legionen (*contumaciae propiores*) war der Art, dass andere sich immerhin ihr Entgegengehen anders deuten könnten; wie, wenn die Prätorianer irgendwie Anlass zum Streite gegeben hätten? Die Legionen selber hatten nicht gesagt, dass ihr Marsch ein *officium* gegen Drusus sei (das müsste *velut per officium* heissen), und ihre *contumacia* lag zu deutlich vor, als dass die Annahme des *officium* so selbstverständlich (*tamquam*) war, Tacitus giebt seine Auffassung durch *quasi*, er glaubt, dass dies wohl der Grund war.

6, 8 *quasi recens cognitis Liviae flagitiis* ist die Deutung des Erzählers, ebenso 6, 30 *quasi per dementia*, 3, 70 *quasi per libertatem*; 5, 2 *quasi per modestiam*.

Wölfflin's treffliche Untersuchung hat gerade in Verken-  
nung dieser Modificirung des *quasi* doch noch nicht den Sinn des Tacitus ganz genau wiedergeben können. Es ist wahr, dass die Uebersetzungen 1, 35 *quasi scelere contaminaretur*, *praiceps tribunali desiluit*, sämmtlich den Germanicus ohne Fug und Recht zu einem Schauspieler machen, aber doch hat Tacitus dem Leser nicht (man könnte sagen) objective Beweise vorzubringen, dass der Vorschlag den Germanicus wirklich empörte. Tacitus nimmt es aus voller Seele an, aber diese Grenze der Bedeutung seiner Annahme drückt er durch das seine Subjectivität bezeichnende *quasi* aus, nicht durch *velut*, das allerdings sich auf eine authentische Aeusserung über jenes Ansinnen stützen müsste; aber Germanicus handelt nur, lautlos stürzt er jähem Sprunges hinab. Es ist höchst schwierig, in der Uebersetzung solche Unterschiede klar zu legen. Wölffl. schlägt vor: „im Gefühle der Schande, die man ihm zumuthete“. Darin fehlt immer noch der Ausdruck des *quasi*, es wäre eher *velut*. Am einfachsten und den Sinn durchaus deckend, aber weit hinter der meisterhaften Schilderung des Originals zurückbleibend, wäre es, in entsprechender Wendung ein „wohl“ einzufügen. Wölffl. schlägt in einer früheren Anmerkung bei Anführung der von Her. zusammengestellten deutschen Wendungen vor, „herzhaft die Partikel weil“ zu gebrauchen. Wo der ruhige Gang der Erzählung das gestattet, haben wir dadurch das Mittel der Unterscheidung eines *quasi* und *velut*, jenes mit dem Ind., dieses mit dem Conj.: „weil ihm dies Ansinnen mit einem Verbrechen beschmutzte“ oder „weil es ihn beschmutzte“. — Auch 6, 17 *primus Messala Corvinus, eam potestatem et paucos intra dies finem accepit quasi*

nescius exercendi, ist die Erklärung „weil er sich wirklich nicht in seine Stellung zu finden wusste“ nicht bezeichnend genug; das könnte allenfalls *tamquam nescius* heissen, oder wollte Tacitus den Sinn des Euseb. Ol. 188, 4 *sexto die magistratu se abdicavit, incivilem potestatem esse contestans*, ausdrücken, würde er *velut nescius* als authentischen Ausdruck des Messala gewählt haben. Durch *quasi* giebt Tacitus seine subjective Erklärung der kurzen Amtszeit des Messala „weil er sich nicht in seine Stellung hineinfand“.

In 6, 30 findet sich zweimal *tamquam*, dazwischen *quasi per dementia*, cf. pag. 84. *Etiam sua verba centurio saevitiae plena, tamquam egregium, vocesque deficientis adjecerat*, und *ut tamquam dimotis parietibus ostenderet*, beides drückt den allgemeinen Eindruck aus, dagegen *quasi per dementia* die Auffassung des Tacitus. Es waren das nicht mehr verstellte Wahnsinns Worte (das liegt schon in dem vorangehenden *alienationem mentis simulans*), sondern nach der Ansicht des Tacitus wirklich wahnsinnige Verwünschungen, die keinen vernünftigen Sinn enthielten, weshalb Tacitus sie auch gar nicht referirt. Drusus stellte sich wahnsinnig (*alienationem mentis simulans*) und das gelang ihm nach Beurtheilung des Tacitus in dem Grade, dass er wirklich unsinnige Sachen vorbrachte. Tacitus hätte auch *tamquam per dementia funesta* sagen können, wenn er, weniger zurückhaltend und sich bescheidend, seinen subjectiven Eindruck als den nothwendigen Aller hätte hinstellen wollen; möglich wäre auch *velut* gewesen, wenn etwa schon ein Vorgänger die Verwünschungen des Drusus während seines erheuchelten Wahnsinns für wirklich wahnwitzige Aeusserungen erklärt hätte.

So nemlich ist *velut* unter andern 3, 55 *quidam velut orbis*, 4, 31 *velut eluctantium* aufzufassen, es sind das von andern entlehnte Ausdrücke. Gewöhnlich aber bezeichnet *velut* die eignen Worte des Handelnden, auch wohl, wo kein Missverständniss möglich, die Gedanken derselben, cf. 4, 51 *suorum atque hostium ignoratio et montis anfractu repercussae velut a tergo voces adeo cuncta miscuerant, ut quaedam munimenta Romani quasi perrupta omiserint*. Den Wiederhall des Geschreies konnten nur die Betheiligten als von hinten herkommend muthmassen, und nicht der Erzähler noch andere. Dagegen dass die römischen Soldaten glaubten, einige ihrer Schanzen seien durchbrochen, kann Ausdruck der Soldaten, aber auch Erklärung des Darstellers sein, in jenem

Falle velut, in diesem quasi perrupta. Auch 4, 34 velut apud iudices ist im Sinne des Caesar, nicht als Ansicht des redenden Cremutius gesprochen. 3, 28 ut, si a privilegiis parentum cessaretur, velut parens omnium populus vacantia teneret, sind die Worte parens omnium durch velut als authentischer Ausdruck der lex Papia Poppaea bezeichnet. Darnach hat Wölfl. 6, 56 is velut propria ad negotia digrediens et per speciem officii manum complexus, mit Unrecht die Bedeutung eines „falschen Scheines“ hervorgehoben. Charicles verabschiedete sich, um „wie er sagte“ (velut) seine Privatpraxis zu besorgen, ob wahr oder unwahr, liegt gar nicht in velut; die wirkliche Täuschung (per speciem) war die versteckte Benutzung der Hofetiquette zur Befühlung des Pulses. Das folgende quasi honori abeuntis amici tribueret ist Annahme des Tacitus, wäre es der Ausdruck des Tiberius, würde es ebenfalls velut lauten müssen.

6, 5 quibusdam Caesaris libertis velut agnitus per dolum qui (M.) comitantibus. Durch velut wird das Erkennen (agnitus) als der von den Freigelassenen des Drusus ausgehende Ausdruck hingestellt, oder da der falsche Drusus Subject ist, kann auch bezeichnet sein, dass er dies vor den Leuten mit diesem Ausdrücke hervorgehoben. Nun aber verbietet velut gerade die von Haas. vorgeschlagene und von Spitta pag. 26 vertheidigte Verbindung velut agnitus per dolum. Die Beifügung per dolum wäre von Seiten des Betrügers absurd und von Seiten der Freigelassenen sinnlos. Auch Ritt. (Rhein. Mus. 17, pag. 130) fand nach bisheriger Erklärung des velut eine Tautologie in velut und per dolum, daher seine Interpolation von comitantibus *aliis*. Aber per dolum erst deutet das bessere Wissen der Freigelassenen und ihre absichtliche Täuschung an.

Nach diesem Gebrauche von velut ist denn 3, 22 ebenfalls von Nipp. verkannt. Er selber sagt: „aber zurückgewiesen hatte Tiberius diese Dinge wirklich“. Nun, gerade das drückt velut aus, es führt den eignen Ausdruck des Tiber. ein; („welches er doch nach seinem eignen Ausdruck hatte zurückweisen wollen“), und velut ist auch hier weit entfernt von dem Scheine (nescire), vielmehr, es drückt gerade das Thatsächliche aus (reicere).

3, 58 Nipp. Quinque et septuaginta annis post Cornelia Merulae caedem neminem suffectum; M. duobus et septuaginta. Lachmann (zu Gaj. 1 § 136) rechnet mit Beistimmung von

Nipp. und Ritt. folgendermassen: Merula tödtete sich, als Marius von Afrika nach Rom zurückkehrte, d. i. unter dem Consulate des Cinna und Octavius 86 v. Chr. (cf. Vell. 2, 22. Flor. 3, 21. App. b. c. 1, 65. 70. 74. Val. Max. 9, 12, 5). Erst im Jahre 10 v. Chr. (Consuln waren Ael. Tubero und Fab. Maximus) wurde wiederum ein flamen Dialis von Augustus eingesetzt, cf. DC. 54, 36 *κ' ἂν τῷ αὐτῷ τούτῳ χρόνῳ ὃ τε ἱερεὺς τοῦ Διὸς πρῶτον μετὰ τὸν Μερούλιαν ἀπεδείχθη*, wozu Suet. Aug. 31 zu vergleichen. Diese Angaben scheint ihm Gajus 1 § 136 (Maximi et Tiberonis . . . haec quod ad sacra tantum videatur in manu esse, quod vero ad cetera perinde habeatur, atque si in manum non convenisset.) zu bestätigen. Darnach sind zwischen 86 und 10 allerdings 75 Jahre, also nicht duobus, sondern quinque et septuaginta. (Nipp. macht aufmerksam auf die leichte Verwechslung von II und u.) — Jedenfalls verzichten wir auf Walth's Vertheidigung der Handschrift, gleich als wenn Maluginensis in der Berechnung der Vacanz die 4 Jahre nicht habe berücksichtigen wollen, während welcher der junge Caesar nominell die Würde eines flamen Dialis durch Marius inne hatte, die ihm aber sofort durch Sulla wieder abgenommen wurde, cf. Vell. 2, 43. Plut. Caes. 1. Suet. Caes. 1, denn offenbar hätte doch in diesem Falle Maluginensis die Rechnung auch von Caesar und nicht von Merula an datiren müssen. Was indessen die Bestätigung des Gajus betrifft, so ist das nur blosser Annahme, überdies sind dessen Worte durchaus lückenhaft, und endlich, das ausdrückliche Zeugniß des Dio ist verdächtig. Er selber sagt 54, 24 *ἢ τε στοὰ ἢ Παύλειος ἐκάνθη, καὶ τὸ πύργον ἀπ' αὐτῆς πρὸς τὸ Ἐστιαῖον ἀφίκετο, ὥστε καὶ τὰ ἱερά ἐς τε τὸ παλάτιον ὑπὸ τῶν ἄλλων ἀειπαρθένων (ἢ γὰρ προεσβέουσα αὐτῶν ἐτετύφλωτο) ἀνακομισθῆναι, καὶ ἐς τὴν τοῦ ἱερέως τοῦ Διὸς οἰκίαν τεθῆναι*. Was denn sollte Augustus für Veranlassung gehabt haben, einen Theil des palatium für die Wohnung eines flamen Dialis zu bestimmen, der seit 72 Jahren nicht mehr existirte? Will man dagegen halten, dass Augustus damals schon die Wiedereinsetzung eines flamen Dialis intendirte, aber die wirkliche Ernennung erst 3 Jahre später effectuirte, so widerstreitet dem zunächst die obige Stelle des Tacitus. Auch ist's an sich höchst wahrscheinlich, dass zumal bei der Blindheit der obersten Vestalin, die Heiligthümer in einem fremden Hause nicht ohne weitere Oberaufsicht geblieben sind. Der bezeichnete



Brand war 13 v. Chr. und zwischen 86 und 13 liegen allerdings 72 Jahre, wie M. duobus voll ausgeschrieben hat.

3, 62 Nipp. exin Cyprī tribus de delubris (Bezz.); M. tribus delubris. Für eine Conjectur ist's an sich schon weniger empfehlend, wenn sie nach einer gewissen Willkür erklärt wird. Nipp.: „ergänze exposuere aus dem Vorhergehenden“. Wie weit erstreckt sich denn zur Ergänzung eines Verbum der Begriff des Vorhergehenden? Räumlich allerdings viel weiter, aber warum hier gerade exposuere? warum nicht in Anschluss des exin an primi, proximi, posthac gleich das erste Verbum adiere? Besser noch ist die absolute Fassung (tribus delubris Dativ): „dann die Cyprier für 3 Tempel“. Ueberhaupt ist manchen Erklärern die Kürze des Tacitus, oder will man lieber, seine Lebendigkeit des Styls nicht genhm. Es muss alles grammatisch gemessen sein! Das allbekannte und wunderbar ergreifende: tandem in Campaniam! 4, 57 findet immer von neuem seine osores, aber doch macht's keiner von ihnen dem andern recht. Nachdem unter den neueren Ott. *concessit*, Halm *abscessit* gefunden, hat Ritt. (es ist Schade um die vergebliche Mühe) die neue Conjectur *secessit* gemacht. Bald möchte auch ein *decessit*, ja auch *recessit* auftauchen, denn etwas Neues muss es ja sein; das *ire* und *meare* der früheren findet gerechte Verachtung. 14, 8 quod nemo a filio, hat keinen beleidigt.

4, 33 Nipp. neque refert cujusquam, Punicas Romanasve acies laetius extuleris; M. Romanasve. Dass ve auch in Doppelfragen stehen kann, hat Bentley zu Hor. sat. 2, 63 und 76 hinlänglich nachgewiesen, woselbst er auch auf sat. 1, 8, 2 verweist. Wenn aber Nipp. bei dieser Veranlassung auch Tac. 6, 29 sponte vel necessitate für fehlerhaft erklärt und Ritt. mit ihm statt vel ein *an* für sprachgeboten erachtet, so ist das eine Verkenning des Sprachgebrauchs. Denn das Unzweifelhafte (haud dubium) ist dem Zweifelhaften (incertum) gegenübergestellt. Dies Letztere, obschon nach zwei verschiedenen Seiten (sponte — necessitate) auseinanderfallend, ist dennoch dem *haud dubium* gegenüber Ein Begriff, daher ist die Verbindung beider durch vel angemessen. Ebenso ist Hist. 2, 41 eoque incertum fuit, insidias an proditionem vel aliquod honestum consilium coeptaverint, Entgegenstehendes (proditio — honestum consilium) als vereinigter Gegensatz zu insidias durch vel verbunden. Ist jedoch der Gegensatz zwischen den beiden mit incertum verbundenen Begriffen zu suchen,

so muss es allerdings *an* heissen, weshalb 14, 51 *incertum valetudine an veneno* mit Recht von Rhen. aus Ma. *aut* geändert ist.

6, 9 Nipp. quos neque dicta *nisi e praetorio* neque praemia nisi ab imperatore; M. dicta imperatoris. Ritt. erklärte früher imperatoris als Glossem, jetzt conjicirt er dafür *imperi oratoris*, äusserlich vielleicht die feinste und sinnigste Conjectur unter all den Sternchen der neuesten Ausgabe, auch in Beziehung des Junius Gallio durchaus treffend. Und doch, wenn auch heute noch keine andern Gründe für das handschriftliche imperatoris vorliegen, als wie sie Walth. längst bezeichnet hat, müssen wir auf Nipp. und Ritt. verzichten, wie auch schon Roth und Haase gethan haben. Es giebt Stellen des Tacitus, die zu ewiger Anfechtung unverdienterweise bestimmt zu sein scheinen (cf. aedificationibus 3, 37). Ritt. erkennt an, „dass ab imperatore (von ihrem Kaiser) zu stark auftritt, als dass ein Gegensatz dazu entbehrt werden könnte“. Nun ist denn nicht: „Befehle und Belohnungen eines Kaisers dürfen von keinem andern als von dem Kaiser in Empfang genommen werden“ gegensätzlich genug? Wir würden uns dabei gegen die etwa mögliche Conjectur dicta imperatoria auf's entschiedenste verwahren.

6, 11 Nipp. Cajam Caesarem, quasi incestae virilitatis; M. C. Caesarem quasi incerta virilitatis. Die Muthmassung Cajam (Freinsh.) giebt einen auch sonst den Römern bekannten Witz wieder (cf. Cic. de orat. 2 § 277 Egilium — Egilium), auch den Genit. *incertae* müssen wir von Freinsh. mitnehmen, oder es sei denn, dass jemand lieber *incertum* (auch *am*) wollte, aber dann auch weiter jede Aenderung abweisen, zumal wenn sie (wie Ritt. *Gajam C. Caesarem*) uns den Tacitus von einer sonst nicht bekannten modern-loyalen Seite vorführt, die sich scheut, den schlagenden Witz gegen eine hochgestellte Person auch wortgetreu zu wiederholen. — Man hat allgemein angenommen, dass die folgenden Worte quasi *incertae virilitatis* noch Worte des Cotta seien. Da hätte er seinen Witz (Cajam Caesarem) ungemein verwässert. Auch hätte Tacitus in diesem Falle nicht quasi, sondern *velut* sagen müssen. Nun verräth quasi das Urtheil, eine Erklärung des Erzählers (cf. pag. 162). Die einfache Verbindung des Tacitus: „Cajam Caesarem“ dixit will sich bei den Editoren überhaupt noch nicht recht empfehlen, wie sich das auch im vorangehenden Kapitel herausstellt. 6, 10 sollte man ut vero „Latinum

Latiarem“ ingressus est herzhaft durch: als er „Latinius Latiaris“ begann, übersetzen. Nipp. dagegen: „eine Rede begann, welche den L. L. zum Gegenstand hatte“. Roth: „als er mit L. L. den Anfang machte“. Es ist ungemein dramatische Schilderung. Sextius sucht sich durch die Rolle eines index zu retten, sofort muss er sprechen, sein erstes Wort ist „Latinius Latiaris“, aber auch sein letztes, denn dieser fährt bei Nennung seines Namens auf, und nun erfolgte das köstlichste Schauspiel, wider Willen gegeben (deshalb *praebeantur M.*) von zwei allgemein verhassten Menschen. Ritt. verkennt mit allen andern diese directe Redeweise des Tacitus und indem er mit Recht gegen die übliche Erklärungsweise des *ingredi* statt *aggredi* Einsprache erhebt, auch die einfache Aenderung *aggressus* (Rhen.) verwirft, wählt er die falsche Auskunft *inde aggressus est*, d. h. „in der nächsten Sitzung“. Wie er zu der Behauptung kommt: *ingressus est* heisst „er ist auf ihn getreten“ ist mir unklar; cf. *ingredi orationem*, und die Person im *Accus.* als die Vertretung des „orationem“ sollte doch nicht Anstoss erregen.

Ebenfalls 6, 11 Nipp. *Quae cuncta a primoribus civitatis revinebatur* (J. Gron.); *M. neque cuncta*. Die Bedeutung des *neque* „durchaus nicht“ ist schon oben entwickelt, *que in iisque instantibus* ist *adversativ* („und doch“) cf. 12, 25 *adnotabant periti nullam antehac adoptionem inter patricos Claudios reperiri, eosque ab Atto Claudio continuos duravisse*. 11, 38 *nuntiatumque Claudio*. Dabei wird niemand mit Nipp. die Befürchtung hegen, als wenn „bei einer Majestätsbeleidigung für Alles das Zeugniß der Ersten des Staats für nöthig“ erachtet werden könnte. Vorher sind die Beschuldigungen gegen Cotta nur im Allgemeinen angegeben (*arguitur pleraque*), daher hat die darauf folgende gelegentliche Bezeichnung, *a primoribus*, nur die subsidiäre Bedeutung, dass selbige sich an der Debatte als Gegner betheiligten, und Tacitus hat sie erwähnt, um zugleich des Angeklagten Berufung auf den Kaiser zu motiviren. Obgleich sie den Cotta „durchaus nicht“ in allen Beschuldigungen überführen konnten, liesen sie doch nicht nach, ihn anzugreifen; solche hartnäckige Gegner, die ihm wegen ihrer Stellung und ihres Ansehens immerhin im Senate schaden konnten, los zu werden, nahm er seine Zuflucht zum Kaiser. Roth (*Agr. pag. 209*) hat diese Sachlage übersehen, darum steht auch er mit allen neueren (Haas. ausgenommen) auf Seiten Gron.'s. Ein von Nipp. be-

zeichneter Widerspruch von *neque cuncta* und *iisque instantibus* ist bei unserer Auffassung nicht vorhanden.

6, 17 Nipp. Dein Piso, *quindecim per annos pariter probatus; M. viginti per annos.* Ausser der Aenderung *quindecim* (Ern.) liegen noch zwei andere vor, Lips. *decem*; Corsinius (Praefect. urbis pag. 33) *sex*, das sich äusserlich empfiehlt (VI, daraus *viginti*). Selten liegen uns zur Bestimmung der Zahl anderweitige positive Zeugnisse so genügend und bestimmt vor, wie hier. Suet. Tib. 42 *Postea princeps in ipsa publicorum morum correctione cum Pomponio Flacco et L. Pisone noctem continuumque biduum epulando potandoque consumpsit, quorum alteri Syriam provinciam, alteri praefecturam urbis confestim detulit.* — Plin. hist. nat. 14, 22 *eaque commendatione credidere L. Pisonem urbis Romae curae ab eo delectum, quod biduo duabusque noctibus perpotationem continuasset apud ipsum jam principem.* — Sen. ep. 83 *Tiberius proficiscens in Campaniam praefecturam urbis ei (i. e. Pisoni) dedit.* — Zunächst geht aus der Bezeichnung des Tiberius als *princeps* von Suet. und Plin. hervor, dass *M. viginti* falsch ist, denn im Jahre 32 n. Chr. regierte Tiberius noch nicht 20 Jahre, und etwa mit Walth. Tac. 1, 3 *collegam imperii et consortem tribuniciae potestatis* als Bezeichnung eines *princeps* zu deuten, ist mit Recht von allen als unthunlich erklärt worden. Lips. (*decem*) nimmt gar keine Rücksicht auf die von Suet. erwähnte *correctio morum* und auf die von Senec. bezeichnete Reise nach Campanien. Des Ern. Conjectur (*quindecim*) vertheidigt Nipp. ebenfalls einseitig, ohne Rücksicht auf Senec. (Reise des Tiberius nach Campanien), mit der überdies noch falschen Behauptung, die von Suet. erwähnte *correctio morum publicorum* beziehe sich auf das von Tacitus 2, 33 Berichtete. Doch war das gar nicht so zu bezeichnen, da Tiberius ja schliesslich entschied: *non id tempus censurae.* Corsiq. hält sich nur an die Reise nach Campanien (Senec.); und kennt keine andere als die allbekannte Zurückziehung des Tiberius nach Capreae im Jahre 26 n. Chr. (cf. 4, 57). Und doch ist schliesslich die Zahl *sex* die richtige.

Nach der Intention des Maecenas sollte die Stadtpraefectur ein ständiges Amt sein, (DC. 52, 21 *ἀλλ' ἵνα τὰ τε ἄλλα ἀεὶ τῆς πόλεως προσταῖη*). Den ersten Versuch mit solchem Amte machte Augustus im Jahre 25 v. Chr. mit Messala Corvinus, doch fühlte er sich durch dasselbe so gedrückt,

(cf. Hier. Chron. Eus. Ol. 188, 4 Messala Corvinus primus praefectus urbis factus sexto die magistratu se abdicavit, incivilem potestatem esse contestans), oder konnte sich so wenig in die neuen Pflichten hineinfinden, dass er nach wenigen Tagen wieder abtrat. Nach dieser Erfahrung scheint Augustus von einer ständigen Stadtpraefectur Abstand genommen zu haben. Bei etwaiger Abwesenheit übertrug er dem Agrippa die Stadtverwaltung, ohne den officiellen Namen eines praefectus urbi, cf. DC. 54, 6. Als er aber im Jahre 16 v. Chr. voraussichtlich auf längere Zeit sich aus Rom entfernte (16 bis 13 v. Chr.), cf. DC. 54, 19, 25, und Agrippa kurz vorher nach Syrien geschickt war, auch Tiberius den Augustus begleitete (DC. 54, 19) und Maecenas in temporäre Ungnade gefallen war (nach Suet. Aug. 69 wegen Mangel an Verschwiegenheit), so musste ein anderer Stellvertreter des Kaisers als praefectus urbi ernannt werden, die Wahl fiel auf Statilius Taurus. Diese Zahlen liegen so klar vor, dass kein Grund vorhanden, an der Richtigkeit derselben zu zweifeln, gleichwol versichert Nipp. auf Borghesi's Autorität, Taurus sei unmittelbar nach Messala Corvinus 25 v. Chr. Stadtpraefect geworden; in Wahrheit lagen 9 Jahre dazwischen. Auch unter Tiberius berechtigt nichts, das Amt eines Stadtpraefecten als ein ständiges anzunehmen. Beim Regierungsantritt desselben leisten nur der praefectus annonae und der Commandeur der prätorianischen Cohorten bei den Consuln den Eid (1, 7), es gab also damals keinen Stadtpraefecten. Auch stellte sich erst damals die Nothwendigkeit der Ernennung eines solchen heraus, als Tiberius eine Reise nach Campanien vorhatte (cf. Senec.). Tiberius prüfte seine Leute, und wenn er an sich schon lange Gastgelage liebte, so fand er an L. Piso (nebst Flaccus Mitglied der Commission corrigendis moribus, aus 5 prätorischen und 5 senatorischen Männern bestehend) den rechten Mann von Wachsamkeit, der Tage und Nächte mit ihm durchschmausen und trinken konnte (cf. Plin. ea commendatione, quod). Dieses Gelage fand nach Suet. statt bei Gelegenheit einer censura morum. Beide Angaben, correctio publicorum morum und die beabsichtigte Reise nach Campanien (Senec.) treffen im Jahre 21 n. Chr. zusammen. Tiberius ging nach Campanien zur Stärkung seiner Gesundheit (Tac. 3, 31), nachdem er kurz vorher mit Ordnung der Sitten beschäftigt gewesen war (3, 28). Somit wurde Piso im Jahre 21 n. Chr. praefectus urbi, damit stimmt auch der

von Suet. gebrauchte Ausdruck *confestim*, denn wahrscheinlich lagen nur wenige Tage zwischen dem bezeichneten Gastgelage und der Abreise. Dass übrigens Tiberius sich nicht in seiner Wahl irrte, beweist auch Sen. ep. 83 L. Piso, *urbis custos, ebrius, ex quo semel factus est, fuit; majorem partem noctis in convivio exigebat, usque in horam sextam fere dormiebat; hoc erat ejus matutinum. Officium tamen suum, quo tutela urbis continebatur, diligentissime administravit.* Der mit Piso zugleich von Suet. erwähnte Pomponius Flaccus muss damals ebenfalls in Rom anwesend gewesen sein. (Seine Ernennung zur Verwaltung der Provinz Mösien 2, 67 im Jahre 19 n. Chr. war nur für die damaligen Verhältnisse berechnet.) Ihm wurde bei derselben Gelegenheit die Provinz Syrien versprochen, doch konnte das nur eine Anwartschaft auf spätere Zeiten sein, da (wahrscheinlich seit dem vorigen Jahre 20) Lamia dieses Amt inne hatte. Dieser, früher vor Apronius (cf. 2, 52. Vell. 2, 116) Statthalter von Afrika (cf. 4, 13) war jedoch von Tiberius angewiesen, seine Provinz Syrien durch einen Stellvertreter zu verwalten (Pacuvius, cf. Senec. ep. 1, 12, 8). Somit konnte Flaccus nicht eher die Erfüllung der kaiserlichen Zusage erhalten, bevor Lamia dieser Stelle enthoben war. Das geschah erst mit der Ernennung desselben zum Nachfolger des Piso als *praefectus urbi*. Darnach hat er 11 Jahre warten müssen, und starb im folgenden Jahre (cf. 6, 33). — Die im Jahre 21 n. Chr. dem Piso übertragene Stadtpräfectur musste nach bisheriger Sitte mit der Rückkehr des princeps aus Campanien (22 n. Chr. cf. 3, 64) aufhören, da das Amt kein ständiges war. Als jedoch Tiberius 26 n. Chr. auf immer aus Rom ging (cf. 4, 57), musste auch wiederum ein *praefectus urbi* ernannt werden, und Piso hatte sich schon bewährt, darum wurde er auch nochmals zu dieser Würde ernannt. Dass er im Jahre 29 n. Chr. in diesem Amte stand, geht aus Vell. 2, 98, der sein Werk dem für das folgende Jahr 30 designirten Consul Vinicius dedicirte, hervor. Und da Tiberius nicht wieder nach Rom zurückkehrte, so blieb Piso bis zu seinem Tode 32 n. Chr. ununterbrochen *praefectus urbi*. Diese seine 6jährige Präfectur (26—32 n. Chr.) hat Tacit. 6, 16 deshalb eine *continuum potestatem* (und 6, 17 *sex per annos*) genannt. Der Beisatz *recens* hat die einjährige frühere *praefectura urbis* im Jahre 21 im Auge, cf. Hist. 4, 39 *sed praecipuus Muciano metus e Primo Antonio Varoque Arrio, quos recentes clarosque rerum*

fama ac militum studiis etiam populus fovebat, d. i. die Verhältnisse der beiden Männer „in der letzten Zeit“. Oder will man lieber recens als Adverb. mit *continuum* verbinden, wie Hist. 2, 10 nam recens, Galbae principatu, censuerant patres, immer ist der Sinn derselbe: „die in der letzten Zeit ununterbrochene Stadtpraefectur“ d. h. für Piso, und nicht „die seit kurzem ständig gewordene Stadtpraefectur“. Mag, wie wir bei dem Mangel an betreffenden Nachrichten nicht wissen, auch mit Piso die Reihe der ständigen Stadtpraefecten begonnen haben, immerhin war das in Bezug auf Piso zufällig und nicht officiell. Aber doch konnte es bisher in Verkennung der zweimaligen Amtsverwaltung des Piso nicht anders aufgefasst werden. — Da nun Tacitus in den oben bezeichneten fraglichen Worten die *continuum* postestatem des Piso durch — *per annos* wieder aufnimmt, so folgt, dass statt des falschen *viginti* nur die beiden ersten Buchstaben als Zahlzeichen, d. i. *sex* zu verwenden sind.

6, 18 Nipp. non, ut adsolet, lecto per magistrum aestimatoque carmine; M. per magistros. Die quindecimviri hatten von Alters her die Sorge für die sibyllinischen Bücher. Sollte diesen ein neues hinzugefügt werden, so hing das von ihrer Entscheidung (*notio*) ab, doch mussten sie zuvor die fragliche Schrift sämtlichen magistris der übrigen Priestercollegien zur Einsicht zwecks Abgabe eines Urtheils (*aestimato carmine*) mittheilen. Auf Grund dieser Beurtheilungen und der eigenen Schätzung entschied das Collegium der quindecimviri. Diesen gesetzlichen Gang hätte Gallus wissen müssen. Auf die althergebrachte Norm verwies schliesslich auch diesmal der Senat, und überliess selbstverständlich den Quindecimvirn die Innehaltung der hergebrachten Weise, d. h. der Mittheilung an sämtliche magistri. Dies vorzuschreiben war nicht die Sache des Senats. Den von Nipp. auffallenderweise gefundenen Widerspruch scheint Ritter (der ebenfalls Sirker's Conjectur *magistrum* aufgenommen) getheilt zu haben. Was denn würde der Sing. dem Sinne aufhelfen? Der magister quindecimvirum soll vor der Sentenz des Collegiums (*ante sententiam collegii*) das Lied lesen und beurtheilen? Nun das waren sämtliche Quindecimvirn verbunden zu thun. Wer ein *carmen* beurtheilen und amtlich darüber seine Stimme abgeben soll, ist verbunden, es vorher zu lesen.

6, 37 Nipp. nomine tantum et auctore opus, ut genus Arsacis, ut sponte Caesaris ripam apud Euphratis cerneretur;

M. opus, ut sponte Caesaris, ut genus Arsacis ripam. Es ist nichts zu ergänzen, Nipp. etwa: „am Ufer des Euphrat gehandelt werde“. Fehlte das zweite ut, würden die Worte dem blossen Verstande genehm sein, aber so wie Tacitus sich nur erlaubt, über das Ordnungsmässige hinaus zu gehen, wird ihm Zügel angelegt, und das nennt die neuere Kritik „Verbesserung“. Gerades Verhältniss ist nicht immer die Sache des Tacitus, cf. 6, 2 *abstistere adloqui — retinens dimittens*, und die in Gedanken schon vollzogene Ergänzung eines erst folgenden Begriffes ist ihm z. B. 1, 73 in *quibus interiit* von allen zu Gute gehalten. Darum darf Tiberius mit Voranstellung geehrt, der Werth der Arsaciden (es sprechen Parther) durch die einfache Wiederholung des *ut* hervorgehoben werden, wenn gleich der gewöhnliche Begriff des *Correcten* überschritten wird.

In Bezug auf die Translocation der Worte muss man im Allgemeinen allerdings die Möglichkeit in M. zugestehen, denn der Abschreiber hat sich nachweislich, wenn auch zunächst nur in Bezug auf einzelne Buchstaben, solche Umstellungen erlaubt, um Wörter seiner Latinität zu erlangen, z. B. den Namen *Piso* schreibt er sehr häufig *ipso* (cf. 2, 70. 3, 76), ausserdem 2, 40 *cilentibus* für *clientibus*; 3, 18 *aspernas* statt *Asprenas*; 4, 45 *examinaretur* für *exanimaretur*; 6, 15 *clavasio* für *Calvisio*. Auch ein Wort hat er einmal umgestellt 2, 38 *tiberio q fuit*, für *Tiberio fuit*; *quo*, wie schon ein *Corrector* verändert hat. Ueber eine durch „—“ angedeutete Transposition zweier Wörter 1, 65 „*adversum*“ *ferri* ist schon oben unter *Linearcorrectur* cf. pag. 15 gesprochen. Nur noch einmal in M. ist Umstellung

indicirt durch ∴ ∴ 1, 61 *primum ubi*. Bait. hat zuerst darauf aufmerksam gemacht und Ritt. bestätigt es. Wenn in jenem ersten Fall die Transpositionszeichen von späterer Dinte sind, wie Bait. und Ritt. übereinstimmend versichern, und wir deshalb für den Text nicht Folge geben konnten, so scheinen an der letzteren Stelle die Zeichen ursprünglich zu sein, (a prima manu addita videntur, dem Ritt. nicht bestimmt widersprechen kann: „non liquet num vetera sint signa transpositionis“). Auch ist die Hervorhebung des *primum* an sich nicht geboten und die bloß rhetorische Form nicht an der Stelle. Wir folgen demnach mit Bait. (nur allein) der Wortstellung des *Urcodex*: *ubi primum vulnus*.

Hiernach kann immerhin in M. noch ein und die andre



Stelle durch Transposition geheilt werden. Wir selber recurriren darauf 4, 65 M. qui dux gentis Etruscae cum auxilium appellatum tavisset, und geben die Umstellung: cum auxilium latum appellavisset der Prüfung anheim. Nach Varr. L. L. 5, 8 Caelius mons a Caelio Vibenno, Tusco duce nobili, qui cum sua manu dicitur Romulo venisse auxilio contra Sabinum (andere Tatium) regem, hat Caeles Vibenna den Römern in der Gefahr Hülfe geleistet. Diese Thatsache berichtet auch Festus (Volcientes fratres Caeles et Vibenna) und Dion. Hal. 2, 36, wenn gleich in Nebensachen abweichend, und letzterer fügt ausdrücklich bei, dass Caeles unaufgefordert gekommen sei. Weiter geht aus der Rede des Claudius, die in manchen Ausgaben des Tacitus im Anhang beigefügt ist: Caeli quondam Vibennae sodalis fidelissimus omnisque ejus casus comes, postquam varia fortuna exactus cum omnibus reliquiis Caeliani exercitus Etruria excessit, montem Caelium occupavit, hervor, dass Caeles (oder seine Schaar) späterhin einen Zufluchtsort in Rom suchte und erhielt. Das dient zur Aufhellung obiger Worte. Caeles im Unglück brachte die früher geleistete Hülfe in Erinnerung. Appellare aliquem in der Bedeutung „jemanden in Anspruch nehmen“, ist bekannt, cf. Cic. Quint. 12. Tac. 6, 23 nec decorum appellatis minuere fidem. Plin. hist. nat. 16, 33, 60 auch *solum* appellare, so hier *auxilium latum* appellare. Caeles empfing für die geleistete Hülfe, auf die er hinwies und deren Frucht er jetzt ernten wollte, den mons Caelius. Der Abschreiber des Cod. M. las in seiner Vorlage appeltavisset, durch einfache Umstellung eines halben Wortes, wie sie ihm bei Buchstaben so geläufig war, erhielt er das bekannte Wort appellatum. Ueber die bisherigen Heilungsversuche cf. Bait. und Ritt.

Von den älteren Editoren sind Transpositionen in M. gar häufig versucht, wie eine genauere Einsicht in die Beckersche Ausgabe entnehmen kann, doch dürfen wir dieselben unbeachtet lassen, da sie schon von der Vulg. sämmtlich zu Gunsten der Handschrift beseitigt worden sind, nur 1, 26 M. numquam nenisi ad se filios familiarum venturos? möchte näher zu betrachten sein, da des Lips. Umstellung numquamne *ad se nisi* filios auch bei den neueren (Bait., Nipp.) Billigung gefunden. Die an sich feine Erklärung der handschriftlichen Wortstellung von Krüger: „numquamne aliud quicquam futurum nisi ad se filios familiarum venturos?“ ist nur von Halm angenommen. Doch wenn auch ein gesuchter Nothbehelf, inamer

wäre er besser als Ritt.'s Radicalmittel, ad se ganz aus dem Texte zu entfernen, (ob als Glossem?). Walth.'s Vertheidigung des ad se an der handschriftlichen Stelle in der Bedeutung „semper ad se tantum venire filios familiarum“ ist aufzugeben, da sie den Klagen der pannonischen Legionen sofort einen falschen Vergleich unterlegt. Die Täuschung der Soldaten an sich ist der Grund ihrer Klage, (Tiberium olim frustrari solitum, eadem artes Drusum rettulisse), so wie die Recurrirung der „gebundenen“ Prinzen auf Senat und Kaiser, da sie nie Vollmacht mitbringen, den Sold zu mehren, die Arbeit zu mindern. Wir möchten mit leichter Aenderung vorschlagen: numquamne nisi *adstrictos* filios familiarum venturos? Es ist Aehnlichkeit zwischen *rictos* und *filios* nicht zu verkennen, und dem Sinn „ohne Vollmacht“ möchte *adstrictos* genügen, wie man ja auch stets das bloss *filios* prägnant in dem Sinne von „unmündigen Prinzen“ aufgefasst hat, cf. Suet. Tib. 15 in patria potestate.

Auch Doederlein unter den neueren hat mit diesem seinem Lieblings- und Universalmittel keine Ueberzeugung hervorgerufen, wie er selber in der Praefat. pag. XVI davon spricht. Unter seinen Gegnern zählt auch Ritt. Es betrifft das in M. eben Stellen, die entweder auf andere Weise verderbt sind, oder in Verkennung sprachlicher Eigenthümlichkeiten gar keinen Fehler enthalten. So hat auch noch Spitta jüngst in Unkenntniss der Bedeutung von *neque* („durchaus nicht“) 1, 32 (pag. 135) *neque* und *nil*, und 2, 34 (pag. 126) *Piso* und *Caesar* umstellen wollen, indem er Doed.'s Conjectur eine *palmaris* nennt. Andere haben die Transposition nur versuchsweise an einzelnen Stellen angewandt, namentlich Haase, indem er 1, 61 *simul truncis arborum antefixa ora* 2 Zeilen weiter hinter den folgenden Satz, *lucis propinquis — mactaverant*, rückt und 4, 6 *res suas — insenescerent* vor die ersten Worte des cap. 7 *rari per Italiam* setzen möchte. Doch hat er in dem letzteren Falle es in seinem Texte unterlassen, gewiss in dem Gefühl, dass uns M. auch nicht die geringste Berechtigung zur Umstellung ganzer Sätze giebt.

6, 38 Nipp. *instituta Parthorum sumit* (Lips.); M. *insumit*. Die Vertheidiger der handschriftlichen Lesart nahmen *insumit* in der Bedeutung von *adsumit*, das hat Ritt. veranlasst, ohne weiteres die Aenderung des Textes vorzunehmen. Or. weiss für die Verwechslung beider Wörter in 14, 44 *creditisne servum interficiendi domini animum insumpsisse* ein Analogon

beizubringen, doch Ritt. hat ihm auch dies entzogen durch eine Conjectur *ita sumpsisse*. Doch insumit vertheidigt sich selber in eigner Bedeutung, es drückt die innere Lust und Begierde aus, in der Phraates sich den vaterländischen Sitten hingiebt, zum Unterschiede von adsumit, einem bloß äusserlichen An- und Aufnehmen. So bezeichnet es 14, 44 ebenfalls das völlige Durchdrungensein von Mordgedanken. Cf. Stat. Theb. 12, 643 dignas insumite mentes coeptibus. Auch Tac. 16, 23 curam insumperat weist auf ein völliges Aufgehen in den Einen Gedanken mit Vernachlässigung anderer Pflichten hin.

6, 53 Nipp. unde illis odia, mox Othoni exitium; M. mox Othoni exilium. Die Aenderung Nipp.'s ist von Bait. und Haas. angenommen, von Ritt. mit Recht verworfen. Gesezt wir erkannten „den Widerspruch von exilium mit den vorhergehenden Worten futuris etiam post Tiberium caedibus semina jaciebantur“ an, erreichen wir denn durch exitium einen hinlänglichen Nachweis der caedes (Plur.)? Denn selbst wenn Otho bald den Tod (nicht Exil) erlitt, so wäre er doch nur ein einziges Opfer, wo sind die übrigen? (caedibus). Tacitus erwähnt keins, denn Arruntius tödtete sich ja schon damals sofort, auch Acutia und Albucilla werden schon jetzt bestraft. Und selbst Domitius und Marsus scheinen doch ohne weitere Anfechtung davon gekommen zu sein, wenigstens letzterer ist 10 Jahre darauf (cf. 11, 10) ganz wohl daran. Auch DC. 58, 27 weiss weiter keine Opfer zu nennen, als die von Tacit. hier in ganz anderer Weise Genannten, und umfasst andere mit der ganz allgemeinen Bezeichnung ἄλλοις τε συχνοῖς und οἱ δὲ δὴ ἄλλοι. Wir haben oben (pag. 80) schon über die Worte post Tiberium caedibus semina jaciebantur gesprochen. DC. hat sich ebenso geirrt, wie die heutigen Erklärer, welche die vorhergehenden Worte falsch deutend in dem Folgenden einen Beweis von Tacitus gegeben erachteten, den er gar nicht beabsichtigt hat. Wir entbehren noch überhaupt einer Untersuchung über die rhetorischen Uebergänge des Tacitus, die uns nachweisen möchte, dass dieselben nur formelle Bedeutung haben. Hier ist nur übergeleitet zur weiteren Darstellung der Ereignisse zu Rom, und da wir von den weiteren Schicksalen des Otho nichts wissen, müssen wir zunächst bei exilium verbleiben, obschon an sich die Aenderung in exitium ungemein leicht ist. Aber doch könnte sie hier gerade auffällig erscheinen, da soeben

der Abschreiber in dem vorausgehenden Namen die umgekehrte Verwechslung begangen hat, M. Lactius statt Laelius.

### c) Ritter.

1, 10 Ritt. abstulerit (Pluy.); M. abstulerat. Solche Indicative in Nebensätzen der indirecten Rede, nicht erst seit Liv. (Nipp.), sondern auch bei Sall. und Cic., sind nicht bloß rhetorische Eigenthümlichkeit des Tacit., sondern bestimmten Gesetzen entsprechend. Gehört der Nebensatz wirklich zum Referate, so gebraucht auch Tacitus stets den Conj., cf. 1, 46 dum patres ludificetur; 14, 58 postquam jussa efficere nequiverint; Hist. 4, 17 dum alii foveant; 2, 33 quaeque ad usum parentur. — Der Indicativ zeigt an, dass der Gedanke auf irgend eine Weise der orat. obliq. enthoben ist. Dies geschieht ausser dem plötzlichen Uebergang in die orat. direct., cf. 2, 26 „quoniam Romanae ultioni consultum est“, 1. wenn der Erzähler eigene Erklärungen in Hinsicht auf Zeit, Grund oder andere begleitende Umstände einschleibt. So oben abstulerat, cf. 3, 6 quia suberat; 4, 25 quia claudebatur; 6, 35 quia urgebatur; 11, 14 quia mari praepollebant; 13, 15 dum respiciunt; 15, 59 dum auditur, dum dubitat (cf. 14, 58). — 2. Wenn der Nebensatz zur näheren Bezeichnung oder Umgrenzung eines einzelnen Begriffes dient, cf. 2, 81 dum consulitur (nähere Begrenzung des manere in castello); 4, 10 postquam convivium inierat (Bestimmung des vorangehenden tum); cf. Cic. Tusc. 1 § 101 dic, hospes, Spartae, nos te hic vidisse jacentes, dum sanctis patriae legibus obsequimur (nähere Umschreibung des jacentes). — 3. Wenn die indirecte Rede wesentlich alterirt ist durch Bezeichnungen, die nur dem Erzähler angehören können, etwa durch die Einfügung des Nom. propr. statt des Pronom. oder durch ein eum oder ille statt se und ipse, oder auch sonst durch die Färbung des ganzen Gedankens, d. h. in der formellen orat. obliq., cf. Hist. 1, 33 dum egregius imperator — cludit; 3, 38 dum Vitellius — fovet; 3, 70 dum inter Vespasianum ac Vitellium — judicatur, (Vitellius ist jedesmal der Angeredete). Darnach ist Ann. 4, 56 At Zmyrnaei, repetita vetustate, seu Tantalus Jove ortus illos, sive Theseus divina et ipse stirpe, sive una Amazonum condidisset, der Conj. (wegen illos statt se) auffallend und nur aus dem Nichtvorhandensein bestimmender Entscheidungsgründe zu erklären. — Nach einem Relativ.

steht in abhängiger Rede der *Indicat.* 1. wenn thatsächliche Bemerkungen eingefügt werden, cf. 1, 53 *qui speraverat*; 6, 34 *qui regnavit*; 6, 40 *qua repetivit*; *Hist.* 1, 33 *quae plurimum valet*. — 2. Wenn der *Relativsatz* die Stelle eines *Substantivs* vertritt, cf. *Ann.* 12, 38 *et si qui alii victos reges populo Romano ostendere*; 13, 49 *quibusque aliis Romana continentur*. — 3. Wenn ein blosses *Partic.* umschrieben wird, cf. 1, 39 *quae per seditionem expressa erant*; 4, 56 *qui adstabant*; 11, 14 *quae acceperant*; 14, 21 *quae tum erat*; 15, 6 *quae bello defenderant*. — 4. Wenn ein vorangehendes Begriffswort näher begrenzt wird, cf. 1, 36 *legata, quae petiverant*; 2, 32 *dies, quo se Libo interfecerat*; 3, 61 *supplicibus, quae aram insiderant*; 4, 10 *mortem, quam patri struxerat*; 6, 34 *ex his, quae vetus memoria firmavit*; *Hist.* 3, 21 *exercitum, qui Hostiliae egerat*; in ganz auffallender Weise *Ann.* 2, 88 *litteras, quibus promittebat*.

1, 19 *Ritt. iamque pectori ejus usque adcreverat (Bezz.); M. ejusque, d. i. et usque (J. Gron.)*, umgekehrt 1, 13 *M. et usque* statt *ejusque*. Wir verkennen nicht die äussere Schwierigkeit, die darin liegt, dass das fragliche Wort zusammengeschrieben ist. Dadurch empfiehlt sich allerdings *Bezz.'s Conjectur*, doch *ejus* fixirt den localen Standpunct des *Blaesus* zu sehr, während er doch in der grössten Erregtheit von einem zum andern lief (*retinebat singulos*). Dies vermied die *Vulg. pectori usque*, sie giebt das hier erforderliche allgemeine Höhenmass, aber mit nicht erklärlicher Auslassung zweier Buchstaben. Darum möchten wir *Gron.'s et usque* empfehlen: „in einem fort“, „weiter“. Cf. *Prop.* 2, 7, 40 *an usque in nostrum jacies verba superba caput?* *Virg. Ecl.* 9, 64 *Cantantes licet usque (minus via laedat) eamus*. Der Rasen wuchs zur Bruthöhe heran, und weiter (höher).

2, 27 *Ritt. consobrinum Caesaris; M. consobrinus Caesaris*. Die offenbar falschen Worte des *Cod.* sind durch *Ritt.* äusserlich auf ungemein leichte und ansprechende Weise geändert worden. Und da es auf dasselbe Geschwisterkind (*Tiberius*) des *Drusus Libo* hinauskommt, auf welches auch *Borghesi* bei *Nipp.* hinweist, so würden wir jedenfalls seiner einfachen Aenderung vor der von *Nipp.* vertheidigten *Vulg. consobrinus Caesares* den Vorzug geben. Wir können uns jedoch nicht überzeugen, dass eine Hinweisung von Seiten des *Firminus Catus* auf die Verwandtschaft des *Libo* mit dem gegenwärtigen Kaiser *Tiberius* dem Kronprätendenten *Libo*

Drusus mehr Anrecht an den Thron gebe, als dem Inhaber. Aber Blutsverwandschaft mit den einst vor Tiberius zum Throne berufenen Enkeln des Augustus berechtigte zur Prä-tension. Des Libo Grossvater war Bruder der Scribonia, der Grossmutter des Cajus und Lucius Caesar. Freilich holt auch des Rhen.'s Conjectur consobrinos Caesares „für die Worte dum ostentat zwei Verstorbene herbei“, was Ritter „sprachwidrig“ nennt. Zunächst gehört ostentat sprachgemäss zu plenam imaginibus domum, und weiter nicht blos zu der bestrittenen Verwandschaft, sondern auch zu der unbestrittenen der längst verstorbenen Pompejus und Scribonia. Das Bedenkliche der zweifachen Aenderung geben wir übrigens zu.

2, 36 Ritt. quid si honorum . . per quinquennium; M. honorum per. Vulg. honorem. Ritt.'s überschüttende Gründe (Rhein. Mus. 17, pag. 107) scheinen aus falscher Auffassung von honorem zu entspringen. Wir ergänzen designationis nach dem natürlichen Zusammenhang der Worte und glauben dieselbe Annahme auch von den früheren (cf. Roth, Boett.). Im übrigen weicht unsere Auffassung des von Gallus gemachten Vorschlags auch noch von den verschiedenen Erklärungen anderer ab. Ueber den Indic. qui — fungebantur und die Bedeutung des quasi augetetur können wir auf pag. 178 und 162 sq. verweisen. Dem Wortlaute: in quinquennium magistratum comitia habenda (es handelt sich hier, wie 1, 15 cf. pag. 153, ebenfalls für die Senatoren um die Prätur) näher liegt die Annahme, dass die betreffenden comitia nur alle 5 Jahre gehalten werden sollten. Fünf Jahre waren von Asinius gewählt, um die lex annalis nicht zu verletzen, die 30 Jahre zur Erreichung der Prätur vorschrieb, während es doch schon 25jährige Legionslegaten gab, cf. 6, 36 Abudius Ruso, functus aedilitate, dum Lentulo Gaetulico, sub quo legioni praefuerat; auch später Suet. Tit. 4. Im Allgemeinen stand fest, dass nur die absolvirte Quästur (25 Jahre) zu einem legatum legioni befähigte, cf. 15, 28 nondum senatoria aetate, sed pro legato quintae legioni impositus. Weiter hing es von Neigung und Glück ab, ob jemand vor oder nach der Prätur Legionslegat wurde; an Rang scheinen beide gleich gestanden zu haben, cf. 14, 28 tris, qui supra numerum petebant, legioni praeficiendo. Die meisten mögen die Prätur als Zugang zur höheren Provinzialverwaltung (denn die quaestura functi bekamen doch seltener und nur die geringeren Provinzen, cf. DC. 53, 15) vorgezogen haben, und galt es im Allgemeinen

für ein Glück, in der Bewerbung um die honores nicht durch die militärische Charge eines legatus legionis gestört zu werden, cf. Hist. 1, 48 *cursum honorum inoffenso legioni post praeturam praepositus*. Man verzichtete auch wohl auf die militärische Carriere, cf. Ann. 14, 20 *capessendis honoribus destinatus*, zugleich ein Beweis, dass die Uebnahme einer Legatenstelle vor der Prätur, für die Civilbeamtenstellung hinderlich sein konnte. Somit war wohl im Allgemeinen feststehend, dass der Oberbefehl einer Legion erst nach der Prätur erwünscht und gesucht war, wie auch bei hervorragenden Männern der Fall: Agricola, Vespasianus, cf. Agr. 7. Suet. Vesp. 2. 4; dagegen Legionslegaten vor der Prätur Tac. Ann. 6, 36; Hist. 4, 39 (nicht 1, 79 Nipp.); Suet. Tit. 4. Gleichwol war es ein *arcanum imperii*, Militär- und Civilverwaltung streng auseinander zu halten, und so mochte es wohl kommen, dass ein legatus weniger Aussicht hatte, zur Prätur zu gelangen. Mancher liess es auch wohl an Anstrengung und Dienstbeflissenheit fehlen, wenigstens galten zur Zeit des Tacitus die Zeugnisse der bisherigen militärischen Vorgesetzten etwas (cf. Plin. ep. 2, 9. 3, 20). Obigen ungünstigen Verhältnissen der legati abzuhelfen und ihnen leichter zur Prätur zu verhelfen, bezweckte Asinius mit seinem Vorschlage. Sie sollten spätestens nach 5 Jahren Dienst zu der ersehnten Prätur gelangen. Diese Vergünstigung sollte sofort schon damals (jam tum, nicht „wenn sie legati legionum würden“ Nipp.) rückwirkende Kraft haben. Ohne diesen Beisatz hätte möglicherweise ein damaliger legatus auch 10 Jahre auf die Prätur warten können. Zur Gewinnung der Zustimmung des Tiberius („auch Zweckmässigkeitsrücksichten riethen dazu“ Nipp.) war der dritte Punct beigefügt, dass Tiberius fortan nur so viel Kandidaten der Prätur nenne, als Stellen vorhanden, also statt der früheren 16 (cf. 1, 14) nunmehr 12, die der Senat sämmtlich wählen müsste. Tiberius durchschaute die Tragweite des ganzen Vorschlags, das *arcanum imperii* (absolute Machtfülle und Auseinanderhaltung des Militär- und Civilstandes) war in seiner innersten Wurzel angegriffen (*altius penetrare haud dubium*), Tiberius sollte in der Wahl seiner Leute durch einen Vertrag beschränkt werden, und die schon zur Prätur ernannten legati wären möglicherweise 4 Jahre hindurch jedwedem militärischen Diensteifer und jedweder kaiserlichen Gunsterstrebung überhoben. Es war des Asinius Vorschlag erster Versuch, aus der absoluten

Monarchie in die constitutionelle überzuleiten, daher auch des Tacitus schliessliches Urtheil: *vim imperii tenuit*.

2, 37 Ritt. *qui non pecuniam — accipere vel parare potui, sed satis habebam*; M. *parare potuissem, satis habebam*. Das homerische *ὑστέρων πρότερον* Ritt.'s (cf. Hom. II. 1, 251. Od. 12, 134), Hortalus sei von Augustus aufgefordert, die ihm geborenen Kinder aufzuziehen und auch eine Frau zu nehmen (Rhein. Mus. 17, pag. 107) ist nur formelles Versehen. Auch die Bemerkung „dass sich die Worte, worauf alles ankommt (jussus ab imperatore uxorem duxi), hinter eine Zahl von Worten verkriechen, worauf nicht viel ankommt (nam ego — oneri forent)“, ist subjective Auffassung. Deutlicher ist die Behauptung, der Coniunct. *potuissem* sei „sprachwidrig“. Hortalus schildert seine innern Gedanken und Entschliessungen früherer Zeit, als er noch nicht verheirathet war, und selbst in dem Falle, wenn der im Nebensatze ausgedrückte Gedanke der eigene Gedanke des Redenden ist, wie er ihn zu einer andern Zeit gehabt hat, ist der Coniunct. Lateinisch nach Liv. 5, 54 *occurrerant colles campique et Tiberis et hoc coelum, sub quo natus educatusque essem*. Ritt. weiss das ebenso gut, als andere, wie umgekehrt andere leicht begreifen, dass, wenn er einmal diesen Gedanken aufgab, und das Gewicht des Zeitpunctes in die damalige Gegenwart verlegte, *potuissem* statt *poteram* oder *potui* unlateinisch wäre. Aber wir fassen die Aufgabe der Kritik verschieden auf, und behaupten zunächst die Pflicht, den etwaigen Sinn der handschriftlichen Worte zu prüfen, und nur mit Widerstreben zu Aenderungen zu schreiten, die wir auch an vielen andern Stellen auf Grund weiterer Prüfung für zu rasch haben entscheiden dürfen.

2, 57 Ritt. *ipsumque et Plancinam et filium*; M. *et filios*. Nur in Folge eines nicht angezeigten aber leicht erkennbaren Druckfehlers in Ritt.'s Ausgabe scheint die Handschrift hier *filium* (Lips.) zu haben. Wer, wie Ritt. jetzt, mit dessen eigener früheren Hinweisung auf 11, 38 *filios d. i. Britannicus und Octavia*, nicht zufriedengestellt ist (cf. Hor. Od. 2, 2, 6), darf immerhin mit Nipp. auch den zweiten Sohn in Rom beschuldigen.

3, 3 Ritt. *Tiberio et Augustae — cohibitam*; M. *Tiberio et Augusta*. Allerdings ist der Gebrauch des Dat. statt des Abl. mit einer Präposition bei Tacit. recht weit, zur richtigen Beurtheilung desselben sind aber nicht Stellen herbei-



zuziehen, wo beider Formen gleich lauten, ebensowenig als es erlaubt ist, für den blossen Abl. der Person Belagstellen wie 6, 47 *Macedonibus sitae* (Or.) nachzuweisen. Aber doch bleibt der Abl. der Person 6, 50 *ipso Artabano percussus*; 2, 63 *pulsus haud multo post Hermundurorum opibus et Vibilio duce*. Wir glauben, dass die obige Aenderung des handschriftlichen *Augusta* nicht im Sinne des Tacitus liegt. Wie? wenn er persönlich-materielle Gewalt von Seiten des Tiberius und der Augusta, wie doch nach der ganzen Sachlage möglich, bezeichnen will? Die Wahl des Verbum *cohibitam* mag dem sicherlich nicht widersprechen. Und darnach sind vielleicht noch manche bisher als Dative erklärte Verbindungen als Ablative (materielle Kraft) aufzufassen, z. B. 6, 47 *Macedonibus sitae* in Zusammenstellung mit 3, 38 a *Macedone Philippo sitam*. Cf. Nep. Dion 5 *his ipsis, qui sub adversarii fuerant potestate, regio spiritus repressit*.

3, 30 Ritt. *copiaeque et affluentia luxui proprior*; M. *luxu*. Ausser den bei Reis. von Haas. Anm. 90 und Boett. Lex. pag. 139 gegebenen Andeutungen über den Dat. auf u hat sich Ritt. in Rhein. Mus. 17, pag. 112 über diese Dativform ausgesprochen. Er erklärt, gestützt auf Prisc. 7 § 88, nicht bloß die 6 Stellen des Tacitus (3, 30. 33. 6, 29. 12, 62. 15, 48. Hist. 2, 71, ausgelassen ist 3, 34 *luxu*), sondern auch alle diese Formen bei sämtlichen Prosaikern (nur Caesar ausgenommen, cf. Gell. 4, 16) für Fehler der Abschreiber. Jedenfalls ist bei Tacit. die regelmässige Form vorherrschend, und ist wohl, wie überhaupt, so auch bei ihm in dieser Beziehung eine Unterscheidung einzelner Wörter anzuerkennen, z. B. scheint ihm der Dat. von *luxus* als *luxu* geläufig zu sein, (cf. ausser obiger Stelle 3, 34. 15, 48; auch Hist. 2; 71 *luxu* et *saginae mancipatus*, wo jedoch die Conjectur von Petersen: *luxu* et *sagina emancipatus* vorzuziehen sein möchte), obschon allerdings auch *luxui* 12, 5 in einem Referate vorkommt. Im übrigen möchte Ritt.'s gewaltige Consequenz doch zu wenig umsichtig sein, denn es kommen hier erstlich Referate anderer in Betracht und ebenso wie Augustus (cf. Serv. Virg. Aen. 8, 696) die Form auf u wählte, mag auch Messalinus, wenn auch „aus doctrinärer Laune“ (wie Jul. Caesar), den Dativ auf u (3, 34 *luxu*, Ritt. *luxui*) vorgezogen haben, wie andererseits Vitellius die Form *luxui* (12, 5). Jedenfalls ist die Entscheidung dieser Frage für Tacitus nicht auf dem Felde der „Reminiscenzen aus seinem lieben Vergilius“, sondern in wirk-

licher Voraussetzung der sicherlich nicht mit Caesar und Augustus abgeschlossenen Streitfrage anzustellen, und nicht bloß unwissenschaftliche Männer wie Caecina mögen sich (cf. 3, 33) abwechselnd beider Formen *comitatus* und *decursu* bedient haben.

3, 34 Ritt. *multa duritia e veterum*; M. *multa duritia veterum*. Die früher versuchten Aenderungen (Ern. *e duritie*; Mur. *a duritie*; Heins. *duritiae veteris*) gingen nicht aus vermischter Latinität hervor, cf. 3, 55 *multa laudis et artium*; Virg. Aen. 11, 425 *multa mutabilis aevi*, und dieselbe Stellung zweier Genitive Tac. 11, 33 *spem incolumitatis Caesaris*, sondern aus Mangel sicherer Vergleichung der Handschrift (*duritie* Ber.). Daher ist Ritt.'s Conjectur mehr ein blosser Versuch als wirkliche Besserung, obschon Wölfl. in seiner interessanten Abhandlung (Phil. 25, pag. 116) ihn mit Unrecht aus unzureichendem Grunde widerlegt zu haben glaubt, (locale Bedeutung ist ebenfalls nicht 3, 72 *ornatum ad urbis* vorhanden).

3, 35 Ritt. *et consensu adulantium adjutus est* (Gron.); M. *haut justus est*. — „Lepidus lehnt die Kandidatur um die Provinz mit Ernst ab, Blaesus in erheuchelter Bescheidenheit und seine ganze Cohorte (*adulantes*) unterstützt ihn (*adjuvare*), d. h. in seiner Kandidatur.“ Man muss allerdings gestehen, die Auffassung liegt nicht nahe, und bedarf es hier wohl des zweimaligen Lesens der Worte, um sie in dieser Weise zu verstehen. Auch hat diese Conjectur gar nichts mit der handschriftlichen (allerdings falschen) Lesart zu thun. Gron. nemlich ging von der festen Zuversicht aus, dass *auditus est* (auf dem Rande bemerkt) die Lesart von M. sei. Das allerdings gestaltete sich leicht durch einfache Buchstabenverwechslung in *adjutus*. Darnach sollte *adjutus est* aus äussern und innern Gründen abgethan sein. Man neigt sich allgemein zu (J. Gron.) *haut jutus est*, dass der Punctirer leider herzustellen (*justus*) versäumt hat.

3, 46 Ritt. *inbelles Aeduos devincite*; M. *evincite*. Tacit. gebraucht *evincere* oftmals in der Bedeutung „erweichen“, auch unter den vorhandenen Umständen „mürbe machen“, cf. 4, 57 *precibus uxoris evictus*; 12, 25 *qui stimulat Claudium. His evictus*. Wie, wenn Tacit. hier, worauf überhaupt noch viel zu wenig geachtet ist, den Ausdruck des Silius beibehalten hat? Silius, ein alter Soldat, spricht in seinem Aerger, mit Galliern kämpfen zu müssen, deren Ueppigkeit

und Feigheit sprichwörtlich war (cf. 11, 18 *ditēs et inbellēs esse*), in kräftigen Ausdrücken, er will nicht eine förmliche Schlacht, darum *fugientibus consulite*, sondern sie sollen nur einen „Denkzettel“ haben. Wir möchten am besten in ähnlichem Wortspiel übersetzen „weicht sie durch und lasst sie laufen!“ Der *ingens clamor* ist auch nur Folge jenes Soldatenwitzes und der „laute Zuruf“ Roth's unter den vorhandenen Umständen doch viel zu ernst und zu schwach. Tacitus selber schildert die etwaige Schlacht als eine recht komische, ja er scheint sogar das Spielen mit den Worten fortzusetzen, *circumfudit eques*, ohne weiteres Beispiel absolut, auch nur unter diesen Verhältnissen möglich. Die Reiter geben der Aufforderung sogleich Folge und theilen die Hiebe aus; man könnte Ritt.'s Ergänzung *et circumfudit terga eques* fast für einen interessanten localen Hinweis halten, denn er hat recht, die handschriftlichen Worte können nicht heissen: „die Reiterei ergoss sich um den Feind“. — Das folgende *nec cunctatum* ist je nach der Interpunction verschieden aufzufassen. Ritt. und frühere beziehen es auf den Angriff der Römer in Verbindung mit *frontem pedites invasere*. Nipp. und Haas. haben richtiger es zu dem folgenden gezogen und hinter *invasere* das *Punctum* gesetzt. Man zauderte nicht auf den Seiten (cf. *Hist.* 3, 16 *diductis in latera turmis*), d. h. die Aeduer halten sich nicht mit der Flucht auf.

3,49 Ritt. *id (sc. carmen) per vaniloquentiam jecerat* (Weissbrodt); *M. legerat*. Es wird in recht äusserlicher Weise auf 6, 37 *per vaniloquentiam ac minas jaciebat* verwiesen. Das Verbum *jacere* braucht Tacitus in der Bedeutung einer gelegentlichen, hingeworfenen Aeusserung, cf. 1, 10 *Augustus quaedam de habitu jecerat*; 2, 50 *in se jacta*; 2, 55 *in Agrippinam contumelias jacere*; 3, 8 *quae jacerentur*; 4, 7 *neque apud paucos talia jaciebat*; 4, 68 *Latiaris jacere fortuitos primum sermones*; 6, 10 *si qua discordes jecissent*; 6, 52 *jactis tamen vocibus*. So ist auch 11, 7 *Ma. ita tacere incipiunt* einfach in *jacere* zu ändern, denn die folgenden Sätze werden eben ohne weiteren Zusammenhang hingeworfen, wozu ein überlegendes *agere* (Weiss.) gar nicht passen würde. Ebenso wenig ist aber an obiger Stelle ein *jecerat carmen* zu erklären, und um so auffallender ist die Aenderung des handschriftlichen *legerat*, als *legere* zu des Tacitus Zeiten gerade der technische Ausdruck für „vorlesen“ war, wie unter andern *Plin. ep.* 3, 5, 5, 19, 8, 1, namentlich 9, 34 dar-

thut, und auch Tac. Hist. 4, 25 a quis ante militi quam ducibus legebantur bestätigt, was Walch übrigens (pag. 436) ohne vorausgehendes praelegere oder ohne Zusatz, etwa in senatu, unerhört findet.

4, 10 Ritt. maximaeque fidei auctoribus; M. maxime que fideis (nach Ritt.'s Ausgabe, fide is nach Rhein. Mus. 17, pag. 116. Bait. fideis). Wenn die Vulg. maximeque fidis auctoribus ein e der Handschrift auslässt, so vernachlässigt Ritt. ebenso ein s, das er sonst mit Recht nur ungern gestattet. Wir möchten nach öfterem Versehen des Abschreibers (cf. pag. 61) vorschlagen: maximeque fide dignis auctoribus.

4, 15 Ritt. adfecit; M. adficit. Wegen des ruhigen Fortganges der Erzählung gefällt Ritt. nicht das Praes., auch 6, 51 steht in derselben Verbindung und demselben Uebergang in M. adficit, doch das hat Wurm schon in adfecit geändert und Ritt. billigt diese Conjectur. Ob denn grössere Erregung der Erzählung statt findet 3, 20 Eodem anno Tacfarinas — bellum in Africa renovat? oder 2, 59 proficiscitur? etc.

4, 16 Ritt. früher: quae consulto vitarentur, et quod — conveniret. Ita medendum etc. M. et quō (d. i. quoniam). Nipp. nahm inzwischen eine Lücke hinter vitarentur an wegen des handschriftlichen quoniam, das doch „in der jetzigen Verbindung“ (d. h. nach seiner Auffassung) et quod heissen müsste. Dem stimmt jetzt Ritt. bei, nur dass er als Nachsatz zu quoniam die Lücke hinter conveniret bezeichnet und *contra tendere parentes* ergänzen möchte. Beide verrathen Schüchternheit in ihren Annahmen, doch auch Lips. schon war ihrer Ansicht. Zunächst muss festgehalten werden, dass Tiberius Ursachen anführt, warum so wenige sich der priesterlichen Einsegnung ihrer Ehen (confarreatio) unterzögen, und nicht, „warum wenige sich dem Berufe eines flamen widmen“ (Nipp., Ritt.). In scharfem Blick und ungemeiner Menschenkenntniss ist Tiberius überzeugt, dass namentlich die Frauen absichtlich gegen die confarreatio wären, weil sie dadurch in die Möglichkeit kämen, die Frau eines flamen Dialis zu werden, und dann als in der potestas ihres Mannes, das Recht der freien Entschliessung verlören. Nur dies will er durch ein Gesetz in der angegebenen Weise (sed lata lex, qua etc.) ändern. Und so reichen die in M. vorhandenen Worte vollständig aus, wie auch schon Doed. den Nachsatz zu quoniam exiret mit ita medendum — sicut

Augustus mit veränderter Interpunction nachgewiesen hatte, cf. 4, 39.

6, 16 Ritt. *Quando occupandae rei publicae* (schon von Kiesling): *M. qua occupandae*. Nipp. und Haas. haben *quia* (Muret), Doed. *qua* in der Bedeutung von *quoniam*, cf. 15, 72. Es scheint, als wenn der Gedanke des Tacitus ohne Noth verändert worden. Auch Frauen konnten sich des Hochverraths schuldig machen, wenn weniger durch die That, doch durch Worte, auch durch Befragung der Chaldäer. Insoweit (*qua*) es nicht anging, sie des thatsächlichen Hochverraths zu beschuldigen (cf. Agrippina), hielt man sich an ihre Thränen. Was ist leichter, den Tacitus auch in seinen Gedanken zu corrigiren, oder ihm den Gebrauch eines dichterischen Ausdrucks zuzugestehen? cf. 2, 14 denserent.

6, 21 Ritt. *ambiens patriam et declinans* (Rhen.); *M. ambigens*. Wir möchten die handschriftliche Lesart nicht mit Ern. *ambagibus circumire* erklären, sondern wie 6, 1 *ambiguus an urbem intraret*. Schwerlich würde der Abschreiber aus dem bekannten Worte *ambiens* ein *ambigens* herausgefunden haben. Zu der auffallenden Construction mit dem *Accusat.* konnte die Verbindung mit *et declinans* veranlassen, nicht zu gedenken des passiven Gebrauchs, ausser bei Cic. und Liv. (*quae* neben *de quibus* 35, 32. 33) auch mit einem Hauptworte, cf. Lucret. 3, 1088 *status ambigitur*.

6, 38 Ritt. *tardari metu modo, modo cupidine*; *M. metu modo cupidine*. Schon Mur. schlug vor *modo tardari metu, modo cupidine* in Verkennung des taciteischen Sprachgebrauchs. Will Tacit. den Wechsel zweier Gefühle ausdrücken, so kennt er ebenfalls *modo — modo*, im Fall er das erstere *modo* weglässt, bezeichnet er hier die Angst als das ursprüngliche und vorherrschende Gefühl des Artabanus, an deren Stelle plötzlich auf Augenblicke die Rachbegierde trat. Auch Roth's „das einmal — wieder ein andermal“ ist falsch. Schon Or. hat auf 4, 50 *hostisque clamore turbido, modo per vastum silentium* verwiesen, wo auch Ritt. nicht an eine Aenderung des Textes gedacht hat.

6, 43 Ritt. *hunc, ut Phraetis avi, ut altoris Caesaris*; *M. hunc Phraetis aui, ut altoris Caesaris*. Sollte das *ut* der Handschrift wohl nicht eine Dittographie aus den beiden vorangehenden Buchstaben *ui* sein? Die neueren (Nipp., Haas.) haben es in *et* (Rhen.) mit den älteren geändert. Die „übrige Haltung der Stelle“, worauf Ritt. verweist, scheint gerade für

das Asyndeton zu sprechen, denn obsequium und reverentiam sind auch nicht verbunden. Und so wie obsequium in regem durch das folgende decus, und reverentiam in nos durch fidem umfasst wird, so bezeichnet quae utrobique pulchra auch beides, Phraatis avi und altoris Caesaris, weshalb wir auch die von Haas. aufgenommene Conjectur quaeque utrobique pulchra (Neue) nicht billigen können.

## I n d e x.

### Liber I.

- cap.  
1 donec deterrentur 25.  
2 postquam reliquis — insur-  
gere 52.  
4 nihil integri moris 52.  
aliquid quam 152.  
exulem egerit 152.  
5 agitantibus gravescere 52.  
gnarum id Caesari 111.  
6 neque imperasse sese 144.  
7 ne laeti neu tristiores 148.  
questus adulatione 124.  
tamquam vetere republica 161.  
8 passus 14.  
nomenque Augustae 12.  
legionariis aut cohortibus 60.  
158.  
maxime insignes visi 87.  
9 ut ulciscerentur 124.  
apud 8.  
10 abstulerat 178.  
qui fecere 125.  
11 varia edisserebat 125.  
12 et sua confessione 125.  
tamquam agitaret 161.  
Pollionisque 98.  
15 ut augetur 153.  
ne plures 153.  
celebratio annua 66.  
16 iustitiam aut gaudium 158.  
lascivire, discordare 51.  
delapsis melioribus 125.  
17 quando ausuros 121.  
ne dimissis quidem 128.  
tendentibus 15.
- cap.  
19 et usque adcreverat 179.  
desiderium— ferendum 11. 13.  
20 postquam accipere 52. 54.  
intentus 61.  
22 jugulavit per gladiatores 111.  
23 haec incedebat 45.  
24 quasi per officium 163.  
25 postquam introit 134.  
26 de missione 127.  
\* nisi adstrictos filios 175.  
27 causam discordiae 149.  
digredientem cum Caesare  
114.  
28 \* assiduis laboribus 61.  
adversari deos 134.  
30 nec frustra 144.  
31 implere animos 134.  
32 destitutus gladiis 48.  
verberibus mulcant 42.  
neque disjecti, nil 144. 176.  
33 credebaturque 18.  
a Tiberii sermone 29.  
34 seque proximos 62.  
35 veteranorum clamor 129.  
neu mortem 148.  
promptos ostentavere 101.  
quasi scelere contaminaretur  
163.  
propius incedentes 46.  
36 concedentur 135.  
exauctorari 128. 131.  
38 vexillarii discordium legio-  
num 129.  
39 regressum 9.  
vicesima 32.

- cap.  
 39 veterani nuper missi 129.  
     vexillum in domo Germanici  
     situm 130.  
     rarum etiam inter hostes 82.  
 41 feminas inlustres 149.  
 42 liberos 125.  
     cives 129.  
     egregiam duci gratiam refer-  
     tis 111.  
 44 tamquam semet absolveret  
     161.  
 47 intenderentur 45.  
 48 promisca 42.  
 50 in limite 105.  
     inde saltus permeat 115.  
     disjecta erant (erat) 9.  
 51 incessitque itineri et proelio  
     105.  
     unetvicesimani 9.  
 52 quaesivisset 111.  
 55 perfidia aut fide 158.  
     inimici soceri 155.  
 56 castello in monte Tauno 91.  
     metuebatur 135.  
     tramiserit 135.  
 57 rebus commotis 135.  
 58 perniciem 33.  
     Vetera in provincia 47.  
 59 sacerdotium hominum 22.  
 60 finibus Frisiorum 115.  
     Chauci adsciti sunt 88.  
     missu Germanici 88.  
 61 ubi primum vulnus 174.  
 62 qui aderat exercitus 89.  
 63 legiones reportat 87.  
     legiones (Caesar?) 110.  
     pars equitum 87.  
     litore Oceani 115.  
 65 et eodemque iterum fato 118.  
     victae legiones 35.  
     adversum ferri 15.  
 68 quasi ob metum defixo 162.  
 69 stetisse apud principium 113.  
     militem quaeri 101.  
 70 ad annem Unsingin 75.  
 71 praemissus 87.  
 74 insimulabat 112.  
     quo ceteris eadem necessitas  
     fieret 77.  
 76 renuit 33.  
     quod vulgus formidolosum 56.  
     63.

- cap.  
 77 proximo priore anno 83. 93.  
     \* non modo e plebe etiam  
     militibus 65.  
 78 publicam 33.  
     veterani dimitterentur 131.  
 79 in rivos deductus 136.  
     religiones sociorum 112.  
     concederet 135.  
 80 sibi 17.

## Liber II.

- 1 Sisenna Statilio Tauro 79.  
 2 qui Vononen accirent 112.  
     credidit Caesar 111.  
     accipere barbari 54. 56.  
 4 ubi minitari et (esse) 53.  
 6 Silius et Antejus et Caecina  
     79.  
     C. Antio 79.  
     Vahalem 35.  
 7 castellum Lupiae flumini ad-  
     positum 90.  
     copiam pugnae fecere 50.  
 8 Amisiae relicta 89.  
     subvexit transposuit 89.  
     metanti castra 156.  
     Ampsvaviorum 156.  
 9 tum permissum 119.  
 11 ut hostem deducerent 136.  
     ipsos densissimos inrumpens  
     64.  
 14 sanguine sacri 136.  
     praevisa 136.  
     denserent 42.  
 15 aliud sibi reliquum 121.  
 17 qui campis adstiterant 105.  
 22 bellum in Angrivarios 157.  
 24 sine terris mare 76.  
     Angrivarii 157.  
 26 quoniam consultum est 137.  
 27 consobrinis Caesares 179.  
 30 nominibus Caesarum 105.  
     adgnoscentes 119.  
 31 adpositum mensa lumen 116.  
     in viscera derexit 48. 138.  
 32 accusatores 32.  
     constituti . . . ut dona 20.  
 33 erat quippe — promere 91.  
     antissent, ita iis 21.  
 34 abscessit 65.



- cap.  
 34 neque Piso inglorius 144. 176.  
 36 haud 34.  
     honorem per quinquennium  
     180.  
 37 potuissem 182.  
 38 indulserunt abnuerunt 24. 26.  
     plures excipere 50. 54.  
 40 e clientibus — diligit 50.  
 42 deminutionem tributi 48.  
 45 deriguntur acies 138.  
 47 deductis terris 137.  
     visa in arduo 157.  
     Mosteni aut Macedones 157.  
 48 Pantulei equitis Romani 110.  
 49 A. Atilius 29.  
 51 neque statim 144.  
 55 rumor incidebat 45.  
 56 ingenis et 38.  
 57 intendere vera 46.  
     et filios 182.  
     discesserantque opertis odiis  
     postque 138.  
 58 legati venire 54.  
 59 levavitque — multaue 139.  
     adversus 13.  
 60 dejectus 14.  
 62 Marobodui, sed tunc 18.  
     transtulerat 42.  
 64 causas bello 149.  
 69 adversa valitudine 120.  
     valitudinis adversa 120.  
     degredditur 139.  
 70 ut solus habeat 111.  
 71 spiritum amissuros 113.  
 73 propinquitatem locorum 93.  
     locorum in quibus interiit 92.  
     genere insigni 91.  
     servitio 28.  
     interpretantur 105. 139.  
 74 tamquam adversus reos 161.  
 79 Marsusque Vibius 79.  
 80 se legatum testabatur 139.  
     provinciam arceri 107. 139.  
     hinc militum inde 121.  
     aut subitum in usum 158.  
     ut venire 52.  
 81 hastas saxa et faces 117.  
     ut traditis 39.  
 82 cuncti — adferebant 35.  
     sermone — incendit 46.  
     neque insignibus 144.  
 83 in quis colerentur 159.

- cap.  
 83 paremque dicaturum 113.  
 84 modicis penatibus 116.  
     tamquam — urgeret 161.  
 85 omisisset 32.

## Liber III.

- 1 interim adventu audito 54.  
 2 munera fungerentur 159.  
 3 diurna actorum scriptura 115.  
     Tiberio et Augusta 182.  
 5 externis terris crematum 115.  
 7 animis petendae — ultionis  
     105.  
 8 et a Tiberio 140.  
 11 ac premeret is 17.  
 12 exin 34.  
 13 post quem 140.  
 14 \* scripta si essent 100.  
 16 Caesar — apud senatum 99.  
     liberto pleraque 99.  
 17 nec potuisse 144.  
     perinde verteret 140.  
     super hac imagine 36.  
 19 ulciscenda morte 103.  
 20 priore aestate 93.  
     excindere, trahere 51.  
     Decrius 110.  
 21 vexillum veteranorum 131.  
     non amplius quingenti 106.  
     quo proelio 115.  
 22 velut reicere 160. 165.  
 23 mox Scauro 110.  
 24 tetendi 15.  
     amicitia Caesaris 111.  
 26 postquam exui 52.  
     provenire 52.  
     vis incidebat 46.  
 28 velut parens omnium 165.  
 30 equestri ortum 17.  
     luxu proprior 183.  
 31 biennio 82.  
     ea aetate 98.  
 32 nactus 35.  
     Lepidum mitem 17.  
 33 comitaretur 39.  
     cohibita 114.  
 34 multa duritiae 184.  
     melius et laetius mutata 106.  
     adsidere urbem 42.  
     elusa est 18.

- cap.  
 35 haud jutus est 184.  
 36 incedebat licentia 46.  
 37 aedificationibus 141.  
     trahere 141.  
     potius quam excereret 141.  
 38 Cotye fratre 84.  
 43 occupaverat . . . Nobilissimarum 19.  
     eo pignore parentes 117.  
 44 An et Sacrovirum 19. 56.  
 46 evincite 184.  
 47 neque decorum principibus 144.  
     regimen . . . Nunc 20.  
 49 composuisse 113.  
     legerat 185.  
 51 ante decimum diem 97.  
 54 posci sed 7. 17.  
     fecere 50.  
     prohibita transcenderis 106.  
     laborum meorum partem 107.  
 55 quidam velut orbis 164.  
     in majores certamina 85.  
 58 repperiri . . . saepe 21.  
     duobus et septuaginta 165.  
 59 varie disserent 125.  
     bellum scilicet 14.  
 61 deminutum 48.  
 62 tribus delubris 167.  
 63 rege uti, sed 142.  
     Dianam aut Apollinem 157.  
 64 validudo atrox 120.  
 66 Mamercus 79.  
     Junio Othoni 79.  
     artibus honestis copiosum 142.  
     rectum iter perageret 142.  
 68 quippe alia parente 93.  
 71 quoties validudo adversa —  
     incessisset 120.  
 72 Lepidus 110.  
     restaurando sufficeret 126.  
 73 ad Tiberium 33.

## Liber IV.

- 1 quippe isdem artibus victus est 81.  
 5 aut vetere Latio 159.  
 7 precandam — modestiam 113.  
 8 attolleret (ac tolleret) 7.  
 10 \* fide dignis auctoribus 186.
- cap.  
 10 spadonis 76.  
     is Lygdus 76.  
 11 Apicatum Sejani 79.  
 12 insectari, exagitare 148.  
     atque haec — efficiebat 142.  
     inter intimos aviae 143.  
 13 Aegiensi 43.  
 15 adficit 186.  
 16 accedere ipsius 36.  
     quoniam exiret 186.  
 17 deductam civitatem 48.  
 19 aut Varro consul 122.  
 20 quartam 118.  
 21 Pisonem Q. Granius 110.  
 25 deletis 36.  
 26 neque Blaesus 144.  
     culpaescia 104.  
     repetitus — more missusque 36.  
 27 velut munere deum 160.  
     cum maxime 43.  
 30 cum Gallus — censeret 98.  
     et poenis quidem numquam 98.  
 31 velut eluctantium verborum 164.  
     tamquam falsis — petivisset 161.  
 32 arto 43.  
     et princeps — incuriosus erat 81.  
 33 tum quod antiquis scriptoribus 94.  
     Punicas Romanasve 167.  
 34 neque haec in principem 144.  
     velut apud iudices 165.  
 35 libertas etiam libido 66.  
     nec victor quidem 143.  
     sed etiam mei 74.  
 36 restrictior 48.  
 37 per omnes provincias 7.  
 39 ita insuevisse ut 113.  
     ac tamen 147.  
 40 tamquam ad integram consultationem 161.  
     derigenda 48.  
 43 vatium annalium 107.  
     aedem vetustate delapsam 126.  
     suscepit curam 117.  
 45 postero 117.  
     habetur 105.  
 46 inculti 9.

- cap.  
 47 postquam venire 52.  
 48 rapti opulentia 30. 44.  
 49 paulatim contrahere 51.  
 bellatorum, inbellium 117.  
 ut mos barbaris 82.  
 exanimari, adjacere, pollui 51.  
 neque ignobiles 84.  
 50 properum finem 100. 149.  
 casum 32.  
 51 adversum resistentes 13.  
 velut a tergo voces 164.  
 quasi perrupta omiserint 164.  
 deleto promptissimo 36.  
 52 crimen inpudicitiae 82.  
 \* se imaginem 43.  
 55 eo ipso — ibi sitam 147.  
 56 seu — illos — condidisset 178.  
 57 tandem in Campaniam! 167.  
 58 in urbem non regressurum  
 113.  
 59 Fundanosque montes 97.  
 fidentem animi ostenderet  
 113.  
 60 accendebatur 7.  
 61 quoad 36.  
 62 ejus initium — exstitit 79.  
 virilis ac muliebris sexus 10.  
 ut tali sorte 116.  
 63 instituti similis 40. 44.  
 64 in domo Iunii senatoris 110.  
 65 \* auxilium latum appellavisset 175.  
 67 quietem inrumperet 64.  
 70 non imprudentem 97.  
 72 non subveniebat 147.  
 73 vexilla legionum 133.  
 degressis rebellibus 139.  
 Cethejo Labeoni 110.  
 pugna in posterum extracta  
 117.  
 74 degressi sunt 139.  
 campo aut litore jacentes  
 115.

## Liber V.

- 4 \* posse quandoque — senis  
 100.  
 5 vi principis impediri 113.

## Liber VI.

- cap.  
 2 \* ut cuique absistere 43.  
 5 velut agnitus 165.  
 inanium spe 107.  
 8 quasi recens cognitis 163.  
 tam referret 162.  
 Scipio haec 18.  
 haec adversus Togonium 150.  
 neque ultra abolitionem suaderet 148.  
 9 dicta imperatoris 168.  
 10 Latinium Latiarem ingressus  
 est 169.  
 praebebantur 169.  
 11 Cajam Caesarem 168.  
 quasi incertae virilitatis 168.  
 neque cuncta 169.  
 13 Caesio Aeliano 110.  
 Gallica civitate 82.  
 14 amplecti 113.  
 15 venas 75.  
 ni Celsus urbanae cohortis  
 tribunus 110.  
 16 qua argui non poterant 187.  
 Fufii 44.  
 recens continuam potestatem  
 172.  
 17 quasi nescius exercendi 164.  
 sex per annos 170.  
 publico funere celebratus est  
 117.  
 18 Quintiliano 110.  
 per magistros 173.  
 sociali bello 95.  
 20 Geminius, Celsus, Pompejus  
 110.  
 21 ambigens 187.  
 22 vetus urbi faenebre malum  
 104.  
 vetita versura 108.  
 et concedente 108. 114.  
 23 duas — in agris — conlocaret  
 107.  
 praeceps dabat 115.  
 24 interfectusque est 18.  
 25 aerarias aurariasque 98.  
 26 adlocutus, et tu 18.  
 28 reperies 23. 25.  
 29 sponte vel necessitate 167.  
 30 quasi per dementia 84. 164.  
 filiumque fratris 77.

- |      |  |      |   |
|------|--|------|---|
| cap. |  | cap. |   |
| 37   | possessa Cyro 29.<br>aut nondum adultis 158.<br>ut sponte Caesaris, ut genus<br>Arsacis 173.                 | 43   | quae utrobique pulchra 188.<br>44 damnatus 14.<br>47 quae Macedonibus sitae 115.<br>183.                    |
| 38   | tardari metu, modo cupidine<br>187.<br>exequi 44.<br>insumit 176.<br>diligit 50.<br>regendis provinciis 116. | 49   | apud inbellem 10.<br>50 exuerat 27.<br>propinqua adventabat 36.<br>a gente 33.                              |
| 39   | Medorum Parthorumque 98.<br>qui auxilia facerent 151.<br>accipere Sarmatas 150.                              | 51   | in munificentia 55.<br>imitando amorem 151.   |
| 40   | in modum obsidii 115.  | 52   | occidentem, orientem 118.   |
| 41   | ne pugnam — sinerent 148.<br>ut conserta acies 82.   | 53   | post Tiberium 80.<br>Othoni exilium 177.<br>invalido ac ignaro 114.   |
| 43   | auspicium prosperi transgres-<br>sus 149.<br>Phraatis avi, altoris Caesaris<br>187.                          | 54   | paucos et supremos 80.<br>55 genua patris 152.<br>56 velut propria ad negotia 165.<br>Tiberius finivit 122. |

### Berichtigungen.

Durch eine unglückliche Conjectur des Setzers ist pag. 40 Zeile 7 v. u. aus einer Interlinearcorrectur eine Italiencorrectur geworden. Ausserdem sind als falsche Citate folgende bemerkt worden:

pag.	17	Z.	16	v. u.	statt	3, 22	ist zu ändern	3, 32
„	48	„	13	v. o.	„	3, 58	„ „	3, 59
„	51	„	17	v. u.	„	3, 22	„ „	3, 20
„	73	„	4	v. o.	„	3, 28	„ „	3, 38
„	105	„	8	v. o.	„	1, 75	„ „	2, 73
„	114	„	5	v. o.	„	3, 23	„ „	3, 33
„	125	„	12	v. u.	„	in demselben Kapitel 1, 10.		

Andere kleinere Versehen, etwa pag. 36 Z. 23 v. o. von Tacitus statt bei, wird der freundliche Leser selber verbessern.

**Verlag von Richard Mühlmann in Halle,**  
der durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.

~~~~~  
**Allihn, F. H. Th.,** Doctor der Philosophie, **Das Grundübel der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung in den gelehrten Anstalten des Preussischen Staats.** Den einsichtigen Mitgliedern der preussischen Kammern zur Erläuterung der Unterrichtsfrage vorgelegt. 1849. gr. 8. 11 $\frac{1}{4}$  Bogen, brochirt. 22 $\frac{1}{2}$  Sgr.

— **Die restaurative Politik und der Satz des Widerspruchs.** Ein fliegendes Blatt. Zweiter Abdruck, mit einem Anhang über die Begriffe: sittliche Substanz, atomistisch, mechanisch und organisch. 1850. gr. 8. 3 $\frac{1}{4}$  Bogen, geh. 2 $\frac{1}{2}$  Sgr.  
**Antibarbarus logicus.** Enthaltend einen kurzen Abriss der allgemeinen Logik, und die Lehre von den Trugschlüssen und falschen Beweisen fasslich dargestellt und durch viele Beispiele aus ältester und neuester Zeit erläutert von Caius. Nebst einer Vorrede von Sempronius, Jur. utr. Doctore. 1851. gr. 8. 8 Bogen, brochirt. n. 10 Sgr.

— Zweite, verbesserte und sehr vermehrte Auflage.  
Erster Theil. **Einleitung in die allgemeine formale Logik.** 1853. gr. 8. 8 $\frac{1}{2}$  Bogen, brochirt. n. 15 Sgr.  
Verfasser des „Antibarbarus logicus“ ist Dr. F. H. Th. Allihn, zugleich Verfasser der beiden vorliegenden Schriften.

**Göschel, C. F., Dante Alighieri's Osterfeier im Zwillingsgestirn des himmlischen Paradieses.** Eine Ostergabe. 1849. gr. 8. 8 $\frac{1}{4}$  Bogen, brochirt. 18 Sgr.

**Lübker, Friedrich,** Doctor der Theologie und der Philosophie, gestorben als Director des Gymnasiums zu Flensburg und Inspector der Gelehrten-Schulen von Schleswig-Holstein, **Vorhalle zum akademischen Studium.** In Reden und Betrachtungen. 1863. gr. 16. 17 $\frac{1}{4}$  Bogen, brochirt. n. 28 Sgr.

Inhalt: I. Reden. 1. Die Gefahren im Dienste der Wissenschaft. 2. Die Wahl des Berufs im Lichte der protestantischen Kirche. 3. Das gemeinsame Band aller Wissenschaften. 4. Der organische Bau der Wissenschaften. 5. Der christliche Geist des akademischen Lebens. 6. Jeder Dienst ein Gottesdienst. 7. Der Werth des idealen Sinnes. 8. Die Mittel zur Bildung des Willens. 9. Die Freude der Jugend und ihre Verantwortung. 10. Die Wiedergeburt des deutschen Volks durch nationale Erziehung. 11. Die Macht des Wortes. 12. Der Bund des Nützlichen und Schönen. II. Betrachtungen. 1. Das sittliche Ziel der Wissenschaft. 2. Der Werth des klassischen Alterthums. 3. Die Sprache und die Literatur. 4. Die Aufgabe des Dienstes am Worte. 5. Der Beruf zum Erzieher. 6. Die philosophische Bildung. 7. Die historischen Disciplinen. 8. Das akademische Studium.

— Einband dazu von grüner Leinwand. n. 6 Sgr.  
**Melanchthons Gedichte,** ausgewählt und übersetzt von Christian Oberhey, Superintendent zu Wendeburg im Herzogthum Braunschweig. 1862. 16. 6 $\frac{3}{4}$  Bogen, brochirt. 15 Sgr.

— Einband dazu von Leinwand (in verschiedenen Farben) mit Goldschnitt und Seidenbändchen. 6 Sgr.

Verlag von Richard Mühlmann in Halle,  
der durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.

~~~~~  
**Außmann, Dr. Johann George**, vormals außerordentlicher Professor der Philosophie an der königlichen Friedrichs-Universität zu Halle, **Grundriß der allgemeinen Geschichte der christlichen Philosophie** mit besonderer Rücksicht auf die christliche Theologie entwickelt. 1830. gr. 8. 16 Bogen, roh. 1 Thlr.

**v. Ortenberg, Emil Fr. Jul.**, **Zur Textkritik der Psalmen**. 1861. gr. 8. 2¾ Bogen, brochirt. 12 Sgr.

**Roediger, Mauritius, Sangerhusanus**, **Synopsis evangeliorum Matthaei Marci et Lucae cum Joannis pericopis parallelis**. Textum ex ordine Griesbachii dispertitum cum varia scriptura selecta. Editio altera emendatior. CIOTCCCXXXIX. 8. maj. 17 Bogen, brochirt. 1 Thlr.

1. Auflage bei Karl Grunert in Halle 1829.

**Sause, Dr. W.**, **Randbemerkungen** zu des Herrn von S. Sendschreiben über einige Mängel der Preussischen Schulverwaltung an den Nachfolger des Staatsministers Freiherrn von Stein zum Altenstein. 1841. gr. 8. 3 Bogen, cartonnirt. 7½ Sgr.

— **Versuch einer Einrichtung der Schulen** aus dem Gesichtspunkte des Lebens im Staate. 4 Theile. 1831—1843. gr. 8. brochirt. 3 Thlr.

Band I. **Vom Unterrichte**. 1831. gr. 8. 13½ Bogen, brochirt. 1 Thlr.

Band II. **Die Lehre von der öffentlichen Erziehung**. 1841. gr. 8. 10¼ Bogen, brochirt. 15 Sgr.

Band III. **Die Lehre von der Verwaltung der Schulen**. 1843. gr. 8. 33⅝ Bogen, brochirt. 1 Thlr.

Band IV. **Grundzüge der Kunst eine Schule zu leiten**. 1841. gr. 8. 10 Bogen, brochirt. 15 Sgr.

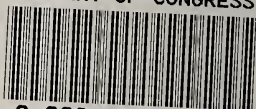
**Schirlich, Professor Dr. Samuel Christoph**, **Leitfaden für den Unterricht in der alten Geographie**. Zweite, verbesserte und vermehrte, auch mit einem Register versehene Auflage. 1833. gr. 8. 12½ Bogen, roh. 15 Sgr.

1. Auflage bei Karl Grunert in Halle 1826.

**Sidcl, Dr. G. A. F.**, **Versuch einer Erziehungsseelenlehre** für Eltern und Erzieher, welche nützliche, glückliche und gute Menschen bilden wollen. 1826. gr. 8. 23 Bogen, brochirt. 1 Thlr. 7½ Sgr.

19. Nov.

LIBRARY OF CONGRESS



0 003 092 060 0



Druck von B. G. Teubner in Leipzig.